



LJZ

LIECHTENSTEINISCHE

JURISTEN-ZEITUNG

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Vereinigung Liechtensteinischer Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VLRS), Vaduz, c/o Fürstliches Landgericht, FL-9490 Vaduz, Spaniagasse 1

Heft 4

Dezember 2024

45. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

| | | | |
|---|-----|--|-----|
| Vorab | 161 | Rechtsprechungsübersicht | 198 |
| Abhandlungen | | Fachliteratur | 199 |
| Peter Bußjäger: Was für eine Überraschung! Zur Praxis und Dogmatik des sogenannten Überraschungsurteils | 162 | Mitteilungen | 202 |
| Jens Eisfeld: Richterliche Ethik. Grundlagen, Geschichte und Inhalte unter besonderer Berücksichtigung des Fürstentums Liechtenstein..... | 167 | In Memoriam | 207 |
| Christian Maitz: Internationales Sozialversicherungsrecht: Der Passierschein A38 im EWR heisst Formular A1! Glosse zu EuGH 26.09.2024, C-329/23 (Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen ./ WM) und zu EFTA-GH 24.01.2023, (E-5/22, Christian Maitz ./ AHV-IV-FAK) | 177 | Amtliche Liechtensteinische Entscheidungssammlung (LES) | |
| Günther Schaunig: Das Steuerstrafrecht des Fürstentums Liechtenstein im Überblick..... | 179 | Staatsgerichtshof | 231 |
| Claudia Seitz: Internationale Verträge und ihre Einbindung in das nationale Recht in Liechtenstein: Transparenz, Verständlichkeit und Rechtssicherheit im Hinblick auf die Sprachenregelung..... | 186 | Fürstlicher Oberster Gerichtshof | 251 |
| Manuel Walser: Disziplinarrecht der Rechtsanwälte Aktuelle Judikatur im Überblick, Folge 3 | 191 | Fürstliches Obergericht | 281 |

Liechtensteinische Juristenzeitung (LJZ):

Für die Redaktion bestimmte Zuschriften und Manuskripte, Besprechungsexemplare und Zeitschriften sind an die Schriftleitung, FL-9490 Vaduz, Spaniagasse 1, Sekretariat pamela.begle@gerichte.li, zu richten. Die Vereinigung Liechtensteinischer Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VLRS) behält sich das ausschliessliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung der zum Abdruck gelangenden Beiträge sowie ihre Verwendung für fremdsprachige Ausgaben vor. Für den Inhalt der einzelnen Abhandlungen trägt ausschliesslich der Autor die Verantwortung.

Druck: Gutenberg AG, FL-9494 Schaan

ISSN 1029-1776

Bezugsbedingungen:

Das Jahresabonnement der Liechtensteinischen Juristenzeitung (LJZ), umfassend vier Hefte, Inhaltsverzeichnis, Einbanddecke und Volltext-Suche auf der Homepage www.juristenzeitung.li, beträgt ab 01.01.2014 CHF 160.– zuzüglich Versandkosten.

Abonnements können beim Sekretariat der Vereinigung Liechtensteinischer Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VLRS), Frau Pamela Begle, c/o Obergericht, FL-9490 Vaduz, Spaniagasse 1, Telefon +423/236 71 83, E-Mail: pamela.begle@gerichte.li, bestellt werden.

Anzeigenaufträge werden vom Sekretariat der Vereinigung Liechtensteinischer Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VLRS), FL-9490 Vaduz, Spaniagasse 1, entgegengenommen.

LJZ

**LIECHTENSTEINISCHE
JURISTEN-ZEITUNG**

Offizielles Mitteilungsorgan
der Vereinigung Liechtensteinischer
Richterinnen und Richter sowie
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VLRS)

2024

45. Jahrgang

Vorab

Nachdem der ursprüngliche Entwurf der **Justizreform** mit der geplanten Abschaffung des OGH (vgl. «Vorab» in LJZ 2023, 79) in der Vernehmlassung namentlich seitens der RAK auf dezidierten Widerstand und eine daraufhin modifizierte Version (siehe dazu das Editorial in LJZ 2024, 59) mit einer Art Verschmelzung der zweiten und dritten Instanz (Stichwort «verstärkter Senat») in der Eintretensdebatte des Landtages vom 14.06.2024 kaum auf Akzeptanz gestossen war (vgl. «Vorab» in LJZ 2024, 113), unterbreitete die Regierung einen Alternativvorschlag, der die grundsätzliche **Dreinstanzlichkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit unberührt** lässt. Diese Regierungsvorlage bzw. das Gesamtpaket, welches eine Verfassungsänderung sowie die Anpassung verschiedener Gesetze (GOG, RDG etc) umfasst, ist in der 2. Lesung des Landtages vom 08.11.2024 diskussionslos und einhellig verabschiedet worden.

Die **wichtigsten Novellierungen**, deren **Inkrafttreten am 01.01.2026** vorgesehen ist (dies unter Vorbehalt eines etwaigen Verfassungsreferendums), lassen sich schlagwortartig wie folgt zusammenfassen (Anm: das jeweils andere Geschlecht mitgemeint):

- Integration des VGH (mit insoweit weiterhin Liechtensteiner Mehrheit) in den OGH (dieser neu bestehend aus Dreier- statt bisher Fünfer-Senaten)
- Teilprofessionalisierung von OGH und StGH (je vollamtliche Präsidenten und Stellvertreter, beim Verfassungsgericht befristet auf 15 Jahre)
- Schaffung je eines «Richterpools» bei OG und OGH mit nebenamtlichen Fachrichterinnen (zwecks Flexibilisierung und Spezialisierung der Geschäftsverteilung)
- Ermöglichung von Teilzeitarbeit bei Gerichten und StA (bei RiAA mit entsprechender Verlängerung des richterlichen Vorbereitungsdienstes)

- Allfällige Weiterbeschäftigung in der Justiz über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus (für maximal 5 Jahre bei ausgewiesenem Personalbedarf)
- Einführung (Land-)Richterin und Staatsanwalt «auf Probe» (für 3 Jahre mit Kündigungs-, aber auch Anfechtungsmöglichkeit)

Die aktuelle **Justizreform** darf in ihrer definitiven Fassung (BuA 105/2024) als **gelungener Kompromiss** bezeichnet werden. So dürfte die Teilprofessionalisierung der Höchstgerichte die Unabhängigkeit der Justiz im Sinne von GRECO stärken und der Richterberuf insbesondere durch die Möglichkeit von Teilzeitarbeit (noch) attraktiver werden. Inwieweit auch das erklärte Ziel der Qualitätssteigerung der Rechtsprechung erreicht werden kann, hängt selbstredend vom – je nachdem mehr oder weniger Instanzen betreffenden – **Rekrutierungsprozess** ab, der das Richterausswahlgremium und den Landtag im kommenden Jahr beschäftigen wird.

Apropos: **Prosit 2025!**

Jürgen Nagel

Was für eine Überraschung!

Zur Praxis und Dogmatik des sogenannten Überraschungsurteils

Peter Bußjäger*

A. Einleitung

Das sogenannte «Überscheidungsurteil» trägt yetihafte Züge: Es wird in unzähligen Entscheidungen der Gerichte angesprochen und noch viel häufiger in den Schriftsätzen der Parteien geltend gemacht. Sehr selten wird ein Überrascheidungsurteil in der Praxis als solches identifiziert.

Der vorliegende Beitrag will die Institution des Überrascheidungsurteils erhellen und sich mit seiner Dogmatik und dem Rechtsvergleich näher auseinandersetzen.

Zu diesem Zweck ist zunächst eine Auseinandersetzung mit der Spruchpraxis der liechtensteinischen Gerichte erforderlich (B.). In der Folge wird die dahinter stehende Dogmatik analysiert (C.), schliesslich erfolgt ein Rechtsvergleich (D.), aus dem sich die Conclusio (E.) ergibt.

B. Spruchpraxis

1. Spruchformeln

Der Staatsgerichtshof hat – in Orientierung an grundsätzlich ähnliche Spruchpraxis des OGH – folgende Spruchformel zum Überrascheidungsurteil entwickelt, wobei er auf eine «grundsätzlich restriktive Praxis»¹ und – quasi als präventiven Schutz vor dem Dezisionismus-Vorwurf – auf die «zwangsläufig einzelfallbezogene Judikatur»² hinweist:

Einen Teilgehalt des rechtlichen Gehörs stellt der Anspruch auf Orientierung und Äusserung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren dar. Daraus erfließt ein Verbot der Überrascheidungsentscheidung.³ Ein Überrascheidungsurteil kann demnach den Gehörsanspruch verletzen, wenn der Beschwerdeführer keine Gelegenheit hatte, sich zu der für ihn überraschenden Rechtsansicht zu äussern.⁴

Ein unzulässiges Überrascheidungsurteil kann aber nach der Judikatur des Staatsgerichtshofes nur dann vorliegen, wenn die Parteien an die Rechtsansicht des Gerichtes nicht dachten oder denken mussten.⁵ Die richterliche Prozessleitungs pflicht beinhaltet allerdings nicht, dass gleichsam jede in Frage kommende gerichtliche Entscheidung mit den Parteien zu erörtern wäre.⁶

Diese Spruchformel wird, soweit ersichtlich, auch vom Verwaltungsgerichtshof verwendet.⁷ In ähnlicher Weise judiziert der OGH unter Berufung auf die österreichische Judikatur und Lehre zu § 182 ZPO: «Überscheidend ist eine nicht erörterte Rechtsansicht jedoch grundsätzlich nur dann, wenn sie von keiner der Parteien ins Treffen geführt wurde und daher keine Gelegenheit zur Stellungnahme bestand (JBl 2002, 385; SZ 72/28; Schragel in Konecny/Schubert, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen 2 II/2 [2003] §§ 182, 182 a Rz 10). Hiervon ausgehend bedarf es einer Anleitung durch das Gericht insbesondere dann nicht, wenn die betreffende Rechtsansicht schon im Verfahren vorgekommen ist, sei es, dass sie von einer Partei ins Verfahren eingeführt oder von einem Gericht – etwa im Rahmen einer in einem Aufhebungsbeschluss ausgedrückten Rechtsansicht – bereits aufgegriffen wurde.»⁸ Eine Einschränkung dahingehend, dass die rechtlichen Erwägungen den Parteien nur dann zur Kenntnis gebracht werden müssen, «wenn die neuen rechtlichen Gesichtspunkte die Sammlung zusätzlicher Tatsachengrundlagen und damit weitere Feststellungen erfordern»⁹, scheint mE allerdings zu restriktiv. Es geht doch darum, dass die Partei Gelegenheit haben sollte, auf rechtliche Erwägungen zu reagieren, die unabhängig davon, ob weitere Tatsachenfeststellungen erforderlich sein mögen oder nicht, entscheidungsrelevant sein können.

Der OGH judiziert freilich auch, dass das Gericht seine Entscheidung ausser in Nebenansprüchen nur dann auf rechtliche Gesichtspunkte stützen darf, die seitens einer Partei für unerheblich gehalten oder übersehen wurden, wenn diese Fragen erörtert wurden und der Partei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.¹⁰ «Auf einen rechtlichen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Gericht seine Entscheidung nur dann stützen, wenn es Gelegenheit zur Äusserung dazu gegeben hat. Darauf, ob die Partei oder ihr Vertreter diesen Gesichtspunkt und seine Erheblichkeit erkennen hätten müssen, kommt es nicht an.»¹¹ Das ist ein nicht unwesentlicher Unterschied

* Peter Bußjäger ist Richter des Staatsgerichtshofes und Professor am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck. Der vorliegende Beitrag beruht auf einem am 23. März 2021 im Rahmen der «Zürcher Vorlesungen zum liechtensteinischen Recht» gehaltenen Vortrag. Er wurde ergänzt und aktualisiert. Der Autor dankt Univ.-Ass. Mag.a Ina Kapusta für die Unterstützung.

¹ StGH 2012/190, Erw. 2.1.

² So in StGH 2021/006, Erw. 5.1; StGH 2012/190, Erw. 2.1; StGH 2011/87, Erw. 2.1; StGH 2011/67, Erw. 3.1; StGH 2008/135, Erw. 3.1; vgl. auch StGH 2008/45, Erw. 2.1 *Vogt*, Anspruch auf rechtliches Gehör, in: Kley/Vallender (Hrsg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52 (2012), 574 ff, Rz 14 f.

³ Statt vieler: StGH 2019/008, Erw. 5.1; StGH 2018/068, Erw. 6.2; StGH 2018/041, Erw. 4.4; StGH 2014/152, Erw. 4.1; siehe auch *Hoch*, Schiedsgerichtsbarkeit und Grundrechte, in: Schumacher/Zimmermann (Hrsg), FS 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof (2022), 270 (278).

⁴ Verweis auf StGH 2008/135, Erw. 3.1; siehe auch StGH 2011/87, Erw. 2.1; StGH 2011/84, Erw. 3.1; StGH 2011/67, Erw. 3.1; StGH 2011/51, Erw. 3.2; StGH 2005/71, Erw. 5.4; StGH 2006/1, Erw. 3;

StGH 2006/46, Erw. 2; StGH 2008/45, Erw. 2.1; StGH 2008/134, Erw. 3.1.

⁵ StGH 2011/84, Erw. 3.2 StGH 2012/190, Erw. 2.1; vgl. auch *Vogt*, Anspruch auf rechtliches Gehör, 575 f, Rz 15 f. m. w. N. In diesem Sinne auch OGH 05 CG.2005.124, Erw. 7.

⁶ StGH 2013/095 und Verweis auf StGH 2011/84, Erw. 3.2.

⁷ Siehe VGH 2019/019, Erw. 10; VGH 2019/010, Erw. 10; VGH 2017/096, Erw. 4.

⁸ 06 CG.1991.373, Erw. 9.3.1.

⁹ In diesem Sinne aber *Becker*, Revisionsgründe, in: Schumacher (Hrsg), Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht (stand 1.2.2020, rdb.at), Rz 26.55.

¹⁰ *Santner*, Richterliche Prozessleitung, in: Schumacher (Hrsg), Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht (2020), 489, 19.23.

¹¹ 07 CG.2013.527, Erw. 7.2.2 mit Verweis auf öOGH 1 Ob 305/02p.

zur Spruchformel des StGH, auf den noch einzugehen sein wird.

Daraus ergeben sich nachstehende Folgerungen:

2. Überraschen kann nur eine Rechtsansicht

Dies ist in der liechtensteinischen Judikatur und Literatur klargestellt. Wird eine Feststellung auf der Grundlage von Beweisen getroffen, zu denen einer Partei kein rechtliches Gehör gewährt wurde, mag dies für die betreffende Partei zwar auch durchaus überraschend kommen. Ein Überraschungsurteil im Sinne der hier gewählten Begriffsbildung liegt dennoch nicht vor, hingegen sehr wohl ein Verfahrensmangel und gegebenenfalls auch eine in die Verfassungssphäre reichende Verletzung des rechtlichen Gehörs.

Freilich: Die Praxis des Staatsgerichtshofes differenziert nicht immer so genau wie die Spruchformel erwarten liesse: Gelegentlich wird nämlich auch festgehalten dass ein Überraschungsurteil nicht vorliegen kann, weil die Partei damit rechnen musste, dass die Behörde die ihr durch Akteneinsicht bekannten Beweise verwerten würde,¹² ein Umstand, der eigentlich nichts mit einer Rechtsansicht zu tun hat, aber wohl mit Tatsachenfeststellungen.¹³

3. Welche Rechtsansicht kann überraschen?

In diesem Sinne liegt kein Überraschungsurteil vor, wenn etwa der Beschwerdegegner die betreffende Rechtsmeinung im Verfahren bereits vertreten hat.¹⁴ Dasselbe gilt, wenn der Beschwerdeführer damit rechnen musste, dass, wenn das Gericht die Argumente der Vorinstanz nicht teilt, eine andere bisher nicht behandelte, aber für die Entscheidung massgebliche Frage prüfen werde.¹⁵

Wenn die Entscheidung des im Instanzenzug vorgelagerten Gerichtes bestätigt wird, soll es sich generell nicht um eine Überraschung handeln. Dies gilt sowohl, wenn im Wesentlichen dieselbe Begründung erfolgt¹⁶ ebenso wie wenn eine andere Begründung herangezogen wird.¹⁷

Hier ist jedoch ein Vorbehalt zu machen: Wie dargestellt¹⁸ ist die Judikatur des OGH gelegentlich grosszügiger und stellt nicht auf die subjektive Vorwerfbarkeit ab, ob die Partei an den rechtlichen Gesichtspunkt hätte denken müssen. Die Behörde muss jedenfalls nicht schlechthin jede Rechtsmeinung mit den Parteien erörtern. Die richterliche Prozessleitungspflicht beinhaltet nämlich nicht, dass gleichsam jede in Frage kommende gerichtliche Entscheidung mit den Parteien zu erörtern

wäre.¹⁹ Im konkreten Fall hatte der Oberste Gerichtshof auf eine Rechtsprechung Bezug genommen,²⁰ die zum

Zeitpunkt der Entscheidung bereits veröffentlicht war und als bekannt vorausgesetzt werden konnte.²¹

4. Was überraschend kam

Im Gegensatz zum Yeti taucht das Überraschungsurteil dann doch in der Judikatur gelegentlich auf: Ein Urteil des Staatsgerichtshofes, in welcher er ein Überraschungsurteil anerkannte, betraf einen Verfahrenshilfeantrag, der vom Obergericht ohne weitere Auseinandersetzung mit dem Antrag als aussichtslos abgewiesen wurde.²² Der StGH pflichtete dem Obergericht zwar bei, dass die «blosse Wiederholung des Gesetzeswortlautes im Verfahrenshilfeantrag, wonach dieser weder aussichtslos noch mutwillig sei sowie der Hinweis, dass die anzufechtende Entscheidung weder verständlich noch akzeptabel sei, keine juristisch tragfähige Begründung darstellt, jedenfalls dann nicht, wenn die Partei anwaltlich vertreten ist.»²³ Immerhin habe jedoch der Beschwerdeführer auf die seinem Antrag beigelegte Entscheidung der Beschwerdegegnerinnen verwiesen und dargetan, dass er verschiedenste gesundheitliche Beeinträchtigungen aufweise, die sich laufend verschlimmerten. Dass dieses Vorbringen von vornherein keine inhaltliche Auseinandersetzung ermöglichen würde, konnte der Staatsgerichtshof nicht erkennen. Immerhin sei daraus das vermutlich zentrale Argument ersichtlich, mit dem der Beschwerdeführer die Entscheidung der Beschwerdegegnerinnen bekämpfen würde, ganz abgesehen davon, dass aus der vom Beschwerdeführer vorgelegten Vorstellungsentscheidung das Vorbringen im bisherigen Verfahren ersichtlich war.

Unter diesen Aspekten konnte durchaus von einer Überraschungsentscheidung gesprochen werden!

Der OGH qualifizierte eine Entscheidung des Obergerichtes, der Kläger hätte richtigerweise an Stelle eines Rechtsgestaltungsbegehrens ein Leistungsbegehren einbringen müssen, die ohne vorgängige Gewährung des rechtlichen Gehörs erfolgte, als überraschend.²⁴ «Zur Vermeidung eines Überraschungsurteils hob der OGH eine Entscheidung des Obergerichtes auf, weil es um die Interpretation des Begriffs der «Einsicht in Akten» ging, die erst in einer jüngeren Entscheidung²⁵, die noch nicht bekannt war, präzisiert worden war.²⁶

Die Judikatur kennt auch das Phänomen der Aufhebung im Interesse der Vermeidung einer Überraschungsentscheidung. Das ist, um im Bild zu bleiben, der Versuch, den Anblick des Yeti zu vermeiden.

So wurde beispielsweise eine Entscheidung des Obergerichtes zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung auf Grund der Rechtsauffassung des StGH und

¹² StGH 2017/091, Erw. 3.3

¹³ Etwas präziser StGH 2017/060, Erw. 8.4: «Wenn nun der Verwaltungsgeschichtshof dieses Verhalten der Beschwerdeführerin als eine «Unterwerfung» unter die liechtensteinische Versicherungspflicht würdigt, bedeutet dies keine überraschende rechtliche Würdigung, welche eine Gehörsverletzung im Sinne eines Überraschungsurteils bedeuten würde.»

¹⁴ StGH 2006/1, Erw. 3; StGH 2011/067, Erw. 3.1.

¹⁵ StGH 2008/45, Erw. 2.1; StGH 2011/067, Erw. 3.1.

¹⁶ StGH 2007/93, Erw. 3.2; StGH 2011/067, Erw. 3.1

¹⁷ StGH 2006/46, Erw. 2; StGH 2011/067, Erw. 3.1. In diesem Sinne auch *Santner*, Richterliche Prozessleitung, 490, Rz 19.25.

¹⁸ Siehe oben B.1.

¹⁹ StGH 2017/091, Erw. 3.3; StGH 2015/109, Erw. 3.1; 2014/081, Erw. 4.1; StGH 2011/84, Erw. 3.2.

²⁰ LES 2006, 373.

²¹ StGH 2011/84, Erw. 3.2.

²² StGH 2013/095.

²³ StGH 2013/095, Erw. 3.6.

²⁴ 07 CG.2013.527, Erw. 7.2.2

²⁵ LES 2014,122.

²⁶ OGH 08.01.2015,09 CG 2013.235. Ähnlich OGH 07.07.2017, 06 CG 2015.215, Erw. 8.3.8.

OGH aufgehoben.²⁷ Gelegentlich erfolgt der Hinweis, dass mit einer Partei zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung eine bestimmte Rechtsansicht zu erörtern sei.²⁸ In ähnlicher Weise hat der VGH Entscheidungen zur Vermeidung von Überraschungsentscheidungen aufgehoben.²⁹

Es zeigt sich aber auch, dass die gewählte Terminologie der übergeordneten Instanz zuweilen unscharf ist: Es kommt auch vor, dass eine Aufhebung erfolgt, weil die Tatsacheninstanz noch Beweise zu würdigen hat und dadurch Überraschungen vermieden werden sollen.³⁰ Dies hat nun nichts mit dem hier diskutierten Überraschungsurteil zu tun, das ja, wie dargestellt, vor einer Rechtsansicht schützen soll.

C. Dogmatik

Das Überraschungsurteil ist nach dem Gesagten eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, das sowohl grundrechtlich verankert (dazu im Folgenden) als auch in den Verfahrensgesetzen einfachgesetzlich näher ausgestaltet ist.³¹ Eine gewisse Nähe ergibt sich zur Begründungspflicht, denn die überraschende Entscheidung wird auch häufig die Frage aufwerfen, wie die Behörde zu ihrer Entscheidung gelangen konnte. Einen Begründungsmangel wird die überraschende Entscheidung aber dennoch in aller Regel nicht aufweisen, solange sie in sich konsistent ist.

Massgeblicher ist die Frage, weshalb eine angenommene Rechtsansicht des Gerichtes oder der Verwaltungsbehörde überhaupt dem Parteiengehör zu unterwerfen ist. Immerhin gilt der Grundsatz, dass die Behörde ihre Rechtsansicht nicht dem Parteiengehör zu unterwerfen hat («iura novit curia»).

Dogmatisch ist das Verbot des Überraschungsurteils im Recht der Partei auf Orientierung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren als Teilgehalt des verfassungsrechtlichen und aus Art 6 EMRK und dem Gleichheitssatz abgeleiteten Gehörsanspruchs zu verorten.³² «Die Orientierung über den Verfahrensgang und den Verfahrensgegenstand versetzt den Verfahrensbetroffenen erst in die Lage, von seinem Anspruch auf rechtliches Gehör sinnvoll Gebrauch zu machen und seine Interessen wirksam zu vertreten.»³³ Dazu gehört eben nicht nur das Recht, Akteneinsicht zu nehmen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu allen Beweisen einzubringen, sondern auch rechtliche Argumentationen der Gerichte zu kennen, die sich nicht ohne Weiteres aus dem bisherigen Verfahrensgang ergeben.³⁴

Allerdings wird die Auffassung vertreten, dass Art 6 EMRK zwar nicht zu einem «Rechtsgespräch» verpflichtet, Überraschungsentscheidungen würden aber gegen Art 6

Abs 1 erster Satz EMRK verstossen.³⁵ Das Gericht ist demnach nicht verpflichtet, den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu allen Rechtsfragen zu geben, die sich nach seiner Ansicht im konkreten Fall stellen. Zumindest dann, wenn das Gericht beabsichtigt, von ständiger Rechtsprechung abzuweichen, «dürfte es der Fairness entsprechen, die Beteiligten darauf hinzuweisen und ihnen Gelegenheit zur rechtlichen Stellungnahme zu geben.»³⁶

Vom EGMR selbst liegt zwar keine explizite Aussage zu einem Art 6 Abs 1 EMRK inhärenten Überraschungsverbot vor,³⁷ immerhin kann der Judikatur aber entnommen werden, dass rechtliches Gehör auch dann zu gewähren ist, wenn das Gericht einen bestimmten Gesichtspunkt von Amts wegen aufbringt, und dies auch für rechtliche Gesichtspunkte gilt.³⁸ Das Bundesgericht spricht in diesem Zusammenhang von einer mit dem Überraschungsverbot vergleichbaren Rechtsprechung.³⁹

Nach Auffassung des EuGH gebietet der in Art 47 Abs 2 GRC verankerte Grundsatz eines fairen Verfahrens, dass «die Beteiligten sowohl die tatsächlichen als auch die rechtlichen Umstände kennen, die für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sind.»⁴⁰ Der EuGH bezieht dies ausdrücklich auch auf rechtliche Gesichtspunkte.⁴¹

Damit ist die verfassungsrechtliche Fundierung des Überraschungsverbots geklärt. Judikaturdivergenzen zwischen Verfassungs- und Fachgerichtsbarkeit sind dadurch freilich nicht ausgeschlossen: Die von den Fachgerichten anzuwendenden verfahrensrechtlichen Normen können mitunter ein weitreichenderes Überraschungsverbot vorsehen als der verfassungsrechtliche «Minimum Standard» gebietet.

D. Rechtsvergleich

1. Österreich

a) Zivilprozessuales Verfahren

Die österreichische Literatur und Judikatur, die hier etwas näher beleuchtet wird, weil sie aus dem Rezeptionsland von ZPO und StPO stammt, judiziert grundsätzlich Analoges zum Verbot des Überraschungsurteils.

²⁷ OGH 06.11.2011, 10 HG 2009/152.

²⁸ OGH 07.07.2017, 06 CG 2015/215.

²⁹ VGH 2019/019, Erw. 10; VGH 2019/010; Erw. 10.

³⁰ 06 CG 2015/215, Erw. 8.2.3.

³¹ Vgl. etwa § 182 ZPO.

³² Vogt, Rechtliches Gehör, 575.

³³ Vogt, Rechtliches Gehör, 575.

³⁴ Auch die österreichische zivilprozessuale Literatur (Rassi, §§ 182, 182a ZPO in: Fasching/Konecny (Hrsg), Zivilprozessgesetze (1.10.2015, rdb.at), Rz 9) verortet das Überraschungsverbot letztlich im Recht auf ein faires Verfahren.

³⁵ Meyer-Laedewig/Harrendorf/König, Art 6 EMRK, in: Meyer-Laedewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg), EMRK. Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Aufl (2017), 236, Rz 100.

³⁶ Peukert, Art 6 EMRK, in: Frowein/Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention. EMRK-Kommentar, 3. Aufl (2009), 191 Rz 118.

³⁷ Auernig, Das Überraschungsverbot – Verhinderung und Bekämpfung von Überraschungsentscheidungen im Zivilprozess (2020), 36.

³⁸ Auernig, 37 mit Hinweis auf EGMR 18.12.2003, 74291/01 Skondrianos/Griechenland, 22.1.2019, 65048/13, Revera Vazquez und Acleja Delsordo/Schweiz, Rz 41.

³⁹ Bundesgericht 04.06.2024, 2C_179/2023, Erw. 4.2.

⁴⁰ Auernig, 43 mit Verweis auf EuGH 2.12.2009, C-89/08 P, Kommission/Irland et al, ECLI:EU:C:2009:742 Rz 56; 21.2.2013, C-472/11, Banif Plus Bank ECLI:EU:C:2013:88 Rz30; 14.01.2016, C-278/15 P, Royal County of Berkshire Polo Club Ltd./OHIM et al, ECLI:EU:C:2016:20 Rz 52.

⁴¹ Auernig, 43 mit Verweis auf C-472/11, Rz 30 f; vgl auch C-89/08 P Rz 61. Vgl auch Kröll, Art 47, in: Holoubek/Lienbacher (Hrg), GRC-Kommentar 2 (2019), Rz 85 mwN.

Die österreichische Praxis leitet das Verbot des Überraschungsurteils aus der richterlichen Anleitungs- und Belehrungspflicht ab.⁴² Als gesetzliche Grundlage diene der älteren Lehre § 180 Abs 3 ZPO,⁴³ *Schumacher* befürwortete überzeugend § 182 ZPO.⁴⁴ Die richterliche Prozessleitungspflicht beinhaltet demnach, dass die relevanten Entscheidungsgrundlagen erhoben werden. Diese festzustellen ist nur möglich, wenn die Parteien Gelegenheit haben, zu dem, was das Gericht als entscheidungsrelevant festhält, Stellung zu nehmen.⁴⁵ Mit der Zivilverfahrensreform 2003 hat der Bundesgesetzgeber das Überraschungsverbot freilich in § 182a ZPO festgeschrieben:⁴⁶ Das Gericht hat demnach das Sach- und Rechtsvorbringen der Parteien mit diesen zu erörtern. Ausser in Nebenansprüchen darf das Gericht seine Entscheidung auf rechtliche Gesichtspunkte, die eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, nur stützen, wenn es diese mit den Parteien erörtert (§ 182) und ihnen Gelegenheit zur Äusserung gegeben hat. Der liechtensteinische Gesetzgeber hat die Bestimmung wortgleich in die liechtensteinische ZPO übernommen.⁴⁷

Auf den ersten Blick geht diese neue Regelung über den Standard des Überraschungsverbots von vor der österreichischen Zivilverfahrensreform 2003 hinaus, denn auch rechtliche Gesichtspunkte, die eine Partei erkennbar für unerheblich hält oder sie übersehen hat, müssen vom Gericht erörtert werden.⁴⁸ Dies bedeutet aber noch nicht eine Erörterungspflicht für alles und jedes: Es geht darum, dass das Gericht die Parteien nicht ins «Messer laufen» lässt.⁴⁹ In der Literatur wurde daher die Auffassung vertreten, dass die mit der Zivilverfahrensreform 2003 getroffene Regelung bereits der herrschenden Rechtsprechung der jüngeren Zeit entsprach.⁵⁰ Demnach kann die Partei auch trotz eines entsprechenden Hinweises des Prozessgegners überrascht sein.⁵¹ Reflektiert § 182a ZPO lediglich die bisherige Rechtsprechung, dann ist der Normgehalt nach der bisherigen Rezeptionspraxis bereits Bestandteil der liechtensteinischen Rechtsordnung.⁵²

⁴² *Schumacher*, Richterliche Anleitungspflichten (2000), 56.

⁴³ *Schumacher*, Anleitungspflichten unter Verweis auf *Peschek*, 57.

⁴⁴ *Schumacher*, Anleitungspflichten 57.

⁴⁵ *Schumacher*, Anleitungspflichten 57.

⁴⁶ Siehe auch *Kodek*, Justizgewährungsanspruch heute – was hat die ordentliche Gerichtsbarkeit zu leisten?, RZ 2023/1–2, 7.

⁴⁷ LGBL 2018 Nr 207. Siehe dazu auch die Ausführungen im BuA 2018 Nr 19, wonach damit das Überraschungsverbot, welches bisher aus § 182 ZPO abgeleitet wurde, explizit verankert werde. Es handelte sich demnach um eine Klarstellung.

⁴⁸ *Fucik*, § 182a ZPO, in: Rechberger (Hrsg), ZPO, 3. Aufl (2006), 949, Rz 2; *Schwaighofer*, § 182a ZPO, in: Höllwerth/Ziehensack (Hrsg), ZPO (2019), 1067, Rz 1.

⁴⁹ *Fucik*, § 182a ZPO, 949, Rz 3.

⁵⁰ *Rassi*, Die richterliche Anleitungspflicht und das Verbot von Überraschungsentscheidungen in der österreichischen Rechtsprechung, in: Schumacher/Zimmermann (Hrsg), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof. FS Gert Delle Karth (2013), 767 (769).

⁵¹ *Rassi*, Anleitungspflicht, 770.

⁵² In diesem Sinne *Rassi*, Anleitungspflicht, 779: «Der Inhalt des § 182a ZPO ergibt sich bereits aus einem richtigen Verständnis des § 182 Abs 1 ZPO, zumal die gesetzliche Erörterungspflicht eine spezifische Ausgestaltung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs darstellt und schon deshalb auch bereits vor der ZVN 2002 galt.»

b) Strafprozessuales Verfahren

Im strafprozessualen Verfahren wird das Überraschungsverbot aus § 262 öStPO abgeleitet. Ein geänderter rechtlicher Gesichtspunkt erfordert demnach eine Anhörung der Beteiligten des Verfahrens.⁵³ Nach dieser Bestimmung hat das Schöffengericht, wenn es der Meinung ist, dass die der Anklage zugrunde liegenden Tatsachen eine andere strafbare Handlung begründen, die Beteiligten über die geänderten rechtlichen Gesichtspunkte zu hören. § 262 ZPO wird als ein Aspekt der Verfahrensfairness iS des Art 6 EMRK betrachtet.⁵⁴

Freilich wird auch ein Überraschungsverbot in Bezug auf die Feststellung von entscheidenden Tatsachen judiziert.⁵⁵ Der öOGH leitet dies aus Art 6 Abs 3 lit a und b EMRK ab, sodass eben das Gericht über § 262 öStPO hinaus auf die Möglichkeit unerwarteter Feststellungen zu entscheidenden Tatsachen hinzuweisen hat, um dem Angeklagten Gelegenheit zur Stellungnahme und zu entsprechenden Beweisanträgen zu geben.⁵⁶ Beweiswürdige Erwägungen berühren freilich nicht das Überraschungsverbot.⁵⁷

c) Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren

Auch das österreichische Verwaltungsverfahren (wie auch das verwaltungsgerichtliche Verfahren) kennt ein «Überschungsverbot».⁵⁸

Unter dem Überraschungsverbot wird das Verbot verstanden, dass die Behörde in ihre rechtliche Würdigung Sachverhaltselemente einbezieht, die der Partei nicht bekannt waren. Dies ist nun insoweit bemerkenswert, als im Unterschied zum gerichtlichen Verfahren die Überraschung sich eben auf den Sachverhalt und nicht auf die Rechtsansicht der Behörde erstrecken muss. Explizit hält der öVwGH fest, dass sich das zum Überraschungsverbot in Beziehung gesetzte Parteiengehör nur auf die Feststellung des massgeblichen Sachverhalts, nicht aber auf die von der Behörde vorzunehmende rechtliche Beurteilung erstreckt.⁵⁹ Auch führt ein Verstoß gegen das Überraschungsverbot nur dann zu einer Aufhebung der beim Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Erledigung, wenn diesem Verfahrensmangel Relevanz zukommt, was im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof darzulegen ist. Diese Grundsätze sind auch für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten massgeblich, zumal von den Verwaltungsgerichten auf dem Boden des § 17 VwGVG sowohl das Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs. 2 AVG als auch der Grundsatz der Einräumung von Parteiengehör iSd § 45 Abs. 3 AVG zu beachten ist.⁶⁰ So hat der VwGH festgehalten, dass die Unterstellung eines bestimmten, als erwiesen angenommenen Sachverhaltes unter eine andere Verwaltungsvorschrift, als dies im erstinstanzli-

⁵³ öOGH 07.05.2020, 13 Os 34/20d.

⁵⁴ *Lewis*, in Fuchs/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar Strafprozessordnung, § 262, Rz 73 und 77 (Stand 11.5.2020, rdb.at).

⁵⁵ öOGH 07.05.2020, 13 Os 34/20d mwN.

⁵⁶ *Ratz* in Glosse, EvBl-LS 2020/01, ÖJZ 13/2020.

⁵⁷ öOGH 30.09.2013, 17 Os 7/13b (17 Os 10/13v).

⁵⁸ Siehe VwGH 19.06.2019, Ra 2019/02/0098.

⁵⁹ VwGH 19.06.2019, Ra 2019/02/0098.

⁶⁰ VwGH 27.4.2017, Ro 2016/02/0020 bis 0023, mwN.

chen Straferkenntnis geschehen ist, eine Rechtsfrage betrifft und daher keines Parteiengehörs bedarf.⁶¹

Im konkreten Fall hatte das Verwaltungsgericht zwar keine höhere Strafe als die Behörde verhängt, aber den Sachverhalt unter einen Tatbestand mit höherer Strafdrohung subsumiert, was, so die Argumentation des Beschwerdeführers, für das nachfolgende Führerscheintzugsverfahren von Relevanz sein konnte. Der VwGH hielt demgegenüber lediglich fest: «Die Richtigstellung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung war im vorliegenden Fall nicht zu beanstanden, zumal das Verwaltungsgericht fallbezogen weder gegen das Verbot der reformatio in peius verstossen hat, noch ist es dadurch zu einem «Austausch der Tat» durch Heranziehung eines anderen Sachverhalts gekommen. Bei der Richtigstellung der anzuwendenden Gesetzesbestimmung handelte es sich lediglich um eine Rechtsfrage, welche – entgegen dem Revisionsvorbringen – nicht dem Parteiengehör unterliegt.»⁶² Allerdings verlangt der VwGH, dass die Behörde der Partei Gelegenheit zu geben hat, sich auch zu den rechtlichen Konsequenzen der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens für die Lösung des Rechtsfalles zu äussern.⁶³ Auch dann, wenn sich die Rechtslage geändert hat, nimmt der VwGH eine Verpflichtung der Behörde an, die Parteien anzuhören, soweit sich dadurch möglicherweise der entscheidungswesentliche Sachverhalt ändert.⁶⁴

Die Verwaltungsrechtsdogmatik vertritt grundsätzlich die Auffassung, dass Parteiengehör nur zu Tatfragen, nicht aber zu Rechtsfragen zu gewähren ist.⁶⁵ Verschiedentlich wird aber angenommen, dass sich das Parteiengehör auch auf Rechtsfragen erstreckt, soweit es um die Entscheidungsrelevanz der festgestellten Tatsachen geht.⁶⁶ Auch wird die Meinung vertreten, dass die Partei von sich aus rechtliche Erwägungen ansprechen kann («Rechtsgespräch» zwischen Behörde und Parteien), mit denen sich die Behörde dann auseinanderzusetzen hätte.⁶⁷

2. Schweiz

a) Zivilprozessuale Verfahren

Auch in der Schweiz wird judiziert, dass keine allgemeine Pflicht des Gerichtes besteht, die Parteien auf die anwendbaren Normen hinzuweisen.⁶⁸ Das Gericht kann auch Rechtsnormen anwenden, welche die Parteien nicht erwähnt haben, ohne vorgängig Parteiengehör zu gewähren. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Parteien nicht damit rechnen mussten, dass diese Normen zur Anwendung gelangen.⁶⁹ Die Rechtsanwendung ist für die Par-

teien insbesondere dann nicht voraussehbar, wenn die rechtliche Würdigung des Gerichts in keinem Zusammenhang mit dem steht, worüber die Parteien im Prozess verhandelt haben.⁷⁰

b) Verwaltungsverfahren

In ähnlicher Weise wird im Verwaltungsverfahren die Auffassung vertreten, dass die Verwaltungsbehörde den Parteien den voraussichtlichen Inhalt der Verfügung, jedenfalls hinsichtlich der wesentlichen Elemente, bekannt geben muss, sofern sie dies nicht selbst beantragt haben oder deren Inhalt voraussehen konnten.⁷¹ Die Partei muss jedoch nicht Gelegenheit erhalten, sich zu jedem möglichen Ergebnis, das von der Behörde ins Auge gefasst wird, Stellung zu nehmen. Die Möglichkeit, sich vorgängig zum Sachverhalt und den anwendbaren Rechtsnormen zu äussern, genügt. Allerdings kann eine Behörde verpflichtet sein, bevor sie in Anwendung einer unbestimmt gehaltenen Norm oder in Ausübung eines besonders grossen Ermessensspielraums eine Entscheidung von grosser Tragweite für die Betroffenen fällt, vorrangig diese über ihre Rechtsauffassung zu orientieren. Gleiches gilt, wenn die Behörde eine Entscheidung mit einer völlig neuen, von den dadurch möglicherweise Betroffenen in keiner Weise zu erwartenden Begründung versehen will.⁷²

3. Deutschland

In Deutschland wird sowohl im zivilprozessualen⁷³ wie verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine Verpflichtung des Gerichts angenommen, über den Wortlaut von § 108 VwGO hinaus, den Parteien die Möglichkeit zu geben, sich zu den nach Auffassung des Gerichts massgeblichen rechtlichen Erwägungen zu äussern, wenn das Gericht einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit eine Wendung gibt, mit der die Beteiligten nach dem bisherigen Verlauf des Verfahrens nicht zu rechnen brauchten.⁷⁴ Auch dieser Anspruch wird letztlich aus dem grundrechtlich gewährleisteten Anspruch auf rechtliches Gehör abgeleitet.⁷⁵

Eine Überraschungsentscheidung liegt auch vor, wenn das Gericht einen Sachverhalt oder ein Vorbringen in einer Weise würdigt, mit der ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem vorherigen Verfahrensverlauf nicht rechnen konnte.⁷⁶ Dies wird auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren so judiziert.⁷⁷

⁶¹ VwGH 15.4.2019, Ra 2018/02/0076, mwN.

⁶² VwGH 19.06.2019, Ra 2019/02/0098.

⁶³ *Hengstschläger/Leeb*, § 45 AVG, Rz 26 (Stand 1.3.2023, rdb.at).

⁶⁴ *Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrensrecht*, 12. Aufl (2014) 169f, Rz 268 mwN.

⁶⁵ Vgl. *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrensrecht*, 6. Aufl (2018), 229 Rz 373; *Antoniolli/Koja*, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 3. Aufl (1995), 612.

⁶⁶ *Hengstschläger/Leeb*, § 45 AVG, Rz 26.

⁶⁷ *Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrensrecht*, 169f, Rz 268.

⁶⁸ BG 4P.260/2000 E.6.

⁶⁹ Dazu auch *Brunner/Zollinger*, *Das Verbot des Überraschungsentscheidungs im schweizerischen Prozessrecht*, SJZ-RSJ 22/2022, 1077ff.

⁷⁰ Dazu etwa Bundesgericht 30.03.2023, 4A_378/2022.

⁷¹ *Häfelin/Müller/Ublmann*, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 8. Aufl (2020), 227, Rz 1011. Siehe dazu auch Bundesgericht 04.06.2024, 2C_179/2023.

⁷² *Häfelin/Müller/Ublmann*, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 228, Rz 1011.

⁷³ Siehe etwa BGH 12.05.2020, VIII ZR 171/19 = NJW 2020, 2730.

⁷⁴ *Breunig*, § 108 VwGO, in: Posser/Wolff/Decker, *VwGO*, Stand 01.07.2024, R7 52; BFH 10.1.2024, IX B 9/23, Erw. 11; BFH 12.1.203, IX B 29/22.

⁷⁵ Siehe etwa Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin 25.01.2023, 115/21, Erw. 16.

⁷⁶ BGH 12.05.2020, VIII ZR 171/19, Erw. 13 = NJW 2020, 2731.

⁷⁷ VGH München 12.02.2020, 9 ZB 20.30351, Erw. 7.

E. Zusammenfassung

Die vorgenommene Analyse hat erbracht:

1. Es gibt eine gefestigte Rechtsprechung des StGH zum Überraschungsverbot. Dieses schützt die Partei unter den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen vor der überraschenden Rechtsansicht des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde.

2. Soweit der OGH eine teilweise andere Spruchformel verwendet, ist dies auf die von ihm anzuwendende einfachgesetzliche Rechtslage des § 182a ZPO zurückzuführen. Sie geht über den Standard, den der StGH kreiert hat, zumindest in dem Punkt hinaus, dass der OGH auf das subjektive Verschulden der Partei, ob sie eine bestimmte rechtliche Erwägung hätte antizipieren müssen, nicht immer abstellt.

3. Das Überraschungsurteil ist doch kein Yeti. Es gibt Fälle, in denen die Rechtsprechung von StGH und OGH tatsächlich bereits Überraschungsurteile identifiziert hat, bzw. OGH und VGH «zur Vermeidung von Überraschungsurteilen» Entscheidungen aufgehoben haben.

4. Seine dogmatische Grundlage findet das Überraschungsverbot im fairen Verfahren gemäss Art 6 EMRK. Eine Partei zu überraschen, ist nicht fair.

5. Der D-A-CH Rechtsvergleich zeigt eine gewisse Konvergenz der Anschauungen, dass eine überraschende Rechtsansicht nicht fair ist. Dies hat sich lediglich im österreichischen Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren bemerkenswerterweise noch nicht vollständig durchgesetzt.

6. Wenn also der StGH das ursprünglich vom OGH judizierte und aus österreichischer zivilprozessualer Lehre und Praxis rezipierte Überraschungsverbot auch auf das Verwaltungsverfahren ausdehnt, orientiert er sich, ohne dies zu artikulieren, eher an der Schweiz denn an Österreich. Aber dies ist nicht überraschend.

Richterliche Ethik. Grundlagen, Geschichte und Inhalte unter besonderer Berücksichtigung des Fürstentums Liechtenstein¹

Jens Eisfeld²

Gliederung:

- I. Zur Aktualität der Richterethik;
- II. Der Gegenstand der Richterethik;
- III. Geschichte und Gegenwart der Richterethik;
- IV. Zur Begründung der Richterethik;
- V. Die vier Hauptprinzipien der Richterethik.

I. Zur Aktualität der Richterethik

Die intensive Beschäftigung mit der Richterethik, die seit Ausgang des 20. Jahrhunderts zu beobachten ist, hat vor allem drei Gründe: Das allgemeine Wiederaufleben der Ethik (1.), die Verantwortung der Richter³ für das Vertrauen der Bürger in die Rechtlichkeit der richterlichen Tätigkeit (2.) sowie das Bemühen der Richterschaft um selbstbestimmte Verhaltensstandards (3.).

1. Die allgemeine Ethik-Renaissance

Ein Grund für die Aktualität der Richterethik liegt in der grossen Aufmerksamkeit, die der ethischen Diskussion insgesamt zuteilwird, eine Entwicklung, die in den 1960er und 1970er Jahren in den USA eingesetzt hat.⁴ Die Ethik entwickelte sich seitdem zu einer geradezu «neuen philosophischen Disziplin»,⁵ die das moralische Orientierungsbedürfnis zu befriedigen sucht, das zum einen aus gesellschaftlichen Veränderungen und damit einhergehenden politischen, kulturellen und ökonomischen Konflikten entstand und entsteht, zum anderen aber auch aus den zahlreichen moralischen Streitfragen im Zusammenhang mit den neuen Handlungsfeldern und Handlungsmöglichkeiten der Naturwissenschaften und Medizin.⁶ Der grosse Bedarf an Ethik hat seine Ursache aber nicht zuletzt auch in einer ethischen Krise, in der nicht nur herkömmliche Moralvorstellungen zunehmend in Frage gestellt und durch einen auf Selbstverwirklichung ausgerichteten Individualismus ersetzt werden, sondern in der auch der Konsens darüber, was richtig und falsch bzw. gut und böse ist, mehr und mehr verloren geht.⁷

¹ Dieser Aufsatz beruht auf einer Fortbildungsveranstaltung für liechtensteinische Richterinnen und Richter zur richterlichen Ethik, die am 4. April 2024 an der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) stattfand.

² Prof. Dr. iur. Der Autor lehrt an der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) und leitet ebendort das «Institut für liechtensteinisches Recht und Rechtstheorie».

³ Zur besseren Lesbarkeit sind im Folgenden von der männlichen Bezeichnung beide Geschlechter umfasst.

⁴ Ralf Stoecker u.a., Einführung und Überblick, in: Christian Neubäuser u.a. (Hrsg.), Handbuch Angewandte Ethik, 2. Aufl., Stuttgart 2023, S 3 (8).

⁵ Ebd.

⁶ Marcus Düwell u. a., I. Einleitung. Ethik: Begriff – Geschichte – Theorie – Applikation, in: dies. (Hrsg.), Handbuch Ethik, 3. Aufl., Stuttgart u. Weimar 2011, S 1 (18).

⁷ Dazu Horst Häuser, Vorfragen richterlicher Ethik – Zur gesellschaftlichen und individuellen Entwicklung von Moral, in: Betrifft

Die Renaissance der Ethik manifestiert sich zum einen in zahlreichen Ethikkommissionen, zum anderen in einem bunten Strauß von Bereichsethiken (Bioethik, Medizinethik, Wirtschaftsethik, Tierethik, Technikethik, KI-Ethik, Umweltethik etc.), zu dem auch die richterliche Ethik zählt. Die institutionelle Anerkennung, die die Ethik nicht nur in den genannten Ethikkommissionen, sondern ebenso in der Einrichtung bereichsethischer Lehrstühle und Forschungsinstitute findet, darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der erkenntnis- bzw wissenschaftstheoretische Status der Ethik stark umstritten ist: Soweit die Ethik – und darin besteht gerade ihre zentrale Aufgabe – *normative* Ethik ist, soweit sie also normative oder präskriptive Aussagen macht,⁸ steht ihrem Anspruch, eine wissenschaftliche Disziplin zu sein,⁹ das in weiten Teilen der Sozialwissenschaften, aber auch der allgemeinen Wissenschaftstheorie vertretene sog. Wertfreiheitsprinzip entgegen, nach dem sich im Bereich der Wertungen, also der normativen oder präskriptiven Aussagen, gerade keine wissenschaftlichen (objektiv gültigen) Erkenntnisse erzielen lassen.¹⁰ Der Wissenschaftscharakter normativer Aussagen der Bereichsethiken ist daher im Prinzip ebenso ungeklärt wie die Legitimität der Entscheidung einer Ethikkommission, denn die notwendige Voraussetzung dieser Legitimität besteht ja in der objektiven Gültigkeit der Entscheidung.¹¹

2. Die Verantwortung der Richter für das Vertrauen der Bürger in die Rechtlichkeit der richterlichen Tätigkeit

Ein weiterer Grund für die Beschäftigung mit Richterethik wird in der Macht der Richter und deren daraus folgender, besonderer Verantwortung gesehen.¹² Die Richtermacht resultiert vor allem aus der Verbindlichkeit gerichtlicher Entscheidungen und damit auf deren enger Verbindung mit staatlichem Zwang: Die richterliche

Rechtserkenntnis zielt regelmässig auf Rechtsverwirklichung durch staatliche Vollstreckung.¹³

Der Bürger sieht sich daher vor Gericht nicht zuletzt mit der Staatsmacht konfrontiert, was häufig zu einer Stresssituation führt, die den Bürger ganz besonders intensiv erleben lässt, wie vor Gericht mit ihm umgegangen wird. Ein Gericht kann den Bürger in einem fairen Verfahren für den Rechtsstaat einnehmen oder ihn dem Rechtsstaat entfremden.¹⁴ Der Richter trägt daher mit seinem Verhalten die Verantwortung dafür, dass der Bürger der Gerichtsbarkeit Vertrauen entgegenbringt, und zwar Vertrauen dahingehend, dass der verhandelte Konflikt nur nach rechtlichen Grundsätzen entschieden wird, dass somit die Macht der Richter nichts anderem dient als der Anwendung und Durchsetzung des Rechts.¹⁵ Dementsprechend wird – wie weiter unten (IV.) auszuführen ist – die Richterethik in der richterlichen Unabhängigkeit begründet, also in der Freiheit des Richters, seine Entscheidung ausschliesslich auf das Recht zu stützen.

3. Das Bemühen der Richterschaft um selbstbestimmte Verhaltensstandards

Ein dritter Grund für die Intensität, mit der heute über Fragen richterlicher Ethik diskutiert wird, besteht darin, dass die Richter selbst diese Diskussion als eine Chance verstehen, ein eigenes Richterbild zu entwickeln und der Bevölkerung zu vermitteln, also eine eigene Vorstellung von dem, was sie von sich selbst erwarten und wofür sie einstehen. Zahlreiche Veröffentlichungen zur richterlichen Ethik stammen daher aus der Richterschaft.

Richter fassen die Formulierung richterethischer Standards, also von Massstäben für richterliches Handeln, als ihre eigene Aufgabe auf. Das wird unmittelbar aus der richterlichen Unabhängigkeit abgeleitet und dürfe deshalb, insbesondere der Justizverwaltung gegenüber, nicht aus der Hand gegeben werden: «Der Diskurs über richterliche Ethik [...] bedeutet, uns mit uns selbst zu beschäftigen, mit unserer Rolle im Staatsgefüge und mit der Art und Weise, wie wir wahrgenommen werden vom rechtssuchenden und rechtsunterworfenen Bürger. Wir Richterinnen und Richter müssen dies selbst tun, denn aufgrund unserer unabhängigen Stellung, ohne die es keine funktionierende rechtsstaatliche Justiz gibt, darf es jenseits des Instanzenzuges und oberhalb des Disziplinarrechts niemanden geben, der uns Regeln oder Verhaltensstandards geben kann».¹⁶

Justiz, Heft 76 (2003), S 186.

⁸ Dass hierin die Hauptaufgabe der Ethik liegt, stellen zu Recht *Düwell u.a.* (wie Fn 6), S 2, fest: «Im Zentrum der ethischen Reflexion steht [...] die Generierung, Überprüfung und Begründung von *normativen* Aussagen» (Hervorhebung im Original).

⁹ Dazu *Düwell u.a.* (wie Fn 6), S 1–3.

¹⁰ *Stegfried Blasche*, Art «Wertfreiheitsprinzip», in: Jürgen Mittelstraß (Hrsg.), *Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie*, Bd. 8, 2. Aufl., Stuttgart 2018, S 468 f. Dementsprechend ist etwa für Karl Popper, den Begründer des Kritischen Rationalismus, eine wissenschaftliche Ethik unmöglich; Nachweise dazu bei *Hans-Joachim Niemann*, Art «Ethik als Wissenschaft», in: *ders.*, *Lexikon des Kritischen Rationalismus*, Tübingen 2006, S 91. Ausführlicher zum Problem des erkenntnis- und wissenschaftstheoretischen Status der Ethik *Julian Nida-Rümelin*, *Theoretische und angewandte Ethik: Paradigmen, Begründungen, Bereiche*, in: *ders.* (Hrsg.), *Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung. Ein Handbuch*, 2. Aufl., Stuttgart 2005, S 2 (46–57).

¹¹ Das gilt natürlich nur insoweit, als die Entscheidung nicht (nur) aufgrund positiven Rechts ergeht, sondern (auch) aufgrund ethischer Auffassungen, als es sich mithin nicht (nur) um eine rechtliche, sondern (auch) um eine ethische Entscheidung handelt.

¹² *Udo Schneider*, *Richterliche Ethik im Spannungsfeld zwischen richterlicher Unabhängigkeit und Gesetzesbindung*, Berlin 2017, S 21.

¹³ *Schneider* (wie Fn 12), S 22.

¹⁴ *Schneider* (wie Fn 12), S 23 f.

¹⁵ *Stephan Gass*, *Richterethik/Richterdeontologie – Überlegungen zu einer Rechtstheorie*, in: *Justiz und Recht im Wandel der Zeit. Festgabe 100 Jahre Deutscher Richterbund*, Köln u. München 2009, S 125 (126 f.).

¹⁶ *Elisabeth Kreth*, *Zur Ethik richterlichen Verhaltens*, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, Bd. 91 (2008), S 475 (477); ähnlich *Gass* (wie Fn 15), S 138 f., 141, und *Konstanze Görres-Obde*, *Richterliche Ethik*, in: *Hermann Hill/Jochen Diekmann* (Hrsg.), *Moderne Justiz*, Baden-Baden 2013, S 123 (130).

II. Der Gegenstand der Richterethik

Wenn im Hinblick auf das Handeln der Richter die «Rückbindung an Werte» und die «dauerhafte Bindung ihrer Tätigkeit an humane Prinzipien des Rechtes und der Moral» gefordert wird,¹⁷ so kann damit zweierlei gemeint sein: Zum einen die Bindung der Rechtsprechung an überpositive Prinzipien, die damit ebenfalls als Bestandteile des Rechts aufgefasst werden. Und zum anderen die Ausrichtung richterlichen Handelns an Verhaltensmassstäben, die zwar rechtlich vorgeprägt sind, bei denen es sich aber nicht um Bestandteile des Rechts handelt, sondern um einen vom Recht zu unterscheidenden Bereich der richterlichen Berufsethik. Gegenstand der Richterethik sind nur die Verhaltensmassstäbe im soeben zweitgenannten Sinn.

Der Richterethik geht es somit «um die wissenschaftliche Untersuchung und Bewertung der richterlichen Moral, insbesondere der dem Richter aus seinem Beruf erwachsenden und im Hinblick auf seine beruflichen Aufgaben bestehenden moralischen Verpflichtungen und Haltungen».¹⁸ Richterliche Ethik ist demnach – erstens – wissenschaftliche Ethik, was insofern überraschend erscheint, als doch oben unter I. 1. darauf hingewiesen wurde, dass die Frage nach der Möglichkeit einer wissenschaftlichen Ethik stark umstritten ist. Ich werde auf die wissenschaftliche Begründung der Richterethik weiter unten (IV.) näher eingehen, möchte aber schon hier darauf hinweisen, dass die Richterethik, wie jede andere Bereichsethik auch, überhaupt nur als wissenschaftliche Ethik denkbar ist. Wäre es nämlich unmöglich, wissenschaftliche (objektiv gültige) Aussagen über die normativen Inhalte der Richterethik zu machen, dann gäbe es gar keine Richterethik und die Beschäftigung mit ihr wäre sinnlos.

Richterliche Ethik meint – zweitens – eine richterliche Berufsmoral, deren normative Aussagen, wie gesagt, vom Recht zu unterscheiden sind. Die Vorgaben der Richterethik für das richterliche Handeln bezeichnen etwas, das getan werden sollte, weil es objektiv wert ist, getan zu werden, weil es objektiv vorzugswürdig ist, ohne aber (Rechts-)Pflicht zu sein.¹⁹ Die Inhalte der Richterethik gehen somit über das Recht oder die rechtlich bestimmten Pflichten hinaus. Dementsprechend ist die Richterethik nicht Pflichtenethik, sondern Strebsethik, und zwar insofern, als ihre normativen Aussagen dem richterlichen Verhalten Ziele setzen, deren Verwirklichung einen objektiven, positiven Wert hat, und denen nahekommen oder nachzustreben der Richterschaft deshalb aufgegeben ist, ohne dass es ihre Pflicht wäre,

diese Ziele zu erreichen.²⁰ Im Unterschied zu den Imperativen der (Rechts-)Pflicht kann man daher von den Optativen der (Richter-)Ethik sprechen.²¹ Darin, dass die normativen Aussagen der Richterethik, im Unterschied zum Recht, nicht Pflicht sind, liegt der inhaltliche Grund dafür, dass ihnen, anders als dem Recht, die Eigenschaft der Erzwingbarkeit fehlt, weshalb sie auch nicht dem richterlichen Disziplinarrecht unterfallen.²²

Für die Konturierung des Gegenstandes der Richterethik ist es somit notwendig, zwischen ethischen und rechtlichen Normen für richterliches Verhalten zu differenzieren. Von dieser Abgrenzungsproblematik ist die *andere* Frage zu unterscheiden, ob die richterliche Rechtsanwendung (auch) «ethische» Entscheidungen notwendig macht.²³ Obwohl diese beiden Fragestellungen mitunter durcheinandergeworfen werden,²⁴ betrifft die letztgenannte Frage das rechtstheoretische Problem, ob auch dort, wo sich richterliche Tätigkeit nicht in der blossen Wiedergabe des positiven Rechts erschöpft – etwa bei schwierigen Auslegungsfragen sowie insbesondere bei der sog. Rechtsfortbildung – und deshalb Wertungen des Rechtsanwenders notwendig werden, noch rechtliche Aussagen, also Rechtserkenntnisse möglich sind oder nur noch «ethische» Entscheidungen.²⁵ Damit ist zwar die spannende – und gerade auch aus Sicht der Rechtsprechung zentrale – Frage aufgeworfen, ob auch umstrittene Rechtsprobleme («hard cases») einer rechtlichen Lösung zugeführt werden können, aber dabei geht

²⁰ Im Anschluss an *Nelson* (wie Fn 19), S 194, der ebd. den Begriff des Ideals diskutiert, an dem die Optative der Tugendlehre ausgerichtet sind. Dazu sogleich im Haupttext und in der folgenden Fn 21. Siehe dazu auch unten Fn 54.

²¹ Ähnlich *Nelson* (wie Fn 19), S 194 f., der den «kategorischen Imperativen der [Rechts-]Pflicht» die «kategorischen Optative» der Tugendlehre gegenüberstellt.

²² Zur Trennung zwischen Richterethik und richterlichem Disziplinarrecht im deutschsprachigen Raum oben die Nachweise in Fn 16. Insofern besteht ein deutlicher Unterschied zu den Ländern des Common Law; dazu unten die Fn 29–33.

²³ «Ethisch» steht hier in Anführungszeichen, da dieser Begriff im einschlägigen Schrifttum meist nicht näher bestimmt wird, sodass unklar bleibt, in welchem Verhältnis «ethische» Entscheidungen zu «rechtlichen» Aussagen stehen. Das betrifft insbesondere die Frage, ob und inwiefern eine «ethische» Aussage Bestandteil einer «rechtlichen» Aussage, also einer Rechtserkenntnis sein kann. Siehe dazu auch sogleich bei Fn 25.

²⁴ So etwa von *Görres-Obde* (wie Fn 16), S 126: «In der Praxis werden Richterinnen und Richter bei der Rechtsanwendung nahezu täglich mit ethischen Fragen konfrontiert, bei der Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe und überall da, wo es um Rechtsgüterabwägungen geht. Jede Rechtsgüterabwägung ist eine ethische Entscheidung». In diesem Sinne auch die Erklärung «Säulen richterlichen Handelns – Gedanken zu einer Ethik richterlichen Verhaltens» der «Schleswiger Ethikrunde» aus dem Jahr 2007, wo auf S 13 die Frage «Wie gehe ich mit «Gesetzeslücken» um?» der richterlichen Ethik zugeordnet wird.

²⁵ In diesem Sinne offenbar auch *Schneider* (wie Fn 12), S 88. – Zum Erkenntnischarakter von Wertungen bei der Rechtsanwendung *Jens Eisfeld*, Rechtsfortbildung als Rechtserkenntnis. Das Richterrecht und das Wertungsproblem, in: *Daniel Effer-Ube u.a.* (Hrsg.), Richterliche Rechtsfortbildung und kodifiziertes Richterrecht (= Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2014), Stuttgart usw. 2016, S 97–126; *Jens Eisfeld*, Rechtserkenntnis durch begründetes Werten. Zur rechtstheoretischen Bedeutung der kantischen Lehre vom Ding an sich, in: ARSP 102 (2016), S 551–598.

¹⁷ So *Schneider* (wie Fn 12), S 22 f.

¹⁸ *Schneider* (wie Fn 12), S 52 f.

¹⁹ So charakterisiert *Leonard Nelson* die Forderungen der Tugendlehre, soweit diese über die Rechtspflichten hinausgehen; *ders.*, System der philosophischen Ethik und Pädagogik (zu Lebzeiten unveröffentlicht), in: *ders.*, Gesammelte Schriften in neun Bänden, hrsg. v. *Paul Bernays u.a.*, Bd. 5, Fürth 1970, S 41 f. Den Aspekt der Objektivität bzw objektiven Gültigkeit ethischer Aussagen sowie die damit unmittelbar zusammenhängende Möglichkeit, ethische Fragen einer wissenschaftlichen Entscheidung zuzuführen, betont *Nelson* ebd., S 212; zum «Prinzip der sittlichen Objektivität» ebd., S 57.

es eben nicht um den Inhalt richterethischer Verhaltensmassstäbe. Dementsprechend fallen auch Fragen der juristischen Methodenlehre nicht in den Gegenstandsreich der Richterethik.²⁶

III. Geschichte und Gegenwart der Richterethik

1. Die «Prinzipien von Bangalore»

Als Ausgangspunkt der aktuellen Richterethik-Diskussion werden meist die «Prinzipien von Bangalore» («Bangalore Principles of Judicial Conduct») genannt, eine 2002 erstmalig verabschiedete Zusammenstellung internationaler Standards richterlichen Verhaltens. Vorgelegt hatte diese Prinzipien eine von der UN eingesetzte, internationale Gruppe von Richtern, die mit ihrer Arbeit das Ziel verfolgte, die Integrität der Richter zu stärken und der Korruption entgegenzuwirken.²⁷

Die Prinzipien von Bangalore wurden allerdings von europäischen Richtern kritisiert, und zwar zum einen wegen ihres Verpflichtungscharakters. Der Verpflichtungscharakter – welcher der Einordnung der Richterethik als Strebensethik (oben II.) widerspricht – zeigt sich insbesondere in der Präambel der Prinzipien von Bangalore, in der die Absicht deutlich wird, berufsmoralische Standards zum Gegenstand disziplinarischer Verantwortung zu machen.²⁸ Während die Verbindung von richterlicher Ethik und richterlichem Disziplinarrecht für Länder des Common Law – das gilt etwa für die USA,²⁹ England und Wales,³⁰ Australien³¹ und Kanada³² – offenbar ty-

pisch ist,³³ wird sie zumindest im deutschsprachigen Raum strikt abgelehnt.³⁴

Zum anderen stiessen die strengen Vorgaben für das Privatleben und die Einschränkungen der politischen Meinungsfreiheit der Richter auf Kritik aus Europa.³⁵ Hervorzuheben ist hier vor allem das vierte Grundprinzip («Propriety») sowie die konkreten Bestimmungen für dessen Anwendung in den Nrn. 4.2, 4.7 und 4.11.3. Richter werden dort als unter öffentlicher Beobachtung stehend bezeichnet, weshalb sie zu persönlichen Einschränkungen bereit sein müssten, die von normalen Bürgern als belastend angesehen würden (Nr 4.2). Der Richter habe sich nicht nur über seine eigenen finanziellen Interessen zu informieren, sondern müsse sich auch darum bemühen, über die finanziellen Interessen seiner Familienmitglieder Bescheid zu wissen (Nr 4.7). Weiterhin werden Richter auf politische Neutralität verpflichtet (Nr 4.11.3). Der starke Einfluss von Ländern des Common Law auf die Prinzipien von Bangalore wird hier ebenfalls deutlich.³⁶

2. Die «Stellungnahme Nr 3» des CCJE

Als europäische Antwort auf die Prinzipien von Bangalore gilt die «Stellungnahme Nr 3», die der «Beirat der Europäischen Richter (CCJE)», ein vom Ministerkomitee des Europarats eingesetztes Richterergremium mit beratender Funktion,³⁷ ebenfalls im Jahr 2002 verabschiedete. Die Stellungnahme Nr 3 bestätigt zunächst – in ihren Gliederungsnummern 17–40 – die herausragende Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit und der richterlichen Unparteilichkeit, die bereits in den Prinzipien von Bangalore als erstes und zweites Grundprinzip («Independence» und «Impartiality») festgeschrieben wurden.

Schnell wird aber auch der Wunsch deutlich, sich von den Prinzipien von Bangalore abzugrenzen. Das gilt zunächst für die Frage nach dem Verhältnis von Richterethik und richterlichem Disziplinarrecht, das die Stellungnahme Nr 3 mit einer klaren Trennung beantwortet,

²⁶ So aber *Steffen Seybold u.a.*, Richterliche Selbstbindung durch Methodenlehren – eine Frage der Ethik, in: ARSP 101 (2015), S 319–331.

²⁷ *Kreth* (wie Fn 16), S 478; *Schneider* (wie Fn 12), S 111.

²⁸ Die Präambel endet mit folgendem Satz: «These principles presuppose that judges are accountable for their conduct to appropriate institutions established to maintain judicial standards, which are themselves independent and impartial, and are intended to supplement and not to derogate from existing rules of law and conduct which bind the judge.» Zur Kritik an diesem Passus und der fehlenden Abgrenzung von Richterethik und richterlichem Disziplinarrecht in den Prinzipien von Bangalore *Schneider* (wie Fn 12), S 117 f.

²⁹ In diesem Sinne der letzte Satz der Präambel des «Model Code of Judicial Conduct» (American Bar Association, 2020 edition): «The Code is intended [...] to provide a basis for regulating their [gemeint sind die Richter, J.E.] conduct through disciplinary agencies».

³⁰ Verstösse gegen den «Guide to Judicial Conduct» (Courts and Tribunals Judiciary, revised July 2023) können zu disziplinarischen Massnahmen führen. Siehe dazu das Dokument «Judicial Discipline. Misconduct and recommending sanctions» (Judicial Conduct Investigations Office, June 2024), Nrn. 21–25.

³¹ In Australien können Verstösse gegen den «Guide to Judicial Conduct» (Council of Chief Justices of Australia and New Zealand, revised October 2023) ebenfalls disziplinarische Massnahmen nach sich ziehen. Siehe dazu das Dokument «Judicial Impartiality. Ethics, Professional Development, and Accountability» (Australian Law Reform Commission, April 2021), Nrn. 19–23.

³² Auch in Kanada können Verstösse gegen die «Ethical Principles for Judges» (Canadian Judicial Council, revised June 2021) mit disziplinarischen Massnahmen geahndet werden. Siehe dazu das Dokument «Judicial Conduct: A Reference Guide for Chief Justices» (Canadian Judicial Council, January 2018), Abschnitt III. 2. (S 7 f.).

³³ Allerdings unterscheiden sich die Richterethiken der soeben genannten Länder im Hinblick auf ihren Verpflichtungscharakter durchaus, was dazu führen kann, dass die Verbindung von Richterethik und richterlichem Disziplinarrecht mitunter auch als problematisch angesehen wird. Dazu *Georgina R. Jackson*, Zehn Jahre Ethical Principles for Judges der Kanadischen Richterschaft: Angemessene Entwicklung oder Anwendung des Rechts mit unbeabsichtigten Konsequenzen?, in: Schleswig-Holsteinische Anzeigen (Justizministerialblatt für Schleswig-Holstein), April 2009, S 115–121.

³⁴ Dazu die Nachweise in Fn 16.

³⁵ Siehe dazu *Barbara Krix*, Richterliche Ethik – weltweit ein Thema, in: Deutsche Richterzeitung 2003, S 149; *Schneider* (wie Fn 12), S 113, 117 f.

³⁶ Dieser Einfluss wird in einer den Prinzipien von Bangalore angefügten «Explanatory Note» auch eingeräumt: «The Judicial Group recognized, however, that since the Bangalore Draft had been developed by judges drawn principally from common law countries [...]. – Siehe dazu auch die in den Fn 29–32 aufgeführten Erklärungen zur Richterethik in den USA («Model Code of Judicial Conduct»), England und Wales («Guide to Judicial Conduct»), Australien («Guide to Judicial Conduct») und Kanada («Ethical Principles for Judges»), die jeweils zahlreiche Vorschriften für das richterliche Privatleben enthalten und die Richterschaft weitestgehend auf politische Neutralität verpflichten.

³⁷ *Schneider* (wie Fn 12), S 133.

die bereits im Aufbau deutlich wird: Während die Nummern 8–50 richterethische Verhaltensstandards behandeln, nehmen die Nummern 51–77 zur straf-, zivil- und disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeit der Richter Stellung. Darüber hinaus wird der Unterschied zwischen beruflichen Verhaltensstandards einerseits und gesetz- und disziplinarrechtlichen Vorschriften andererseits aber auch ausdrücklich gefordert und die Eigenschaft richterethischer Prinzipien als selbstregulierender Standards hervorgehoben (Nrn. 45, 48 u. 49 III).

Die Abgrenzung richterethischer Normen vom Gesetzes- und Disziplinarrecht wird ausserdem in den Vorbehalten deutlich, die gegenüber der Bezeichnung einer Zusammenstellung richterethischer Prinzipien als «Kodex» geäussert werden (Nrn. 42, 45 u. 46). Der Gedanke der Kodifizierung sei zwar mit der kontinentaleuropäischen Rechtstradition verbunden (Nr 41), erwecke aber den falschen Eindruck einer abschliessenden Regelung. Tatsächlich entwickle sich die Richterethik aber ständig fort, weshalb besser von einer «Erklärung der beruflichen Verhaltensstandards» gesprochen werden solle (Nr 46). Die Bezeichnung «Kodex» wird aber offenbar auch insofern als missverständlich empfunden, als sie die Unterscheidung zwischen selbstauferlegten Verhaltensstandards und gesetzlichen Regelungen verunklare (in diesem Sinne wohl die Nrn. 44 u. 45).

Deutliche Zurückhaltung im Vergleich zu den Prinzipien von Bangalore zeigt die Stellungnahme Nr 3 auch bei den Regeln für das Privatleben und den Einschränkungen der politischen Meinungsfreiheit der Richter: So wird zwar darauf hingewiesen, dass Richter ein «achtbares Privatleben führen» sollten, gleichzeitig aber hervorgehoben, dass angesichts «der kulturellen Vielfalt der Mitgliedsstaaten des Europarats und der ständigen Weiterentwicklung moralischer Werte [...] die Verhaltensstandards für Richter in ihrem Privatleben nicht mit haargenauer Ausführlichkeit festgelegt werden» können (Nr 29). Ausserdem sollte das aussergerichtliche Verhalten der Richter nicht so weit eingeschränkt sein, dass diese gesellschaftlich isoliert werden, «denn das Rechtssystem kann nur dann vernünftig funktionieren, wenn die Richter mit der Wirklichkeit in Berührung sind» (Nr 27).

Über das Ob und Inwieweit einer politischen Betätigung von Richtern wurde im CCJE offenbar besonders intensiv diskutiert (siehe dazu die Nrn. 30, 32 u. 33). Deutlich wird, dass einige Mitgliedsstaaten hier eine restriktive Haltung einnehmen, die gänzliche politische Neutralität fordert und Verstösse gegen diesen Grundsatz auch disziplinarrechtlich sanktioniert (Nr 30 u. 32). Diese Auffassung konnte sich im CCJE aber offenbar nicht durchsetzen. Richter müssten zwar «von solchen politischen Aktivitäten Abstand nehmen, die leicht ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen oder den Anschein der Unparteilichkeit gefährden könnten», aber eine Parteimitgliedschaft und «die Teilnahme an öffentlichen Diskussionen über die Hauptprobleme der Gesellschaft» könnten ihnen nicht verboten werden (Nrn. 33 u. 50 XII). Ausserdem stehe auch Richtern in ihrer Eigenschaft als Staatsbürgern das von der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützte Recht auf Meinungsfreiheit zu (Nr 27).

3. Zur Richterethik in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Erklärungen zur Richterethik existieren seit einigen Jahren auch im deutschsprachigen Raum, also – zunächst abgesehen vom Fürstentum Liechtenstein (dazu eigens unter 4.) – in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Für Deutschland ist hier vor allem die Erklärung «Richterethik in Deutschland. Thesen zur Diskussion richterlicher und staatsanwaltlicher Berufsethik im Deutschen Richterbund» massgebend, die erstmals 2013 veröffentlicht wurde (aktueller Stand: 2018). Im Hinblick auf die Richterethik in Österreich steht die «Welser Erklärung» der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter aus dem Jahr 2007 im Mittelpunkt. Was schliesslich die Schweiz betrifft, werden hier drei Erklärungen berücksichtigt: Der «Verhaltenskodex der Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts des Kantons Baselland» von 2004, die «Ethikcharta» des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2011 und die «Grundsätze der Richterethik» der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR) aus dem Jahr 2016. Im Folgenden geht es darum, die wichtigsten Gemeinsamkeiten (a) und Unterschiede (b) dieser richterethischen Erklärungen hervorzuheben:

a) Eine wichtige Gemeinsamkeit besteht in der klaren Abgrenzung zum richterlichen Disziplinarrecht (dazu bereits oben I. 3. u. II.). «Berufsethische Regelungen dürfen nicht mit disziplinarischer Verantwortlichkeit verwechselt werden». Dieser Aussage aus der Einleitung zu den «Grundsätzen der Richterethik» der SVR entspricht folgende Passage aus dem Verhaltenskodex des Kantonsgerichts Baselland (dort S 3): «Die Grundsätze sind als eine selbst auferlegte Ordnung der Richterschaft zu verstehen. Ihre Geltung ergibt sich durch die letztlich freiwillige Beachtung durch die Richter und Richterinnen». Der Abgrenzung zum Disziplinarrecht entspricht das Verständnis der richterethischen Normen als Ausdruck autonomer Selbstregulierung. Aus dem Aspekt der Selbstregulierung folgt dann weiterhin, dass für die Beantwortung konkreter richterethischer Fragestellungen die betroffenen Richter selbst zuständig sind.

Das soeben für die Schweiz Gesagte gilt in Deutschland und Österreich ebenfalls, obwohl das in den dortigen Erklärungen zur Richterethik nicht ausdrücklich geregelt wird. Die Trennung von Richterethik und Disziplinarrecht folgt für diese beiden Länder aber schon daraus, dass richterethische Erklärungen weniger als festumrissene Regelungen, sondern vielmehr als berufsmoralische Aufforderung zur Selbstreflexion zu verstehen sind. Die richterethischen Wertungen, so die «Richterethik in Deutschland» (dort S 3), «sollen Anstoss und Motivation sein, das eigene Verhalten selbstkritisch zu hinterfragen. Sie sollen zur Diskussion anregen und Hilfe bei der Lösung ethischer Fragestellungen anbieten.» Nach Schneider gilt das auch für die österreichische «Welser Erklärung».³⁸

Eine weitere Gemeinsamkeit besteht in der herausgehobenen Stellung der richterlichen Unabhängigkeit, Unparteilichkeit (bzw Unvoreingenommenheit) und In-

³⁸ Schneider (wie Fn 12), S 173.

tegrität (bzw des korrekten Verhaltens), die – entsprechend der «Prinzipien von Bangalore» (1.) – in richterethischen Erklärungen häufig an erster, zweiter und dritter Stelle genannt werden (zu diesen Prinzipien auch unten V. 1. a)–c). Das gilt für die «Richterethik in Deutschland», den Verhaltenskodex des Kantonsgerichts Basel-Land, die Ethikcharta des schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts³⁹ und die «Grundsätze der Richterethik» der SVR. In der Welser Erklärung steht der Grundsatz der Unabhängigkeit immerhin an zweiter Stelle (nach den «Grundrechten»). Die Prinzipien der Unparteilichkeit und der Integrität werden zwar nicht ausdrücklich erwähnt, sind von den Art III, VI, VII u. IX der Welser Erklärung aber zumindest mitumfasst.

Gemeinsam ist den richterethischen Erklärungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz schliesslich die starke Betonung der Verantwortung der Richterschaft für das Vertrauen der Bürger in die Rechtllichkeit richterlicher Tätigkeit (dazu bereits oben I. 2. u. unten V. 1. d). Die «Richterethik in Deutschland» erwähnt das Gebot des Vertrauensschutzes auf S 5 beim Prinzip der Unabhängigkeit, auf S 9 bei der Integrität, auf S 11 beim Verantwortungsbewusstsein und auf S 12 bei den Grundsätzen der Mässigung oder Zurückhaltung. Die drei schweizerischen Erklärungen zur Richterethik heben das Vertrauensprinzip bereits in der Präambel bzw Einleitung hervor, die «Grundsätze der Richterethik» der SVR darüber hinaus bei den Prinzipien der Unabhängigkeit («Das Vertrauen in die Justiz ist das Fundament der richterlichen Unabhängigkeit»), Unvoreingenommenheit und Integrität (dort S 2 f.). Die Welser Erklärung spricht das Vertrauen in die Justiz zwar nicht ausdrücklich an; dieses steht aber, wie insbesondere die Art II, VII u. IX verdeutlichen, auch hier als Leitprinzip im Hintergrund.

b) Eine wichtige Besonderheit gegenüber Österreich und der Schweiz enthält die Erklärung «Richterethik in Deutschland» insofern, als sie auch die Staatsanwälte⁴⁰ miteinbezieht. Dem steht nach Auffassung des Deutschen Richterbundes, insbesondere im Hinblick auf den zentralen Grundsatz der Unabhängigkeit, die Weisungsabhängigkeit der Staatsanwälte nicht entgegen.⁴¹

Eine weitere Besonderheit enthält die Welser Erklärung, und zwar insofern, als sie zur politischen Betätigung der Richter eine im Vergleich zu Deutschland und der Schweiz auffallend rigide Haltung einnimmt. Ihr Art IX stuft jede parteipolitische Tätigkeit oder auch nur den Beitritt zu einer politischen Partei als im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit potentiell schädlich ein. Schneider vermutet, dass diese Bestimmung von der «be-

sonderen Situation der harten und tief in alle gesellschaftlichen und staatlichen Bereiche eindringenden politischen Auseinandersetzung in Österreich geprägt» ist.⁴² Demgegenüber wird in Deutschland und der Schweiz eine deutlich liberalere Haltung vertreten, die – in Übereinstimmung mit der «Erklärung Nr 3» des CCJE (dazu oben 2.) – der Richterschaft politische Betätigung zugesteht, soweit dadurch die richterliche Unabhängigkeit nicht in Frage gestellt wird.⁴³

4. Zur Richterethik im Fürstentum Liechtenstein

Im Folgenden steht zunächst die historische Entwicklung der Richterethik in Liechtenstein im Fokus (a), um dann auf die drei von der liechtensteinischen Gerichtsbarkeit verabschiedeten Kodizes zur Richterethik einzugehen (b).

a) Die Geschichte der Richterethik in Liechtenstein steht in engem Zusammenhang mit dem Beitritt Liechtensteins zur «Group of States against Corruption» (GRECO) im Jahr 2010. Die im Jahr 1999 von 17 Mitgliedern des Europarats gegründete GRECO verfolgt das Ziel, die Einhaltung von Anti-Korruptionsstandards zu überwachen, und zwar im Wege der gegenseitigen Evaluation und des dabei entstehenden Gruppendrucks.

GRECO hat bisher vier Evaluationsrunden durchgeführt, in denen verschiedene korruptionsrelevante Themen behandelt wurden. Diese Themen können, zusammen mit den jeweiligen Evaluations- und Umsetzungsberichten, für jeden Mitgliedstaat gesondert auf der GRECO-Website (<http://www.coe.int/greco>) eingesehen werden. Über Liechtenstein existieren bisher drei Evaluationsberichte sowie entsprechende Umsetzungsberichte. Der erste Evaluationsbericht (der die Themen der ersten beiden Evaluationsrunden abdeckt) stammt aus dem Jahr 2011 (Umsetzungsbericht 2013) und der zweite Evaluationsbericht (der die Themen der dritten Evaluationsrunde behandelt) aus dem Jahr 2016 (Umsetzungsberichte 2018 und 2020). Die richterliche Ethik wird erst von den Themen der vierten Evaluationsrunde mitumfasst, die die «Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte» betreffen und dabei auch die Richterethik ansprechen («Ethical principles and rules of conduct»). Im Folgenden ist daher auch nur der dritte Evaluationsbericht (der die Themen der vierten Evaluationsrunde zum Gegenstand hat) aus dem Jahr 2020 von Interesse, zusammen mit dem Umsetzungsbericht von 2022 und einem weiteren, «vorläufigen» Umsetzungsbericht aus dem Jahr 2024. Die Evaluations- und Umsetzungsberichte werden im Folgenden nach der Absatznummerierung zitiert.

³⁹ Der dritte Grundsatz der Ethikcharta ist mit «Sorgfaltspflicht» überschrieben, meint damit aber die Integrität oder das korrekte Verhalten.

⁴⁰ Wie Fn 3.

⁴¹ Die «Richterethik in Deutschland» stellt in diesem Zusammenhang fest (S 5): «[Das Prinzip der Unabhängigkeit] gilt gleichermaßen für Staatsanwälte, die zwar statusrechtlich weisungsabhängige Beamte sind, aber inhaltlich in weiten Teilen des Verfahrens richterähnliche Aufgaben erfüllen. Gemeinsam mit den Richtern sind auch die Staatsanwälte wesentliche Garanten für die Rechtssicherheit und somit für das Funktionieren des Rechtsstaates. Deshalb überprüfen sie Weisungen darauf, ob sie mit Recht und Gesetz sowie dem eigenen Gewissen vereinbar sind».

⁴² Schneider (wie Fn 12), S 173. Zu den Gründen für diese Bestimmung auch Matthias Burghardt, Richter und parteipolitisches Engagement – Versuch einer Betrachtung aus ethischer Sicht, in: Deutsche Richterzeitung 2010, S 351 (353 f.).

⁴³ Siehe dazu in der «Richterethik in Deutschland» die entsprechenden Ausführungen zum Prinzip der Mässigung oder Zurückhaltung (dort S 13), im Verhaltenskodex des Kantonsgerichts Basel-Land das Anwendungsbeispiel 1.5. zum Grundsatz der Unabhängigkeit (dort S 4), in der Ethikcharta des schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts die Nr 11 zum Prinzip der Sorgfaltspflicht, und in den «Grundsätzen der Richterethik» der SVR die Ausführungen zum Grundsatz der Unvoreingenommenheit (dort S 3).

Der dritte Evaluationsbericht über Liechtenstein von 2020 bewertet nach eigenen Worten «die Wirksamkeit der derzeit in Liechtenstein vorhandenen Systeme zur Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte» (Nr 1). Gleich zu Beginn wird «die Verabschiedung eines richterlichen Verhaltenskodex zusammen mit praktischen Orientierungshilfen» als «wichtig» bezeichnet (Nr 3); dieser Empfehlung wurde von der liechtensteinischen Gerichtsbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 nachgekommen (dazu unten b). Bemerkenswert ist hier die Verwendung des Begriffes «Kodex», obwohl dieser in Europa und insbesondere im deutschsprachigen Raum auf deutliche Vorbehalte stösst. Das wurde oben bei der «Stellungnahme Nr 3» des CCJE bereits ausgeführt (oben 2.), lässt sich aber insbesondere auch für Deutschland und die Schweiz nachweisen. Der Deutsche Richterbund erklärt in seiner «Richterethik in Deutschland» ganz ausdrücklich den Verzicht darauf, «Richtlinien oder Kodizes für berufsethisches Verhalten zu formulieren».⁴⁴ Der Grund dafür besteht offenbar darin, dass der Kodex-Begriff für eine abschliessende gesetzgeberische Regelung steht, obwohl die Verhaltensmassstäbe der richterlichen Ethik nach Überzeugung der Richterschaft aus dem Willen zu autonomer Selbstregulierung hervorgehen, einer Selbstregulierung, die auch nicht abgeschlossen ist, sondern auf einem sich fortentwickelnden Gedanken- und Abwägungsprozess beruht.⁴⁵ Ganz ähnlich hat sich auch die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR) «gegen den Erlass einer Ethik-Charta oder eines Ethik-Kodex ausgesprochen».⁴⁶

Die Vorbehalte gegenüber dem Kodex-Begriff beruhen somit wesentlich darauf, dass diese Bezeichnung für eine gesetzgeberische Regelung steht, obwohl zumindest die Richterschaft im deutschsprachigen Raum der festen Überzeugung ist, dass Erklärungen zur Richterethik nur von den Richtern selbst stammen können, und dass solche Erklärungen daher von gesetzgeberischen, insbesondere disziplinarrechtlichen Bestimmungen strikt zu trennen sind (siehe dazu oben I. 3., II., III. 2. u. 3. a). Dieser Grundsatz der richterlichen Ethik bleibt im dritten Evaluationsbericht über Liechtenstein von 2020 jedoch teilweise unbeachtet: Zwar wird die Verabschiedung und Überwachung eines «richterlichen Verhaltenskodex» der Justiz zugewiesen (Nr 90); dieser Kodex wird aber nicht – oder jedenfalls nur ganz unzureichend – von gesetzlichen und disziplinarrechtlichen Pflichten abgegrenzt. So weist der Evaluationsbericht darauf hin, dass «der Zweck eines solchen Kodexes [darin besteht], Gesetze oder Verordnungen [...] zu ergänzen, wo weitere Details erforderlich sind» (Nr 90), und dass der Kodex für den Fall, dass gegen seine Normen verstossen wird, «mit dem bestehenden Disziplinarverfahren verknüpft werden kann» (Nr 122). Diese beiden Aussagen entsprechen zwar dem Verständnis der Richterethik in Common-Law-Ländern,⁴⁷

sie widersprechen aber, gerade auch im Hinblick auf die Verknüpfung von richterethischen Massstäben und Disziplinarrecht, Grundsätzen der Richterethik im deutschsprachigen Raum (dazu oben I. 3., II., III. 2. u. 3. a). Dieser Widerspruch setzt sich im Umsetzungsbericht über Liechtenstein von 2022 fort, wenn im Hinblick auf die drei von der liechtensteinischen Gerichtsbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 verabschiedeten Ethik-Kodizes hervorgehoben wird, dass die dort enthaltenen «ethische[n] Grundsätze und Verhaltensregeln [...] Straf- und/oder Disziplinarverfahren gewährleisten können» (Nr 25).

b) Wie bereits erwähnt, wurden im Fürstentum Liechtenstein drei richterliche Verhaltenskodizes verabschiedet. Es handelt sich um den «Verhaltenskodex des Verwaltungsgerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein» vom 21. Dezember 2021 (aktuelle Version: 19. Dezember 2022), den «Verhaltenskodex des Staatsgerichtshofes» vom 7. Februar 2022 und schliesslich den «Richterliche[n] Verhaltenskodex für die ordentlichen Gerichte im Fürstentum Liechtenstein (Compliance-Richtlinien)» vom 30. März 2022.

Die Verhaltenskodizes des Verwaltungs- und des Staatsgerichtshofs weisen zahlreiche Ähnlichkeiten auf. Beide beginnen mit einer Einleitung, in der über die Rechtsgrundlagen sowie die Funktion und Bedeutung des jeweiligen Gerichtshofs informiert wird.⁴⁸ Auf die Einleitung folgen «Allgemeine Handlungsgrundsätze», die die Prinzipien der Richterethik enthalten. Von einer Ausnahme abgesehen – dem Grundsatz der «Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit», den der Verwaltungsgerichtshof an dritter Stelle nennt – enthalten beide Kodizes dieselben Prinzipien, und zwar auch in derselben Reihenfolge: Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Integrität, Sorgfalt, Gleichheit, Kollegialität sowie Zurückhaltung und Würde. Nach den Allgemeinen Handlungsgrundsätzen schliesst sich noch – einer Empfehlung der GRECO entsprechend – ein eigener Abschnitt über die nebenamtliche richterliche Tätigkeit an.⁴⁹ Beide Kodizes enthalten schliesslich – und auch insofern folgen sie einer GRECO-Empfehlung – praktische Anwendungsbeispiele.⁵⁰ Beide Kodizes wurden von den Richtern selbst erlassen.

Common Law ist aber auch der Gedanke, dass richterethische Normen das vorhandene Recht ergänzen, da diese Länder «kein oder ein nur rudimentäres richterliches Dienstrecht kennen, in dem rechtliche Verhaltenspflichten der Richter niedergelegt oder aus dem sie ableitbar wären»; so *Schneider* (wie Fn 12), S 117. Hinzu kommt, dass das Common Law, im Unterschied zu den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen, dem Richter eine grosse Gestaltungsmacht bei der Verfahrensführung gewährt, «die eine berufsethische Flankierung erfordert»; so *Schneider* (wie Fn 12), S 147 für die USA. In diesem Sinne auch ebd., S 177 für Grossbritannien, insbesondere England und Wales.

⁴⁸ Der Verwaltungsgerichtshof behandelt in der Einleitung ausserdem noch den Adressatenkreis und die Zwecksetzung seines Kodex.

⁴⁹ Die Berücksichtigung der Situation nebenamtlicher Richter in einem richterlichen Verhaltenskodex empfiehlt der dritte Evaluationsbericht über Liechtenstein von 2020 in den Nrn. 90, 94, 95 u. 97.

⁵⁰ Zur Empfehlung der Aufnahme von «erläuternden Kommentaren und praktischen Beispielen» ebd., Nr 90. – Der Verhaltenskodex des Verwaltungsgerichtshofs enthält solche Beispiele bei allen

⁴⁴ S 3 (Vorrede).

⁴⁵ In diesem Sinne ebd. Dazu auch oben 2. bei der «Stellungnahme Nr 3» des CCJE.

⁴⁶ Grundsätze der Richterethik, S 1 (Vorrede).

⁴⁷ Das gilt zunächst für die Verknüpfung von Richterethik und Disziplinarrecht; dazu oben die Fn 29–33. – Typisch für Länder des

Der Verhaltenskodex der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterscheidet sich hinsichtlich Aufbau und Umfang deutlich von den anderen beiden Kodizes. Nach einer Präambel, die unter anderem auf die Zwecksetzung des Kodex eingeht, werden unter der Überschrift «Unsere Werte und Ansprüche» folgende Grundsätze genannt: Unabhängigkeit, Einhalten von Gesetzen oder Rechtsstaatlichkeit, Objektivität und Unparteilichkeit, Integrität, Faires Verfahren und Grundrechtsschutz, Transparenz, Rechtssicherheit und Rechtsfrieden, Qualitätsvolle Verfahren, Gerechtigkeit. Der sich anschliessende, umfangreiche Hauptabschnitt ist mit «Allgemeine Handlungsmassstäbe» überschrieben, enthält aber fast ausschliesslich dienst- und strafrechtliche Vorschriften, die mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen und zahlreichen Anwendungsbeispielen ausführlich dargelegt werden. Der letzte grössere Abschnitt («Verhalten und Auftreten») enthält demgegenüber typisch richterethische Verhaltensmassstäbe, die den Umgang mit Verfahrensbeteiligten, den Umgang der Richter miteinander, das Verhalten und Auftreten ausser Dienst sowie die Nutzung von sozialen Medien betreffen. Dieser Kodex wurde nicht von den Richtern, sondern von der Konferenz der Gerichtspräsidenten erlassen.

Abschliessend sei hier noch eine Passage aus dem Verhaltenskodex der ordentlichen Gerichtsbarkeit hervorgehoben, die das Problem der Verhältnisbestimmung von Richterdienst- und Beamtenstrafrecht einerseits und richterlicher Ethik andererseits in den Fokus rückt. Gemeint ist der Abschnitt 3.4, mit dem die Ausführungen zu den dienst- und strafrechtlichen Bestimmungen enden, und der mit «Fragen der Ethik» überschrieben ist. Dort wird darauf hingewiesen, dass die zuvor behandelten gesetzlichen Vorschriften eine Vielzahl konkreter Lebenssachverhalte regeln müssen und daher häufig Ermessensspielräume lassen, die – darauf deutet jedenfalls die Überschrift «Fragen der Ethik» hin – mit ethischen Entscheidungen ausgefüllt werden müssen.⁵¹ Das führt zunächst zurück zu der oben unter II. behandelten, allgemeineren Fragestellung, ob die Lösung schwieriger Rechtsanwendungsprobleme generell eine «ethische» Entscheidung notwendig macht. Die Antwort darauf konnte oben auf sich beruhen, da sie ein rechtstheoretisches Problem betrifft, das sich als solches von der Frage nach dem Inhalt richterethischer Verhaltensmassstäbe – und damit auch von der Abgrenzung dieser Massstäbe vom Recht, insbesondere vom Disziplinarrecht – abschichten lässt.

Hier ist diese Abschichtung aber nicht mehr möglich, denn jetzt geht es ja gerade darum, ob sich gesetzliche Vorschriften des Richterdienstrechts und Beamtenstrafrechts mit Hilfe richterethischer Verhaltensmassstäbe konkretisieren lassen. Das betrifft unmittelbar den für

den deutschsprachigen Raum bereits mehrfach hervorgehobenen Grundsatz der Trennung von richterlicher Ethik und Recht, insbesondere von richterlicher Ethik und Disziplinarrecht (siehe dazu oben I. 3., II., III. 2. u. 3. a). Dieser Grundsatz wäre nämlich insoweit verletzt, als man mit richterethischen Prinzipien gesetzliche Vorschriften konkretisieren könnte. Hält man an der Trennung von Recht und Ethik fest, dann bleibt nur die Konsequenz, dass «richterethische» Grundsätze in solchen Fällen in Wahrheit als ungeschriebene *Rechtsbegriffe* oder *Rechtsprinzipien* zum Einsatz kommen. Das wirft schliesslich die grundsätzliche Frage auf, nach welchen inhaltlichen Kriterien sich Recht und Ethik (rechtliche und ethische Prinzipien) eigentlich unterscheiden lassen. Oder anders gefragt: Was macht die eine normative Aussage zu einer rechtlichen und die andere normative Aussage zu einer ethischen?⁵² Diese Frage ist zumindest im aktuellen Schrifttum ungeklärt und so steht eine überzeugende Unterscheidung zwischen Richterdienstrecht sowie Beamtenstrafrecht einerseits und richterlicher Ethik andererseits noch aus, die nicht nur für den (wissenschaftlich oder praktisch tätigen) Rechtsanwender wichtig wäre, sondern auch für den Gesetzgeber (dazu sogleich noch unter IV.).

IV. Zur Begründung der Richterethik

Die Frage nach der Begründung der richterethischen Prinzipien führt mitten hinein in eine Terra incognita der ungelösten Grundlagenprobleme, die nicht nur die Richterethik und die Ethik insgesamt betreffen, sondern auch die Rechtstheorie. Diese Unklarheiten haben insbesondere zur Folge, dass – worauf bereits soeben unter III. 4. b) am Ende hingewiesen wurde – inhaltliche Kriterien zur Abgrenzung von Recht und Ethik fehlen (1.). Das zeigt sich auch bei der herrschenden Begründung der Richterethik in der richterlichen Unabhängigkeit (2.).

1. Mit der Begründung der Richterethik ist die Frage nach dem Grund der normativen oder präskriptiven Aussagen der Richterethik gestellt, also die Frage, worin die ethischen Massstäbe für richterliches Handeln ihren (letzten) Grund oder ihre (letzte) Begründung finden. Die Beantwortung dieser Frage ist keineswegs eine bloss «akademische» oder «theoretische» Aufgabe, denn wenn man nicht weiss, wie bzw. worin die Richterethik zu begründen ist, muss jede Bestimmung ihrer Handlungsprinzipien unsicher bleiben.

Die Frage nach der Begründung der Richterethik führt – erstens – zurück zu dem eingangs (I. 1.) hervorgehobenen Problem der Möglichkeit einer *wissenschaftlichen* Ethik. Beides hängt unmittelbar zusammen, denn «Wissenschaft» ist «systematische und daher *begründete* Erkenntnis».⁵³ Die Frage, ob eine wissenschaftliche Richter-

richterethischen Prinzipien, während sich der Staatsgerichtshof darauf beschränkt, Kriterien und Fallkonstellationen zu benennen, die bei nebenamtlichen Richtern regelmässig zur Befangenheit führen.

⁵¹ Der Abschnitt 3.4 erinnert zumindest an die oben a) zitierte Passage aus dem dritten Evaluationsbericht über Liechtenstein von 2020, nach welcher «der Zweck eines solchen Kodexes [darin besteht], Gesetze oder Verordnungen [...] zu ergänzen, wo weitere Details erforderlich sind» (Nr 90).

⁵² Die oben unter II. genannte Differenzierung zwischen rechtlichen Imperativen und ethischen Optativen löst dieses Problem selbstverständlich noch nicht, denn es bleibt ja die entscheidende Frage offen, unter welchen Voraussetzungen eine normative Aussage als Imperativ einzuordnen ist, und unter welchen Voraussetzungen (nur) als Optativ.

⁵³ So *Julius Kraft*, *Die Unmöglichkeit der Geisteswissenschaft*, 3. Aufl., Hamburg 1977, S 37 f. (Hervorhebung von mir). Im Original stehen die Wörter «und daher begründete» in Klammern.

ethik möglich ist, ob es also möglich ist, objektiv gültige Aussagen über die normativen Inhalte der Richterethik (oder auch anderer Bereichsethiken) zu machen, hängt somit von der Begründbarkeit dieser Inhalte ab. Die Begründbarkeit der Richterethik ist daher nicht zuletzt auch notwendige Voraussetzung für die Existenz der richterlichen Ethik überhaupt: Wären wissenschaftliche (objektiv gültige) Aussagen über ihre Inhalte unmöglich, dann wären diese Inhalte nicht erkennbar und es gäbe gar keine Richterethik (dazu bereits oben II.).

Die Frage nach dem Grund der Richterethik führt – zweitens – zurück zu der soeben (III. 4. b) erörterten Frage nach der Abgrenzung der richterlichen Ethik vom Richterdienstrecht und vom Beamtenstrafrecht. Auch hier hängen beide Fragestellungen unmittelbar zusammen, denn der Weg zu einer sicheren Abgrenzung der Ethik vom Recht kann nur über eine sichere Begründung der Ethik führen: Die Unterscheidung von Recht und Ethik setzt die *eigenständige* Begründbarkeit der Ethik voraus, die überhaupt erst auf einen *inhaltlichen* Unterschied zwischen rechtlichen und ethischen Prinzipien führt und damit auch zur Eigenständigkeit der Ethik als Wissenschaft. Würde man die Abgrenzung von Recht und Ethik dem freien Ermessen des Gesetzgebers – und damit einem rein *formalen* Unterscheidungskriterium – überlassen, dann wäre damit ein *inhaltlicher* Unterschied zwischen Recht und Ethik bestritten, damit aber auch die eigenständige Begründbarkeit ethischer Prinzipien. Es gäbe dann gar keine selbständige wissenschaftliche Ethik mehr, die somit auch nicht mehr vom Recht abgegrenzt werden könnte. Die Forderung, die Abgrenzung von Recht und Ethik doch einfach dem politischen Gusto des Gesetzgebers zu überlassen, widerspricht sich daher selbst.

Die Abgrenzung von Recht und Ethik kann somit nicht Sache des Gesetzgebers, sondern nur der wissenschaftstheoretischen Argumentation sein. Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung von Recht und Ethik logischerweise nicht nur von Seiten der Ethik aus, sondern auch von Seiten des Rechts aus vorzunehmen ist. Mit anderen Worten: Um den inhaltlichen Unterschied zwischen Recht und Ethik bestimmen zu können, muss man sich nicht nur über die Begründung der Ethik, sondern auch über die Begründung des Rechts im Klaren sein. Hier stellt sich somit schliesslich auch die rechtstheoretische Fundamentalfrage nach dem Grund des Rechts.

Die angesprochenen Grundlagenprobleme, die nicht zuletzt auch tief in das Gebiet der philosophischen Erkenntnistheorie hineinragen, können an dieser Stelle nicht gelöst werden. Das bedeutet aber keineswegs, dass sie, etwa aufgrund ihres letztlich philosophischen oder «weltanschaulichen» Charakters, überhaupt nicht gelöst werden können. Mit dieser Schlussfolgerung sollte man vorsichtig sein, denn wäre sie – was alles andere als ausgemacht ist⁵⁴ – zutreffend, dann folgte daraus für die

⁵⁴ Zur Begründung normativer Aussagen in einem Ideal der vernünftigen Selbstbestimmung des Menschen oder der Menschenwürde *Leonard Nelson*, Kritik der praktischen Vernunft (1917), in: *ders.*, Gesammelte Schriften in neun Bänden, hrsg. v. *Paul Bernays u.a.*, Bd. 4, Fürth 1972. An dieses Ideal knüpft Nelson sowohl bei der Begründung des Rechts als auch bei der Be-

gründung der Ethik an. Siehe dazu für das Recht *Leonard Nelson*, System der philosophischen Rechtslehre und Politik (1924), in: *ders.*, Gesammelte Schriften in neun Bänden, hrsg. v. *Paul Bernays u.a.*, Bd. 6, Hamburg 1976, S 107–120. Was die Ethik betrifft, leitet Nelson aus dem genannten Ideal die Aufgabe ab, auf die Verwirklichung des Rechtszustandes hinzuwirken, und zwar auch dort, wo dazu keine rechtliche Verpflichtung mehr besteht. Siehe dazu, allerdings ohne Bezugnahme auf die Richterethik, *Nelson* (wie Fn 19), S 29–31, 40–44, 115–117, 248 f.; *ders.*, System der philosophischen Rechtslehre und Politik, a.a.O., S 41–45. – Die Rezeption und kritische Diskussion der zitierten Schriften Nelsons, aber auch die seines übrigen Œuvres, stehen im Wesentlichen noch aus.

2. Nach überwiegender Auffassung im Schrifttum ist die Richterethik in der inneren Unabhängigkeit des Richters zu begründen.⁵⁵ Mit der inneren Unabhängigkeit ist die Freiheit des Richters gemeint, seine Entscheidung nur auf das Recht zu stützen.⁵⁶ Die Unabhängigkeit des Richters wird zwar vom Recht gefordert (Art 95 Abs 2 S 1 LV, Art 2 Abs 2 RDG, Art 6 StGHG, Art 3 Abs 1 LVG), sie bleibt aber weitgehend gesetzlich unregelt. Die Richterethik ist somit – durch den Grundsatz von der inneren Unabhängigkeit des Richters – gesetzlich vorgeprägt, sie beginnt aber erst dort, wo das Recht keine Regelungen mehr enthält, sie formuliert Gebote, die über das gesetzlich Normierte hinausgehen (dazu bereits oben II.). Die Massstäbe der Richterethik machen es dem Richter zur Aufgabe, sich dem Idealzustand einer vollkommenen inneren Unabhängigkeit immer weiter anzunähern, ohne ihn dazu (rechtlich) verpflichtet zu können. Da das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit auf die Freiheit des Richters zielt, seine Entscheidung ausschliesslich auf das Recht zu stützen, dienen die Gebote der Richterethik letztlich der Herrschaft des Rechts.

So plausibel die Begründung der richterlichen Ethik in der inneren Unabhängigkeit des Richters auch erscheint, so enthält sie doch keine dem Recht gegenüber eigenständige Ethikbegründung, sodass der inhaltliche Unterschied, also die Kriterien, anhand deren sich ethische von rechtlichen Inhalten unterscheiden lassen, ungeklärt bleiben. Dass die Trennung von Recht und Ethik nicht an den Gesetzgeber delegiert werden kann, wurde unter 1. schon hervorgehoben. Die freie Entscheidung des Gesetzgebers darüber, ob eine normative Aussage zum Bestandteil des (Gesetzes-)Rechts wird oder der Ethik überlassen bleibt, widerspräche auch dem Grundsatz, dass die richterethischen Massstäbe vom Recht, insbesondere

gründung der Ethik an. Siehe dazu für das Recht *Leonard Nelson*, System der philosophischen Rechtslehre und Politik (1924), in: *ders.*, Gesammelte Schriften in neun Bänden, hrsg. v. *Paul Bernays u.a.*, Bd. 6, Hamburg 1976, S 107–120. Was die Ethik betrifft, leitet Nelson aus dem genannten Ideal die Aufgabe ab, auf die Verwirklichung des Rechtszustandes hinzuwirken, und zwar auch dort, wo dazu keine rechtliche Verpflichtung mehr besteht. Siehe dazu, allerdings ohne Bezugnahme auf die Richterethik, *Nelson* (wie Fn 19), S 29–31, 40–44, 115–117, 248 f.; *ders.*, System der philosophischen Rechtslehre und Politik, a.a.O., S 41–45. – Die Rezeption und kritische Diskussion der zitierten Schriften Nelsons, aber auch die seines übrigen Œuvres, stehen im Wesentlichen noch aus.

⁵⁵ In diesem Sinne ausführlich *Schneider* (wie Fn 12), S 333–339, der allerdings nicht ausdrücklich nach dem Grund oder der Begründung der Richterethik fragt, sondern stattdessen vom «rechtlichen Ausgangspunkt einer (nichtrechtlichen) richterlichen Ethik» spricht (ebd., S 335); ähnlich *Kreth* (wie Fn 16), S 475; *Gass* (wie Fn 15), S 143–146.

⁵⁶ In diesem Sinne *Kurt Eichenberger*, Die richterliche Unabhängigkeit als staatsrechtliches Problem, Bern 1960, mit dem Hinweis, dass die richterliche Unabhängigkeit auf der Annahme beruhe, «der Richter müsse nur dem Recht und sich selbst überlassen werden, um den sachrichtigen Richterspruch zustande zu bringen» (S 51).

vom richterlichen Disziplinarrecht, streng zu trennen sind (siehe dazu oben I. 3., II., III. 2. u. 3. a). Das setzt aber die inhaltliche Unterscheidbarkeit von Recht und Ethik voraus, ohne die der Grundsatz von der Trennung zwischen Recht und Ethik stets Gefahr läuft, verletzt zu werden: Zum einen durch den Rechtsanwender, der mithilfe richterethischer Prinzipien das Richterdienstrecht und das Beamtenstrafrecht konkretisieren will; dazu bereits oben III. 4. b) am Ende. Zum anderen aber auch durch den Gesetzgeber, der einer normativen Aussage Gesetzeskraft verleiht, obwohl diese Aussage der Ethik zugehört.

V. Die vier Hauptprinzipien der Richterethik

1. Aus der Begründung der Richterethik in der inneren Unabhängigkeit des Richters werden drei inhaltliche Grundprinzipien und ein Auslegungsprinzip der Richterethik abgeleitet.⁵⁷ Das gilt aber – im Anschluss an das soeben unter IV. Gesagte – nur unter Vorbehalt, denn das Fehlen einer eigenständigen Ethikbegründung steht einer wissenschaftstheoretisch fundierten und damit sicheren Einordnung dieser Prinzipien in das Gebiet der (Richter-) Ethik entgegen. Das betrifft insbesondere die Frage, inwieweit es sich bei diesen Prinzipien um *ethische* Prinzipien handelt, und inwieweit um *Rechts*prinzipien.

a) Das erste und oberste Grundprinzip ist das der inneren richterlichen Unabhängigkeit, soweit diese nicht gesetzlich bestimmt ist. Der Richter wahrt seine Unabhängigkeit dadurch, dass er Einwirkungen oder Interventionen etwa der Regierung, Privater, anderer Richter oder auch der Öffentlichkeit zurückweist, dass er «Sirenenklängen (insbesondere Beförderungsaussichten, korrumpierenden Annäherungen von Beteiligten, Schmeicheleien etc.) nicht erliegt», und dass er sich schliesslich, soweit irgend möglich, bei seinen Entscheidungen frei macht von persönlichen Interessen, Sympathien und Antipathien, politischen Meinungen sowie sonstigen «weltanschaulichen Engführungen».⁵⁸

b) Das zweite Grundprinzip ist das der Unparteilichkeit. Das Gebot der Unparteilichkeit verpflichtet den Richter den Streitparteien gegenüber zur Unvoreingenommenheit und macht damit – im Hinblick auf dessen schiedsrichterliche Entscheidungsgewalt – das Wesen der richterlichen Funktion aus.⁵⁹ Die richterliche Unabhängigkeit (a) bildet eine notwendige Voraussetzung der Unparteilichkeit, da die Fähigkeit des Richters, bei seinen Entscheidungen von persönlichen Interessen, Vorlieben (oder Abneigungen) und ideologischen Auffassungen unabhängig zu sein, der Voreingenommenheit zugunsten (oder zulasten) einer Partei entgegenwirkt.

c) Das dritte inhaltliche Grundprinzip der richterlichen Ethik ist das der Integrität. Integrität meint die Ehrlichkeit, Redlichkeit und Unbescholtenheit des Richters. Mit diesen Eigenschaften wahrt der Richter das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit der Justiz und schützt diese damit als Institution. Auch die richterliche

Integrität bildet daher eine notwendige Voraussetzung der Unparteilichkeit.⁶⁰

d) Alle drei Grundprinzipien werden im Einzelfall häufig konkretisierungsbedürftig sein, sodass sich die Frage nach einem Referenzkriterium stellt, anhand dessen eine nähere Bestimmung dieser Grundprinzipien vorgenommen werden kann.⁶¹ Im Schrifttum wird hier das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Richterschaft genannt, das eine wesentliche Garantie für die Effizienz des Rechtssystems bilde: «Das Verhalten der Richter bei ihrer beruflichen Tätigkeit wird von den Rechtsuchenden verständlicherweise als wesentlich für die Glaubwürdigkeit der Gerichte angesehen».⁶² Das Vertrauen der Öffentlichkeit kann somit als das zentrale Auslegungsprinzip der Richterethik bezeichnet werden: Ob eines der drei inhaltlichen Grundprinzipien verletzt ist, hängt in erster Linie davon ab, ob das jeweilige Verhalten geeignet ist, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz zu erschüttern.⁶³

2. Die weiteren richterethischen Normen sind aus den drei inhaltlichen Grundprinzipien abzuleiten und mit dem Auslegungsprinzip näher zu bestimmen. Das gilt etwa für: Zurückhaltung, Sorgfalt, Leistungsbereitschaft (inklusive der Bereitschaft, an Fortbildungen teilzunehmen), Offenheit, Zugänglichkeit, Mut, Gelassenheit, Verständlichkeit, Gleichbehandlung und Objektivität.

⁵⁷ Das Folgende nach Gass (wie Fn 15), S 143–146.

⁵⁸ Schneider (wie Fn 12), S 334 (dort auch die zwei Zitate); Gass (wie Fn 15), S 143 f.

⁵⁹ Gass (wie Fn 15), S 145.

⁶⁰ Gass (wie Fn 15), S 146.

⁶¹ Gass (wie Fn 15), S 146 f.

⁶² So die «Stellungnahme Nr 3» des Beirats der europäischen Richter (CCJE) vom 19. November 2002, Nr 22. Zur Stellungnahme Nr 3 siehe oben unter III. 2.

⁶³ Gass (wie Fn 15), S 147.

Internationales Sozialversicherungsrecht: Der Passierschein A38 im EWR heisst Formular A1!

Glosse zu EuGH 26.09.2024, C-329/23 (Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen ./ WM) und zu EFTA-GH 24.01.2023, (E-5/22, Christian Maitz ./ AHV-IV-FAK)

Christian Maitz*

Im Film «*Asterix erobert Rom*» müssen Asterix und Obelix ua eine «*Formalität veraltungstechnischer Art*» lösen. Die Formalität ist der Erhalt des Passierscheins A38, den man angeblich an einem bestimmten Schalter in der Präfekturverwaltung, wörtlich bezeichnet als «*Haus, das Verrückte macht*» ausgestellt bekommt. Nach einer nervenaufreibenden Odyssee und am Rande der Verzweigung schlagen die Gallier die Beamten mit ihren eigenen Waffen und beziehen sich auf ein angebliches neues Formular A39, wie es im angeblich neuen Rundschreiben B65 festgelegt ist.

Das neue «*Rundschreiben*» in meinem Fall verfasste der EFTA-Gerichtshof am 24. Januar 2023¹. Jenes des Europäischen Gerichtshofs erging am 26. September 2024², ohne sich jedoch auf das bereits erlassene «*Rundschreiben*» des EFTA-Gerichtshofs zu beziehen. Das Verhalten des Europäischen Gerichtshofs erinnert daher ein wenig an das Buch «*Ich will Erster sein*» von Richard Byrne. Der Kleinste geht immer als Letzter. So ist das einfach bei den Elefanten und auch bei den supranationalen Gerichtshöfen. So war es schon immer und so soll es laut dem Europäischen Gerichtshof offenbar auch bleiben.

Aber gehen wir zurück zu den Sozialversicherungsträgern und zu meinem Fall als Rechtsanwalt und der Rechtssache C-329/23, die einen Arzt betraf. Basierend auf einer jeweils unterschiedlichen aber doch ähnlichen Sachverhaltskonstellation eroberten wir beide unabhängig voneinander Luxemburg, wobei ich zwar in keinem gallischen Dorf, aber zumindest in einer kleinen Gemeinde im Kanton St. Gallen wohne.

Aber, was ist denn nun genau dieses ominöse A1 Formular? Das Portable Dokument A1 oder PD A1 bescheinigt schlussendlich, welches nationale Sozialversicherungssystem auf eine bestimmte Person anwendbar ist. Gleichzeitig bestimmt es, in welchem Staat Sozialversi-

cherungsbeiträge abzuführen sind. Ein solches Formular wird insbesondere dann benötigt, wenn eine Person in mehreren Staaten tätig ist. Damit soll die mehrfache Beitragseinhebung durch die involvierten Sozialversicherungsträger vermieden werden. Grundlage hierfür sind die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sowie deren Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009. Die beiden Verordnungen gelangen zwischen EWR-Staaten aufgrund des EWR-Abkommens und im Verhältnis der EU-Staaten und der Schweiz wegen des Freizügigkeitsabkommens zur Anwendung. Zwischen den EFTA-Staaten gelten die Bestimmungen der Verordnungen angesichts des EFTA-Übereinkommens.

Beide in Luxemburg gelandeten Fälle tangierten die Länder Liechtenstein, Österreich und Schweiz. Probleme traten deshalb auf, da die Schweiz zwar ein EFTA-Staat, jedoch bekanntlich kein Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Europäischen Union ist. Deshalb stellten sich die liechtensteinische AHV-IV-FAK und die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen in Österreich auf den Standpunkt, dass bei Berührungspunkten mit der Schweiz die Koordinierungsregelungen der erwähnten Verordnungen mangels Dachabkommen zwischen den EWR-Staaten, den EU-Staaten und den EFTA-Staaten nicht zur Anwendung gelangen. Die Nichtregelung dieser Konstellation für EU-Bürger im Verhältnis Liechtenstein und Schweiz soll somit quasi Liechtenstein als EWR-Staat von der Verpflichtung befreien, etwaiges EWR-Recht zu beachten.

Damit sind wir bereits *in medias res* und zwar bei einer Sachverhaltskonstellation, die nach *Judith Schild*³ «[...] in Liechtenstein in der Praxis zubauf vorkommt. Der österreichische Staatsbürger Christian Maitz ist selbstständig (als Rechtsanwalt) in Liechtenstein tätig. Seinen Wohnsitz hat er jedoch weder in Österreich noch in Liechtenstein, sondern in der Schweiz – einem Nicht-EWR-Staat. Herr Maitz ist zwar in Liechtenstein erwerbstätig, allerdings nebenbei auch in der Liste der österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen, obwohl er in Österreich kein Einkommen erzielt. Dennoch führt die Eintragung in die Liste zur grundsätzlichen Beitragspflicht für die Altersvorsorge in Österreich. Für die Befreiung von dieser Pflicht ist eine Bescheinigung der liechtensteinischen AHV erforderlich. In der Regel wird dazu das portable Dokument PD A1 verwendet. Die liechtensteinische AHV weigerte sich jedoch, ein solches auszustellen, da Herr Maitz keinen Wohnsitz in einem EWR-Staat hätte und daher nicht unter den Anwendungsbereich der in der Europäischen Union (EU) und in Liechtenstein geltenden Sozialversicherungsrechts-Koordinierungsverordnung Nr. 883/2004 falle. [...]».

Die «*nebenbei[e]*» Eintragung in eine Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer, «*obwohl*» ich «*in Österreich kein Einkommen erzielt[e]*» resultierte nicht aus einer Laune heraus, sondern war vielmehr dem Umstand geschuldet, dass ich zum damaligen Zeitpunkt (noch) in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte bei der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer

* Mag. Christian Maitz, LL.M. ist Rechtsanwalt bei Schurti Partners Rechtsanwälte AG, Zollstrasse 2, 9490 Vaduz.

¹ EFTA-GH 24.01.2023, E-5/22 Christian Maitz ./ AHV-IV-FAK, publiziert in LES 2023, 1; die fachgerichtliche Entscheidung OG 22.06.2023, SV.2023.6, wurde in LES 2023, 110 publiziert.

² EuGH 26.09.2024, C-329/23 *Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen ./ WM*; siehe dazu *Grabam Butler*, CJEU: A self-employed person in an EU Member State (EEA state), with economic activity in an EFTA-EEA state (EEA state), and a third state (non-EEA state), can remain affiliated to the social security system of the EU Member State, Nordic Institute of European Legal Studies (NIELS), 07.11.2024.

³ *Judith Schild*, Die Rechtsprechung des EFTA-GH im Jahr 2023, LJZ 2024, 28 (29 [Punkt 2.1]).

eingetragen war. Eine solche Niederlassungsausübung als Rechtsanwalt setzt allerdings eine Zugehörigkeit zu diesem Beruf im Herkunftsstaat (Art 60 Abs 1 lit a RAG) und somit als damals (noch) österreichischer Rechtsanwalt eine Eintragung bei der Rechtsanwaltskammer Wien voraus. Letztere ist als Selbstverwaltungskörper für die Altersvorsorge (§ 49 Abs 1 öRAO) in Bezug auf die dort eingetragenen Rechtsanwälte zuständig. Die Rechtsanwaltskammer Wien weigerte sich – trotz Vorlage alternativer Belege anstelle des A1 Formulars – mich von den Beitragsleistungen in Österreich zu befreien (§ 49 Abs 2 öRAO). Grund hierfür war wiederum, dass für eine solche Befreiung bei dem von der Kammer verwendeten Softwareprogramm ein Häkchen beim portablen Dokument A1 gesetzt werden musste. Die Aushändigung von anderen Beweismitteln und somit das Setzen eines Häkchens bei einem anderen Punkt sah das Computerprogramm eben nicht vor, womit mangels Vorlage des PD A1 eben keine Beitragsbefreiung in Österreich möglich war. Ein Computersystem derogiert auch bei der Rechtskammer Wien einer EU-Verordnung und dem Gesetz.

In meinem Fall kam der EFTA-Gerichtshof jedenfalls im Einklang mit dem eindeutigen Wortlaut des in Art 2 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr 883/2004 determinierten persönlichen Anwendungsbereichs (*«Diese Verordnung gilt für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats [...]»*) zum Entschluss, dass diese Verordnung einschliesslich Durchführungsverordnung – trotz meines Wohnsitzes in einem Nicht-EWR-Staat – aufgrund meiner EU-Staatsbürgerschaft zur Anwendung gelangt. Zu weiteren Vorlagefragen meinte der EFTA-Gerichtshof, dass die Ausstellung der Bescheinigung nicht zwingend in Form eines portablen Dokuments A1 erfolgen muss, um seine Rechtswirkungen zu entfalten. Dies nahm die AHV-IV-FAK daraufhin, wie ich in Erfahrung bringen konnte, zum Anlass, dass sie nun sämtlichen in der Schweiz wohnhaften EU-Bürgern bei einer Tätigkeitsausübung in zwei EWR-Staaten ausschliesslich eine solche alternative Bescheinigung anstelle des PD A1 ausstellte. Die anderen im Europäischen Wirtschaftsraum wohnhaften EWR-Bürger erhalten hingegen von der AHV-IV-FAK – wie bisher – das Formular A1. Diese neue Verwaltungspraxis erscheint mE hinterfragenswert.

In der kürzlich ergangenen Rechtssache C-329/23 beurteilte der EuGH einen etwas anders gelagerten und doch ähnlichen Fall, ohne jedoch auf die bereits ergangene Entscheidung E-5/22 des EFTA-Gerichtshofs Bezug zu nehmen: Ein in Österreich lebender Arzt erzielte in Österreich ca. 19%, in Liechtenstein ca. 78% und in der Schweiz ca. 3% seines Einkommens. Ursprünglich war der Arzt nur in Österreich und Liechtenstein tätig, nahm aber in weiterer Folge auch die Tätigkeit in der Schweiz auf. Der Arzt beantragte bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen die Ausstellung einer Bescheinigung A1 darüber, dass er der österreichischen Sozialversicherung unterliege (um wiederum von der Beitragspflicht der anderen Länder befreit zu werden). Aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des öVwGH⁴ kam der

EuGH zu dem Schluss, dass die Verordnung (EG) Nr 883/2004 und deren Durchführungsverordnung (EG) Nr 987/2009 auch auf einen Sachverhalt Anwendung finden, in dem ein gleichzeitig in Österreich und in Liechtenstein selbständig erwerbstätiger Unionsbürger (und EWR-Bürger) in der Schweiz eine zusätzliche selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt. Die AHV-IV-FAK hatte mir in meinem damals anhängigen nationalen Verfahren, eine Tätigkeitsentfaltung in der Schweiz wie folgt entgegengehalten:

«[...] und sicherlich zumindest gewisse Lösungsvarianten für die von ihm zu bearbeitenden juristischen Aufgaben auch während seines Aufenthaltes in der Schweiz durchdenkt. [...]»⁵

Nach der kürzlich ergangenen Rechtssache C-329/23 würde damit auch ein allfälliges *«Durchdenken von gewissen Lösungsvarianten»* auf der Heimfahrt in die Schweiz – sofern man dies unter eine zusätzliche Tätigkeitsaufnahme subsumiert – an der Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr 883/2004 und deren Durchführungsverordnung (EG) Nr 987/2009 nichts ändern.

⁴ https://www.vwgh.gv.at/rechtsprechung/vorabentscheidungsantraege_an_den_eugh/EU_20230002.pdf

⁵ AHV-IV-FAK 29.12.2021, A- 2020/103, Seite 4, Punkt III Rz 10 [letzter Satz].

Das Steuerstrafrecht des Fürstentums Liechtenstein im Überblick

Günther Schaunig¹

Inhalt

- 1 Einführung
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Gesetzesüberblick
 - 1.3 Materielles Strafrecht und Strafverfahrensrecht
 - 1.4 Gesetzestechnik und Auslegung
 - 1.5 Strafbare Handlungen (Vergehen, Übertretungen) und Sanktionen (Strafen, Bussen)
- 2 Überblick über das Steuerstrafrecht in Einzelgesetzen
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Steuergesetz
 - 2.3 Mehrwertsteuergesetz
 - 2.4 Exkurs I: Sonstige Steuerstrafnormen der liechtensteinischen Rechtsordnung
 - 2.5 Exkurs II: Sonstige in Liechtenstein direkt anwendbare Steuerstrafnormen der schweizerischen Rechtsordnung
- 3 Ausgewählte Rechtsinstitute mit erhöhter Praxisrelevanz: Verjährung und Selbstanzeige
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Verjährung
 - 3.3 Selbstanzeige
 - 3.3.1 Hintergrund
 - 3.3.2 Voraussetzungen
- 4 Zusammenfassung

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Im Steuerstrafrecht knüpft die Strafbarkeit im Wesentlichen an die Gefährdung oder Verletzung steuerlicher Pflichten an. Während in Deutschland und der Schweiz in der Regel von «Steuerstrafrecht» die Rede ist, hat in Österreich die Bezeichnung «Finanzstrafrecht» Tradition. Im Fürstentum Liechtenstein² sind beide Begriffe gebräuchlich.³ Der Beitrag verwendet in weiterer Folge die

in den DACH-Ländern mehrheitlich verwendete Bezeichnung «Steuerstrafrecht».

Praktisch alle wesentlichen Straftatbestände des Steuerstrafrechts sind als sogenannte «Blankettstrafnormen» konzipiert; dabei ergibt sich der genaue Inhalt der Verbotsmaterie aus Normen, die ausserhalb des Straftatbestands selbst liegen und zu dessen Ausfüllung heranzuziehen sind.⁴ Beispiel: Der tatbestandsmässige Erfolg der Steuerhinterziehung ergibt sich aufgrund eines Vergleichs der nach den Steuergesetzen geschuldeten Steuer und der tatsächlich festgesetzten Steuer.⁵

Nicht nur aufgrund dieser Besonderheit bei den Delikten folgt das Steuerstrafrecht gewissen eigenen Gesetzmässigkeiten. Vor diesem Hintergrund ist das primäre Ziel dieses Beitrags eine verständnisorientierte Einführung in die Grundlagen des Steuerstrafrechts in Liechtenstein.

1.2 Gesetzesüberblick

Zentrale Normen im Zusammenhang mit Steuerstrafrecht in Liechtenstein sind: Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (**Steuergesetz; SteG**); Gesetz vom 22. Oktober 2009 über die Mehrwertsteuer (**Mehrwertsteuergesetz; MWSTG**); Strafrechtsanpassungsgesetz vom 20. Mai 1987 (StRAG); Strafgesetzbuch vom 24. Juni 1987 (StGB); Strafprozessordnung vom 18. Oktober 1988 (StPO); Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren, LVG).⁶ Der Beitrag legt den Schwerpunkt auf die praktisch wichtigsten Gesetze, SteG und MWSTG. Diese enthalten im Vergleich zu den allgemeinen strafrechtlichen Gesetzen speziellere Regeln.

Beachtlich sind darüber hinaus sonstige Steuerstrafnormen der liechtensteinischen Rechtsordnung⁷ und sonstige in Liechtenstein direkt anwendbare Steuerstrafnormen der schweizerischen Rechtsordnung.⁸

Liechtenstein orientiert sich in seiner Steuerstrafrechtsordnung auch an Nachbarländern, insbesondere an der Schweiz, teilweise auch an Österreich. Da für die Arbeit mit dem liechtensteinischen Steuerstrafrecht immer wieder ein – mehr oder weniger ausführlicher – Blick in die Nachbarländer geboten oder zumindest nützlich sein kann,⁹ sollten auch die diesbezüglich wichtigsten Gesetze bekannt sein:

Für die Schweiz sind zu nennen: Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990

¹ Mag. Dr. Günther Schaunig, BA ist Mitarbeiter der Professur für Wirtschaftsstrafrecht, Compliance und Digitalisierung (Universität Liechtenstein, Liechtenstein Business Law School) und bei KPMG Austria mit den Arbeitsschwerpunkten Strafrecht, Steuerrecht und Grundrechte. Die Idee für diesen Beitrag entstand im Rahmen des vom Forschungsförderungsfonds der Universität Liechtenstein geförderten Projekts «Grenzverläufe zwischen Verwaltungs- und Kriminalstrafrecht am Beispiel des Steuerstrafrechts».

² In weiterer Folge kurz auch nur Liechtenstein. Die im Beitrag verwendeten Abkürzungen CH, AT, DE stehen für Schweiz, Österreich und Deutschland (Beispiel: «AT Schrifttum» steht für «österreichisches Schrifttum»). Gesetze sind in der jeweils aktuell geltenden Fassung zu verstehen. Für einfachere Lesbarkeit erfolgt in der Regel ein Verzicht auf indirekte Rede bei Zitaten, wenn die Quellenangabe ohnehin zeigt, dass ein Zitat vorliegt.

³ Art 12 Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Vertrag betreffend die Mehrwertsteuer im Fürstentum Liechtenstein, abgeschlossen in Bern am 12. Juli 2012 («steuerstrafrechtliche Entscheidungen»). Art 139, Art 145, Art 152 LVG («Finanzstrafrecht»; «Finanzstrafsachen»).

⁴ Auf Liechtenstein übertragbar aus dem AT Schrifttum *Brandstetter*, Das Bestimmtheitsgebot im (Steuer-)Strafrecht, in *Leitner* (Hrsg), Finanzstrafrecht 2005 (2006) 159 (172).

⁵ Auf Liechtenstein übertragbar aus dem DE Schrifttum *Bürger*, Das deutsche Steuerstrafrecht, in *Dannecker/Jansen* (Hrsg), Steuerstrafrecht in Europa und den Vereinigten Staaten (2007) 161 (163).

⁶ Geplant ist eine Totalrevision des liechtensteinischen Verwaltungsstrafverfahrens. Dabei soll das Verwaltungsstrafverfahren aus dem LVG herausgelöst und in einem Verwaltungsstrafgesetz geregelt werden. Vgl BuA 2024/148 (Stand 29.11.2024).

⁷ Dazu Exkurs I, siehe Pkt 2.4.

⁸ Dazu Exkurs II, siehe Pkt 2.5.

⁹ Vgl Pkt 1.4.

(CH DBG); Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 (CH MWSTG); Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973 (CH StG); Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (CH VStrR). In Österreich ist einschlägig das Bundesgesetz vom 26. Juni 1958, betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (AT FinStrG).

1.3 Materielles Strafrecht und Strafverfahrensrecht

Das materielle Strafrecht regelt die Voraussetzungen einer Straftat sowie die Art und Höhe der Rechtsfolgen; das Strafverfahrensrecht (auch: Strafprozessrecht) regelt einerseits, wie staatliche Organe vorzugehen haben, um im Einzelfall über die Verhängung einer Strafe zu entscheiden, und andererseits, ob und inwieweit Personen (Beschuldigte) Eingriffe in ihre Rechte im Interesse der Strafverfolgung dulden müssen und wie sie ihre Rechte (zB Akteneinsicht) geltend machen können.¹⁰

Diese allgemeinen Rahmenbedingungen gelten auch für das Steuerstrafrecht. Dennoch folgt es eigenen – unter den Folgepunkten skizzierten – Gesetzmässigkeiten.

1.4 Gesetzestechnik und Auslegung

Im Vergleich unterschiedlicher Rechtsordnungen sind Steuerstrafnormen zumeist nicht im allgemeinen Strafgesetzbuch (so aber zB Spanien) und auch nur selten in einem speziellen Steuerstrafgesetzbuch enthalten (so zB Österreich); der Regelfall ist die Normierung in einem oder mehreren Spezialgesetzen als Teil einer allgemeinen Abgabenordnung (zB Deutschland) oder in Einzelsteuergesetzen (zB Dänemark).¹¹ Liechtenstein folgt dem letztgenannten Ansatz mit Einzelsteuergesetzen.

Das allgemeine Kriminalstrafrecht in Liechtenstein (StGB, StPO) hat folgendes Aufbauschema:

- Allgemeiner Teil I (materielles Strafrecht; Voraussetzungen der Strafbarkeit): §§ 1 bis 16 StGB (Beispiel: Versuch gemäss § 15 StGB).
- Allgemeiner Teil II (materielles Strafrecht; Sanktionen): §§ 17 bis 74 StGB (Beispiel: Verjährung).¹²
- Besonderer Teil (materielles Strafrecht; Delikte): §§ 75 ff StGB (Beispiel: Betrug, Diebstahl).
- Strafverfahrensrecht: §§ 1 ff StPO.

Für das Steuerstrafrecht in Liechtenstein gibt es kein derartiges fixes Schema. Holzschnittartig lässt es sich wie folgt zusammenfassen:

- Allgemeiner Teil I: abhängig von Gesetz; idR autonome Regel; allenfalls Verweistechnik (hier: auf das StGB).
- Allgemeiner Teil II: abhängig von Gesetz; idR autonome Regel; allenfalls Verweistechnik.
- Besonderer Teil: abhängig von Gesetz; autonome Regel; kaum Verweistechnik.
- Strafverfahrensrecht: abhängig von Gesetz; abhängig von Delikt; abhängig von Verfahrensart (Kriminalstrafrecht oder Verwaltungsstrafrecht); idR autonome Regel; allenfalls Verweistechnik.

Am meisten **Eigenständigkeit** – im Vergleich zum allgemeinen StGB-Kriminalstrafrecht – kommt dem Steuerstrafrecht **im Besonderen Teil** zu: Die Schaffung spezieller Delikte zur Ahndung steuerlicher Verfehlungen ist das Herzstück des Steuerstrafrechts (lex specialis derogat legi generali).

Beispiel: Erfüllt eine Tathandlung den Tatbestand des Steuerbetrugs gemäss Art 88 MWSTG, ist Betrug gemäss § 146 StGB nicht zu prüfen. Nur in Ausnahmefällen kann ergänzend das StGB zur Anwendung kommen, wenn eine Strafbarkeit nach dem MWSTG nicht in Betracht kommt.¹³ Wer also die Unternehmereigenschaft selbst vortäuscht, kann sich allenfalls wegen Betrugs nach §§ 146 ff StGB strafbar machen.¹⁴ Denn nur Unternehmer im Sinn des Art 10 MWSTG trifft die Steuerpflicht, daher können auch nur sie eine Steuerforderung zulasten des Landes verkürzen und den Tatbestand des Steuerbetrugs gemäss Art 88 MWSTG erfüllen.

In den anderen Bereichen (**Allgemeiner Teil** und **Strafverfahrensrecht**) enthalten StG und MWSTG im Wesentlichen eine Mischung aus autonomer Regel und Verweistechnik (zB subsidiäre Anwendbarkeit des StGB¹⁵ oder LVG¹⁶).

¹⁰ Vgl auf Liechtenstein übertragbar aus dem AT Schrifttum *Schmoller*, Grundwissen im Strafrecht² (2022) Rz 1, 14; *Fuchs/Zerbes*, Strafrecht Allgemeiner Teil I¹² (2024) 1/5; aus dem DE Schrifttum *Kindhäuser/Zimmermann*, Strafrecht Allgemeiner Teil¹¹ (2024) § 1 Rz 2.

¹¹ Vgl aus dem DE Schrifttum *Dannecker/Bürger*, Generalbericht, in *Dannecker/Jansen* (Hrsg), Steuerstrafrecht in Europa und den Vereinigten Staaten 15 (21).

¹² Zur Diskussion über die Rechtsnatur der Verjährungsvorschriften (Zuordnung zum materiellen Recht oder zum Verfahrensrecht) vgl zB aus dem AT Schrifttum *Durl*, Zur Verjährung und zum Dogma der Unbeachtlichkeit von Zwischengesetzen im Strafrecht (Teil I), RZ 2005, 242; rechtsvergleichend *Hochmayr*, Rechtsvergleichende Analyse der Verjährungsregelungen, in *Hochmayr/Gropp* (Hrsg), Die Verjährung als Herausforderung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Strafsachen (2021) 575 (580 ff).

¹³ In diesem Sinn ist Art 96 Abs 2 MWSTG zu verstehen, der bestimmt: «Der Besondere Teil des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.»

¹⁴ Auf Liechtenstein übertragbar aus dem AT Schrifttum *Schmitt* in *Köck/Schmitt/Djakovic* (Hrsg), FinStrG 1⁶ (2024) § 39 Rz 16 unter Hinweis auf die Judikatur des AT OGH.

¹⁵ Vgl explizit Art 96 Abs 2 MWSTG: «Soweit Art. 94 und 104 keine abweichenden Bestimmungen enthalten, findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches Anwendung.» Das StG enthält diesbezüglich keine explizite Regel, die Gesetzesmaterialien gehen aber dessen ungeachtet von der subsidiären Anwendbarkeit des StGB aus, vgl BuA 2010/48 zu Art 138 StG.

¹⁶ Nach Inkrafttreten des geplanten VStG (vgl FN 6) werden sich die Verweise auf das VStG beziehen.

Anhaltspunkte geben bei Auslegungsfragen teilweise die Gesetzesmaterialien (SteG;¹⁷ MWSTG¹⁸). Für Auslegungsfragen ist aber nicht nur liechtensteinisches Recht, sondern potenziell auch ausländisches Recht einzubeziehen. Nach der **law-in-action-Judikatur** sind für die Auslegung einer Norm der liechtensteinischen Rechtsordnung Judikatur und Schrifttum aus dem Rezeptionsland (zB AT oder CH) relevant.¹⁹

Gewisse Besonderheiten weist das Mehrwertsteuerstrafrecht auf. Denn Liechtenstein übernimmt aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarung «die materiellen Vorschriften der schweizerischen Mehrwertsteuergesetzgebung in sein Landesrecht.»²⁰ Diese Regelungsübernahme betreffend das Mehrwertsteuerrecht gilt gemäss dieser Vereinbarung aber nicht auch für das Mehrwertsteuerstrafrecht.²¹ Hier orientiert sich Liechtenstein dennoch dem Grunde nach am schweizerischen Vorbild.²²

¹⁷ Stammfassung LGBl-Nr 2010.340. Gesetzesmaterialien: BuA 2010/48: Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze. BuA 2010/83: Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze aufgeworfenen Fragen.

¹⁸ Stammfassung LGBl-Nr 2009.330. Gesetzesmaterialien: BuA 2009/56: Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Anpassung der Anlagen I und II zur Mehrwertsteuervereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie betreffend die Schaffung eines neuen Gesetzes über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz; MWSTG). BuA 2009/78: Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Schaffung eines neuen Gesetzes über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz; MWSTG) aufgeworfenen Fragen.

¹⁹ Siehe repräsentativ OG B 18.9.2018, 12 UR.2017.31, LES 2019, 57. Allerdings gibt es im Rahmen der Auslegung des Steuerstrafrechts für eine mögliche Orientierung an einer ausländischen Rezeptionsvorlage keine allgemein gültige Regel. Vielmehr ist diesbezüglich – abhängig von der jeweils betroffenen Norm oder dem Wortlaut der Norm – eine Einzelfallbetrachtung anzustellen. Vgl exemplarisch zur Problematik der Verjährung Pkt 3.2.

²⁰ Art 1 Abs 1 Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Vertrag betreffend die Mehrwertsteuer im Fürstentum Liechtenstein, abgeschlossen in Bern am 12. Juli 2012.

²¹ Art 1 Abs 3 Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Vertrag betreffend die Mehrwertsteuer im Fürstentum Liechtenstein, abgeschlossen in Bern am 12. Juli 2012: «Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung des Mehrwertsteuerrechts sieht das Fürstentum Liechtenstein für strafbare Handlungen gegen Bestimmungen des Mehrwertsteuerrechts zumindest ein dem schweizerischen Recht vergleichbares Strafmass vor.»

²² Vgl BuA 2009/56: «Grundsätzlich nicht übernommen werden müssen, sondern autonom geregelt werden können die Strafbestimmungen. Wie bei den bisherigen Mehrwertsteuergesetzen (1995 und 2001) sollen auch beim neuen MWSTG die Strafbestimmungen möglichst übernommen werden, soweit das liechtensteinische Recht keine Abweichungen erfordert. Nur auf diese Weise kann ein einheitlicher Vollzug des liechtensteinischen und schweizerischen Mehrwertsteuergesetzes sowie eine Gleichbehandlung der liechtensteinischen und schweizerischen Mehrwertsteuerpflichtigen gewährleistet werden.» Eine gewisse

Eine weitere Besonderheit ist bei der Auslegung anhand der Gesetzesmaterialien zum MWSTG zu beachten. Laut liechtensteinischen Gesetzesmaterialien lehnen sich diese «stark an die Kommentierung des schweizerischen Mehrwertsteuergesetzes in der schweizerischen Botschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer vom 25. Juni 2008 (BBl. 2008 6885ff) an, soweit die schweizerischen Bestimmungen übernommen wurden.»²³ Das bedeutet: Die schweizerischen Gesetzesmaterialien sind auch für die Auslegung des liechtensteinischen MWSTG ergänzend aussagekräftig.²⁴

Anders ist die Situation wiederum im Mehrwertsteuerstrafrecht: Denn hier wich der schweizerische Gesetzgeber anlässlich der – auch in Liechtenstein implementierten – Reform 2010 sehr weit vom Bundesratsentwurf ab und der vom Parlament (ohne Grundlage in der Botschaft) verabschiedete Gesetzestext beruht auf einem Konzept, das von NR *Bischof* eingereicht und vom Parlament ohne grössere materielle Diskussion übernommen wurde; aufgrund dieser Ausgangslage bestehen zum Mehrwertsteuerstrafrecht kaum Materialien, immerhin publizierte NR *Bischof* seine Überlegungen aber in einem Aufsatz, dem bei der Auslegung der strafrechtlichen Bestimmungen eine wichtige Rolle zukommt.²⁵ Das bedeutet: Die genannte Publikation von *Bischof* ist gewissermassen «faktischer Ersatz» für die Gesetzesmaterialien.²⁶ Aufgrund der grundsätzlichen Orientierung an der schweizerischen Rechtslage auch bei den strafrechtlichen Normen des MWSTG ist die Kenntnis dieses Aufsatzes daher wesentlich.

1.5 Strafbare Handlungen (Vergehen, Übertretungen) und Sanktionen (Strafen, Bussen)

Zunächst zur **allgemeinen Strafrechtsordnung**:

Verbrechen sind vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind (§ 17 Abs 1 StGB). Alle anderen strafbaren Handlungen sind, soweit in strafrechtlichen Nebengesetzen nicht etwas anderes bestimmt ist, **Vergehen** (§ 17 Abs 2 StGB). Im Sinn des § 17 Abs 2 StGB können strafrechtliche Nebengesetze – wie das auch SteG und MWSTG tun – zusätzlich **Übertretungen** normieren.

Im Hinblick auf die **Sanktionen** ist die Unterscheidung in gerichtlich verhängte Strafen einerseits und Bussen andererseits in der liechtensteinischen Strafrechtsordnung gesetzlich wie folgt verankert: Verbrechen und Vergehen werden mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe ge-

Autonomie zeigt sich im Rechtsmittelrecht. So können gemäss Art 73 Abs 1 MWSTG Entscheidungen des VGH betreffend die Erhebung der Mehrwertsteuer auf den Umsätzen im Inland beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden. Demgegenüber gilt dies nicht für das Mehrwertsteuerstrafrecht, vgl Art 73 Abs 3 MWSTG: «Von dieser Beschwerde sind steuerstrafrechtliche Entscheidungen ausgenommen.»

²³ BuA 2009/56.

²⁴ Vgl BBl 2008 6885, Botschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer vom 25. Juni 2008.

²⁵ Vgl *Clavadetscher/Bossart Meier in Geiger/Schluckebier* (Hrsg), MWSTG Kommentar² (2019) Vor Art 96–106 Rz 6.

²⁶ Vgl *Bischof*, Revision des MWST-Verfahrensrechts und MWST-Strafrechts, ST 2009, 492.

ahndet (Art IV Abs 1 StRAG).²⁷ Übertretungen werden mit Busse geahndet (Art V Abs 1 StRAG).

Im Hinblick auf die **Behördenzuständigkeit** wird diese grundsätzliche Zweiteilung bei Übertretungen noch einmal ausdifferenziert, weil für die Ahndung von Übertretungen entweder Gerichte oder Verwaltungsbehörden zuständig sein können. Denn gerichtlich strafbare Handlungen in strafrechtlichen Nebenvorschriften, die weder Verbrechen noch Vergehen im Sinn des § 17 StGB sind, werden ebenfalls als Übertretungen bezeichnet (Art III Abs 3 StRAG). Das bedeutet: Gerichte können auch über Übertretungen entscheiden, wenn dies gesetzlich ausdrücklich angeordnet ist. Demgegenüber müssen Gerichte für die Ahndung von Verbrechen und Vergehen zuständig sein.

Misst man die **Steuerstrafrechtsordnung** an den skizzierten Grundsätzen, ergibt sich folgendes Bild:

Sowohl das SteG als auch das MWSTG enthalten als Deliktskategorien jeweils Vergehen und Übertretungen; Verbrechen sind keine normiert. Im Steuerstrafrecht sind zudem keine gerichtlich strafbaren Übertretungen als dritte Deliktskategorie festgelegt. Hier bleibt es daher bei der Zweiteilung: Vergehen werden vom Gericht geahndet (Kriminalstrafrecht). Übertretungen werden von der Verwaltungsbehörde geahndet (Verwaltungsstrafrecht).

Diese **Unterscheidung zwischen Kriminalstrafrecht** einerseits **und Verwaltungsstrafrecht** andererseits ist nicht Selbstzweck, zumal damit wichtige Rechtsfolgen in Zusammenhang stehen: Beispielsweise wäre die im Strafausspruch vorgenommene Qualifizierung einer Übertretung als Vergehen ein Verstoß gegen den Grundsatz «nulla poena sine lege» und demnach verfassungs- und EMRK-widrig (Art 33 Abs 2 LV²⁸ und Art 7 Abs 1 EMRK²⁹), selbst wenn dies zu keiner über den für Übertretungen vorgesehenen Strafraum hinausgehenden Strafausmessung führen sollte; zudem hätte die falsche Qualifizierung als Vergehen in jedem Fall die an sich schon schwerwiegende Auswirkung eines Strafregisterintrags, weil in das Strafregister nur alle rechtskräftigen Verurteilungen durch inländische Strafgerichte wegen Verbrechens oder Vergehens aufzunehmen sind (Art 2 Abs 1 Z 1 Gesetz vom 2. Juli 1974 über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen).³⁰

2 Überblick über das Steuerstrafrecht in Einzelgesetzen

2.1 Allgemeines

Die Zweiteilung in Vergehen einerseits und Übertretungen andererseits **korrespondiert** mit der Zweiteilung der Behördenzuständigkeit in Gerichte und Verwaltungsbehörden.³¹ Daher ist die zentrale Frage am Beginn jeder

steuerstrafrechtlichen Prüfung, welches Delikt verwirklicht ist. In weiterer Folge ergibt sich daraus die Behördenzuständigkeit und die Anwendbarkeit des jeweiligen Strafverfahrensrechts (Art 148, 152 SteG; Art 95 ff MWSTG).

Bei der Detailprüfung des jeweiligen Delikts sind grundsätzlich zwei zentrale Aspekte zu beachten. Erstens: Welche konkreten Voraussetzungen sind zur Erfüllung des objektiven und subjektiven Tatbestands nötig? Zweitens betreffend den subjektiven Tatbestand: Ist nur die vorsätzliche oder auch die fahrlässige Begehung strafbar? Als Faustregel gilt dabei sowohl für das SteG als auch für das MWSTG: Übertretungen können vorsätzlich und fahrlässig begangen werden. Demgegenüber sind bei Vergehen nur vorsätzliche Handlungen strafbar.

Ob im allgemeinen Strafrecht geltende Voraussetzungen der Strafbarkeit prüferelevant sind (zB Beteiligung oder Versuch), ist anhand der konkreten Norm des SteG und MWSTG zu untersuchen.³² Darüber hinaus können Strafausschliessungs- und Strafaufhebungsgründe in Betracht kommen. Bei einem Strafausschliessungsgrund lässt das Gesetz trotz schuldhafter Verwirklichung des tatbestandsmässigen Unrechts die Strafbarkeit entfallen.³³ Ein Beispiel ist Art 98 MWSTG, wonach die Steuerverwaltung von einer Strafverfolgung absehen kann, wenn Schuld und Tatfolgen gering sind. Die in der Praxis wichtigsten Strafaufhebungsgründe sind die Selbstanzeige und die Verjährung. Sie können bewirken, dass ein mit der Tat bereits entstandener Strafanspruch wieder wegfällt.³⁴ Aufgrund besonderer Praxisrelevanz widmet der Beitrag dem Thema Selbstanzeige einen eigenen Abschnitt.³⁵

2.2 Steuergesetz

Überblick Delikte (Übertretungen und Vergehen):

- Übertretungen: Art 135 (Verletzung von Verfahrenspflichten), Art 136 (Abgabegefährdung), Art 137 (Steuerhinterziehung).
- Vergehen: Art 140 (Steuerbetrug), Art 141 (Veruntreuung von an der Quelle abzuziehenden Steuern).

Überblick Strafverfahrensrecht:

- Verwaltungsstrafverfahren: Art 148 Abs 1 und 2 (Zuständigkeit), Art 149 (Verfahren bei Verletzung von Verfahrenspflichten und Abgabegefährdung), Art 150 (Verfahren bei Steuerhinterziehung), Art 151 (Rechtsmittelverfahren).
- Gerichtliches Strafverfahren: Art 148 Abs 3 (Zuständigkeit), Art 152 (Strafgerichtliche Bestimmungen).

²⁷ Vgl auch § 1 Abs 1 StPO: «Eine Bestrafung wegen der dem Gerichte zur Aburteilung zugewiesenen Handlungen kann nur nach vorgängigem Strafverfahren gemäss der Strafprozessordnung und infolge eines von dem zuständigen Richter gefällten Urteiles erfolgen.»

²⁸ Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921.

²⁹ Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

³⁰ Vgl StGH 4.10.1994, 1993/21, LES 1995, 10.

³¹ Vgl Pkt 1.5.

³² Auslegungsfragen können insbesondere entstehen, wenn das Gesetz nicht eindeutig ist. Vgl zB BuA 2010/48 zu Art 138 SteG (Strafbarkeit des Versuchs).

³³ Auf Liechtenstein übertragbar aus dem AT Schrifttum *Fuchs/Zerbes*, Strafrecht Allgemeiner Teil I² 27/12.

³⁴ Vgl auf Liechtenstein übertragbar aus dem AT Schrifttum *Seiler*, Strafrecht AT I⁴ (2019) Rz 635.

³⁵ Siehe Pkt 3.3.

2.3 Mehrwertsteuergesetz

Überblick Delikte (Übertretungen und Vergehen):

- Übertretungen:³⁶ Art 86 (Verletzung von Verfahrenspflichten), Art 87 (Steuerhinterziehung), Art 90 (Steuerhellei iVm Art 87; kann auch ein Vergehen sein).
- Vergehen: Art 88 (Steuerbetrug), Art 89 (Qualifizierte Steuerhinterziehung), Art 90 (Steuerhellei iVm Art 88 oder 89).

Überblick Strafverfahrensrecht:

- Verwaltungsstrafverfahren: Art 95 Abs 1 (Zuständigkeit), Verwaltungsstrafverfahren Art 97 bis 103 (Art 97 [Grundsatz], Art 98 [Absehen von einer Strafverfolgung; im Grunde systematisch anders einzureihen, weil Allgemeiner Teil II], Art 99 [Verfahrensgarantien], Art 100 [Unbedingte Busse; im Grunde systematisch anders einzureihen, weil Allgemeiner Teil II], Art 101 [Verwaltungsstrafbot], Art 102 [Rechtsmittelverfahren], Art 103 [Bezug und Verjährung der Bussen und Kosten]).
- Gerichtliches Strafverfahren: Art 95 Abs 2 (Zuständigkeit), Art 96 Abs 1 (Gerichtliches Strafverfahren).

2.4 Exkurs I: Sonstige Steuerstrafnormen der liechtensteinischen Rechtsordnung

Nicht nur SteG und MWSTG enthalten steuerstrafrechtliche Delikte, sondern auch diverse weitere strafrechtliche Nebengesetze. Beispielsweise sind:

- Art 43 Gesetz vom 25. Oktober 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAG);
- Art 16 Gesetz vom 16. Dezember 2009 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (ASAG);
- Art 16 Gesetz vom 16. Dezember 2009 über die Lenkungsabgabe auf Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 % (BD SG);
- Art 88 Geldspielgesetz vom 30. Juni 2010 (GSG);
- Art 21 Gesetz vom 20. Oktober 2011 über die Förderung der wirtschaftlichen und touristischen Entwicklung des Standortes Liechtenstein (SFG);
- Art 14 Verordnung vom 20. Dezember 2011 über die Melde- und Taxpflicht bei Beherbergungen (BMTV);
- Art 22 ff Gesetz vom 6. September 2013 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz);
- Art 15 ff Gesetz vom 10. November 2023 über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (GloBE-Gesetz).

2.5 Exkurs II: Sonstige in Liechtenstein direkt anwendbare Steuerstrafnormen der schweizerischen Rechtsordnung

Zu beachten ist die Kundmachung vom 3. September 2024 der aufgrund des Zollvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II).³⁷ Aufgrund der Anlage I sind aus der

Schweiz beispielsweise Strafbestimmungen folgender Gesetze anwendbar: Bundesgesetz vom 21. März 1969 über die Tabakbesteuerung, Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996, Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996, Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Biersteuer.

Beachtlich ist auch die Kundmachung vom 3. September 2024 der aufgrund der Vereinbarung über die Stempelabgaben im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlage). Aufgrund der Anlage anwendbar ist das Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973.³⁸ Auch dieses enthält Strafbestimmungen.

3 Ausgewählte Rechtsinstitute mit erhöhter Praxisrelevanz: Verjährung und Selbstanzeige

3.1 Allgemeines

In normativer Hinsicht lässt sich die besondere Bedeutung der Selbstanzeige und Verjährung bereits illustrativ an Art 96 Abs 2 MWSTG erkennen, der lautet: «Soweit Art. 94 und 104 keine abweichenden Bestimmungen enthalten, findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches Anwendung.» Insbesondere für die Selbstanzeige (Art 94 MWSTG) und die Verjährung (Art 104 MWSTG) hat der Gesetzgeber also Spezialbestimmungen für notwendig erachtet, um auf die Besonderheiten des Steuerstrafrechts Rücksicht zu nehmen.³⁹ Ähnliches gilt für das SteG, das für Selbstanzeige (Art 142 SteG) und Verjährung (Art 145 SteG) ebenfalls Sondernormen vorsieht.

3.2 Verjährung

Der Hintergrund der Verjährung lässt sich mit dem Schrifttum wie folgt skizzieren: Die Resozialisierung und Reintegration in die Gesellschaft werden gleichsam automatisch erreicht, wenn lange Zeit keine weitere Straftat erfolgt; ebenso lässt sich angesichts der langen Zeit, die vergangen ist, das Vertrauen der Bevölkerung in die Geltung der Rechtsordnung (positive Generalprävention) nur bedingt herstellen, insbesondere wenn sich die Durchsetzung des Rechts als überaus zögerlich erwiesen hat. Für die Tätigkeit in der Praxis ist die gründliche Kenntnis des Verjährungsrechts und der Verjährungsfristen jedenfalls unabdingbar.⁴⁰

Ein Dauerbrenner in der Strafrechtspraxis sind die Themen Verjährungsbeginn (Stichwort: Verfolgungshandlung) und Hemmung bzw Unterbrechung der Verjährungsfrist (vgl dazu Art 145 Abs 2 SteG und Art 104 Abs 2 MWSTG).⁴¹

Beispielsweise lautet Art 104 Abs 2 MWSTG (Fortlaufhemmung der Frist nach Einleitung): «In die Verjährungsfrist wird die Zeit, während der wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren anhängig ist, nicht eingerechnet.» Dies ist deswegen hervorzuheben, weil die liechtenstei-

³⁶ Gesetzlich erfolgt keine ausdrückliche Bezeichnung als Übertretungen; dennoch liegen Übertretungen vor. Denn nur Übertretungen werden – wie in den hier einschlägigen Tatbeständen – mit «Busse» geahndet (vgl Art V Abs 1 StRAG). Zweitens ergibt sich das aus dem systematischen Zusammenhang, denn nur auf Grundlage von Art 88 und Art 89 MWSTG wird «wegen Vergehens [...] bestraft».

³⁷ Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet.

³⁸ Siehe schon Pkt 1.2.

³⁹ Verwandte Normen im StGB sind § 167 StGB (Tätige Reue) und § 57 StGB (Verjährung der Strafbarkeit).

⁴⁰ Vgl auf Liechtenstein übertragbar aus dem DE Schrifttum *Satzger*, Die Verjährung im Strafrecht, JURA 2012, 433 (434 f).

⁴¹ Hemmung bedeutet: Weiterlaufen der Frist nach Wegfall des hemmenden Ereignisses. Unterbrechung bedeutet: Neubeginn der Frist nach Wegfall des unterbrechenden Ereignisses.

nische Rechtslage hier punktuell vom grundsätzlichen schweizerischen Vorbild abweicht.⁴² Stattdessen erfolgt eine Anlehnung an die österreichische Norm.⁴³ Infolgedessen sind auch die österreichischen Grundsätze zur Verfolgungshandlung relevant, wonach eine Individualisierung von Tat (konkrete Steuerart) und Täter (konkretes Steuersubjekt) nötig ist.⁴⁴

Auch über dieses Beispiel hinaus ist die Handhabung von Verjährungsnormen im Einzelnen komplex und wird daher in diesem Grundlagenbeitrag nicht vertieft.

3.3 Selbstanzeige

3.3.1 Hintergrund

Eine Beobachtung der Diskussion in den DACH-Ländern zur gesetzgeberischen Ausgestaltung von Selbstanzeigegenormen zeigt gewissermassen ein Pendeln der Gesetzgebung zwischen Restriktivität und Liberalität.⁴⁵

Die einschlägigen Normen in Liechtenstein lauten wie folgt:

- Art 94 Abs 1 MWSTG: «Zeigt die steuerpflichtige Person eine Widerhandlung gegen dieses Gesetz an, bevor sie der zuständigen Behörde bekannt wird, wird von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn (a) sie die Behörde bei der Festsetzung der geschuldeten oder rückzuerstattenden Steuer in zumutbarer Weise unterstützt; und (b) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten oder rückzuerstattenden Steuer bemüht.»
- Art 142 Abs 1 SteG: «Zeigt eine steuerpflichtige Person erstmals nach dem 1. Januar 2011 eine von ihr begangene Abgabengefährdung, Steuerhinterziehung oder Veruntreuung von an der Quelle abzuziehenden Steuern bzw einen von ihr begangenen Steuerbetrug aus eigenem Antrieb an, ohne dazu durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung veranlasst zu sein, ist sie straffrei und hat lediglich die Nachsteuer zu entrichten.»

Zur Illustration der mit der Selbstanzeige einhergehenden Problematik sollen exemplarisch zwei Stellen aus den Gesetzesmaterialien dienen.

⁴² Art 105 Abs 2 CH MWSTG: «Die Verfolgungsverjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Strafverfügung oder ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.»

⁴³ § 58 Abs 3 Z 2 AT StGB: «In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet: [...] die Zeit, während der wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei Gericht anhängig ist.» Ähnlich § 31 Abs 4 lit b AT FinStrG: «In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet: [...] die Zeit, während der wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft, bei Gericht, bei einer Finanzstrafbehörde oder beim Bundesfinanzgericht geführt wird.»

⁴⁴ Vgl auf Liechtenstein übertragbar aus dem AT Schrifttum *Schaunig*, Tatbegriff und Fortlaufhemmung der Verjährung im Finanzstrafrecht, ZSS 2022, 169.

⁴⁵ Beispiele: Aus dem CH Schrifttum *Holenstein*, Die Selbstanzeige im schweizerischen Steuerstrafrecht, ZWF 2015, 98; aus dem DE Schrifttum *Bülle*, Zur Situation der steuerstrafrechtlichen Selbstanzeige in Deutschland, ZWF 2015, 52; *Wittig*, Die Selbstanzeige bei Steuerstraftaten, JURA 2014, 567; aus dem AT Schrifttum *Leitner*, Selbstanzeige gem § 29 FinStrG – Problembereiche der Praxis, in *Leitner/Brandl* (Hrsg), Finanzstrafrecht 2017 – Grundsatzzfragen der Selbstanzeige (2018) 49; *Fraberger/Eberl*, Risikobereiche im Finanzstrafrecht, in *Zöchling/Plott* (Hrsg), Der steuerliche Fitness-Test für Unternehmen (2016) 379 (380 ff).

Betreffend die Selbstanzeige gemäss Art 142 SteG ist Folgendes zu lesen: Der von der Rechtsanwaltskammer erwähnte Fall, dass eine Falsch- bzw Nichtdeklaration auf Unkenntnis des Steuerpflichtigen zurückzuführen ist, bildet den Ausnahmefall; in der Regel erfolgen Falsch- bzw Nichtdeklarationen vorsätzlich oder die Steuerpflichtigen hätten zumindest bei Anwendung der zumutbaren Sorgfalt (zB Studium der Wegleitung zur Steuererklärung) feststellen können, was sie alles zu deklarieren haben.⁴⁶

Eine weitere praktisch aussagekräftige Stelle ist den Gesetzesmaterialien zu Art 87 Abs 3 MWSTG (Steuerhinterziehung) zu entnehmen: Die Tathandlung von Abs 3 berücksichtigt die Besonderheit einer Selbstveranlagungssteuer, wo von der steuerpflichtigen Person nicht nur eine vollständige Offenlegung des Sachverhalts, sondern auch eine rechtlich korrekte Qualifikation dieses Sachverhalts verlangt wird; im Gegensatz zu anderen Selbstveranlagungssteuern ist diese Qualifikation bei der MWST nicht immer einfach.⁴⁷

Lässt man die steuertechnischen Besonderheiten der jeweils unterschiedlichen Steuern gemäss SteG und MWSTG ausser Acht, lässt sich der für das Strafrecht relevante Aussagekern der zitierten Stellen wie folgt bündeln: Steuerrecht ist besonders fehleranfällig. Stellt der Gesetzgeber nun auf die «Anwendung der zumutbaren Sorgfalt» ab, ist damit der Sorgfaltsmassstab der leichten Fahrlässigkeit angesprochen.⁴⁸ Allerdings kann im Steuerrecht auch grundsätzlich sorgfältigen Steuerpflichtigen erfahrungsgemäss ein fahrlässiger Fehler schnell passieren.

Dieser Grundproblematik ist sich angesichts der zitierten Stelle in den Gesetzesmaterialien zum MWSTG auch der Gesetzgeber bewusst: Ungeachtet der zitierten – eher restriktiv klingenden – Stelle in den Gesetzesmaterialien zum SteG zeigt nämlich eine nähere Betrachtung der beiden Selbstanzeige-Normen im SteG und im MWSTG, dass diese – selbst bei vorsätzlicher Begehung – eher grosszügig ausgestaltet sind. Auch die Vollzugspraxis dürfte diesem liberalen Grundansinnen dem Vernehmen nach im Wesentlichen folgen. Ob dies sinnvoll ist, mag nicht nur eine rechtspolitische Frage sein. Denn liberale Reuebestimmungen sind im Rahmen einer auf dem Prinzip des Schuldstrafrechts aufbauenden Strafrechtsordnung konsequent, wenn auch nicht verfassungsrechtlich geboten; der Begriff der Resozialisierung im Rahmen von – wiedergutmachten – Finanzvergehen lässt sich im Ergebnis mit der (im besten Fall nachhaltigen) Rückkehr in die Steuerehrlichkeit bündeln.⁴⁹

⁴⁶ BuA 2010/48.

⁴⁷ BuA 2009/56. Gemeint ist die für die Tathandlung angedrohte Strafdrohung.

⁴⁸ Vgl § 6 Abs 1 StGB: Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt ausser acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.

⁴⁹ Im Detail aus dem AT Schrifttum *Capelare/Schaunig*, Wiedergutmachung durch Selbstanzeige: Kriminalpolitische und verfassungsrechtliche Aspekte, ZWF 2019, 30 (30 ff, 37).

3.3.2 Voraussetzungen

Die Erkenntnis eines steuerlichen Fehlers auf Unternehmenseite bringt systeminhärent die Frage mit sich, wie man der Behörde diesen «Fauxpas» möglichst schonend mitteilen («beichten») soll.⁵⁰

Zu Art 94 MWSTG:

Zum vergleichbaren Vorbild Art 102 CH MWSTG nimmt das Schrifttum zusammenfassend wie folgt Stellung: Der Gesetzgeber führte im CH MWSTG bewusst eine grosszügige Regelung der Selbstanzeige ein. Im Einzelnen verzichtete der Gesetzgeber auf die Voraussetzung der «Erstmaligkeit»: Bei der MWST ist – anders als bei anderen Steuerarten – eine Selbstanzeige also wiederholt möglich. Eingang fand hingegen das objektive Element der «fehlenden Behördenkenntnis». Die Norm verlangt keine Reue und auch keinen «eigenen Antrieb». Ist ein eigener Antrieb nicht erforderlich, kann es folglich nicht schädlich sein, wenn der Steuerpflichtige unter Druck handelt, weil er befürchtet, dass die Behörde aufgrund bestimmter Umstände demnächst von den Widerhandlungen erfahren wird. Das Gesetz schreibt für die Selbstanzeige keine Form vor; aus Beweisgründen sollte sie aber schriftlich erfolgen. Bei der Mehrwertsteuer können auch nur einzelne, isolierte Sachverhalte mittels strafbefreiender Selbstanzeige aufgedeckt werden.⁵¹

Zusammenfassend sind die beiden zentralen Elemente einer wirksamen Selbstanzeige gemäss MWSTG die Rechtzeitigkeit (mangelnde Tatentdeckung durch die Behörde) und die Schadensgutmachung (zumindest Unterstützung bei der Festsetzung der Steuer und Bemühen um die Bezahlung).

Zu Art 142 SteG:

Demgegenüber ist das SteG in einer Gesamtschau weniger grosszügig ausgestaltet als das MWSTG und enthält im Ergebnis vier Voraussetzungen für vollkommene Straffreiheit:

Die objektive Voraussetzung der Rechtzeitigkeit (mangelnde Tatentdeckung durch die Behörde) ist ebenfalls eine zwingende Komponente der Wirksamkeit, auch wenn sich das aus dem Gesetzeswortlaut nur indirekt ergibt.⁵² Denn eine «Gefahr der Entdeckung» im Sinn des Art 142 Abs 1 SteG kann e contrario nur bestehen, wenn die Tat noch nicht entdeckt ist.

Die Schadensgutmachung zum Zeitpunkt der Selbstanzeige oder das Bemühen um die Schadensgutmachung im Anschluss an die Selbstanzeige sind zwar keine unmittelbaren Voraussetzungen der Straffreiheit,⁵³

dennoch fordert die Steuerverwaltung diesbezüglich im Ergebnis Ähnliches wie im MWSTG, nämlich zumindest das Bemühen um die Schadensgutmachung im Anschluss an die Selbstanzeige.⁵⁴ Zu beachten ist, dass das Nachsteuerverfahren vom Strafverfahren grundsätzlich entkoppelt ist.⁵⁵

Eine weitere Voraussetzung ist die Anzeige «aus eigenem Antrieb», ohne dazu durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung veranlasst zu sein. Im Ergebnis handelt es sich beim mangelnden eigenen Antrieb um ein subjektives Element in der Sphäre des Steuerpflichtigen, das zu Beweisschwierigkeiten und damit Abgrenzungsproblemen führen kann.

Das gesetzlich festgelegte Kriterium «erstmal» bedeutet «einmal im Leben».⁵⁶ Zu beachten ist ein Sonderfall: Die Selbstanzeige einer verjährten Steuerforderung ist untauglich und «verbraucht» (konsumiert) die einmalige Chance daher nicht.⁵⁷

Ergebnis:

- Eine wirksame Selbstanzeige führt zur **Straffreiheit** (Strafaufhebungsgrund).
- Die beiden zentralen Elemente einer **wirksamen** Selbstanzeige sowohl im MWSTG als auch im SteG sind Rechtzeitigkeit und Schadensgutmachung. Wenn gleich die beiden Gesetze diesbezüglich keine deckungsgleichen Voraussetzungen enthalten, lässt sich folgende Faustregel aufstellen: Rechtzeitigkeit bedeutet im Wesentlichen, dass die Behörde die Tat noch nicht entdeckt haben darf. Schadensgutmachung bedeutet im Wesentlichen, dass die bisher nicht entrichtete Steuer nachzuzahlen ist.
- Das SteG normiert als zusätzliche Voraussetzungen für vollkommene Straffreiheit die Erstmaligkeit der Selbstanzeige («einmal im Leben») und den eigenen Antrieb (subjektives Element). Die Steuerverwaltung fordert zusätzlich das Element der Schriftlichkeit. Dies lässt sich weder dem SteG noch dem MWSTG entnehmen; dennoch ist dies aus Sicht des Steuerpflichtigen aus Nachweis- und Vorsichtsgründen sinnvoll. Schriftlichkeit bietet daher in aller Regel sowohl für die Behörde als auch für Steuerpflichtige einen Mehrwert.

und hat lediglich die Nachsteuer **zu entrichten.** Demgegenüber ist die fiskalische Komponente in Art 94 Abs 1 MWSTG als Bedingung formuliert («wird von einer Strafverfolgung abgesehen, **wenn**»).

⁵⁴ Steuerverwaltung, Merkblatt betreffend Selbstanzeigen (Januar 2022): Die steuerpflichtige Person muss die Steuerbehörden bei der Feststellung der bisher nicht deklarierten Werte vorbehaltlos und aktiv unterstützen. Es sind alle diese Werte offen zu legen.

⁵⁵ Art 121 Abs 2 SteG: Die Selbstanzeige und die Eröffnung eines Strafverfahrens gelten zugleich als Einleitung des Nachsteuerverfahrens.

⁵⁶ Auf Liechtenstein übertragbar aus dem CH Schrifttum *Mäusli-Allenspach/Oertli*, Das schweizerische Steuerrecht¹¹ (2023) 382 f.; vgl auch *Holenstein*, ZWF 2015, 98 (98). Siehe in weiterer Folge Art 142 Abs 2 SteG: «Bei jeder weiteren Selbstanzeige einer Steuerhinterziehung wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt. Zudem ist die Nachsteuer zu entrichten.» Auffällig: Nur die Steuerhinterziehung ist – im Vergleich zu Art 142 Abs 1 SteG – als Delikt genannt.

⁵⁷ Auf Liechtenstein übertragbar aus dem CH Schrifttum vgl *Sieber/Malla in Zweifel/Beusch* (Hrsg), DBG⁴ (2022) Art 175 Rz 60.

⁵⁰ Aus dem AT Schrifttum *Felice*, Wirksame Selbstanzeigen, in *Eberl/Leopold/Huber* (Hrsg), Brennpunkt Betriebsprüfung – Vorhof zum Finanzstrafverfahren (2018) 31 (32).

⁵¹ Auf Liechtenstein übertragbar aus dem CH Schrifttum *Clavadetscher/Bossart Meier in Geiger/Schluckebier* (Hrsg), MWSTG Kommentar² Art 102 Rz 1 f, 8 f, 13 f.

⁵² Art 142 Abs 1 SteG: «Zeigt eine steuerpflichtige Person [...] aus eigenem Antrieb an, ohne dazu durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung veranlasst zu sein, ist sie straffrei [...]» So im Ergebnis auch Steuerverwaltung, Merkblatt betreffend Selbstanzeigen (Januar 2022): Die strafbare Handlung darf den Steuerbehörden im Moment der Mitteilung durch die steuerpflichtige Person noch nicht bekannt sein.

⁵³ Das ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut des Art 142 Abs 1 SteG: «Zeigt eine steuerpflichtige Person [...] an [...], **ist sie straffrei**

- Eine **unwirksame** Selbstanzeige führt in der Regel zur Tatentdeckung und birgt – zusätzlich zur auch bei einer wirksamen Selbstanzeige fälligen Nachzahlung – die Gefahr einer Strafe oder Busse.

4 Zusammenfassung

Steuerstrafrecht ist eine Art Hybrid aus zwei unterschiedlichen Rechtsgebieten: Strafrecht und Steuerrecht. Diese Feststellung mag auf den ersten Blick selbstverständlich klingen, birgt aber in der fachlichen Auseinandersetzung gewisse Herausforderungen. Da die Strafbarkeit im Wesentlichen an die Gefährdung oder Verletzung steuerlicher Pflichten anknüpft, sind in beiden Gebieten zumindest Basiskenntnisse nötig. Erfahrungsgemäss hängt es vom jeweiligen Praxisfall ab, ob eher steuerrechtliche oder strafrechtliche Aspekte im Vordergrund der Problemlösung stehen. Zur wissenschaftlich-praktischen Erörterung bietet sich daher eine Vermittlerposition zwischen den beiden Polen Strafrecht und Steuerrecht an.

Internationale Verträge und ihre Einbindung in das nationale Recht in Liechtenstein: Transparenz, Verständlichkeit und Rechtssicherheit im Hinblick auf die Sprachenregelung

*Claudia Seitz*¹

I. Einleitung

Im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt 2024/330, ausgegeben am 5. September 2024, wurde unter dem Titel «Vollzugsordnung für den Funkdienst, Angenommen durch die Weltfunkkonferenz am 17. November 1995, Inkrafttreten: 1. Juni 1998» nichts weiter, sondern nur eine Fussnote publiziert, in der es heisst, dass der Text der durch verschiedene Weltfunkkonferenzen geänderten Vollzugsordnung für den Funkdienst samt Anhängen, Entschliessungen und Empfehlungen im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nicht veröffentlicht wird. Die aktuell gültige Ausgabe der Vollzugsordnung für den Funkdienst könne «auf Französisch, Englisch, Spanisch, Arabisch, Chinesisch und Russisch auf der Webseite der Internationalen Fernmeldeunion kostenlos abgerufen oder gegen Bezahlung bezogen» werden. Dies gibt Anlass für den vorliegenden Beitrag.

In der Praxis stellt sich die Frage, ob internationale Verträge der Vereinten Nationen, die z.B. nur auf Englisch vorliegen, in die liechtensteinische Landessprache Deutsch übersetzt werden müssen, damit sie in Liechtenstein verbindlich sind. In einem Land wie Liechtenstein, das Mitgliedstaat vieler internationaler Organisationen und Vertragsstaat zahlreicher internationaler Abkommen ist, ist der Umgang mit internationalen Verträgen besonders wichtig. Eine Antwort auf diese Frage zu suchen, setzt eine Analyse im Schnittpunkt des internationalen und nationalen Rechts voraus.

Dieser kleine Beitrag soll die relevanten Rechtsgrundlagen beleuchten und der Frage nachgehen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Übersetzung in die Landessprache Deutsch erforderlich ist. Dazu soll kurz die Einbindung internationaler Verträge in das nationale Recht entsprechend dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WVK) dargelegt werden (II.), bevor näher auf die Sprachregelungen und die Frage der Verständlichkeit für die Normunterworfenen eingegangen wird (III.). Daran anschliessen sollen sich einige Ausführungen zur rechtlichen Auslegung und Verständnis des Vertrages (IV.), bevor dann in einem Fazit eine Zusammenfassung erfolgt und eine mögliche Handlungsempfehlung kurz aufgezeigt wird (V.).

¹ Prof. Dr. Claudia Seitz, M.A. (King's College London), Exec. Master Law & AI (BSC Brüssel), Rechtsanwältin, Professorin für Öffentliches Recht, Europarecht, Völkerrecht und Life Sciences Recht, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Private Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL), Triesen.

II. Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge

Internationale Verträge werden im Völkerrecht durch das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (Wiener Vertragsrechtskonvention, WVK) von 1969 geregelt.² Das Übereinkommen beinhaltet die allgemeinen Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechts, jedoch enthält es keine spezifische Verpflichtung zur Übersetzung internationaler Verträge in nationale Sprachen. Nach Art 26 WVK bindet ein Vertrag, der in Kraft ist, die Vertragsparteien. Die Staaten sind danach verpflichtet, abgeschlossene Verträge nach dem Grundsatz *pacta sunt servanda* in Treu und Glauben zu erfüllen. Zur Anwendung im nationalen Kontext ist jedoch nicht nur die Ratifizierung eines Vertrags erforderlich, sondern auch dessen Einbindung in das nationale Rechtssystem, die je nach Staat unterschiedlich geregelt ist.

Im Hinblick auf die Sprachfassung sieht das Übereinkommen keine Regelung vor. Art 33 WVK regelt nur die Auslegung von Verträgen mit zwei oder mehr authentischen Sprachfassungen. Aus der Sicht des internationalen Rechts ist lediglich bestimmt, dass eine Vertragsfassung in einer anderen Sprache als einer der Sprachen, deren Text von den Vertragsparteien als authentisch festgelegt wurde, nur dann als authentischer Wortlaut gilt, wenn der Vertrag dies vorsieht oder die Vertragsparteien dies vereinbaren (Art 33 Abs 2 WVK). Dieser Artikel besagt mithin, dass bei internationalen Verträgen in mehreren authentischen Sprachfassungen jede dieser Sprachfassungen grundsätzlich als gleichermaßen verbindlich gilt.

Falls Übersetzungen bestehen, die keine authentischen Fassungen sind, dienen diese lediglich der Interpretation und haben keine eigenständige Rechtsverbindlichkeit. Eine Pflicht zur Übersetzung in die Landessprache ergibt sich also aus dem WVK nicht. Stattdessen ist es den Vertragsstaaten überlassen, solche Übersetzungen zu erstellen, um Transparenz zu fördern oder praktische Anforderungen zu erfüllen, z. B. bei Verträgen, die in nationales Recht umgesetzt werden und für die Öffentlichkeit verständlich sein müssen.

Liechtenstein steht mit Blick auf die innerstaatliche Geltung völkerrechtlicher Verträge in der Tradition des Monismus.³ So weist *Bussjäger* darauf hin, dass das Völkerrecht nach dem Prinzip des Monismus Bestandteil des liechtensteinischen Landesrechts sei.⁴ Dem Völkerrecht könne, so *Bussjäger*, darüber hinaus auch – unabhängig von der jeweiligen Regelungskonstellation, sei es als Staatsvertrag oder als allgemeiner Rechtsgrundsatz – unmittelbare Anwendung zukommen.⁵

² Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (Wiener Vertragsrechtskonvention, WVK), abgeschlossen in Wien am 23. Mai 1969, LR-Nr 0.121.

³ StGH 2013/196 vom 27.10.2014, Erw. 2.2.1: «Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, verkennt die Beschwerdeführerin mit diesem Vorbringen, dass Liechtenstein mit Blick auf die innerstaatliche Geltung völkerrechtlicher Verträge in der Tradition des Monismus steht.»

⁴ *Peter Bussjäger*, Art 8 LV, Stand: 31. August 2015, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Rz 83.

⁵ *Peter Bussjäger*, Fn 4, Art 8 LV, Rz 83. Zur Geltung und Integration internationaler Verträge in Liechtenstein vgl. des Weiteren auch

III. Sprachregelungen und Verständlichkeit nach Liechtensteinischem Recht

1. Relevanz der Landessprache für die Rechtsanwendung

Für Liechtenstein ergibt sich die Praxis bezüglich der Übersetzung internationaler Verträge daher aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Vorgaben und nicht aus einer internationalen Verpflichtung wie dem WVK. Liechtenstein ist Vertragsstaat des WVK, das jedoch keine Pflicht zur Übersetzung in die Landessprache (Deutsch) vorschreibt. Dennoch legt die liechtensteinische Verwaltungspraxis Wert darauf, dass für die Bürgerinnen und Bürger bedeutende internationale Verträge in deutscher Sprache zugänglich gemacht werden, besonders wenn sie direkt anwendbares Recht schaffen oder in die nationale Gesetzgebung integriert werden.

Die Verfassung Liechtensteins sieht vor, dass die Regierung internationale Verträge verhandelt und abschliesst. Bestimmte internationale Verträge, insbesondere solche, die Gesetzesänderungen erfordern oder erhebliche Verpflichtungen für den Staat beinhalten, müssen durch den Landtag genehmigt werden. Die Verfassung schreibt jedoch nicht explizit vor, dass diese Verträge in der Landessprache und mithin auf Deutsch vorliegen müssen, um Rechtskraft zu erlangen. Die Zustimmung des Landtags und die Veröffentlichung im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt (LGBl.) sind i.d.R. ausreichend. Im Allgemeinen wird jedoch im liechtensteinischen Recht angenommen, dass verbindliche Normen für die Normunterworfenen verständlich und zugänglich sein müssen. Nach Art 6 LV ist die deutsche Sprache die «Staats- und Amtssprache». Daher sind in der Regel nationale Rechtsvorschriften auch in deutscher Sprache verfasst.

Im Hinblick auf Art 6 LV weist *Bussjäger* darauf hin, dass sich Berührungspunkte zu Art 6 LV auch dann ergeben könnten, wenn völkerrechtliche Verträge in mehreren Sprachen als authentisch bezeichnet werden würden und daher in mehreren Sprachen gleichermaßen verbindlich seien.⁶ Ihre Kundmachung (auch) in den für authentisch erklärten Sprachfassungen im Landesgesetzblatt würde, so *Bussjäger*, wenngleich nicht praktiziert, ebenfalls keinen Widerspruch zu Art 6 LV darstellen.⁷ Folglich kann argumentiert werden, dass internationale Verträge, die unmittelbare Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger Liechtensteins haben, in einer für sie verständlichen Sprache vorliegen müssen. Dies wird näher im liechtensteinischen Recht geregelt und bestimmt sich nicht nach internationalem Recht. Von Bedeutung ist an dieser Stelle jedoch die Voraussetzung, dass die internationalen Verträge auch unmittelbare Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger in Liechtenstein entfalten.

Daniel Thürer, Liechtenstein und die Völkerrechtsordnung. Ein Kleinstaat im völkerrechtlichen Spannungsfeld zwischen Singularität und Modell rechtlicher Integration, AÖR 36 (1998), 98–127.

⁶ *Peter Bussjäger*, Art 6 LV, Stand: 31. August 2015, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Rz 22.

⁷ *Peter Bussjäger*, Fn 6, Art 6 LV, Rz 22.

2. Kundmachungspflichten nach dem Kundmachungsgesetz

In Liechtenstein sieht das Gesetz über die Kundmachung von Verträgen (Kundmachungsgesetz, KMG)⁸ vor, dass wichtige internationale Verträge im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt veröffentlicht werden müssen, um allgemein verbindlich zu sein.⁹ Grundsätzlich erfolgt dies auf Deutsch oder es wird eine deutsche Übersetzung zur Verfügung gestellt, um die Rechtssicherheit und Zugänglichkeit für die Bevölkerung zu gewährleisten, insbesondere bei Verträgen mit unmittelbaren Auswirkungen auf das nationale Recht. So enthält Art 3 KMG eine Liste von Rechtsdokumenten, wie Gesetzes- und Finanzbeschlüsse, Staatsverträge und Verwaltungsvereinbarungen, die im Landesgesetzblatt kundzumachen sind.

Art 10 Abs 1 KMG bestimmt, dass die Kundmachung den vollständigen Wortlaut der Rechtsvorschriften enthält. Der Zweck der Kundmachung ist es, die Bürgerinnen und Bürger über ihre Rechte und Pflichten zu informieren. Damit stellt sich die Frage, ob die blosse Kundmachung eines Dokuments, im Ausgangsfall eine Vollzugsanordnung des Funktionsdienstes der Vereinten Nationen, in einer fremden Sprache, insbesondere Englisch, den Anforderungen an die Zugänglichkeit und Verständlichkeit gerecht wird. Für internationale Verträge könnte dies bedeuten, dass sie durch ein entsprechendes Gesetz oder eine Verordnung kundgemacht werden, um innerstaatlich verbindlich zu werden. Eine explizite Anforderung zur Übersetzung internationaler Verträge in die Landessprache Deutsch besteht nicht. Art 11 KMG sieht jedoch für bestimmte Fälle eine vereinfachte Form der Kundmachung vor. So kann nach Art 11 Abs 1 KMG mit Ausnahme von Gesetzen und Finanzbeschlüssen die Kundmachung bei Rechtsvorschriften wegen ihres besonderen Charakters in Titel sowie Fundstellen oder Bezugsquellen bestehen, wenn «sie aufgrund von Verträgen und Beschlüssen internationaler Organisationen in Liechtenstein gelten» (lit. a) oder «sie von technischer Natur sind und sich nur an Fachleute wenden ...» (lit. b). Sofern ein internationaler Vertrag die Voraussetzungen von Art 11 KMG erfüllt kann eine Kundmachung in vereinfachter Form erfolgen, wonach eine Kundmachung der Fundstelle oder der Bezugsquelle genügt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Inhalt technischer Natur ist und sich nur an Fachleute wendet. In diesem Fall bedarf es auch keiner Information der Bürgerinnen und Bürger über ihre Rechte und Pflichten, was – wie oben dargelegt – den Zweck der Kundmachung begründet.

⁸ Kundmachungsgesetz (KMG) v. 17. April 1985, LGBL., LR-Nr 170.50.

⁹ Zur Pflicht zur Kundmachung von Erlasse nach dem KMG vgl. *Andreas Kley*, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, Vaduz 1998, 57.

IV. Rechtliche Auslegung und das Verständnis des Vertrages

1. Die Bedeutung des Verständnisses des Vertragsinhalts

Im Sinne des Rechtssicherheitsprinzips sollten Bürgerinnen und Bürger in der Lage sein, den Inhalt von Gesetzen und Vorschriften, die auf sie anwendbar sind, zu verstehen. Internationale Verträge der Vereinten Nationen können komplex und technisch anspruchsvoll sein, was insbesondere für Vertragswerke gilt, die spezifische Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger betreffen. Eine Veröffentlichung des Vertragstextes nur in englischer Sprache könnte daher zu Verständnisschwierigkeiten führen und Fragen zur Rechtssicherheit aufwerfen. Jedoch verlangt nicht jedes internationale Dokument eine Übersetzung in die Landessprache Deutsch.

Wie bereits oben dargelegt, sieht Art 11 KMG für bestimmte Fälle eine vereinfachte Kundmachung vor, insbesondere wenn sie «von technischer Natur sind und sich nur an Fachleute» wenden und daher keine direkten spezifischen Rechte und Pflichten für Bürgerinnen und Bürger begründen. Falls jedoch ein fremdsprachiger internationaler Vertrag, der unmittelbare Wirkung hat und für Bürgerinnen und Bürger verpflichtend ist, muss eine Übersetzung in die Landessprache erfolgen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die deutsche Übersetzung auch eine authentische Vertragsfassung des internationalen Vertrages ist, der eine normative Relevanz zukommt. Wie oben bereits ausgeführt, legen die Vertragsparteien die authentische Vertragssprache(n) fest. Nach Art 33 Abs 2 WVK gilt eine Vertragsfassung in einer anderen Sprache nur dann als authentischer Wortlaut, wenn der internationale Vertrag dies vorsieht oder die Vertragsparteien dies vereinbaren.¹⁰

Als Beispiel kann hier die UN-Behindertenkonvention¹¹ angeführt werden.¹² Zwischen Liechtenstein, Deutschland, Österreich und der Schweiz wurde eine Übersetzung ins Deutsche abgestimmt.¹³ Diese Übersetzung wurde im Zuge des Beitritts zum Übereinkommen, und gegebenenfalls auch zum Fakultativprotokoll, amtlich bekannt gemacht.¹⁴ Die deutsche Fassung wird dadurch jedoch nicht zu einer weiteren authentischen Fassung des Übereinkommens oder des Fakultativprotokolls.¹⁵

¹⁰ Vgl. oben Ziff. 22.

¹¹ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenkonvention) der Vereinten Nationen.

¹² Die Behindertenrechtskonvention wurde am 13. Dezember 2006 verabschiedet und ist am 3. Mai 2008 in Kraft getreten. Bislang haben 186 Staaten und die Europäische Union die Konvention ratifiziert, 164 Staaten haben sie unterzeichnet. Liechtenstein hat die Konvention am 8. September 2020 unterzeichnet. Sie wurde in LGBL. 2024/3 kundgemacht..

¹³ Zur Abstimmung der Übersetzung vgl. *Michael Ganner/Andreas Müller/Caroline Voithofer*, Rechtliche Implikationen einer Ratifikation der UN-Behindertenkonvention für Liechtenstein, Gutachten, Innsbruck, 30. September 2019, <https://archiv.llv.li/files/asd/gutachten-liechtenstein-unbrk-28-10.pdf>.

¹⁴ Vgl. *Ganner/Müller/Voithofer*, Fn 13, S 19.

¹⁵ Vgl. *Ganner/Müller/Voithofer*, Fn 13, S 19

Der deutschen Übersetzung kommt als bloße Übersetzung insoweit nur eine Hilfsfunktion zu, die keine normative Relevanz aufweist, so dass lediglich den von den Vertragsparteien vereinbarte authentische Vertragssprachen eine normative Funktion zukommt.¹⁶ Die Entscheidung, ob eine Übersetzung in die Landessprache erfolgt, liegt im Ermessen der Regierung. Sie bestimmt sich nach dem spezifischen Regelungsbereich, dem Inhalt und der Bedeutung des internationalen Vertrags für die öffentliche Transparenz und Verständlichkeit.

2. Praxis in anderen Staaten am Beispiel von Deutschland und der Schweiz

2.1 Deutschland

Ob eine Übersetzung eines internationalen Vertrags in die jeweilige Landessprache erforderlich ist, ergibt sich meist aus nationalem Verfassungsrecht. In Deutschland beispielsweise legt das Grundgesetz (GG)¹⁷ fest, dass internationale Verträge durch den Bundestag ratifiziert werden müssen, wenn sie gesetzesändernden oder -ergänzenden Charakter haben. So bestimmt Art 91 Abs 2 GG, dass internationale Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes bedürfen.

Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend. Dies führt dazu, dass solche internationale Verträge in die deutsche Sprache übersetzt werden, um Transparenz und Rechtssicherheit zu gewährleisten, da für das Verständnis und die Durchsetzung von Verträgen eine offizielle deutsche Sprachfassung oft notwendig ist, insbesondere dann, wenn der Vertrag Rechte und Pflichten für Bürger und Behörden begründet. So verweist § 72 Abs 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)¹⁸ auf die vom Auswärtigen Amt herausgegebenen Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge (RvV).¹⁹ Danach sieht § 13 RvV eine Regelung für das Sprachenregime vor. Bei zweiseitigen (bilateralen) Verträgen gilt nach § 13 Abs 2 RvV der völkerrechtliche Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten in den Amtssprachen beider Vertragsparteien.²⁰ Somit werden bilaterale Verträge verbindlich in beiden Amtssprachen abgefasst, so dass die deutsche Fassung eine verbindliche und authentische Sprachfassung ist. Ein Verzicht auf

die deutsche Sprachfassung ist in bilateralen Verträgen ausgeschlossen (§ 13 Abs 2 RvV).

Demgegenüber gilt für mehrseitige (multilaterale) Verträge eine andere Regelung. Multilaterale Verträge werden fast immer in mehreren Sprachen, bisweilen sogar in den Sprachen aller Vertragsparteien, geschlossen, wobei jede Sprachfassung gleichermaßen verbindlich ist. Die verbindlichen Sprachfassungen eines multilateralen Vertrags werden in der Sprachenklausel im internationalen Vertrag einvernehmlich festgelegt (§ 13 Abs 2 RvV). Im Rahmen internationaler Organisationen geschlossene Verträge werden in deren Amtssprachen abgefasst (z.B. Vereinte Nationen, Europarat, UNESCO, OECD, UNIDROIT). Eine verbindliche, authentische deutsche Sprachfassung gibt es in diesen Fällen nur, wenn Deutsch eine der Amtssprachen der internationalen Organisation ist (§ 13 Abs 2 RvV). So gibt es bei den Vereinten Nationen sechs offizielle Sprachen – Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.²¹ Deutsch gehört nicht zu den offiziellen Sprachen der Vereinten Nationen. Während bei den bilateralen Verträgen wegen des Grundsatzes der souveränen Gleichheit der Staaten ein Verzicht auf die deutsche Sprachfassung ausgeschlossen ist, gilt dies für multilaterale Verträge folglich nicht.

2.2 Schweiz

Auch die schweizerische Bundesverfassung (BV)²² enthält eine Sprachregelung hinsichtlich der Amtssprachen der Schweiz. So bestimmt Art 70 Abs 1 BV, dass die Amtssprachen des Bundes Deutsch, Französisch und Italienisch sind. Diesem Verfassungsartikel entspricht Art 6 LV, wonach die «deutsche Sprache» die «Staats- und Amtssprache» ist. Eine dem Art 11 KMG entsprechende Vorschrift enthält das Publikationsgesetz (PublG).²³ Dieses Gesetz regelt die Veröffentlichung von Erlassen des Bundes (Art 2 PublG) und enthält auch Bestimmungen für die Veröffentlichung völkerrechtlicher Verträge in Art 3 PublG. Nach Art 3 PublG werden völkerrechtliche Verträge und Beschlüsse des internationalen Rechts soweit sie für die Schweiz verbindlich sind, in der Amtlichen Sammlung (AS) veröffentlicht. Art 3 Abs 1 PublG nennt hierfür zwei Kategorien – die völkerrechtlichen Verträge und Beschlüsse des internationalen Rechts, die dem obligatorischen Referendum nach Art 140 Abs 1 lit. b oder dem fakultativen Referendum nach Art 141 Abs 1 lit. d BV unterstehen sowie die übrigen völkerrechtlichen Ver-

¹⁶ Vgl. *Ganner/Müller/Voitbofer*, Fn 13, S 19.

¹⁷ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) v. 23. Mai 1949.

¹⁸ Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO), CMGI 2024 Nr 19, 386. Zu den Bestimmungen des GGO insb. zu § 71 GGO vgl. *Matthias Niedobitek*, Staatsverträge, Verwaltungsabkommen, in: *Rüdiger Voigt* (Hrsg.), *Handbuch Staat*, Wiesbaden 2018, 1211–1224.

¹⁹ Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge (RvV) nach § 72 Abs 6 GGO v. 1. Juli 2019.

²⁰ Zum völkerrechtlichen Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten vgl. *Juliane Kokott*, *Souveräne Gleichheit und Demokratie im Völkerrecht*, *ZaöRV* 64 (2004), 517–533.

²¹ Die Charta der Vereinten Nationen enthält keine Bestimmung zur Regelung der Sprachen, jedoch wird in Art 111 der «chinesischen, französischen, russischen, englischen und spanischem Wortlaut» gesprochen. Zur Frage der authentischen Sprachen der Vereinten Nationen vgl. ausführlich *Rupprecht Paqué*, *Sprachen und Sprachendienste der Vereinten Nationen*, *Vereinte Nationen: German Review on the United Nations*, 28 (1980), 165–171. Zur Frage, warum Deutsch keine authentische Sprache der Vereinten Nationen ist, vgl. *Stephan Jaschek*, *Deutsch als Sprache der Vereinten Nationen*, *Vereinte Nationen: German Review on the United Nations*, 25 (1977), 18–24.

²² Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) v. 18. April 1999, SR 101.

²³ Bundesgesetz über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsgesetz, PublG) v. 27. Oktober 2015.

träge und die Beschlüsse des internationalen Rechts, die Recht setzen oder zur Rechtssetzung ermächtigen.

Art 5 PublG sieht die Möglichkeit einer Veröffentlichung durch Verweis für Texte vor, die «sich wegen ihre besonderen Charakters für die Veröffentlichung» in der AS nicht eignen.²⁴ In diesem Fall werden die Texte «nur mit Titel und mit Fundstelle auf der Publikationsplattform für die AS aufgenommen» (Art 5 Abs 1 PublG).²⁵ Diese Vorschrift enthält eine Aufzählung von Kategorien, bei denen eine Veröffentlichung durch Verweis vorgesehen ist. Dies sind namentlich Texte, wenn sie nur einen kleinen Kreis von Personen betreffen (lit. a), sie technischer Natur sind und sich nur an Fachleute wenden (lit. b), sie in einem Format veröffentlicht werden müssen, das sich für die Veröffentlichung in der AS nicht eignet (lit. c), oder ein Bundesgesetz oder eine Verordnung der Bundesversammlung die Veröffentlichung ausserhalb der AS anordnet (lit. d). Die Bestimmungen des Publikationsgesetzes werden auf Verordnungsstufe durch die Publikationsverordnung (PublV)²⁶ konkretisiert. So bestimmt Art 16 Abs 1 lit. c PublV, dass die federführende Behörde sicherstellt, dass der in der AS durch Verweis zu veröffentlichte Text nach Art 5 Abs 2 PublG ab dem Datum der Veröffentlichung des Verweises jederzeit in den erforderlichen Amtssprachen verfügbar ist. Art 16 Abs 1 lit. c PublV verweist insofern auf Art 5 Abs 2 PublG, welcher wiederum auf die Texte nach den Art 2 bis 4 PublG verweist.

Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind jedoch völkerrechtliche Verträge und Beschlüsse von beschränkter Tragweite. So bestimmt Art 2 PublV, dass völkerrechtliche Verträge und Beschlüsse des internationalen Rechts von beschränkter Tragweite i.S.v. Art 7a Abs 2 und 3 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG)²⁷ in der AS nicht entsprechend Art 3 Abs 3 PublG veröffentlicht werden. Hiervon sind lediglich in Art 2 PublV zwei Kategorien vorgesehen, die nicht von dieser Bestimmung erfasst werden, so dass für sie eine Publikation erfolgen muss: dies sind völkerrechtliche Verträge und Beschlüsse des internationalen Rechts, welche Rechte oder Pflichten von Privaten betreffen (lit. a), sowie Verträge und Beschlüsse, deren Veröffentlichung aus Gründen der Rechtssicherheit oder der Transparenz erforderlich ist (lit. b).

Was als «völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite» gilt, bestimmt sich nach Art 7a Abs 3 RVOG. Dort ist ein Katalog von völkerrechtlichen Verträgen aufgeführt, die eine «beschränkte Tragweite» aufweisen, so namentlich Verträge, die keine neuen Pflichten für die Schweiz begründen oder keinen Verzicht auf bestehende Rechte zur Folge haben oder die sich an die Behörden richten und administrativ-rechtliche Fragen regeln. Hier-

aus folgt, dass Art 16 PublV nicht grundsätzlich und ohne Ausnahmen für sämtliche Verweise gilt. Vielmehr ist für völkerrechtliche Verträge und Beschlüsse i.S.v. Art 7a Abs 3 RVOG nach Art 2 PublV der Anwendungsbereich von Art 16 PublV nicht eröffnet, da für diese Verträge und Beschlüsse bereits von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen worden sind.

Dem steht auch das Sprachengesetz (SpG)²⁸ nicht entgegen. Zwar bestimmt Art 13 Abs 1 SpG, dass von bilateralen Verträgen, die der Publikationspflicht unterstehen, eine Originalfassung in mindestens einer Amtssprache vorliegen muss. Diese Verpflichtung gilt nach dem Wortlaut jedoch nur für bilaterale und nicht für multilaterale Verträge. Für bilaterale Verträge gilt nach dem völkerrechtlichen Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten ohnehin die Vorgabe, dass ein bilateraler Vertrag in den Amtssprachen beider Vertragsparteien vorliegen muss und beide Sprachversionen authentische Sprachfassungen sind. Auch aus Art 13 Abs 2 SpG ergibt sich kein anderes Ergebnis. Danach ist bei multilateralen Verträgen, die der Publikationspflicht unterstehen, darauf zu achten, dass eine Originalfassung in mindestens einer Amtssprache des Bundes erstellt wird. Dies gilt jedoch nach dem Wortlaut nur insoweit, als dass ein multilateraler Vertrag auch der Publikationspflicht untersteht. Art 13 SpG erfasst bilaterale und multilaterale Verträge, aber nur insoweit, als sie der Publikationspflicht unterstehen. Das massgebliche Kriterium ist folglich, ob ein internationaler Vertrag einer Publikationspflicht untersteht oder nicht. Falls er der Publikationspflicht untersteht, muss eine Originalfassung in mindestens einer Amtssprache des Bundes vorliegen. Sofern keine Publikationspflicht besteht, ist der Anwendungsbereich von Art 13 SpG bereits nach dem Wortlaut nach nicht eröffnet. Sofern es sich um einen internationalen Vertrag handelt, für den keine Publikationspflicht besteht, weil es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag von beschränkter Tragweite i.S.v. Art 7a Abs 3 RVOG handelt, besteht keine Verpflichtung zu einer Veröffentlichung in einer Amtssprache. Vielmehr genügt ein Verweis.

V. Fazit und Handlungsempfehlung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das liechtensteinische Recht keine explizite Vorschrift zur Übersetzung internationaler Dokumente in die Landessprache Deutsch enthält. Es ist folglich keine zwingende explizite Vorschrift vorhanden, die besagt, dass internationale Verträge der Vereinten Nationen, die nur auf Englisch vorliegen, zwingend in die Landessprache Deutsch übersetzt werden müssen. Für die Anwendung und Bekanntmachung internationaler Verträge sieht das liechtensteinische Kundmachungsgesetz vor, dass diese, soweit sie für den innerstaatlichen Vollzug relevant sind, grundsätzlich veröffentlicht werden müssen. Dies bedeutet, dass eine englischsprachige Fassung eines Dokuments unter bestimmten Voraussetzungen rechtlich ausreichend sein kann.

²⁴ Zur Vorschrift des Art 5 PublG allgemein vgl. *Daniel Kettiger/Thomas Säggesser* (Hrsg.), Kommentar zum Publikationsgesetz des Bundes, Bern 2011, Art 5, Rz 203–217.

²⁵ Zur Veröffentlichung durch Verweisung siehe näher *Marius Roth*, Die Veröffentlichung von Rechtsnormen in der Schweiz, Zürich 2011, 64.

²⁶ Verordnung über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsverordnung, PublV), v. 7. Oktober 2015, SR 170.512.1.

²⁷ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) v. 21. März 1997, SR 172.010.

²⁸ Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG) v. 5. Oktober 2007, SR 441.1.

Aus den Ausführungen folgt, dass grundsätzlich eine Übersetzung eines internationalen Vertrags oder Beschlusses erforderlich ist, insbesondere dann, wenn diese eine unmittelbare, direkte Wirkung für die Bevölkerung aufweisen, indem sie z.B. Rechte und Pflichten für die Bürgerinnen und Bürger begründen. Bei einem Vergleich mit der Schweiz ergibt sich als Ergebnis, dass beide Verfassungen – sowohl die Verfassung des Fürstentum Liechtensteins als auch die Bundesverfassung der Schweiz – Amtssprachen vorsehen. Die Bestimmung des Art 16 PubLV hat keine entsprechende Bestimmung im liechtensteinischen Recht. Dies scheint aber vor allem dann als unbeachtlich, wenn es sich um einen internationalen Vertrag oder Beschluss von beschränkter Tragweite i.S.v. Art 7a RVOG handelt, da in diesem Fall der Anwendungsbereich von Art 16 PubLV nicht eröffnet ist.

Ob eine Übersetzung eines internationalen Dokuments in Liechtenstein erforderlich ist oder nicht, hängt von der Art und dem Inhalt des Dokuments ab. Es kann daher zwischen Verträgen, die unmittelbare Rechte und Pflichten für Bürger schaffen und sonstigen Dokumenten unterschieden werden. Verträge, die eine direkte und unmittelbare Wirkung für die Bürgerinnen und Bürger aufweisen, indem sie insbesondere Rechte oder Pflichten für die Rechtsunterworfenen begründen, bedürfen einer Übersetzung um den Prinzipien der Transparenz und der Zugänglichkeit gerecht zu werden. Im Rahmen internationaler Organisationen wie der Vereinten Nationen können Vollzugsanordnungen erlassen werden, die oft keine klassischen völkerrechtlichen Verträge sind, sondern vielmehr technische oder administrative Bestimmungen darstellen. Solche Anordnungen können ohne förmliche Ratifizierung in einem Staat gelten, wenn sie bereits durch vorherige Verträge oder Abkommen angenommen wurden. So müsste eine Vollzugsanordnung des Funkdienstes der Vereinten Nationen nicht zwingend in die Landessprache übersetzt werden, wenn sie keine Gesetzesqualität beansprucht, ihre Rechtswirkungen durch bestehende Regelungen abgedeckt sind und die zuständigen Behörden die Anordnung verstehen und anwenden können. Die Schaffung einer allgemeinen Regelung im liechtensteinischen Recht, welche klarstellt, welche internationale Dokumente in die Landessprache zu übersetzen und zu veröffentlichen sind, könnte zur Rechtssicherheit beitragen.

Disziplinarrecht der Rechtsanwältinnen

Aktuelle Judikatur im Überblick, Folge 3

Manuel Walser¹

Der folgende Beitrag ist die Fortsetzung der vom kürzlich verstorbenen Präsidenten der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer Dr. Robert Schneider verfassten Überblicke über die aktuelle Rechtsprechung der Disziplinargenichte in Disziplinarsachen der Rechtsanwältinnen². Die nachstehende Übersicht enthält wiederum beispielhaft einige Judikate, die von allgemeinem Interesse scheinen und in den Jahren 2023/2024 ergangen sind. Einer kurzen Sachverhaltsdarstellung folgt jeweils eine zusammengefasste Darstellung der Entscheidungsbegründungen.

A. Akteneinsicht im Disziplinarverfahren

a) 14 UR.2022.297 – Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 18.08.2023

Akteneinsicht im Disziplinarverfahren, Antrag auf Akteneinsicht einer ausländischen Rechtsanwaltskammer

1. In einem Strafverfahren stellte eine ausländische Rechtsanwaltskammer einen Antrag auf Akteneinsicht an das Fürstliche Landgericht (kurz: LG). Begründet hat die ausländische Rechtsanwaltskammer ihren Antrag damit, dass einer der Verdächtigen im Strafverfahren ein in ihrem Zuständigkeitsgebiet zugelassener Rechtsanwalt und sie die zuständige Aufsichts- und Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Geldwäschereiaufsicht über Rechtsanwältinnen sei. Fraglich war, auf welche gesetzliche Grundlage sich der Antrag auf Akteneinsicht stützt und ob das Fürstliche Obergericht (kurz: OG) als Disziplinargericht, die Regierung oder das LG zuständig für die Beantwortung des Antrages ist.
2. Das OG als Disziplinargericht für Rechtsanwältinnen regte folgende Vorgangsweise an: Zuerst wäre bei der Regierung anzufragen, ob sie die Zuständigkeit zur Beantwortung des Antrages der ausländischen Rechtsanwaltskammer gemäss Art 25 Abs 3 LVG in Anspruch nehmen, da es sich um eine ausländische Verwaltungsbehörde handelt. Das OG als Disziplinargericht lehnte seine Zuständigkeit für die Beantwortung des Ersuchens auf Akteneinsicht der ausländischen Rechtsanwaltskammer im Strafakt ab. Begründet hat das OG seine Entscheidung damit, dass die Entscheidung im entsprechenden Sachakt zu treffen ist und die Zuständigkeit für die Bewilligung der Akteneinsicht beim Erstgericht, somit beim LG liegt.
3. Das Ministerium für Infrastruktur und Justiz der Liechtensteinischen Regierung lehnte seine Zuständigkeit

¹ Der Autor ist seit dem 07.11.2024 Präsident der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer und Partner der Rechtsanwaltskanzlei Walser Rechtsanwälte AG in Vaduz (Kontakt: info@rak.li).

² Die in Folge verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Personen unabhängig ihres Geschlechts.

für die Entscheidung über den Antrag auf Akteneinsicht im Strafverfahren ab, da es sich um einen Antrag auf Akteneinsicht in einen Gerichtsakt handelt, welcher sich nach dem jeweiligen Prozessrecht richtet.

4. Das Fürstliche Landgericht führte in seinem Beschluss vom 18.08.2023 aus, dass sich der Anspruch auf Akteneinsicht einer ausländischen Behörde nicht auf § 39 Abs 1 StPO stützen kann, da diese Bestimmung nur auf Privatpersonen Anwendung findet (vgl. *Oshidari* in WK StPO § 77 Rz 1). Bei der Gewährung von Akteneinsicht an eine ausländische (Verwaltungs-)Behörde handelt es sich um einen Akt der internationalen Rechtshilfe, der auf Völkergewohnheitsrecht basiert (vgl. *Bussjäger*, Einführende Bemerkungen zur Liechtensteinischen Verfassung, in Liechtenstein-Institut [Hrsg.], Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung, Online-Kommentar, BERN 2016, Verfassung, li, Rz 129 und Art 7 Rz 47). Die Entscheidung, ob Akteneinsicht gewährt wird, ist im entsprechenden Sachakt zu treffen und dafür ist das Erstgericht zuständig (vgl. *Mayerhofer*, StPO⁵ § 82 Rz 5). Die Rechtshilfege- währung im Anwendungsbereich des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (RHG) auf Ersuchen einer ausländischen Verwaltungsbe- hörde ist ausgeschlossen (vgl. *Martetschläger* in WK StGB² § 50 ARHG Rz 3). Durch den Beitritt zum EWR und die Übernahme von Richtlinien in das EWRA hat sich Liechtenstein in Bezug auf die Rechtsanwältin zur Unterstützung ausländischer Rechtsanwalts-Aufsichts- behörden verpflichtet (Art 7 RL 77/249/EWG). Dies hat Niederschlag in Art 67 und 98 RAG gefunden. Da- raus ergibt sich, dass Liechtenstein ausländischen Be- hörden bzw Rechtsanwaltskammern Auskünfte erteilt.
5. Zusammengefasst hielt das LG fest, dass die Zustän- digkeit, um über den Antrag der ausländischen An- waltskammer auf Akteneinsicht zu entscheiden, bei der Abteilung des LG liegt, welche den Sachakt führt. Das Interesse der ausländischen Rechtsanwaltskam- mer liegt darin, zu erfahren, ob ein Strafverfahren gegen einen bei ihnen zugelassenen Rechtsanwalt im Ausland hängig ist und welche Straftaten diesem vor- geworfen werden.
6. Mit Beschluss vom 18.08.2023 verwehrte das LG daher der ausländischen Rechtsanwaltskammer die Akten- einsicht bzw die Übermittlung von Urkunden, da dies nicht erforderlich schien, sondern informierte diese über den bestehenden Tatverdacht betreffend den verdächtigen Rechtsanwalt und die Anhängigkeit der Vorerhebungen.

**b) DO.2021.4 LES 2024, 196 –
Disziplarentscheidung (Beschluss)
des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes
vom 05.07.2024**

**Akteneinsicht im Disziplinarverfahren,
Zurverfügungstellung einer anonymisierten
Ausfertigung eines Beschlusses des
Disziplinargerichtes
(Art 50 Abs 5 RAG, Art 53 RAG – Akteneinsichts-
recht im Disziplinarakt)**

1. Der Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes (kurz: OGH) lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Das OG hat mit Beschluss vom 24.02.2022 entschie- den, dass gegen den Rechtsanwalt AB, aufgrund von einer früheren Mandantin eingebrachten Disziplinar- anzeige, kein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Dieser Beschluss blieb unangefochten.

Der Rechtsanwalt C ersuchte beim Fürstlichen Ober- gericht um Übermittlung einer anonymisierten Aus- fertigung des Beschlusses vom 24.04.2022. Dies mit der Begründung, dass Teile dieses Beschlusses in einem anderen Verfahren vorgelegt worden sind und unter Hinweis auf den Beschluss des OGH zu 11 ES.2016.69, wonach jedermann Anspruch auf Über- mittlung höchstgerichtlicher Entscheidungen in anony- misierter Form hat. Begründet wurde der Antrag damit, dass dieser Beschluss in einem erstgerichtlich behängenden Zivilverfahren von Seiten der Kläger, welche C vertritt, zur Untermauerung ihres Prozess- standpunktes benötigt wird und seine Mandantschaft daher ein berechtigtes Interesse an einer anonymisier- ten Ausfertigung des Beschlusses hat. Zusätzlich wird in einem Aufsichtsverfahren, in welchem die Mandan- tinnen des A als Anzeigerinnen agieren, der vorge- nannte Beschluss erwähnt. Die Berechtigung des An- trages wird weiters damit begründet, dass das Interesse der Öffentlichkeit und der Anwaltschaft an der Judi- katur zur Disziplinarggerichtsbarkeit der Rechtsanwälte und bei der Interessenabwägung das Interesse der Mandantinnen gegenüber dem Interesse des vormali- gen Disziplinarangezeigten überwiegt.

2. Das OG wies den Antrag auf Zurverfügungstellung einer anonymisierten Version des Beschlusses vom 24.02.2022 ab. Begründet hat das OG seinen Be- schluss damit, dass gemäss Art 50 Abs 5 RAG in Diszi- plinarverfahren gegen Rechtsanwälte nur dem Diszi- plinarbeschuldigten und der Rechtsanwaltskammer Parteistellung mit Antrags- und Beschwerderecht zu- kommen. Ein grundsätzlicher Verweis auf die An- wendbarkeit der StPO ist in Art 50 ff. RAG nicht ent- halten. Auch regelt Art 53 Abs 1 RAG, dass der Ermittlungsrichter dem Disziplinarbeschuldigten und seinem Verteidiger Akteneinsicht nach den Bestim- mungen der Strafprozessordnung zu gewähren hat. Demzufolge stehen den Antragstellern kein Recht auf Akteneinsicht bzw kein Recht auf Erhalt von Akten- stücken zu, da es dafür keine gesetzliche Grundlage gibt. Insbesondere ist mangels Verweis im RAG die Bestimmung des § 39 Abs 1 StPO nicht sinngemäss anwendbar, was dem expliziten Willen des Gesetz- gebers entspricht (BuA 2013/43, 47). Somit ist auf- grund Art 50 Abs 4 RAG ausgeschlossen, dass Dritte im weiteren Verfahren Parteirechte geniessen. Weiters argumentierte der Antragsteller, dass anony- misierte Entscheidungen nach der Rechtsprechung verlangt werden können (OGH 11 ES.2016.69 LES 2017, 23, StGH 2016/074 LES 2018, 73). Gemäss den Ausführungen des OG ergibt sich aus der angeführten Rechtsprechung, dass beide Voraussetzungen, d.h., dass die Entscheidung in einer anderen Entscheidung erwähnt wird und es sich vor allem um eine letztin-

stanzliche/höchstgerichtliche Entscheidung handeln muss, erfüllt sein müssen, damit eine Entscheidung ausgehändigt wird. Entscheide müssen aufgrund der Begründungspflicht des Gerichts nur dann zugänglich gemacht werden, wenn auf eine unveröffentlichte Entscheidung verwiesen wird, damit die Begründung des Gerichts nachvollzogen werden kann. Im gegenständlichen Fall handelte es sich weder um eine höchstgerichtliche Entscheidung, noch wird diese begehrte Entscheidung in einer anderen Entscheidung erwähnt, sondern würde sie den Beschwerdeführern nur dazu dienen, die Informationen in einem anderen Prozess zu nutzen. Ebenfalls soll die Vertraulichkeit der Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte geschützt werden, wozu sichergestellt werden muss, dass der Akteneinhalt Unbeteiligten nicht zur Kenntnis gelangt.

3. Gegen den Beschluss des OG vom 29.02.2024 auf Abweisung der Zurverfügungstellung einer anonymisierten Version des Beschlusses vom 24.02.2022 legte der Rechtsanwalt C in seinem Namen und im Namen seiner zwei Mandantinnen Beschwerde beim OGH ein. Das Rechtsmittel der Beschwerdeführer nimmt Bezug auf die vorgenannte Judikatur und auf einzelne Bestimmungen des Gesetzes über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz). Begründet wird die Beschwerde weiters damit, dass sowohl das Interesse der Beschwerdeführer als auch das Interesse der Allgemeinheit die Ausfolgung des begehrten Beschlusses rechtfertigt, auch wenn in der angeführten Judikatur überwiegend auf höchstgerichtliche Entscheidungen abgestellt wird und dass die besondere Vertraulichkeit des Disziplinarverfahrens diesem Anspruch nicht entgegensteht.
4. Der OGH erwo, dass gemäss Art 50 Abs 3 RAG nur der Disziplinarbeschuldigte und die Rechtsanwaltskammer Parteistellung mit Antrags- und Beschwerderecht im Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte zukommt. Dies schliesst eine Antragstellung durch eine am Disziplinarverfahren nicht beteiligte Person auf Ausfertigung einer anonymisierten, in einem Disziplinarverfahren ergangenen Entscheidung jedoch nicht grundsätzlich aus. Gegenteiliges lässt sich aus den Bestimmungen des RAG nicht erkennen. Wäre der Antrag auf Ausfertigung einer anonymisierten Entscheidung als Ausübung des Antragsrechts nach Art 50 Abs 5 RAG zu verstehen, würde dies dazu führen, dass letztinstanzliche Entscheidungen im Disziplinarverfahren für Dritte, die daran ein berechtigtes Interesse haben, unzugänglich blieben. Folglich handelt es sich bei einem Antrag eines Dritten auf Ausfolgung einer anonymisierten Entscheidung nicht um einen aus der Parteistellung im Disziplinarverfahren abgeleiteten Antrag. Weiters erwog der OGH, dass das RAG in gewissen Artikeln auf spezifische Bestimmungen der StPO verweist, es jedoch keinen allgemeinen Verweis auf die Anwendbarkeit der Strafprozessordnung gibt. Gemäss Art 50 Abs 5 und Art 53 Abs 1 RAG steht das Recht der Einsicht in den Disziplinarakt nur dem Disziplinarbeschuldigten und seinem Vertreter sowie der Rechtsanwaltskammer zu. Ein aus dem Recht auf Akteneinsicht ableitbarer Anspruch der Beschwerdeführer auf Zurverfügungstellung einer anonymisierten Entscheidung

aus dem Disziplinarakt besteht somit nicht. Bestimmungen über die Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen, wie es sie in Österreich gibt, sind dem liechtensteinischen Recht ebenfalls fremd. Gemäss den Art 21 und Art 22 des Informationsgesetzes informieren die Gerichte über abgeschlossene Verfahren, wenn an der Information ein öffentliches Interesse besteht, die Entscheidung für die Rechtsfortbildung von Bedeutung ist oder die Information wissenschaftlichen Zwecken dient. Folglich liess sich der behauptete Anspruch auch aus dem Informationsgesetz nicht ableiten.

Gemäss den weiteren Ausführungen des OGH liess sich aus der von den Beschwerdeführern vorgelegten Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte Liechtensteins und des Staatsgerichtshofes kein Anspruch auf Ausfolgung einer anonymisierten Ausfertigung des im Disziplinarverfahren in erster Instanz ergangenen Beschlusses des OG ableiten. Im Beschluss des OG vom 08.03.2011, GA 2/97–23, führte das OG aus, dass die Zugänglichkeit letztinstanzlicher Entscheidungen in Liechtenstein nicht gesondert gesetzlich geregelt ist. Der Beschluss des OG vom 08.03.2011, GA 2/97–23, bezog sich auf in letzter Instanz ergangene Entscheidungen und nicht, wie der vorliegende Fall, auf einen erstinstanzlichen Beschluss. Aus dem Beschluss des OGH vom 20.01.2017 zu 11 ES.2026.69 ergibt sich, dass jedermann Anspruch auf Übermittlung einer höchstgerichtlichen Entscheidung in anonymisierter Form hat. Ein solcher Anspruch ist dann gegeben, wenn in einer gerichtlichen Entscheidung auf eine andere nicht veröffentlichte Entscheidung verwiesen wird. Vorliegend wurde in keiner gerichtlichen Entscheidung auf den Beschluss des OG im Disziplinarverfahren verwiesen, weshalb sich auch hier kein Anspruch ableiten lässt. Gleich verhielt es sich beim Urteil des Staatsgerichtshofes vom 05.09.2017 zu StGH 2016/076, weil dieses Urteil die Erlangung einer in einem anderen Entscheid zitierten Entscheidung betraf.

5. Der OGH gab der Beschwerde somit keine Folge, mit der Begründung, dass der Beschluss des OG als Disziplinargericht vom 24.02.2022 nicht in einer anderen Entscheidung erwähnt wird und dessen Kenntnis zur Wahrung von Verfahrensrechten nicht nachweislich erforderlich ist.

Gegen den Beschluss des OGH vom 05.07.2024 wurde zu StGH 2024/075 Beschwerde beim Staatsgerichtshof (kurz: StGH) eingelegt. Das Verfahren beim StGH ist aktuell noch hängig.

B) Doppelvertretung durch Interessenkollision

a) DO.2022.14 – Disziplinentcheidung (Beschluss) des Fürstlichen Obergerichts vom 14.12.2023

Verbot der (anwaltlichen) Doppelvertretung, Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung

(Art 17 RAG – Interessenkollision, § 18 und §19 Standesrichtlinien – Interessenskonflikt und materielle Prüfung)

1. Der Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

In einem Strafverfahren wird gegen den Erstverdächtigen X und den Zweitverdächtigen Y ermittelt. Es geht um den Verdacht des gewerbsmässig schweren Betruges nach den §§ 146, 147 Abs 1 Ziff 1 und 3, 148 zweiter Fall StGB und der Geldwäscherei nach § 165 Abs 1, 2 und 4 StGB.

Es geht im Strafverfahren im Wesentlichen um die Z AG. Der Erstverdächtige X ist einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsrat und ihm ist die Gesellschaft wirtschaftlich zuzurechnen. Der Zweitverdächtige Y war vom 22. Juni 2009 bis zum 17. Juli 2019 als Geschäftsführer der Z AG mit Kollektivunterschrift zu zweien tätig. X erstattete eine am 07.02.2022 bei der Staatsanwaltschaft eingegangene Sachverhaltsdarstellung, in welcher er dem Y vorwarf, ein Betrugssystem aufgebaut und betrieben zu haben, von welchem er und die Z AG keine Kenntnis gehabt hätten. Y soll dabei Personen kontaktiert und von diesen Geldern meist durch Einräumung zinsloser Darlehen entgegengenommen haben. Den Kunden wurde versprochen, diese Gelder zu verwahren und in der Folge gewinnbringend zu veranlagen sowie den entstandenen Gewinn auszuzahlen. Zwei dieser Kunden hätten Treuhandvereinbarungen abgeschlossen und Darlehen als Treugeber an die Z AG als Treuhänderin eingeräumt. Diese beiden Kunden haben ihre Forderungen an die A AG abgetreten.

2. Rechtsanwalt B vertritt nun einerseits den Zweitverdächtigen Y und andererseits die A AG, welcher Forderungen von zwei Kunden/Geschädigten der Z AG abgetreten wurden. Da sich die A AG dem Strafverfahren als Privatbeteiligte angeschlossen hat, vertritt Rechtsanwalt B sowohl eine geschädigte Person als auch den Zweitverdächtigen (als möglichen Schädiger) im gleichen Verfahren. Parallel hierzu laufen zwei Zivilverfahren, in welchen die A AG gegen die Z AG sowie den Erstverdächtigen X klagt.

Die A AG, vertreten durch Rechtsanwalt B, hat am 25.08.2022 im Strafverfahren einen Antrag auf Akteneinsicht gestellt und als Verdächtigen lediglich den Zweitverdächtigen Y bezeichnet. Am 10.11.2022 wurde durch Rechtsanwalt B erneut Akteneinsicht für die A AG beantragt.

Am 13.12.2022 beantragte Rechtsanwalt B Akteneinsicht für den Zweitverdächtigen Y, welchen er ebenfalls seit dem 13.12.2022 vertrat. Daraufhin übermittelte die Landrichterin den Schriftsatz an das OG als Disziplinargericht zur Überprüfung einer allfälligen Interessenkollision bei Rechtsanwalt B durch die Vertretung des Zweitverdächtigen Y und der A AG. Rechtsanwalt B entgegnete darauf in einem Schreiben, dass keine Interessenkollision zwischen der A AG und dem Zweitverdächtigen Y besteht, sondern nur scheinbar aufgrund ihrer Parteistellung als Privatbeteiligter einerseits und Verdächtiger andererseits. In Wahrheit deckt sich die Verantwortung der A AG in beiden Zivilverfahren mit der Verantwortung des Zweitverdächtigen Y vollumfänglich.

Mit Beschluss vom 22.02.2023 wurde die A AG nicht als Privatbeteiligte zugelassen. Dies mit der Begrün-

dung, dass gemäss der österreichischen Rezeptionsvorlage zum Adhäsionsverfahren, der Zessionar des durch die Straftat Geschädigten die Rechte eines Privatbeteiligten nicht in Anspruch nehmen kann. (*Korn/Zöschbauer* in WK StPO § 67 RZ 5 mwV; vgl. dazu auch Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts vom 20.02.2018 zu 09 KG.2017.15 – 326, Erw. 6.3 f.)

3. Das OG erwog, dass sowohl der Zweitverdächtige Y, als auch die A AG ihren Rechtsanwalt B wechselseitig von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden hat. Dies ergibt sich zwanglos aus den beigezogenen Zivilakten, dem Strafakt und den beigegebenen Urkunden. Gemäss den Ausführungen des OG verpflichtet Art 14 RAG den Rechtsanwalt, die übernommene Vertretung gewissenhaft zu führen. Er hat ausschliesslich die Interessen seiner Partei zu verfolgen. Aus dieser Treuepflicht zu den eigenen Mandanten ergibt sich für den Rechtsanwalt das Verbot der Vertretung bei Interessenkollision (Art 17 Abs 1 RAG). Art 17 Abs 1 RAG kennt zwei Fälle der Doppelvertretung. Darunter fällt einerseits die eigentliche Doppelvertretung, bei der der Rechtsanwalt beide Teile im selben Rechtsstreit vertritt oder ihnen auch nur einen Rat erteilt, andererseits die uneigentliche Doppelvertretung, bei der ein Rechtsanwalt eine Partei vertritt oder berätet, nachdem er die Gegenpartei in derselben oder einer damit zusammenhängenden Sache vertreten hat. In diesen Fällen besteht regelmässig eine inhaltliche Interessenkollision, nämlich als Verstoss gegen die umfassende Treuepflicht des Art 14 RAG. Diese Bestimmung betrifft alle Rechtskonstellationen, in denen Interessenkollisionen zweier Parteien vorliegen bzw sich bereits abzeichnen. Der Begriff der Gegenpartei ist dabei so weit auszulegen, dass nicht nur auf die formell Prozessbeteiligten, sondern auch auf den Widerstreit der Interessenlagen abzustellen ist (GE 2020, 222; siehe auch jeweils zur vergleichbaren Bestimmung des § 10 Abs 1 öRAO RIS-Justiz RS0117715; öOGH 25 Ds 6/17z).
- Keine gesetzliche Regelung besteht für die sogenannte formelle Doppelvertretung, die von der Rechtsprechung angenommen wird, wenn derselbe Rechtsanwalt in zwei gleichzeitig anhängigen Rechtssachen, die in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen, zugleich das eine Mal als Vertreter der einen Partei und das andere Mal als Vertreter der anderen Partei, insbesondere vor demselben Gericht tätig wird. Dieses Verbot der formellen Doppelvertretung resultiert aus der Annahme, dass der Rechtsanwalt bestimmte Verhaltensweisen, Einstellungen und vor allem auch wirtschaftliche Gegebenheiten seines (früheren) Mandanten kennt und diese Kenntnis bei der Vertretung einer anderen Partei zum Nachteil seines Mandanten nützen könnte (GE 2014, 219 mwN; öOGH 20 Os 9/16y). Darüber hinaus erschüttert der Anschein eines Frontwechsels das Vertrauen der rechtssuchenden Bevölkerung in den Rechtsanwaltsstand, und zwar selbst dann, wenn tatsächlich kein Vertrauensbruch vorliegt (stRsp öOGH; 24 Os 1/14y; RS0118082). Nach dieser Judikatur muss bereits der Anschein einer unzulässigen Doppelvertretung vermieden werden (RS0101394).

Das anwaltliche Standesrecht hat sich in den letzten Jahren dahingehend weiterentwickelt, als es sich an den Grundprinzipien des anwaltlichen Berufsstandes orientiert und Kriterien nicht (nur) formelle Anknüpfungspunkte, sondern vielmehr materielle Anknüpfungspunkte, wie Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und die Freiheit von Interessenkollisionen. Die Vertretung mehrerer Parteien ist also zulässig, wenn kein Ausschlusskriterium des § 18 (und § 19 Abs 1) der Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer vorliegt. Und diese Kriterien stellen nun nicht auf formale Aspekte sondern auf materielle Aspekte ab, nämlich die Grundprinzipien der Kliententreue, der Verschwiegenheitspflicht, der Pflicht zur Interessenwahrung und damit der Pflicht zur Vermeidung von Interessenkollisionen und bei Vertretung mehrerer Parteien im Speziellen der Pflicht zur allseitig gleichen Interessenwahrung und damit dem Verbot der einseitigen Bevorteilung eines Klienten zum Nachteil des anderen Klienten (vgl. hierzu ausführlich zur vergleichbaren österreichischen Rechtslage *Robregger* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Robregger/Vitek*, RAO¹⁰ § 10 Rz 20; *Engelhart* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Robregger/Vitek*, RAO¹⁰ § 10 RL-BA 2015 Rz 7 ff; und, in Abkehr von der früheren Anscheinsjudikatur, dem Erfordernis inhaltlicher Prüfung folgend, der ÖOGH: 20 Ds 4/18w). Der Rechtsanwalt hat auch während der Ausübung des Mandats laufend zu prüfen, ob seine Treuepflicht zu den Mandanten nicht durch das Vorliegen einer der genannten Umstände beeinträchtigt wird. Ist dies der Fall, hat er alle betroffenen Mandate unverzüglich niederzulegen (*Bennibler*, Doppelvertretung Neu, AnwBl 2011, 349).

4. Zusammenfassend führte das OG aus, das Vorliegen einer Doppelvertretung ist in Abkehr von einer gemäss vormaliger Judikatur formalen Betrachtungsweise seit Kundmachung von § 18 der Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer nach einer daran orientierten Betrachtung zu beurteilen. Nach diesen Kriterien ist – im Unterschied zur vormaligen Anscheinsjudikatur – sowohl bei der echten (materiellen) als auch bei der unechten (formellen) Doppelvertretung eine inhaltliche Prüfung auf mögliche Treuepflichtverletzungen vorzunehmen.

Das OG führte weiter aus, es entspricht der ständigen Rechtsprechung (LES 2018,289; LES 2023, 205), dass der in seinen Rechten Verletzte mit der Erklärung, sich am Strafverfahren beteiligen zu wollen, um Ersatz für seinen entstandenen Schaden zu erhalten, zum Privatbeteiligten wird, da eine formelle Zulassung des Privatbeteiligten im Gesetz nicht vorgesehen ist. Eine Person ist dementsprechend bis zur Rechtskraft einer allfälligen Zurückweisung ihrer Anschlussklärung als Privatbeteiligte zu behandeln. Vorliegend ist die Anschlussklärung als Privatbeteiligte der A AG erst mit Schreiben vom 21.01.2023 erfolgt.

Vorliegend ist der äussere Anschein, das heisst, wie sich die Situation aus Sicht der rechtssuchenden Bevölkerung darstellt, der gleichzeitigen Vertretung sowohl des Privatbeteiligten als auch eines der Tatverdächtigen, letztlich ohnehin nicht relevant. Derartiges kann sich zwar auch und insbesondere dann manifestieren, wenn in der Schlussverhandlung — selbst bei identer Interessenlage – der Rechtsanwalt sowohl als Verteidiger eines der Beschuldigten als auch als Vertreter der Privatbeteiligten auftritt und – je nach Konstellation – das eine Mal auf Seiten der Anklagebehörde und das andere Mal auf Seiten eines der Beschuldigten Platz nimmt. Fallbezogen kann diese Situation jedoch schon deshalb nicht eintreten, da die Privatbeteiligung zum einen nicht zugelassen wurde, zum anderen aber auch das Tatbestandsmerkmal der Doppelvertretung nicht erfüllt ist: Entscheidend für die Zuerkennung der Privatbeteiligtenstellung ist, ob die diese Position anstrebende Person durch das strafbare Verhalten des Verdächtigen unmittelbar geschädigt worden ist. Derartiges ist hinsichtlich des Zweitverdächtigen Y durch die unmittelbar geschädigte A AG nicht nur nicht behauptet, vielmehr zieht die A AG diesbezüglich mit dem Zweitverdächtigen Y an einem Strang.

5. Restümierend hielt das OG fest, dass durch die gleichzeitige Vertretung des Zweitverdächtigen Y einerseits und der A AG andererseits durch Rechtsanwalt B im Zeitraum ab Anschlussklärung als Privatbeteiligte vom 23.01.2023 bis zur Nichtzulassung vom 22.02.2023 schon deshalb keine Form der Doppelvertretung vorliegen kann, weil sich die Anschlussklärung nicht gegen den Zweitverdächtigen Y gerichtet hat. Das OG sprach Rechtsanwalt B frei und fasste zusammen: Ein Interessenkonflikt ist bei deckungsgleichen Angaben und dem folgend gleicher Interessenlage jedenfalls in keiner Weise absehbar oder gar erwartbar. Wenn überhaupt, dann ist formal betrachtet eine nur wenige Wochen dauernde Privatbeteiligung vorgelegen, in welchem Zeitraum keinerlei Verfahrensschritte durch Rechtsanwalt B, weder für den Zweitverdächtigen Y, noch für die A AG gesetzt worden sind. Rechtsanwalt B hat weiterhin zu prüfen, ob seine Treuepflicht zu den Mandanten nicht beeinträchtigt ist, und hat gegebenenfalls alle betroffenen Mandate niederzulegen. Das Vorliegen einer Gefahr in Richtung Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung bezüglich der von einem früheren Mandanten anvertrauten Informationen im Sinne des § 19 Abs 1 der Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer ist aufgrund der Chronologie der Ereignisse ebenso zu verneinen, abgesehen davon und entscheidungswesentlich haben die Mandanten Rechtsanwalt B wechselseitig von der Einhaltung seiner Verschwiegenheitsverpflichtung als Anwalt befreit und ausdrücklich zugestimmt, dass sämtliche im Zusammenhang mit der jeweiligen Vertretung erlangten Informationen auch zu Gunsten des anderen Mandanten verwendet werden dürfen.

b) DO.2023.6 – Disziplinaentscheidung (Beschluss) des Fürstlichen Obergerichts vom 22.08.2024

Verbot der (anwaltlichen) Doppelvertretung (Art 17 RAG – Interessenkollision, § 18 und § 19 Standesrichtlinien – Interessenskonflikt und materielle Prüfung)

1. Der Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts lag folgender Sachverhalt zu Grunde:
Am 31.05.2023 langte beim OG als Disziplinargericht eine Beschwerdegegenäußerung der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft in einem Strafverfahren ein, in welcher die Prüfung der Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach Art 50 Abs 1 RAG angeregt wurde. Dies deshalb, weil im Strafverfahren die X AG als auch der Verdächtige Y von derselben Kanzlei vertreten und beraten werden. Die X AG ist als Bank und Finanzintermediär jedoch dazu verpflichtet, sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit den Kontoverbindungen des Verdächtigen herauszugeben und auch weitere Verdachtsmomente zum Nachteil und gegen das Interesse des Verdächtigen Y mittels Verdachtsmitteilung an die FIU weiterzuleiten. Das Vertrauen der rechtssuchenden Bevölkerung sei dadurch erschüttert, wenn eine Bank von der gleichen Kanzlei beraten werde, wie derjenige, der diese Bank mutmasslich zur Geldwäscherei missbraucht haben sollte. Folglich liege ein Interessenkonflikt gemäss Art 17 RAG vor und die Einleitung eines Disziplinarverfahrens sei zu prüfen, da die Mandate trotz des offenkundigen Interessenskonflikts gleichzeitig betreut würden.
2. Der zuständige Rechtsanwalt Z entgegnete in seiner Stellungnahme, dass die X AG bereits schon mehrere Jahre in ständiger Rechtsberatung von der Kanzlei, in welcher er angestellt ist, vertreten wird. Die X AG hat sich mit der Umsetzung des Beschlusses über die Herausgabe und Beschlagnahme im Zusammenhang mit dem Strafverfahren an die Kanzlei gewendet. Die Umsetzung des Beschlusses wurde nicht durch ihn begleitet, sondern durch eine andere Rechtsanwältin und eine Verwicklung der Bank im Strafverfahren war nicht zu befürchten. Es ging dabei nur um die Herausgabe als Dritter, welche rasch abgeschlossen war. Vor der Mandatsübernahme und aufgrund der ständigen Vertretung der X AG wurden Interessenskonflikte abgeklärt und verneint. Ebenfalls wurde mit der X AG und mit dem Verdächtigen Y dessen Mandatsübernahme besprochen. Es gab von beiden Seiten keine Einwände. Die X AG hat die Vorlage der herauszugebenden Unterlagen bereits am 07.10.2022 abgeschlossen und im Nachgang war kein Tätigwerden der Kanzlei für die Bank mehr erforderlich. Eine Interessenkollision war daher schon aufgrund der zeitlichen Dimensionen auszuschliessen.
3. Das OG kam unter Prüfung der in der vorgenannten Entscheidung DO.2022.14 unter Punkt 3. bereits erwähnten Ausführungen betreffend Treuepflicht des Rechtsanwaltes gegenüber seinem Mandanten gemäss Art 14 RAG, der Doppelvertretung durch Interessenkollision nach Art 17 RAG und dem Wandel von der Anscheinsjudikatur hin zu einer inhaltlichen Prüfung gemäss § 18 und § 19 der Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer auf mögliche Treuepflichtverletzungen nach materiellen Kriterien zum Schluss, dass allein aus der Übernahme der Vertretung des Verdächtigen Y durch den Disziplinarangezeigten trotz (noch) bestehendem Auftragsverhältnis zur X AG (noch) kein disziplinäres Fehlverhalten abgeleitet werden kann, da gegenständlich die in § 18

(und § 19 Abs 1) der Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer genannten materiellen Kriterien nicht erfüllt sind. Daher hat das OG von der Einleitung einer Disziplinaruntersuchung abgesehen bzw diese im Sinne des Art 51 Abs 4 RAG abgelehnt.

c) DO.2023.10 – Disziplarentscheidung (Beschluss) des Fürstlichen Obergerichts vom 11.09.2024

Verbot der Doppelvertretung (Art 17 RAG – Interessenkollision, § 18 und §19 Standesrichtlinien – Interessenskonflikt und Mandatsübernahme

1. Der Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts lag folgender Sachverhalt zu Grunde:
Unter Berufung auf eine am 31.01./03.02.2021 abgeschlossene „Mandatsübernahme- und Honorarvereinbarung“ zwischen dem Anzeigerersteller X und dem angezeigten Rechtsanwalt Y erstattete ersterer am 22.11.2023 eine Disziplinaranzeige, aufgrund einer vorliegenden Interessenkollision. Begründet hat der Anzeiger seine Disziplinaranzeige damit, dass der Rechtsanwalt Y nach Mandatsübernahme und Honorarvereinbarung ihm anvertraute Informationen weitergegeben hat. Im Zivilverfahren des Anzeigererstatters gegen die Stiftung Z und zwei liechtensteinische Rechtsanwälte hat der Rechtsanwalt Y zwar nach aussen hin die Stiftung Z vertreten, da die beiden Rechtsanwälte im diesbezüglichen Abberufungsverfahren nicht eine einzige Stellungnahme abgegeben haben, würde der Angezeigte ebenso deren Interessen vertreten. Der Rechtsanwalt Y vertrat, nach Ansicht des Anzeigers nicht die Interessen der Stiftung, sondern ganz klar die Interessen der beiden Rechtsanwälte. Der angezeigte Rechtsanwalt Y hat zunächst die Interessen des Anzeigererstatters wahrgenommen, jedoch im Folgenden nicht mehr dessen Interessen, sondern die Interessen von dessen Antragsgegnern.
2. Der angezeigte Rechtsanwalt Y äusserte sich in seiner Stellungnahme dahingehend, dass er bis zum 10.02.2021 keinerlei Handlungen für oder im Namen des Anzeigererstatters getätigt hat, sondern sich vielmehr seiner Tätigkeit der Vertretung der Stiftung Z gewidmet hat. Am 09.02.2021 hat der Rechtsanwalt Y darauf hingewiesen, dass er aus standesrechtlicher Sicht nicht befugt ist, den Anzeigerersteller und gleichzeitig die Stiftung Z im Verfahren zu vertreten. Er hat implizit abgelehnt, eine anstehende Gegenäußerung im Verfahren im Namen des Anzeigererstatters zu verfassen und hat den bereits überwiesenen Vorschuss vollumfänglich zurücküberwiesen.
3. Für die Erwägungen des OG zu der Treuepflicht des Rechtsanwaltes gegenüber seinem Mandanten gemäss Art 14 RAG, der echten (materiellen) und unechten (formellen) Doppelvertretung durch Interessenkollision nach Art 17 RAG und dem Wandel von der Anscheinsjudikatur hin zu einer inhaltlichen Prüfung gemäss § 18 und § 19 der Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer auf mögliche Treuepflichtverletzungen nach materiellen Krite-

rien sowohl bei der echten (materiellen) als auch bei der unechten (formellen) Doppelvertretung, wird auf die entsprechenden Ausführungen in diesem Artikel aufgeführten Disziplinarentscheiden DO.2022.14, DO.2023.6 und DO.2023.19 verwiesen.

4. Das OG kam zum Schluss, dass aus dem durch die E-Mail-Korrespondenz belegten Verhalten des Rechtsanwalts Y und dessen nachfolgendem Vorgehen kein Verhalten erschiessbar war, welches in inhaltlicher Hinsicht eine weitere Prüfung in Richtung Verstoss gegen Art 17 RAG indizieren würde. In engem zeitlichem Zusammenhang mit der Übernahme des Mandates hat der Rechtsanwalt Y den Anzeigerstatter auf die Interessenkollision hingewiesen und es kam unmittelbar darauf zur faktischen Auflösung der Mandatsvereinbarung, ohne dass der Rechtsanwalt Y das Mandat in irgendeiner Richtung ausgeübt hat. Das OG hat demzufolge die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäss Art 51 Abs 4 RAG abgelehnt.

Rechtsprechungsübersicht

Aktuelle Rechtsprechung des OGH und des OGH*/**

(weitere aktuelle Entscheidungen ausführlich im LES-Teil in diesem Heft)

OGH 06.09.2024, 02 SH.2024.45 (Art 57 lit d AussStrG; Art 58 Abs 1 lit a AussStrG; Verletzung des rechtlichen Gehörs im Ausserstreitverfahren)

Der Revisionsrekursgrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs wirkt nicht absolut wie die Nichtigkeitsgründe der ZPO und muss daher nicht jedenfalls zu einer Aufhebung der mit einem solchen Mangel behafteten Sachentscheidung führen, sondern nur dann, wenn er zum Nachteil des Revisionsrekurswerbers ausschlagen könnte.

OGH 06.09.2024, 05 CG.2019.249 (§ 22a JN; anzuwendende Verfahrensart)

Dem rechtskräftigen Beschluss über die anzuwendende Verfahrensart kommt bindende Wirkung zu.

OGH 06.09.2024, 07 CG.2020.70 (§ 391 ZPO; § 393 ZPO; § 487 Abs 1 Z 3 ZPO; Anfechtbarkeit des Beschlusses auf Aufhebung eines erstinstanzlichen Teil- und Zwischenurteils)

Die berufsgerichtliche Aufhebung eines Teil- oder Zwischenurteils ist grundsätzlich nach Massgabe des § 487 Abs 1 Z 3 ZPO anfechtbar. (Rechtssatz OGH)

OGH 06.09.2024, 09 CG.2019.181 (§ 35 ZPO; § 36 ZPO; § 155 Abs 1 ZPO; Tod einer Partei; keine Verfahrensunterbrechung bei aufrechter Prozessvollmacht)

Das Verfahren wird im Fall des Ablebens einer Prozesspartei nur dann unterbrochen, wenn die verstorbene Partei nicht durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten war. Zweck dieser Bestimmung ist es, durch den Tod einer Partei bedingte Verzögerungen zu verhindern und die möglichst reibungslose Fortsetzung des Verfahrens zu ermöglichen. Die Vollmacht muss im Zeitpunkt des Todes der Partei noch aufrecht sein, damit das Verfahren nicht unterbrochen wird. (Rechtssätze OGH)

Da § 36 Abs 1 ZPO die Vollmacht aufgrund eines Widerrufs oder einer Kündigung als aufgehoben ansieht (»herbeigeführte Aufhebung der Vollmacht«), würde es für die Verhinderung der Verfahrensunterbrechung nicht ausreichen, wenn – etwa wegen einer Vollmachtskündigung noch vor dem Todeszeitpunkt – der Tod der Partei in die 14-tägige Interessenwahrungspflicht des § 36 Abs 2 fällt. (Rechtssatz OGH)

OGH 04.10.2024, 06 HG.2023.47 (Art 2 Abs 1 Z 2 AussStrG; Art 552 §§ 29 ff PGR; Parteistellung im stiftungsrechtlichen Aufsichtsverfahren)

Wer vom Antragsteller mit der Behauptung, gegen diese Person sei eine Sachentscheidung zu erlassen, als Antragsgegner oder sonst als Partei bezeichnet wird, wird dadurch spiegelbildlich zur Partei; er hat Anspruch darauf, dass über den gegen ihn/sie gerichteten verfahrenseinleitenden Antrag entschieden wird. Eine unmittelbare Betroffenheit in der rechtlich geschützten Stellung ist für die Behandlung als Partei nicht erforderlich [formeller Parteibegriff]. (Rechtssatz OGH)

OGH 04.10.2024 15 PG.2022.31 (§ 266 ZPO; Art 31 ff AussStrG; Berücksichtigung einer Beweisurkunde, deren Echtheit und inhaltliche Richtigkeit nicht bestritten wurde)

Der Inhalt einer im Verfahren vorgelegten Urkunde, die ihrem Inhalt nach unstrittig ist, kann der Entscheidung des Rechtsmittelgerichtes ohne weiteres zugrunde gelegt werden. Das wird damit begründet, dass der unstrittige Wortlaut einer Urkunde wie unstrittiges Parteivorbringen bei einer Entscheidung über den Revisionsrekurs berücksichtigt werden kann. Das gilt auch für das Ausserstreitverfahren. (Rechtssätze OGH)

OGH 08.11.2024, 01 KG.2023.24 (§ 258 Abs 2 StPO; § 1444 ABGB; Verzicht des Privatbeteiligten auf den Anspruch)

Die Privatbeteiligung und ein Zuspruch sind nur zulässig, solange der privatrechtliche Anspruch noch besteht. Hat der Privatbeteiligte wirksam auf den Anspruch verzichtet, ist die Privatbeteiligung mangels rechtlichen Interesses unzulässig.

Ein unentgeltlicher Verzicht auf Rechtsausübung ist nur anzunehmen, wenn sich der Verzicht aus der Erklärung unzweifelhaft ergibt. Eine derartige Erklärung ist eng bzw einschränkend auszulegen. (Rechtssatz OGH)

* Sämtliche Angaben in dieser Rubrik erfolgen trotz möglichst sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors, des Herausgebers oder des Verlegers aus dem Inhalt dieser Rechtsprechungsübersicht ist ausgeschlossen. Die Lektüre der Rechtsprechungsübersicht kann die Lektüre der gesamten Entscheidung niemals ersetzen, da sich der Sinn und die Bedeutung der leitsatzartig wiedergegebenen Rechtssätze nur im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Sachverhalt und der umfassenden (rechtlichen) Begründung des OGH bzw des OG vollumfänglich erschliessen lassen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein letztinstanzliche rechtskräftige Entscheidungen der ordentlichen Gerichte über Individualbeschwerde eines Verfahrensbeteiligten nachträglich wegen Verletzung seiner verfassungsmässig oder durch internationale Übereinkommen, insbesondere die EMRK, gewährleisteten bzw garantierten Rechte kassieren kann. Die Rechtsprechungsübersicht erhebt im Übrigen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

** Redigiert von lic. iur. Uwe Öhri, LL.M.

Fachliteratur

EFTA Court (Hrsg.), *The EFTA Court – Developing the EEA over Three Decades*, ISBN 9781509968800, Hart/Bloomsbury Publishing 2024, 464 Seiten, Hardcover

Das EWR-Abkommen dehnt die vier Freiheiten (Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital) auf Island, Liechtenstein und Norwegen aus. Es sieht gleiche Wettbewerbsbedingungen vor und beseitigt die Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Der EFTA-Gerichtshof, der im Jahr 2024 sein 30-jähriges Bestehen feiert, ist für die Vertragsparteien des Abkommens zuständig. Diese Zuständigkeit entspricht derjenigen des Gerichtshofs der Europäischen Union gegenüber den EU-Mitgliedstaaten in Fragen des EWR-Rechts. Diese Sammlung von Aufsätzen, die von Mitgliedern des Gerichtshofs und externen Experten verfasst wurden, gibt einen Überblick über die Erfolge und Unzulänglichkeiten des Gerichtshofs, seine Schnittstelle zum EU-Recht und seine zukünftige Entwicklung.

Das Vorwort des Gerichtshofspräsidenten, Páll Hreinsón: *The EFTA Court: Developing the EEA over Three Decades*, leitet den Band mit seinen fünf Teilen ein.

Der erste Teil ist der Rechtsarchitektur des EWR-Abkommens: Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, gewidmet. Drei Beiträge behandeln die schwierige Phase kurz vor Inkrafttreten des EWR-Abkommens, als ein «EWR-Gerichtshof» durch den EuGH für mit der Autonomie der EU-Rechtsordnung unvereinbar erklärt wurde (Gutachten 1/91). Sodann widmet sich Bernd Hammermann, der liechtensteinische Richter am EFTA-Gerichtshof, dem Überwachungs- und Gerichtshofsabkommen (ÜGA): *The Surveillance and Court Agreement: Looking Back, Looking Ahead*. Thérèse Blanchet, Generalsekretärin des Rats der Europäischen Union, stellt die (in den Augen des Rezensenten berechnete) Frage, ob die Nutzung der EFTA-Überwachungs- und Justizsäule den assoziierten Schengen-Staaten helfen könnte, ihre Zusammenarbeit mit der EU in Angelegenheiten des Bereichs Justiz- und Inneres und darüber hinaus zu vertiefen? In diesem Teil ist überdies der Beitrag von Graham Butler erwähnenswert. Er widmet sich dem bereits von anderen Kennern der Materie geäußerten – aber von den EWR/EFTA-Staaten bisher abgelehnten – Desiderat einer Reform des EFTA-Gerichtshofs.

Der zweite Teil ist dem Verhältnis zwischen dem EFTA-Gerichtshof und den nationalen Gerichten gewidmet. Für eine Rezension in der LJZ ist hier natürlich vor allem Hilmar Hochs Beitrag *The Liechtenstein Constitutional Court and the Primacy of EEA Law* von Bedeutung.

Der dritte Teil ist der Interpretation und Anwendung von Binnenmarktrecht gewidmet. Dabei liegt der Fokus auf den wichtigen Strukturelementen des EWR-Abkommens, nämlich dem Homogenitätsprinzip sowie der dynamischen Rechtsübernahme. So lautet Marise Cremonas Beitrag denn auch: *Dynamism, Homogeneity and By-*

zantine Structures: A Reassessment of Integration in the EEA. Anschliessend berichten unter anderen Andrea Entner-Koch and Romina Schobel in: *The Liechtenstein EEA Coordination Unit and the EFTA-Court* über die Praxis im Land. Natürlich dürfen in diesem Kapitel bekannte Fälle, wie *Maglite* (E-2/97) und *L'Oréal* (verb. Rs. E-9/07 und E-10/07), die *NAV*-«Skandal»-Fälle (E-8/20 und E-2/22) oder *Fosen-Linjen* (E-7/18) nicht fehlen.

Im vierten Teil wird ein lange ignoriertes, aber zunehmend wichtiges Thema aufgegriffen, nämlich die Bedeutung der Grundrechte im EWR. Hier ist natürlich vor allem der Beitrag von Wilhelm Ungerank: *The Right to Be Heard before Referring to the EFTA Court – And after Receiving the Court's Opinion* hervorzuheben.

Mit einem Blick auf die Entwicklung und die Zukunft der europäischen Integration als fünftem Teil wird der Band abgeschlossen.

Leider können vorliegend nicht alle 25 Beiträge im Einzelnen besprochen werden, auch wenn sie es verdienen. Die Beitragenden sind alle in der einen oder anderen Funktion im (weiteren) Bereich des EWR-Abkommens tätig und verfügen folglich über profunde Kenntnisse. Natürlich befinden sich auch «die üblichen Verdächtigen» aus der Wissenschaft darunter, wie etwa Halvard Haukeland Fredriksen und Christian NK Franklin (beide Universität Bergen), Gunnar Thor Petursson (Universität Reykjavík) oder JHH Weiler (New York University) und Koen Lenaerts (Präsident des EuGH). Auf die Beiträge der liechtensteinischen Autoren wollen wir aber schon noch etwas genauer eingehen.

Gehen wir zunächst zurück zu Bernd Hammermann. Der liechtensteinische Richter am EFTA-Gerichtshof widmet sich dem Überwachungs- und Gerichtshofsabkommen (ÜGA). Dieses habe dem EFTA-Gerichtshof, den EWR/EFTA-Staaten sowie den Bürgern und Bürgerinnen und den Unternehmen über die letzten 30 Jahre gut gedient. Dies sei nicht überraschend, da das ÜGA im Wesentlichen auf den vergleichbaren Bestimmungen des EU Rechts beruhe, insbesondere auf dem Statut des EuGH. Hammermann beleuchtet bestimmte Aspekte des ÜGA thematisch und entwickelt Ideen für eine Überarbeitung oder Reform. Man müsse sich überlegen, das ÜGA zu revidieren, um die bestehende Diskussion zu Art 34 ÜGA (fehlende *Vorlagepflicht*) zu beenden und gleichzeitig sicherzustellen, dass nationale Gerichte der EWR/EFTA-Staaten auch Unterstützung dabei böten, die stets grösser werdende Lücke zwischen dem EU-Recht und dem EWR-Recht zu schliessen. Die EWR/EFTA -Staaten hätten die Kompetenz, das ÜGA anzupassen oder sogar zu erweitern. Anders als beim EWR-Abkommen bedürften Änderungen des ÜGA nur der Zustimmung der drei EWR/EFTA-Staaten.

Hilmar Hochs Beitrag befasst sich mit der Vorlagepraxis des Staatsgerichtshofs und Vorrangfragen.

Bis 2023 seien den EFTA-Gerichtshof insgesamt 43 Fälle liechtensteinischer Gerichte vorgelegt worden. Während der Verwaltungsgerichtshof bereits im Jahr 1998 und das Landgericht im Jahr 2004 erste Gutachtensersuchen an den EFTA-Gerichtshof gerichtet hätten,

habe der Staatsgerichtshof erst mit StGH 2013/044 ein Vorlageverfahren eingeleitet. Seitdem habe der Staatsgerichtshof nur gerade eine weitere Vorlage an den EFTA-Gerichtshof eingereicht.

Allerdings habe der Staatsgerichtshof diese eher zurückhaltende Vorlagepraxis nie damit begründet, es bestehe keine Vorlagepflicht – im Gegensatz zu den norwegischen und teilweise isländischen Obersten Gerichten. Diese hätten dabei lange Zeit mit dem Wortlaut von Art 34 ÜGA argumentiert, der keine Vorlagepflicht statuiere. Darüber hinaus habe sich der Staatsgerichtshof auch nicht aus politischen oder anderen sachfremden Beweggründen davon abhalten lassen, den EFTA-Gerichtshof anzurufen, wie dies teilweise von den Obersten Gerichten Norwegens und Islands vermutet worden sei. Es sei auch nicht ersichtlich, dass das erste vom Staatsgerichtshof eingeleitete Vorlageverfahren auf die strengere Vorlagerechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs zurückzuführen sei, obwohl die entsprechenden Entscheidungen *Irish Bank* (E-18/11) und *Jonsson* (E-3/12) kurz zuvor ergangen seien. Auf diese Rechtsprechung finde sich jedenfalls weder in der Vorlageentscheidung noch in der Folgeentscheidung zu StGH 2013/044 ein Hinweis. Der Staatsgerichtshof habe sich erst mit StGH 2013/172 auf diese neue Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs bezogen und diese ohne weiteres zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zusammenfassend lasse sich anlässlich des 30-jährigen Bestehens des EFTA-Gerichtshofs folgende Bilanz ziehen: Der Staatsgerichtshof habe von Anfang an den Vorrang des EWR-Rechts, einschliesslich der Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs, gegenüber dem innerstaatlichen Recht anerkannt und dies im grösstmöglichen Umfang. In Anlehnung an den EFTA-Gerichtshof habe er zumindest für letztinstanzliche liechtensteinische Gerichte eine Verpflichtung zur Weiterleitung «unklarer» Fälle postuliert. Dementsprechend habe er auch eigene Vorlagen an den EFTA-Gerichtshof eingereicht. Darüber hinaus habe der Staatsgerichtshof innerstaatliche Regelungen ohne Vorlage an den EFTA-Gerichtshof für nichtig erklärt, wenn sie offensichtlich im Widerspruch zum EWR-Recht stünden und daher auch als verfassungswidrig anzusehen seien. Halte der EFTA-Gerichtshof die ihm von anderen liechtensteinischen Gerichten vorgelegten innerstaatlichen Rechtsvorschriften für EWR-rechtswidrig, muss nach Hoch noch eine Vorlage an den Staatsgerichtshof erfolgen, damit dieser die Norm aufheben, mögliche Diskriminierung von Inländern beseitigen und auf jeden Fall Rechtssicherheit schaffen könne. Dabei handle es sich jedoch um eine Frage des innerstaatlichen Rechts, die den Vorrang des EWR-Rechts und der Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs nicht in Frage stelle.

Dann widmen sich Andrea Entner-Koch und Romina Schobel der Beziehung zwischen der liechtensteinischen Stabsstelle EWR und dem EFTA-Gerichtshof. Zunächst beschreiben sie die Rolle der Stabsstelle EWR. Dann gehen sie auf Fälle ein, welche vom EFTA-Gerichtshof behandelt wurden. Diese stammen aus den Bereichen Sozialversicherung, Finanzdienstleistungen, Freier Personenverkehr, Recht auf gerichtliche Überprüfung, Wirkung von EWR-Recht in den nationalen Rechtsordnungen, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit usw.

Alles in allem wird ein sehr positives Bild der liechtensteinischen Beziehung zum EFTA-Gerichtshof gezeichnet. Liechtenstein habe sich, auch wenn die Argumente des Landes nicht berücksichtigt worden seien, immer mit den Entscheidungen des EFTA-Gerichtshofs auseinandergesetzt und diese akzeptiert. Normalerweise seien diese dann auch sehr schnell umgesetzt worden.

Schliesslich noch zum Beitrag von Wilhelm Ungerank: Dieser befasst sich mit dem Recht gehört zu werden, sowohl bevor eine Vorlage an den EFTA-Gerichtshof erfolgt als auch nachdem das Gutachten des EFTA-Gerichtshofs eingegangen ist.

Konkret geht es um das nationale Verfahren im Hinblick darauf, dem EFTA-Gerichtshof eine Vorlage zu unterbreiten. Ob es nötig ist die Parteien des Hauptverfahrens zu hören, bevor ein Gericht eines EWR/EFTA-Staats ein Ersuchen für ein Gutachten unterbreitet, werde im nationalen Verfahrensrecht geregelt. Eines solchen Verfahrens bedürfe es, damit ein faires Verfahren gemäss Art 6 Abs 1 EMRK garantiert sei und damit die betroffenen Parteien mit der vollen Wirkung der Rechte, die ihnen durch das EWR-Abkommen verliehen wurden, nutzen könnten. Die Parteien zu hören, dürfe nicht nur eine reine Formalität sein, vielmehr müsse das nationale Gericht, welches in diesem Fall als ein europäisches Gericht handle, befähigt werden die relevanten Fragen für die Entscheidung zu stellen, damit es vom EFTA-Gerichtshof möglichst präzise Antworten erhalte. Auch nachdem das nationale Gericht die Entscheidung vom EFTA-Gerichtshof erhalten habe, müssten die Parteien gehört werden, bevor eine Entscheidung in der Sache ergehe.

Zusammenfassend kann über den Band folgendes gesagt werden: Sicherlich ist er nicht in dem Sinne originell, als dass er eine Novität darstellte. So gab es bereits zum zehnten und zwanzigsten Jubiläum des EFTA-Gerichtshofs jeweils einen derartigen Band: Carl Baudenbacher, Per Tresselt, Thorgeir Örylgsson (eds.): *The EFTA Court – Ten Years On*, Hart, Oxford and Portland 2005 und EFTA-Court (ed.): *The EEA and the EFTA-Court – Decentred Integration*, Hart, Oxford and Portland, 2014. Aber eine gewisse Kontinuität ist ja auch nichts Schlechtes. Vor allem ist es aber jedes Mal gelungen, eine Auswahl an aktuellen Themen abzudecken und damit der wissenschaftlichen Literatur zum EWR-Recht neue Facetten hinzuzufügen. Zudem stammen die allermeisten Beiträge von ausgewiesenen Kennern der Materie.

Was die liechtensteinischen Beiträge anbelangt, so ist anzumerken, dass sie entweder ein wenig bekanntes Thema aufnehmen, wie es Bernd Hammermann in seinem Beitrag tut, oder auf spezifisch liechtensteinische Aspekte des EWR-Rechts hinweisen, wie die drei anderen Texte. Dabei dürfte einerseits der EU-Rechtsähnliche Vorrang, wie von Hilmar Hoch beschrieben, eine Anregung für die isländischen und norwegischen Dualisten bieten. Auch die sehr effiziente nationale Umsetzung und Rechtsvertretung durch die Stabsstelle EWR hat Vorbildcharakter. Schliesslich ist Wilhelm Ungeranks Beitrag für viele der in den liechtensteinischen Gerichten beschäftigten Praktiker eine hervorragende Anleitung, welche auch der Schreibende schon zu schätzen wusste.

Georges Baur

Julian Nigg, Die Segmentierte Verbandsperson (Protected Cell Company) nach liechtensteinischem Recht. Eine innovative Gestaltungsvariante für liechtensteinische Verbandspersonen mit legislativem Entwicklungspotenzial, Schriften zum Liechtensteinischen Recht (SLR) Band 32, 1. Auflage, 2023, Verlag GMG, ISBN 978-3-907249-16-1, 70 Seiten, Softcover

Der Autor, Rechtsanwaltsanwärter in einer hiesigen Grosskanzlei, stellt in der überarbeiteten und erweiterten Fassung seiner bei Prof. *Wilfried Thöni*, Institut für Unternehmens- und Steuerrecht der Universität Innsbruck, approbierten Masterarbeit die Segmentierte Verbandsperson aus Sicht des liechtensteinischen Gesellschafts- bzw. Unternehmensrechts umfassend dar. Diese vergleichsweise junge Gesellschaftsform wird in wenigen Tagen ihr zehnjähriges Jubiläum feiern, traten doch die einschlägigen Bestimmungen des PGR (Art 243 ff; LGBl 2014/362) mit 01.01.2015 in Kraft: Neben der zur Rechtsform einer Segmentierten Verbandsperson (inhaltlich) allerdings keine Aussage treffenden Entscheidung des EFTA-GH vom 18.06.2021, E-10/20 *Adcada* LES 2021, 153, existiert auch weiterhin keinerlei publizierte Judikatur liechtensteinischer Instanzgerichte zu dieser Gesellschaftsform und bleibt die Anzahl mit 12 (2021) bzw 24 (2022) in einem eher bescheidenen Rahmen (S 3).

Zur Rechtsvergleichung von Bedeutung ist die Aufstellung auf S 8 betreffend die Länder, die über eine institutionalisierte PCC-Gesetzgebung bzw über PCC-ähnliche Rechtsinstitute verfügen, darunter die EU-Mitgliedstaaten Luxemburg, Italien und Malta – Liechtenstein ist aber weiterhin das einzige deutschsprachige Land, das diese Gesellschaftsform kennt (S 9). Dass die liechtensteinische Segmentierte Verbandsperson die «begriffsprägenden gemeinsamen Wesensmerkmale», die eine Protected Cell Company konstituieren, aufweist, wird auf den S 5 und 6 ausführlich begründet.

Nach der eingehenden Abhandlung der einzelnen, die Segmentierte Verbandsperson regelnden Bestimmungen des PGR (S 15–56) – besonders hervorzuheben sind die Gedanken des Autors zur Frage der Zulässigkeit der Umwandlung einer Stiftung in eine Segmentierte Verbandsperson bei Fehlen einer statutarischen Ermächtigung (S 28–30) und zu Vermögensverschiebungen zwischen den Segmenten und dem Kern (S 39–42; dies unter Diskussion der dazu vorliegenden eigenständigen liechtensteinischen Literatur) – wird die Frage der Anerkennung dieser Gesellschaftsform im Ausland vertieft, wobei das Schwergewicht auf der Anerkennung im EWR liegt (S 59–65): Dass die Segmentierte Verbandsperson im gesamten EWR anzuerkennen ist, wird vom Autor zutreffend unter Hinweis auf die einschlägige Judikatur des EuGH bejaht. Dies kann noch durch einen Hinweis auf das zu einem liechtensteinischen Trust ergangene «Olsen»-Urteil des EFTA-GH (E-3/13 und E-20/13 LES 2014, 197) ergänzt werden.

Dass bei Klagshebung bloss gegen ein Segment (S 21) allenfalls auch mit einer Berichtigung der Parteienbezeichnung vorgegangen werden könnte und einer sinngemässen Anwendung einer Bussenbestimmung (§ 66b SchlT PGR; S 24) möglicherweise das strafrechtliche Analogieverbot entgegenstehen würde, darauf sei der Vollständigkeit halber hingewiesen.

Der Änderungsvorschlag des Autors zum Haftungssystem (S 52–54) wäre es wert, vertieft geprüft zu werden, wobei hier auf das Modell Jersey zurückgegriffen werden kann (S 53 f).

Wilhelm Ungerank

Mitteilungen

VLRStudienreise Karlsruhe, 18.–20.09.2024

In diesem Jahr führte uns die Studienreise, organisiert vom Präsidenten der VLRSt, *Wilhelm Ungerank*, in das beschauliche Karlsruhe. Insgesamt 20 Vereinsmitglieder fanden sich am 18.09.2024 pünktlich vor dem Landgericht in Vaduz ein, um gemeinsam mit dem Bus in Richtung Karlsruhe aufzubrechen. Nach einer entspannten vierstündigen Fahrt erreichten wir unser Hotel, wobei wir uns direkt auf den Weg zum Abendessen in das «Lehner Wirtshaus» begaben. Der Ankunftstag klang in gemütlicher Runde bei gutem Essen und Trinken aus.

Am nächsten Tag erwartete uns ein volles Programm. Zunächst besuchten wir den Bundesgerichtshof. Dort wurden wir von Herrn *Thomas* (vors. Richter am Landgericht Hildesheim und dzt. wissenschaftlicher Mitarbeiter am BGH) herzlich in Empfang genommen. Auch die Präsidentin *Bettina Limperg* und der Vorsitzende Richter des III. Zivilsenates, Dr. *Ulrich Herrmann*, liessen es sich nicht nehmen, uns persönlich willkommen zu heissen. Herr *Thomas* führte uns sodann in den ansehnlichen Verhandlungssaal. Besonders ins Auge stach eine ungewöhnliche Adlerstatue, geschaffen von *Markus Lüpertz*, die mit ihrer Gestaltung sowohl Stärke als auch Schutzbedürftigkeit symbolisieren sollte – eine Mischung aus Adler und Ente, die sicherlich für Gesprächsstoff sorgte. Herr *Thomas* informierte uns anschliessend über den Sachverhalt des bevorstehenden Revisionsverfahrens. Es ging um einen Schadenersatzprozess, bei dem eine Gemeinde über einen Anlagevermittler über eine Million Euro in eine später insolvente Bank investiert hatte. Der Zivilsenat hatte zu beurteilen, ob der Anlagevermittler seine Informationspflichten verletzt hatte. Während sich der Senat zur Beratung zurückzog, führte uns Herr *Thomas* durch das beeindruckende Gebäude und Areal des Bundesgerichtshofs. In der zweistöckigen Bibliothek erspähte der VLRSt-Vorstand ein ausgestelltes Exemplar der LJZ – ein echtes Highlight, das natürlich auch fotografisch festgehalten werden musste.

Nach Mitteilung des Urteils, in der die Richter entschieden, dass der Anlagevermittler nur eine begrenzte Informationspflicht hatte und die bereitgestellten Ratinginformationen für die geschäftserfahrene Gemeinde ausreichend war, wurde ausgiebig mit Dr. *Herrmann* und Oberstaatsanwalt Dr. *Christoph Coen* von der Generalbundesanwaltschaft fachlich diskutiert. Erstaunend war dabei der Fakt, dass es bei Urteilsverkündigungen des Bundesgerichtshofs auch immer wieder vorkommt, dass die Parteien nicht dazu erscheinen. Nach einem stärken Mittagessen erwartete uns am Nachmittag eine Führung durch das Badische Landesmuseum mit Überblick über das Schloss, Hof sowie den Thronsaal. Am Abend ging es sodann in die «Oberländer Weinstube», wobei uns die Herren *Thomas*, *Herrmann* und *Coen* begleiteten und dabei in einem informellen Rahmen die Fachgespräche fortgesetzt wurden. Auch dieser ereignisreiche Tag klang genussvoll aus.

Am letzten Tag unserer Reise stand der Besuch des Bundesverfassungsgerichts auf dem Programm. Die beeindruckende Architektur des Gebäudes mit seinen grossen Fenstern, die Transparenz symbolisieren sollen, war schon eine Besonderheit für sich. Begrüsst wurden wir von Frau Regierungsdirektorin *Astrid Ingendaay-Herrmann*, die uns in die Geschichte des Bundesverfassungsgerichts einführte. Anschliessend hatten wir die Gelegenheit zu einem Rechtsgespräch mit der Bundesverfassungsrichterin Dr. *Rbana Fetzner*. Besonders beeindruckend war, dass das Bundesverfassungsgericht, bestehend aus nur 16 Richtern, jährlich über 5000 Verfahren abwickelt. Ein spannender Unterschied zu unserem Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist das sogenannte Sondervotum, mit dem Bundesverfassungsrichter abweichende Meinungen in einer Entscheidung festhalten können. Bei der anschliessenden Führung durch das Gebäude bewunderten wir u.a. die Porträts ehemaliger Bundesverfassungsrichter in ihren prächtigen scharlachroten Roben und weissen Jabots. Dabei stellte sich bei dem einen oder anderen die Frage, ob solche eindrucksvollen Roben nicht auch bei uns in Liechtenstein ein passendes Symbol für die Neutralität und Unabhängigkeit des Gerichts wären. Zum Abschluss der Reise folgte ein letztes gemeinsames Mittagessen. Dort und auf der Rückfahrt liessen wir die ereignisreichen Tage noch einmal Revue passieren.

Vanessa Hasler
Richteramtsanwärterin

2. Rechtsvergleichendes Symposium in Liechtenstein – Der Schutz der Umwelt als Herausforderung für das Recht¹

Wiss. Mitarbeiterin Katharina Gerbard*

Am 27. und 28.9.2024 fand das 2. Rechtsvergleichende Symposium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL) statt. Ziel des Symposiums war es, Wissenschaftler und Praktiker in einen rechtsvergleichenden und inter- sowie intradisziplinären Austausch zu bringen, um Forschungsperspektiven aufzuzeigen und Lösungsansätze für die Herausforderungen des Umweltschutzes zu entwickeln.

I. Einführung

Die zweijährliche Veranstaltung mit Teilnehmenden aus sechs europäischen Ländern fand unter der gemeinsamen wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Claudia Seitz, M.A. (UFL) und Prof. Dr. Dr. h.c. Gerbard Dannecker (Universität Heidelberg) statt, die nach Grussworten von Prof. Dr. Jens Eisfeld, LL.M. (Dekan, UFL) und Sabine Mounauni, LL.M. (Regierungschef Stellvertreterin des Fürstentums Liechtenstein) in das Tagungsthema einführten. In den Mittelpunkt stellten sie dabei die Frage, wie es gelingen könne, dass das Recht ökologischen Erfordernissen gerecht wird, ohne gleichzeitig wirtschaftliche und sozialpolitische Interessen zu vernachlässigen.

Dr. Hugo-Maria Schally (Europäische Kommission, Berater GD Umwelt) gab mit seiner Keynote Speech den Auftakt für die thematisch breit gefächerten Vorträge des Symposiums. Er zeigte auf, dass wir uns in einer planetaren «Triple Crisis» befänden, die Problemlösungen auf internationaler Ebene unabdingbar mache. Schally hob hervor, dass die EU bei dieser Problemlösung nicht nur auf bi- und multilaterale Kooperationen baue, sondern auch auf eine internationale rechtliche Anstosswirkung der eigenen transformatorischen Agenda, den Europäischen Green Deal, hoffe. Indem die EU selbst Standards setze, möchte sie eine Führungsrolle einnehmen und zeigen, dass es möglich sei, Wirtschaft und Gesellschaft auf einen nachhaltigeren Weg zu bringen, der Wettbewerbsfähigkeit sichert und sozial gerecht ist.

II. Perspektive des Internationalen Rechts

Das erste Panel des Symposiums wurde durch den Vortrag von DDr. Alois Leidwein (AGES, Österreich) zur «Biodiversität in der digitalen Transformation» eröffnet. Dabei arbeitete Leidwein heraus, dass die Digitalisierung der biologischen Vielfalt besonders mit datenschutzrechtlichen Herausforderungen einherginge. Das Interesse an der Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Daten zum Biodiversitätsschutz stehe beispielsweise in einem Spannungsverhältnis zu Fragen der Datenhoheit von Landwirten. Auch mit Blick auf den Zugang zu und die

Nutzung von genetischen Ressourcen spiele die Digitalisierung eine tragende Rolle. Das betreffe sog. digitale Sequenzinformationen, um deren Handhabung im Rahmen der internationalen Instrumente zum Biodiversitätsschutz noch gerungen werde.

Anschliessend hielt Dr. Andrea Entner-Koch, LL.M. (Stabstelle EWR, Landesverwaltung Liechtenstein) ein Kurzreferat zum Umweltrecht des EWR. Dabei lenkte sie den Blick auf eine bisher wenig beachtete Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs zur Abgabe von Emissionszertifikaten (Urt. v. 9.8.2024 – E-12/23), die erstmals auf das viel diskutierte «Klimaseniorinnen»-Urteil des EGMR (EGMR 9.4.2024 – 53600/20, EuZW 2024, 712 mBespr. Fremuth EuZW 2024, 697) Rekurs nimmt.

Die vielfältigen Ansätze wurden im Anschluss von den Vortragenden sowie Elias Kindle von der Liechtensteiner Gesellschaft für Umweltschutz im Rahmen einer Paneldiskussion angeregt diskutiert.

III. Perspektive des Europarechts

Am zweiten Symposiumstag stellte Prof. Dr. Hans-Georg Dederer (Universität Passau) den Deregulierungsvorschlag der EU-Kommission für neue genomische Techniken (NGT) in der Pflanzenzüchtung (COM(2023) 411 final) vor. Als positiven Aspekt unterstrich Dederer, dass das Gesetzesvorhaben zu einer Anpassung des EU-Genetechnikrechts an den aktuellen Stand der Wissenschaft führe. Die Deregulierung von sog. NGT1-Pflanzen verstosse auch nicht gegen das unionsrechtliche Vorsorgeprinzip, dessen Anwendungsbereich mangels wissenschaftlichen Besorgnisanlasses schon nicht eröffnet sei. Mit Blick auf die tiefe Zerstrittenheit der Mitgliedstaaten in Fragen der Gentechnik sei er allerdings wenig optimistisch, dass NGT-Produkte tatsächlich zeitnah auf dem europäischen Markt verfügbar sein werden.

Anschliessend erläuterte Prof. Dannecker seine Gedanken zur Rechtsprechung europäischer Gerichte in Klimaklagen. Vor dem Hintergrund des Klimabeschlusses des BVerfG und angesichts der Klimakrise plädierte er dafür, die Grundrechtsdogmatik fortzuentwickeln. Kritisch sah er allerdings den Ansatz des EGMR, der in seiner «Klimaseniorinnen»-Entscheidung durch eine sehr weite Auslegung des Art. 8 EMRK den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Erfüllung seiner menschenrechtlichen Schutzpflichten massiv einschränke.

IV. Perspektive des Nationalen Rechts

Dr. Cyrus Beck (Liechtenstein-Institut) eröffnete das dritte Panel zur Perspektive des nationalen Rechts, indem er die Teilnehmenden in das liechtensteinische Umweltschutzgesetz (USG) einführte. Am Beispiel des immissionschutzrechtlichen Abschnitts des USG identifizierte er Rezeptionen und Eigenschöpfungen, welche die typischen Rezeptionsschichten im liechtensteinischen öffentlichen Recht seit 1923 widerspiegeln.

Im Mittelpunkt des anschliessenden Vortrags von Prof. Dr. Katarzyna Miaskowska-Daszkiewicz (John Paul II Catholic University, Lublin) stand der «One-Health-Ansatz» und seine Verankerung in den Verfassungen mittel- und osteuropäischer Staaten (z.B. Art 69 Verfassung der Republik Kroatien). Besondere Beachtung fand ein Beschluss des Obersten Gerichtshofs Polens vom 28.5.2021

¹ Der Tagungsbericht ist in gleicher Form im 22. Heft der EuZW 2024 erstveröffentlicht worden.

* Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Öffentliches Recht, Abt. Europarecht (Prof. Dr. DDr. h.c. Matthias Herdogen) an der Universität Bonn.

(III CZP 27/20). Dort stellte das Gericht fest, dass das Recht, in einer sauberen Umwelt zu leben, kein eigenständiges persönliches Gut sei. Allerdings könnten durch Umweltverschmutzungen Rechte wie die Gesundheit, Freiheit und Privatsphäre verletzt werden. Eine solche Rechtsverletzung könne zivilrechtlich durch den Einzelnen geltend gemacht werden.

V. Perspektive des Strafrechts

Das letzte Panel eröffnete *RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer* (Universität Linz). In seinem Beitrag arbeitete er heraus, dass die Bedeutung des Betrugstatbestandes im Zusammenhang mit Investitionen in Finanzprodukte aufgrund der wachsenden Bedeutung von Nachhaltigkeitsinformationen für die Gesellschaft und dem damit verbundenen sowie steigenden Täuschungspotential («Green Washing») in Zukunft deutlich zunehmen werde.

Den Abschluss der Panelvorträge bildete das Referat von *Prof. Dr. Judit Jascó* (WU Wien, Universität Miskólc), welches sich der strafrechtlichen Verantwortung im Umweltrecht widmete. Sie identifizierte den Klima- und Umweltschutz als eine unaufschiebbare Aufgabe des Strafrechts und sprach sich für die Schaffung eines verhältnismässigen, verwaltungsrechtsakzessorischen Klimastrafrechts aus.

VI. Resümee

Mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse schlossen *Seitz* und *Dannecker* das 2. Rechtsvergleichende Symposium der UFL. Sie hielten fest, dass die Vielschichtigkeit der Herausforderungen des Umweltschutzes sich in deren rechtlichen Handhabung widerspiegeln. Dabei unterstrichen sie die Notwendigkeit, gerade durch den rechtsvergleichenden Diskurs grenzüberschreitende Lösungen zu finden.

66. Jahrestreffen der Internationalen Richtervereinigung (IAJ) vom 18.–22.10.2024 in Kapstadt/Südafrika

Rückblick: Nachdem das international geächtete Apartheid-Regime mit den ersten demokratischen Wahlen 1994 ein überfälliges Ende gefunden hatte, mutierte Südafrika spätestens mit seiner die Gewaltenteilung und Unabhängigkeit der Justiz gewährleistenden sowie eine justiziable «Bill of Rights» enthaltenden Verfassung von 1996 (Anm.: diese wurden den IAJ-Delegierten im Kleinformat samt wegweisenden Urteilen des Constitutional Court als «Giveaway» überreicht) vom Paria zum international geachteten demokratischen Rechtsstaat. Diese erfreuliche Entwicklung der sog. «Rainbow nation» wurde auch von der IAJ honoriert, indem diese die südafrikanische Richtervereinigung anfangs der 2000er Jahre in ihre Reihen aufnahm. Eben diese JOASA (Judicial Officers' Association of South Africa) fungierte nun als Gastgeber des diesjährigen IAJ-Meetings am Kap der guten Hoffnung. Auch wenn sich Letztere unter der langjährigen, von Korruptionsskandalen erschütterten Alleinherrschaft des African National Congress (ANC) nicht so erfüllte, wie es sich *Nelson Mandela* vorgestellt hatte, darf man auf die neue Koalitionsregierung bzw Regierung der Nationalen Einheit (GNU), im Wesentlichen zusammengesetzt aus dem ANC und der bisherigen Oppositionspartei DA (Democratic Alliance), gespannt sein. Freilich geht es bei der IAJ nicht um Politik, sondern um die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit, wengleich sich dies nicht immer strikt trennen lässt (siehe dazu den Ausblick am Ende dieses Berichts).

Zur Eröffnungszeremonie: Diese fand – wie auch die weitere Konferenz – in der etwas ausserhalb von Cape Town gelegenen Century City statt und wurde durch traditionelle musikalische Darbietungen aufgelockert. Aus den diversen Honoratioren und Funktionären der JOASA sowie der IAJ, die den Delegierten der teilnehmenden nationalen Richtervereinigungen – darunter die beiden Verfasser dieses Berichts als Vertreter der VLRS – die Reverenz erwiesen, hervorzuheben ist die amtierende Chief Justice von Südafrika, *Hon. Justice MML Maya*, die sich vor allem dem Thema «e-justice» widmete, das sich wie ein roter Faden durch das ganze Meeting zog (mehr dazu weiter unten). Erwähnung verdienen aber auch die Grussworte des Chief Justice von Nigeria, obwohl dieses mit Abstand bevölkerungsreichste Land Afrikas bei der IAJ als Beitrittskandidat erst einen Beobachterstatus innehat.

Zu den Regional Groups (Europäische Richtervereinigung [EAJ], Iberoamerikanische Gruppe [IBA], Afrikanische Gruppe [AG] sowie ANAO [Asien, Nordamerika und Ozeanien]): Die hier interessierende EAJ befasste sich diesmal primär mit dem Thema «Judicial Salaries and Pensions», wozu im Rahmen des IAJ-Meetings 2023 in Taipei/Taiwan eigens eine Arbeitsgruppe gegründet worden war. Diese präsentierte nun ihre Ergebnisse in einem umfassenden Bericht, in welchem insbesondere die fehlende Teuerungsanpassung der Richterlöhne in diversen Ländern thematisiert wurde. In diesem Zusammenhang verabschiedete die EAJ eine Resolution betreffend die individuelle, von der jeweiligen «Performance» abhängige Entlohnung der Richter in Schweden, was mit

der richterlichen Unabhängigkeit nicht vereinbar ist. Zumindest einen Teilerfolg erzielen konnte die bereits anlässlich des letzten EAJ-Meetings in Warschau verabschiedete Resolution zu Slowenien, indem die dortige Regierung zwischenzeitlich dem Verdikt des slowenischen Verfassungsgerichts dadurch nachgekommen ist, dass sie die Richterlöhne wenigstens teilweise der Inflation angepasst und dem Parlament einen Vorschlag zu einer weiteren Lohnerhöhung in der Justiz unterbreitet hat. In Kapstadt gab die EAJ sodann ein Statement betreffend den bulgarischen «Supreme Judicial Council» ab, wo es bei der elektronischen Wahl dessen Mitglieder zu Unregelmässigkeit gekommen sein soll. Eine weitere Resolution richtete sich an die Adresse von Armenien, mit welcher der Missbrauch von Disziplinarverfahren gegen Richter moniert wurde.

Zum Central Council der IAJ: Nach den üblichen Traktanden sowie einem Erfahrungs- und Gedankenaustausch mit der vor Ort anwesenden UN-Spezialrapporteurin für die Unabhängigkeit von Richtern und Rechtsanwälten, *Margaret Satterthwaite* (Anm.: trotz deren Intervention nach wie unter grossem Druck steht die Justiz u.a. in Tunesien, was die IAJ zu einem entsprechenden Statement veranlasste), stand eine Statutenänderung auf der Agenda. Abgesehen von einigen Anpassungen eher formaler Natur ging es dabei insbesondere um die Abschaffung des erst 2020 eingeführten periodischen Monitorings der nationalen Mitgliedervereinigungen, zumal sich dieses in der Praxis nicht bewährt hat. Das bedeutet allerdings keinen Freipass für ein der Satzung der IAJ widersprechendes Gebaren, bleibt doch in einem solchen Fall ein ad hoc-Monitoring auf Verlangen des Präsidiums oder eines Drittels der Mitglieder vorbehalten, was unter Umständen in einen Ausschluss der betroffenen nationalen Assoziation münden kann. Angesichts des Umstandes, dass die Reserven der von Rom aus administrierten IAJ – trotz ausserordentlicher finanzieller Unterstützung des Sitzstaates – aufgrund von regelmässigen Defiziten in näherer Zukunft aufgebraucht wären, mussten die – zumal seit anfangs 2000 nicht mehr der Teuerung angepassten – jährlichen Mitgliederbeiträge um 50% erhöht werden, was für die VLRS statt bisher Euro 706 neu Euro 1'059 ausmacht. Das einzige kontroverse Traktandum bildete im Central Council im Übrigen der Austragungsort des IAJ-Meetings 2025, wozu auf den Ausblick am Ende dieses Konferenzberichts verwiesen wird.

Zur internationalen Konferenz vom 20. Oktober mit dem Thema «Artificial Intelligence: its impact on judicial activities»: Im Rahmen dieser Konferenz wurden die Herausforderungen und Risiken bei der Nutzung von KI durch die Justiz und die Möglichkeiten eines solchen Einsatzes ausführlich erörtert. Dabei wurde einerseits über die Arbeit und die Ergebnisse der 1. und 4. SC berichtet (siehe unten). Andererseits wurden die Positionen des Consultative Council of European Judges (CCJE) sowie der European Commission for the Efficiency of Justice (CEPEJ), jeweils zu KI und richterlicher Tätigkeit, dargestellt (vgl. <https://rm.coe.int/ethical-charter-en-for-publication-4-december-2018/16808f699c> [«European Ethical Charter on the use of Artificial Intelligence in Judicial Systems and Their Environment»] sowie [\[rm.coe.int/ccje-opinion-no-26-2023-final/1680adade7\]\(https://rm.coe.int/ccje-opinion-no-26-2023-final/1680adade7\) \[CCJE Opinion No. 26: «Moving Forward: The Use of Assistive Technology in the Judiciary»\], jeweils mit konkret ausformulierten Grundsätzen zum Einsatz von KI in Justizsystemen\). Die Schlussfolgerungen waren jenen der 1. SC ähnlich \(dazu nachstehend\).](https://</p>
</div>
<div data-bbox=)

Zu den Study Commissions (SC): *Konrad Lanser* wirkte in der 1. SC mit dem bereits erwähnten Schwerpunktthema «Artificial Intelligence and its Effects for the Judiciary» mit. Die Stellungnahmen der 39 in dieser SC teilnehmenden nationalen Richtervereinigungen haben gezeigt, dass die Nutzung von KI in den Justizsystemen von Land zu Land erheblich variiert und von gar keinem Einsatz über begrenzte, experimentelle bis hin zu fortgeschritteneren Anwendungen reicht. Wo KI eingesetzt wird, dient sie hauptsächlich der rechtlichen Recherche, der Analyse und Zusammenfassung von Dokumenten, der Übersetzung von Dokumenten und der Automatisierung von Verwaltungsaufgaben, nicht jedoch der Entscheidungsfindung. Nur vereinzelt erfolgt eine fortschrittlichere KI-Anwendung wie die prädiktive Analyse von Fallergebnissen oder die KI-gestützte Abfassung von juristischen Routedokumenten. Doch selbst in diesen Fällen wird KI eher als Hilfsmittel denn als Ersatz für die gerichtliche Entscheidungsfindung eingesetzt. Viele Länder äussern sich sehr zurückhaltend zum Einsatz von KI und betonen die Notwendigkeit menschlicher Aufsicht und Kontrolle. Diese Stellungnahmen spiegeln sich auch in der abschliessenden Formulierung von insgesamt 20 Schlussfolgerungen und Empfehlungen wider, in denen unter anderem und insbesondere die Notwendigkeit von klaren Richtlinien für die Nutzung von KI in der Justiz und – ähnlich ErwG 61 EU AI Act – weiter betont wird, dass KI ein Werkzeug zur Unterstützung der richterlichen Tätigkeit sein, die richterliche Entscheidungsfindung aber nicht ersetzen soll.

Demgegenüber nahm *Jürgen Nagel* an der – weniger innovativen – 2. SC teil, die sich mit dem Thema «Written Submissions – when do they turn from a help to a hindrance» beschäftigte (zum sog. «Schriftsatzunwesen», welchem durch die ZPO-Novelle LGBI 2018/207 ein Riegel geschoben werden sollte, siehe zuvor der OGH in LES 2006, 203 und LES 2018, 141). Bemerkenswert ist, dass in den Niederlanden in zweiter Instanz eine Maximallänge von Schriftsätzen eingeführt wurde, welche trotz anfänglichem Widerstand seitens der Anwaltschaft mittlerweile grosse Akzeptanz geniesst. Der Vollständigkeit halber seien noch die seitens der VLRS – bedingt durch die beschränkten personellen Ressourcen – unbesucht gebliebene 3. SC («Drugs, including importing, exporting, trafficking, decriminalisation and/or legalization, legislation, the investigation and prosecution of drug offences, and alternative sentencing regimes such as drug courts») sowie die 4. SC («Digital Revolution Impact on the Labour Market: Platform or Gig Economy and Artificial Intelligence») erwähnt.

Zum Rahmenprogramm: Nachdem das Welcome Dinner vom 18. Oktober noch etwas zäh verlaufen war, kamen bei der Exkursion vom 22. Oktober in das pittoreske Constantia auch önologisch Interessierte unter den Delegierten und deren Begleitpersonen auf ihre (notabene: eigene) Rechnung. Das Ganze kulminierte am

Abend in einem opulenten «Braai», einem südafrikanischen Barbecue, im botanischen Garten von Kirstenbosch, wo selbst nüchterne Richter nicht um ausdauerndes Trommeln herumkamen.

Ausblick: Nachdem es bereits beschlossene Sache war, dass das Frühjahrstreffen der EAJ 2025 in Armenien (nämlich Eriwan) stattfinden wird, entbehrte die Bewerbung dessen «Erzfeindes» Aserbeidschan (Schlagwort Berg-Karabach) für die Austragung des IAJ-Meetings im Herbst 2025 in Baku nicht einer gewissen Brisanz. Prompt opponierte die armenische Richtervereinigung gegen diese Kandidatur und meldete nicht unerhebliche Bedenken dagegen an, dass die IAJ diesem eher prekären Rechtsstaat eine Plattform für Imagepolitik bietet (die UN-Klimakonferenz COP 29 lässt grüssen). Demgegenüber erinnerte das Präsidium an die politische Neutralität der IAJ sowie daran, dass eine nationale Richtervereinigung nicht ohne Weiteres mit der entsprechenden Regierung gleichgesetzt werden darf. Das Votum des Central Council fiel dann in geheimer Abstimmung eindeutig aus, indem nur 2 Nein-Stimmen und immerhin 12 Enthaltungen 48 Ja-Stimmen gegenüberstanden. Völlig unbestritten war hingegen die Bewerbung von Portugal für die Austragung des IAJ-Meetings 2026, welche vom Central Council per Akklamation beschlossen wurde.

Konrad Lanser/Jürgen Nagel

In Memoriam

In memoriam Robert Schneider

Rechtsanwaltskammerpräsident Dr. Robert Schneider ist am 14.08.2024 im Alter von sechzig Jahren «am letzten Morgen unserer wunderschönen Expeditionsreise nach Alaska», wie seine liebe Frau Elisabeth in der Todesanzeige so berührend schrieb, verstorben. Die Nachricht von seinem plötzlichen Ableben verbreitete sich rasch in den liechtensteinischen Juristenkreisen. Sie ist nach wie vor unfassbar.

Robert Schneider stand wie kein anderer für Rechtsstaatlichkeit ein. Nach dem damals noch üblichen Werdegang eines Vorarlberger Juristen – Studium an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Gerichtspraktikum in Tirol und Vorarlberg – zog es ihn zunächst, ganz seinem Naturell entsprechend, zur Landesvolksanwaltschaft für Vorarlberg mit der Aufgabe «Beratung der Bürger und Prüfung ihrer Beschwerden, in Ausübung seines Amtes unabhängig, Missstände in der Verwaltung des Landes prüfen», wie es damals im dortigen Landesgesetz über den Landesvolksanwalt hiess. Nach seinem Wechsel in die Anwaltschaft, dem Ablegen der österreichischen Rechtsanwaltsprüfung und selbständiger rechtsanwaltlicher Tätigkeit in Dornbirn erteilte ihn 2003 der Ruf nach Liechtenstein – er legte hier auch die Rechtsanwaltsprüfung ab – zu Marxer & Partner Rechtsanwälte. RA *Florian Marxer* dazu in seiner anlässlich des Auferstehungsgottesdienstes vom 29.08.2024 in der Stadtpfarrkirche St. Martin in Dornbirn gehaltenen Trauerrede, aus der ich ebenso wie aus den weiteren Reden auszugsweise zitieren darf: «Robert trat im Januar 2003 in unsere Kanzlei ein. Während der vergangenen 20 Jahre war er der Leiter unserer Advokaturabteilung. Er vermittelte einer grossen Anzahl Juristen, so auch mir, das Rüstzeug als Anwalt. Robert war ein wunderbarer Chef und Partner, empathisch, freundlich, fördernd, sehr menschlich und korrekt. Fachlich hochkompetent, scharfsinnig und sehr geschätzt. Er war kein „Polteri“: Auch im grössten Stress handelte er besonnen und lösungsorientiert. Gegenüber Gegenparteien war er bestimmt und klar, aber nie verletzend oder herablassend. Meine Lehrjahre bei Robert waren ohne Zweifel die schönsten in meiner Tätigkeit als Anwalt. Wir haben ihm sehr viel zu verdanken. Robert war mein Vorgesetzter, mein Kanzleipartner, mein Vorbild als Anwalt, aber vor allem mein Gefährte in stürmischen Zeiten, mein Freund und Vertrauter. Wir wissen es alle: Robert mochte Menschen. Er setzte sich für sie ein, engagierte sich für die Gesellschaft und genoss diese. Er war ein geselliger Mensch. Wir alle kannten und schätzten seinen feinen, eleganten Humor. (...) In der Parte der Familie, liebe Trauergemeinde, steht der folgende Satz: «Seine grösste Freude war, seine Liebsten glücklich zu machen.» Dieser Satz charakterisiert Robert perfekt.»

Kurz nach seinem Wechsel nach Liechtenstein lernte ich Dr. Schneider persönlich kennen. Völlig zutreffend haben ihn die Vorarlberger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in ihrer Traueranzeige mit «fortiter in re suaviter in modo – stark in der Sache, sanft in der Form» charakterisiert. Kein unnötiger Streit in einer auch noch

so strittigen Sache, keine persönlichen Angriffe, anstatt dessen «vollständiges und bestimmtes Vorbringen», ganz so wie es die Prozessgesetze vorsehen.

Bereits 2005 zog Robert Schneider in den Vorstand der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer ein und vertrat damit die liechtensteinische Rechtsanwaltschaft auch in internationalen Gremien, 2014 wurde er zum Vizepräsidenten und 2019 zum Präsidenten gewählt. Ihm war dieses Amt wie auf den Leib geschnitten. Dazu der nunmehrige Kammerpräsident RA *Manuel Walser* in seiner Trauerrede: «Ich möchte aber nicht darüber sprechen, welche Funktionen er bei uns übernahm. Nein, viel wichtiger ist mir zu zeigen, wie er die Kammer und speziell uns alle mit seiner Persönlichkeit prägte. Robert war ein Mann, der Menschen mochte. Das merkte man bei seinem Umgang mit anderen. Er stellte sich selbst nie in den Mittelpunkt und war ehrlich daran interessiert, wie es seinem Gegenüber ging. Deshalb war der kurze Kaffee vor oder nach einer Sitzung für ihn sehr wichtig, in welchem es eben nicht um den geschäftlichen Inhalt der Sitzung ging, sondern um den persönlichen Austausch. (...) Für ihn gab es eben nicht nur den Sachverhalt oder den Fall, sondern immer auch den Menschen dahinter. Mit dieser Einstellung war er uns nicht nur im professionellen Umfeld, sondern auch auf persönlicher Ebene ein Vorbild. (...) Seine Art, auf Menschen zuzugehen, öffnete ihm viele Türen und festigte das Ansehen Liechtensteins zusätzlich auch auf einer freundschaftlichen Ebene. (...) Und ich werde vieles vermissen: Die Zusammenarbeit mit ihm, seine scharfsinnige und hinterfragende Art bei Sachthemen, seine proaktive Kompromissbereitschaft, das Diskutieren. Am meisten vermissen werde ich aber das stets fröhliche Lachen von Robert, seinen Humor und die gemeinsamen geselligen Stunden.»

RA Robert Schneider war die Strafverteidigung immer ein besonders Anliegen. So war er auch Gründungs- und Vorstandsmitglied der Liechtensteinischen Strafverteidigervereinigung. Deren Präsident RA *Franz Josef Giesinger*, zugleich Präsident der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer, dazu: «Robert war Rechtsanwalt er war aber auch Strafverteidiger. Robert war ein besonderer Strafverteidiger. Ich bin heute stellvertretend hier für die Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger, das Wirken von Robert strahlte aber weit darüber hinaus. So hat mich auch die österreichische Strafverteidigervereinigung darum gebeten, heute deren Anteilnahme auszudrücken. (...) Robert war ein Vorreiter, wenn es darum ging, für die Rechte von Betroffenen eines Strafverfahrens einzutreten. Generell war Robert immer zur Stelle, wenn es darum ging, Menschen zu helfen, die sich nicht selbst helfen konnten. Er war ein unermüdlicher Kämpfer für den Rechtsstaat. Robert war auch stets hoch geschätzter und gern gesehener Gast bei den alljährlichen internationalen Strafverteidigerveranstaltungen, allen voran dem alljährlichen Dreiländerforum Strafverteidigung, welches von den deutschsprachigen Strafverteidigervereinigungen veranstaltet wurde und wird. Es hat Robert sichtlich immer viel Freude bereitet, daran teilzunehmen, und wir haben bei diesen Veranstaltungen stets sehr schöne Zei-

ten miteinander erlebt. Auch dort werden wir – wir alle von den deutschsprachigen Strafverteidigervereinigungen – Robert schmerzlich vermissen. Robert war ein sehr positiver, mitfühlender und verständnisvoller Mensch. Auch wenn er Kritik übte, tat er dies stets in einer Weise, die einerseits klar in der Sache, aber nicht verletzend für seine Mitmenschen war. Stark in der Sache und sanft in der Form, das war genau seine Art. Zu seinem feinen Wesen gesellte sich stets eine ordentliche Portion an neckischem Humor. Er hatte stets den «Schalk im Nacken». So werde ich ihn immer in Erinnerung behalten und so möchte ich ihn auch immer in Erinnerung behalten.»

Als langjährige persönliche Freundin und Wegbegleiterin würdigte die frühere Präsidentin und Ehrenpräsidentin der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer RAin *Birgitt Breinbauer* den Verstorbenen wie folgt: «Vieles, was Robert ausgezeichnet hat, ist bereits in den Todesanzeigen, die für ihn aufgegeben worden sind, gesagt worden. Die Beschreibungen kennzeichnen ihn gut, sie sind keine blossen Worthülsen. Robert hat es wie kaum ein anderer Rechtsanwalt geschafft, den Respekt aller zu bekommen, die mit ihm zu tun hatten. Das lag an seiner Art, auch bei unterschiedlichen Interessen und Positionen stets wertschätzend mit seinem Gegenüber umzugehen und nicht zu eskalieren. Er hat den Blick auf die Menschen hinter der Causa nie verloren. Für mich war Robert in erster Linie unser Freund. Ein Freund, mit dem wir uns gern und regelmässig trafen, der interessant und interessiert war, der zuhören konnte, grosszügig war und mit dem man sich austauschen konnte. Er war bereit, sich der Sorgen von Freunden anzunehmen. Genauso gut konnte man mit ihm lachen. Sein hintergründiger Humor war legendär. Mit Robert konnte man reden, nicht nur plaudern. Mit ihm konnte man Musik geniessen, nicht nur konsumieren. Mit ihm konnte man reisen, nicht nur auf Urlaub fahren. Er hatte viele Interessen und lebte sie und liess andere daran teilhaben. Er übernahm schnell Verantwortung, weil er es konnte und weil man es ihm zutraute. Und war bei all den Engagements, die er übernommen hat, nicht hektisch, unaufgeregt, ruhig und bedächtig. Ich habe ihn nie aufbrausend, grantig oder genervt erlebt. Er konnte mit jeder Situation umgehen und andere beruhigen, beschwichtigen und aufbauen. (...) Als ich letzte Woche an einem Abend nach Hause gekommen bin, fand ich im Briefkasten eine Karte, in der Elisabeth und er aus Alaska von der ersten Bärensichtung und der Freude daran berichteten. Es ist wirklich einfach unfassbar, dass er nicht mehr da ist. (...) Trotz seiner beeindruckenden Karriere in Liechtenstein hielt er der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer die Treue. Er kam nicht auf die Idee, zur Ersparnis von Zeit, Mühen und Geld seine Mitgliedschaft bei der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer aufzugeben. Er nahm die Aufgaben wahr, die mit dieser Mitgliedschaft verbunden waren, und kam auch regelmässig zu den Plenarversammlungen, was ich sehr schätzte. Treue war überhaupt eine von Roberts hervorsteckenden Eigenschaften. Nicht nur, aber im Besonderen natürlich zu Elisabeth und seiner Familie. Treue aber auch zu seiner Umgebung, zur Stadt Dornbirn; niemals wäre er auf die Idee gekommen, aus steuerlichen Überlegungen aus Dornbirn wegzuziehen. Hier war er zu Hause. Hier war er verwurzelt, in Vereinen, bei Freun-

den und Familie, hier führte er sein Leben. Unsere Freundschaft war keine Freundschaft auf den ersten Blick. Als Robert und ich in den Anfängen seiner Rechtsanwaltsstätigkeit aufeinandertrafen, beäugten wir uns durchaus kritisch und fochten so manche Auseinandersetzung miteinander aus. (...) Und Robert erfüllte noch eine ganz wesentliche Voraussetzung für einen guten Rechtsanwalt: Sein Wort galt. Man konnte sich darauf bedingungslos verlassen. (...) In all den Jahren, in denen ich beruflich mit Robert zusammentraf, rastete er nie aus, wurde nie beleidigend und behielt doch ganz häufig die Oberhand. Er war klug, vorbereitet und wachsam. Er wurde ernst genommen, was er sagte, hatte Gewicht. Und wenn er eine Behauptung aufstellte, wischte man sie nicht vom Tisch, sondern setzte sich mit ihr auseinander. Robert lebte und pflegte Freundschaft aktiv, er konsumierte sie nicht nur. Er hielt Verbindung, auch über zeitliche und räumliche Entfernungen. (...) Für mich ist Robert der beste Beweis dafür, dass man kein lauter und eitler Selbstdarsteller sein muss, um grosse Karriere zu machen. Robert hat es mit seiner ruhigen, liebenswerten, grosszügigen und wohlwollenden Art geschafft, ganz weit nach oben zu kommen, ohne nach unten zu treten. Er war ein Grosser unseres Berufsstandes.»

Vielen in Liechtenstein war Robert Schneiders musikalische Seite nicht bekannt. Er war schon 1978 als Schüler der Stadtmusik Dornbirn beigetreten und hatte 2015 die Obmannschaft übernommen. Trotz seiner vielfältigen Verpflichtungen war er dort auch weiterhin als Musikant aktiv. So war es auch an der Stadtmusik Dornbirn, den Auferstehungsgottesdienst würdig musikalisch zu umrahmen.

Persönliche Anmerkung: Der gelegentliche gemeinsame Lunch im Café im Kunstmuseum, das gemeinsame Eintreten für Rechtsstaatlichkeit im Rahmen von beabsichtigten Gesetzesänderungen, zuletzt in der von der Regierung eingesetzten Arbeitsgruppe zur Beschleunigung und Vereinfachung des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens, die gute Zusammenarbeit von Rechtsanwaltskammer und der Vereinigung Liechtensteinischer Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – Robert wird fehlen.

Mit Dr. Robert Schneider verliert die Liechtensteinische Rechtsanwaltschaft ihren hochgeschätzten Präsidenten.

Unser Mitgefühl gilt der Trauerfamilie, besonders aber seiner lieben Frau Elisabeth.

Ruhe in Frieden, lieber Robert!

Wilhelm Ungerank



LIECHTENSTEINISCHE ENTSCHEIDUNGSSAMMLUNG (LES)

Amtliche Sammlung von Entscheidungen liechtensteinischer Gerichte und Verwaltungsbehörden

Heft 4

Dezember 2024

45. Jahrgang

Inhaltsübersicht

| | |
|-------------------------------|-----|
| Staatsgerichtshof | 231 |
| Verwaltungsgerichtshof | 251 |
| Fürstliches Obergericht | 281 |

Die Liechtensteinische Entscheidungssammlung (LES) stellt die Fortsetzung der von der Fürstlichen Regierung bis zum 31.12.1977 herausgegebenen amtlichen Entscheidungssammlung «Entscheidungen der Liechtensteinischen Gerichtshöfe» dar. Die Publikation wird seit Oktober 1980 von der Vereinigung Liechtensteinischer Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VLRs) über Auftrag der Fürstlichen Regierung besorgt. Die Entscheidungen des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes und des Fürstlichen Obergerichtes werden inklusive der Leitsätze von Jürgen Nagel, Wilhelm Ungerank und Uwe Öhri redigiert, die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes von Andreas Batliner. Die Entscheidungen des Staatsgerichtshofes werden der Redaktion, sofern nicht explizit ein anderer Bearbeiter angegeben wird, von der Staatsgerichtshofkanzlei zur Verfügung gestellt. Die von der Staatsgerichtshofkanzlei eingesandten Entscheidungen werden inklusive der Leitsätze vom jeweiligen Berichterstatler des Staatsgerichtshofes redigiert.

Die Schriftleitung

STAATSGERICHTSHOF

Staatsgerichtshof

U 14.05.2024, StGH 2024/027

Art 31 Abs 1 LV

Art 54 StGHG

§ 84 ZPO

Art 7 E-Government-Gesetz

Gemäss Art 54 Satz 1 StGHG binden die Entscheidungen des StGH alle Behörden einschliesslich Gerichte. Aus dieser Bestimmung ergibt sich eine Bindungswirkung bezogen auf das betreffende Verfahren. Anders ist dies bei der formellen Aufhebung von Normen durch den StGH gemäss Art 54 Satz 2 StGHG, da der StGH als gewissermassen «negativer Gesetzgeber» und somit «erga omnes» tätig wird. Entsprechend gilt für die Präjudizwirkung der Urteile des StGH grundsätzlich das Gleiche wie für Entscheidungen der ordentlichen Instanzen: Gerichte sollten die eigene und die oberinstanzliche Rechtsprechung aus Gründen der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit in der Regel befolgen. An oberinstanzliche Zurückverweisungsentscheidungen sind Unterinstanzen zudem zwingend gebunden, nicht aber an oberinstanzliche Entscheidungen in anderen Verfahren, von denen sie gemäss der Rechtsprechung des StGH zur Praxisänderung aus triftigen Gründen sehr wohl abweichen können.

Eine lückenlose E-Government-Infrastruktur muss für die Gerichte erst bis Ende 2026 vorliegen. Doch dies ändert nichts daran, dass gemäss dem geltenden Art 7 E-Government-Gesetz Schriftsätze fristgerecht ausserhalb der Bürozeiten per E-Mail eingebracht werden können. Ebenso wenig kann wesentlich sein, dass derzeit eine zentrale Einlaufstelle für Eingaben bei Gericht sowie die Möglichkeit der elektronischen Signatur im elektronischen Verkehr mit den Gerichten fehlen. Denn beides wird von Art 7 E-Government-Gesetz nicht vorausgesetzt.

Zur Frage, ob sich der Bf auf eine durch Treu und Glauben geschützte Vertrauensposition berufen kann, verweist der OGH auf die Website www.gerichte.li. Dort finde sich der deutliche Hinweis, es sei zu beachten, dass «in konkreten Verfahren der Verkehr mit Gerichten über E-Mail nicht wirksam möglich ist». Dieser Vermerk hat nichts an der seit vielen Jahren – wie erwähnt gestützt auf die Rechtsprechung sowohl des StGH als auch des OGH – geübten Praxis geändert, dass die Einreichung von Rechtsmitteln per E-Mail toleriert bzw als verbesserungsfähig qualifiziert wurde. Der Bf bzw dessen Rechtsvertreter hat gestützt darauf zudem wesentliche irreversible Dispositionen getroffen, indem er die Berufungsschrift während der Berufungsfrist nicht im Original, sondern nur als E-Mail-Anhang eingebracht hat.

Sachverhalt

Der Bg machte mit seiner am 1. März 2021 beim LG eingebrachten Klage Pflichtteilsansprüche gegen den Bf geltend. Mit seinem im dritten Rechtsgang ergangenen Urteil vom 7. Februar 2023 (ON 50) verurteilte das LG den Bf zur Zahlung von (restlich) CHF 446'263.47 s. A. an den Bg.

Mit der am 10. März 2023 durch einen Boten beim LG überreichten und mit 9. März 2023 datierten Schriftsatz (ON 51) erhob der Bf Berufung gegen dieses LG-Urteil. Der Bg erstattete dazu eine Berufungsmittelteilung mit dem Antrag, der Berufung keine Folge zu geben.

Das OG gab der Berufung des Beklagten (ON 51) mit Urteil vom 4. Juli 2023 (ON 60) im Wesentlichen keine Folge.

Gegen dieses Urteil erhob der Bf Revision an den OGH. Der Bg erstattete dazu eine Revisionsbeantwortung mit dem Antrag, dem gegnerischen Rechtsmittel keine Folge zu geben (ON 66). In einem aus Anlass der Revision durchgeführten Zwischenverfahren beantragte der Bg die Zurückweisung der Revision als verspätet.

Der OGH hob mit Beschluss vom 9. Februar 2024 (ON 90) das seiner Entscheidung vorangegangene Berufungsverfahren ab der Zustellung der Berufung des Bf vom 9. März 2023 (ON 51) an den Bg als nichtig auf. Gleichzeitig wurde die Berufung des Bf (ON 51) als verspätet zurückgewiesen. Dies wurde wie folgt begründet:

Das Urteil des LG vom 07.02.2023 (ON 50) sei am 09.02.2023 für die Vertreterin des Bf bei der Postfiliale Vaduz hinterlegt und von dieser am 10.02.2023 behoben worden. Das Ersturteil ON 50 gelte gemäss Art 19 Abs 3 Zustellgesetz mit seiner Hinterlegung am 09.02.2023 als zugestellt. Die vierwöchige Berufungsfrist habe an diesem Tag zu laufen begonnen und gemäss § 125 Abs 2 ZPO am 09.03.2023 geendet. Sihin sei das Ersturteil ON 50 nach der Aktenlage, wie sie sich dem Revisionsgericht bei der Vorlage des Aktes präsentiert habe, mit Ablauf des 09.03.2023 in Rechtskraft erwachsen. Demnach wäre die vom Bf erhobene Berufung ON 51 vom LG gemäss § 438 Abs 1 zweiter Satz ZPO als verspätet zurückzuweisen gewesen. Da dies nicht geschehen sei, wäre diese Prozesshandlung nach dieser Aktenlage gemäss §§ 441 Z 1, 444 Abs 2 ZPO vom Berufungsgericht vorzunehmen gewesen. [...]

Die Berufung des Bf ON 51 sei am 9. März 2023 um 23.49 Uhr als Anhang zu einer E-Mail an den Erstrichter und «Cc» an zwei Sekretärinnen desselben sowie an eine Bedienstete, die in der Einlaufstelle des LG tätig sei, versendet worden. Diese E-Mail samt Anhang wäre jedenfalls für den Erstrichter noch an diesem Tag aufrufbar gewesen (schriftliche Bestätigung des Erstrichters). Eine dienstliche Anweisung, an das Gericht gerichtete E-Mails bzw deren Anhänge auszudrucken und an die Einlaufstelle zu übermitteln, bestehe nicht. Tatsächlich sei mit der als Anhang übermittelten Berufung auch nicht auf diese Weise verfahren worden (darin sei möglicherweise der Grund gelegen, dass sie dem vorgelegten Akt nicht angeschlossen gewesen sei). [...]

Weder in Liechtenstein noch in Österreich sei der E-Mail-Verkehr zwischen den Parteien eines Zivilprozesses

und den ordentlichen Gerichten gesondert geregelt. Auch insoweit sei die Rechtslage in den beiden Ländern durchaus miteinander vergleichbar, sodass bei den zu beantwortenden Fragen auch auf Judikatur und Literatur aus Österreich zurückzugreifen sei.

Nach der Entscheidung des StGH zu StGH 2009/208, Erw 3.2 bis Erw 3.5, sei die Einbringung eines Rechtsbehelfs mit einer E-Mail fristwährend zulässig, wenn der damit verbundene Formmangel der fehlenden Originalbeschwerdeschrift durch die auf postalischem Weg oder per Boten veranlasste Nachreichung der Originalurkunde geheilt worden sei (so auch StGH 2022/103, Erw 2.4.4; OGH 05.04.2013 SV.2011.43, Erw 6.). Dabei trage der Einschreiter das Risiko, dass die per E-Mail eingebrachte Eingabe aufgrund eines technischen Fehlers nicht bzw nicht rechtzeitig bei Gericht einlange (StGH 2009/208 Erw 3.3 unter Hinweis auf OGH in LES 2006, 397 ff.). Der Einschreiter müsse also in diesem Fall nicht nur bescheinigen, dass er die Eingabe abgeschickt habe, sondern bei einer fristgebundenen Prozesshandlung auch, dass diese innerhalb der Frist bei Gericht eingelangt sei.

Dabei komme es laut der Entscheidung StGH 2009/208 aber nicht auf den Eingangsvermerk, sondern auf den Empfangsvermerk des Gerichts, der nach dieser Entscheidung automatisch auf gewissen Schriftstücken angefügt sei, an. Das Rechtsmittel müsse noch vor Ablauf des letzten Tages der Rechtsmittelfrist, wenngleich auch ausserhalb der Amtsstunden, beim zuständigen Gericht eingelangt sein. Dabei habe – wie erwähnt – der Einschreiter, der eine E-Mail (Telefax) sende, immer auch das Risiko zu tragen, dass diese aufgrund eines technischen Fehlers nicht bzw nicht rechtzeitig bei Gericht einlange. [...]

In seiner Entscheidung zu 2 Ob 212/16i Punkt 3 habe der österreichische OGH allerdings klargestellt, dass ein an das Gericht (Richter oder Diplomrechtspfleger) gerichtetes E-Mail unzulässig und nicht fristenwährend sei; so ebenso zuletzt 2 Ob 188/23w Rz 33, 1 Ob 2/23k, 5 Ob 2/18g, RIS-Justiz RS0127859, unter anderem mit Hinweisen auf Schramm in Gitschthaler/Höllwerth, AussStrG I² § 65 Rz 7 und Gitschthaler in Rechberger, ZPO⁴ § 74 Rz 15 (insoweit ablehnend 10 Ob 28/11g). Das werde im Wesentlichen mit einer mangelnden gesetzlichen Grundlage und den damit verbundenen Unwägbarkeiten, etwa Sicherheitsrisiken auf Grund möglicher Manipulationen im Internet, die fehlende sichere Zuordnungsmöglichkeit solcher Eingaben zu einer bestimmten Person und die mangels eigener E-Mail-Adressen der Gerichte nicht bestimmbare Rechtzeitigkeit von fristgebundenen Eingaben per E-Mail begründet (so 14 Os 51/12z). [...]

Ungerank in Schumacher, HB LieZPR Rz 13.5, vertrete in Anlehnung an liechtensteinische Judikatur die Meinung, dass Eingaben an inländische Gerichte fristwährend per E-Mail mit einem unterschriebenen Schriftsatz im PDF-Format als Anhang eingebracht werden könnten. Massgeblich sei das Einlangen beim Gericht. Die formungültige Unterschrift müsse iSd §§ 84, 85 ZPO verbessert werden. Die (bereits zitierte) Judikatur zur Rezeptionsvorlage, wonach an E-Mail-Adressen von Richtern gerichtete Eingaben unzulässig seien und nicht verbessert werden könnten, sei nicht übernommen worden.

Dazu würden unter anderem das Urteil des OGHs vom 13.03.2018, 06 CG.2015.299–62, und die Entscheidung

des OGH vom 03.12.2015 zu 01 CG.2013.37, IJZ 2016, 9, zitiert, in denen tatsächlich diese Meinungen vertreten würden. Das OG habe dazu unter anderem wörtlich Folgendes ausgeführt:

«Diese Rechtsprechung kann auch damit begründet werden, dass nach der erwähnten Entscheidung (RIS-Justiz RS0126972 [T2]) beispielsweise eine Eingabe an den Gerichtskommissär als zulässig und fristwährend angesehen wird, da dieser seine E-Mail-Adresse auf dem Briefkopf führt und dadurch zu erkennen gibt, Zustellungen auch im Wege einer E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse entgegenzunehmen. Nachdem die E-Mail-Adressen der Landrichter im offiziellen Internet-Auftritt der Fürstlichen Gerichte ausdrücklich angeführt werden (<http://www.gerichte.li/personen-a-z>), wird dadurch zu erkennen gegeben, dass Zustellungen auch im Wege einer E-Mail entgegengenommen werden, weshalb die auf diesem Wege einlangenden Eingaben unter der Voraussetzung der spontan (oder über Aufforderung) erfolgten Verbesserung als formgültig und damit als fristwährend anzusehen sind.»

Die in der damit angesprochenen Entscheidung des österreichischen OGH 2 Ob 212/16i vertretene Meinung lasse sich jedoch aus mehreren Gründen jedenfalls nicht auf bei Gerichten im Zivilprozess eingebrachte, fristgebundene Rechtsmittel übertragen: [...]

Während für den österreichischen Gerichtskommissär die Bestimmungen der (ö)Geo nicht anzuwenden seien, sei bereits oben die vergleichbare inländische Rechtslage dargelegt, auf welche Weise (nämlich über die Einlaufstelle) im Allgemeinen Schriftsätze bei Gericht einzubringen und wie diese vom zuständigen Bediensteten zu behandeln seien. Diese Vorgangsweise bedeute keineswegs einen überspitzten Formalismus, sondern gewährleiste mit anderen Bestimmungen (vgl. u.a. §§ 437 Abs 1, 75 Z 3 über das Erfordernis der [Original]Unterschrift) im Interesse der Rechtssicherheit unter anderem, dass der Einbringer des Schriftsatzes sowie insbesondere der Zeitpunkt der Einbringung desselben auch noch nachträglich und ohne besonderen Aufwand unzweifelhaft feststellbar seien. Das treffe auf die gesetzlich nicht gedeckte E-Mail-Eingabe vom 9. März 2023 – wie aufgezeigt – nicht zu. Es sei wohl reiner Zufall, dass sich noch Monate nach ihrer Einbringung habe nachvollziehen lassen, ob und wann diese bei Gericht eingegangen sei.

Schliesslich sei die Sachlage so, dass es beim LG, so wie bei österreichischen Gerichten, keine eigenen E-Mail-Adressen für die Einlaufstellen, bei denen Schriftsätze einzubringen seien, gebe (anders aber jene auf der Website des StGH). Die E-Mail der Vertreterin des Bf vom 09.03.2023 sei offenbar auch deshalb an den Erstrichter, zwei Sekretärinnen und eine in der Einlaufstelle tätige Gerichtsbedienstete gesendet worden. Dazu sei aber relevant, dass sich auf der Website www.gerichte.li der deutliche Hinweis findet, es sei zu beachten, dass *«in konkreten Verfahren der Verkehr mit Gerichten über E-Mail nicht wirksam möglich ist»*. Damit werde im Gegensatz zu der oben vertretenen Meinung unmissverständlich und damit in einer Weise, dass Parteien nicht auf das Gegenteil vertrauen könnten, im Einklang mit der Rechtslage auch zum Ausdruck gebracht, dass es eben nicht wirksam möglich sei, per E-Mail im Zivilprozess

fristgebundene Rechtsmittel einzubringen. Daran ändere auch nichts, dass im Weiteren auf der Website E-Mail-Adressen von Richtern zu finden seien, die – dort, wo es zulässig und sinnvoll sei – einen formlosen Austausch mit den Parteien ermöglichen.

Dabei werde nämlich nicht übersehen, dass die Verwendung von E-Mails, insbesondere im Geschäftsverkehr, aber auch unter privaten Nutzern weit verbreitet und aus dem praktischen Geschäftsleben nicht mehr wegzudenken sei. Auch im formlosen Verkehr zwischen Gerichten, deren Bediensteten untereinander und mit Aussenstehenden komme dem E-Mail-Verkehr grosse Bedeutung zu. Davon ausgehend wäre eine bedienerfreundliche und für die Parteien gut nutzbare Verwendungsmöglichkeit sinnvoll. Allerdings könne dem E-Mail-Verkehr, insbesondere für Formaleingaben der Parteien, die fristwährend sein sollten, kein Rationalisierungseffekt zukommen, der die Gerichtsverfahren kürzer, billiger und weniger fehleranfällig mache (worauf in Österreich auch abgestellt werde). Dazu komme, dass der E-Mail-Verkehr – wie zur dazu zitierten österreichischen Judikatur angesprochen – kein sicheres System darstelle. Authentizität, Vertraulichkeit, Unveränderbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Übertragung und des Empfangs seien nicht gegeben. Der E-Mail-Verkehr sei zwar flächendeckend für alle Bediensteten der Justiz vorwiegend zur informellen Kommunikation eingeführt worden; zudem bestünden jedenfalls in Österreich zahlreiche Funktionspostkästen. Dies ändere aber nichts daran, dass, wie bereits erwähnt worden sei, eine E-Mail ohne elektronische Signatur den notwendigen Standards von Authentizität, Integrität, zur Feststellung des exakten Zeitpunktes der Einbringung für die Fristenwahrung, Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit nicht entspreche. Zudem bestehe die Gefahr der Überhäufung der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit solchen Eingaben. Die Hemmschwelle eine E-Mail zu versenden, sei erfahrungsgemäss relativ gering. Durch unbedachte Eingaben könnten erhebliche Kostenfolgen ausgelöst werden. Ferner bestehe bei E-Mail-Eingaben keine Struktur, was einer automatischen Verarbeitung entgegenstehe. Ausserdem könne ein 100%-iges Funktionieren des E-Mail Systems von der Justiz nicht gewährleistet werden. [...]

Welche eminente Bedeutung der Einhaltung einer nachvollziehbaren Vorgangsweise jedenfalls bei fristgebundenen Eingaben, mit deren rechtzeitigen oder verspäteten Einbringung der Eintritt der Rechtskraft von gerichtlichen Entscheidungen verknüpft sei, zukomme, zeige eindrücklich das vorliegende Verfahren auf:

Dem vorgelegten Akt sei, wie erwähnt, kein Hinweis zu entnehmen, dass die Berufung ON 51, die im Original einen Tag nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingebracht worden sei, schon zuvor per E-Mail knapp vor Mitternacht unter anderem an den Erstrichter und eine Mitarbeiterin der Einlaufstelle gesendet worden sei. Die im Anhang übermittelte Berufung sei allerdings nicht ausgedruckt, nicht in der Einlaufstelle der Geschäftsordnung entsprechend behandelt (soweit dies bei einer unzulässigen Eingabe überhaupt möglich und zulässig wäre, was an dieser Stelle nicht weiter zu erörtern sei) und nicht zum Akt genommen worden. Damit sei nach der Akten-

lage davon auszugehen, dass die erstinstanzliche Entscheidung ON 50 nicht (rechtzeitig) bekämpft in Rechtskraft erwachsen sei. Erst Nachforschungen des OGH hätten zu Tage gebracht, dass die Berufung wenige Minuten vor Mitternacht am letzten Tag der Berufungsfrist per E-Mail an den Erstrichter und diverse Bedienstete des LG versendet worden sei (die sie übrigens – wozu sie mangels Rechtsgrundlage auch nicht verpflichtet gewesen seien – entgegen den Annahmen von Teilen der zitierten Literatur nicht ausgedruckt und an die Einlaufstelle weitergeleitet hätten). Davon ausgehend seien auch sonst Fälle möglich, in denen Rechtsmittel an irgendwelche Bedienstete gesendet würden, die die betreffende E-Mail – möglicherweise wegen Krankheit sowie Urlaubs (allenfalls ohne insoweit konkrete Vertretungsregelung), wegen vermeintlicher Unerheblichkeit oder aus einem Versehen heraus – wie teilweise in diesem Fall nicht aufriefen, nicht ausdrückten und nicht an die zuständige Stelle weiterleiteten. Würde man daher der Einbringung von Rechtsmitteln per E-Mail fristwährende Wirkung zubilligen, bestünde die Gefahr, dass selbst nach Jahren nicht klar sei, ob eine allenfalls inzwischen laut der Aktenlage formal rechtskräftige Entscheidung tatsächlich rechtskräftig geworden sei oder nicht. Daran könnten noch nach geraumer Zeit verschiedene prozessuale Schritte (wie z.B. Anträge auf Wiedereinsetzung) anknüpfen, die eine Beseitigung dieser Entscheidung, die möglicherweise schon exequiert worden sei, mit entsprechenden prozessualen Komplikationen zur Folge haben, unter Umständen aber auch Amtshaftungsansprüche. Die damit verbundene Rechtsunsicherheit wäre enorm. Dazu komme, dass nach der Entscheidung StGH 2009/208 Erw 3.3 aE gegebenenfalls ein Verbesserungsverfahren einzuleiten wäre. Der Rechtsmittelwerber könnte sohin am letzten Tag der Frist das Rechtsmittel als Anhang zu einer E-Mail an die E-Mail-Adresse irgendeines Mitarbeiters des Gerichts schicken, ohne das Original nachzureichen. Er könnte dann mit einiger Wahrscheinlichkeit damit rechnen, dass der Anhang zur E-Mail nicht oder erst nach geraumer Zeit aktenkundig werde, worauf im letzteren Fall ein Verbesserungsverfahren einzuleiten wäre. Damit bestünde eine vom Gesetzgeber sicher nicht gewollte Möglichkeit, ein Verfahren über einen beträchtlichen Zeitraum zu verzögern. Die von den Umständen des Einzelfalls abhängige Möglichkeit, ein Verbesserungsverfahren wegen einer Missbrauchsabsicht abzulehnen (vgl. die nachfolgenden Erwägungen), könne der Rechtsunsicherheit nur bedingt Abhilfe schaffen. Auch diese Überlegungen zeigten, wie wichtig eine klar geregelte Vorgangsweise sei und welche Bedeutung ihrer Einhaltung zukomme.

Keinen Anlass hätten der StGH und die liechtensteinischen Gerichte in den zur Zulässigkeit von E-Mail-Eingaben zitierten Entscheidungen offenbar gehabt, auch zu prüfen, ob die jeweils faktisch, also ohne gerichtlichen Auftrag, durchgeführten Verbesserungsverfahren missbräuchlich in Anspruch genommen worden seien oder nicht.

Jedenfalls für an das Gericht übermittelte Rechtsbehelfe sei aber zu beachten, dass das Verbesserungsverfahren nach den §§ 84 ff. ZPO dann nicht vorgesehen sei, wenn eine Partei missbräuchlich verbesserungsfähige

oder bedürftige Mängel in einen Schriftsatz einbaue, wie zum Beispiel bestimmte Formmängel oder das Fehlen von Unterschriften. In diesen Fällen komme ein Verbesserungsverfahren nicht in Betracht (vgl. RIS-Justiz RS0036447, RS0036478, RS0036385).

Wenn ein berufsmässiger Parteienvertreter, dem die Rechtsmittelfristen und Formalvorschriften des Zivilprozesses bekannt sein müssten, am letzten Tag einer für die Vornahme einer Prozesshandlung vorgesehenen Frist beispielsweise ein Rechtsmittel zunächst nur per E-Mail und erst am nächsten Tag im Original per Post oder Boten an das Gericht übermittle, so sei mangels gegenteiliger Anhaltspunkte davon auszugehen, dass er diesen Weg gewählt habe, um für die Ausarbeitung und Einbringung des Rechtsmittels Zeit zu gewinnen. Dieses Mehr an Zeit, das jedenfalls wegen der notwendigen Fahrtzeit in diesem Ausmass auch dann nicht gegeben sei, wenn die Postaufgabe an einem auswärtigen Ort erfolge, bestehe darin, dass der jeweilige Parteienvertreter in diesem Fall im Zeitraum zwischen dem Ende der Amtsstunden bei Gericht und/oder Post in Vaduz, konkret dem Sitz der Kanzlei der Vertreterin des Bf, und dem Ablauf des letzten Tages der Frist um 24.00 Uhr mehrere Stunden Zeit habe, sein Rechtsmittel noch auszufertigen und zu übermitteln. Dann liege aber kein offenkundiges Versehen, sondern ein Missbrauch vor, der mit einem Formmangel verbunden sei, zu dessen Behebung aber das Verbesserungsverfahren nicht vorgesehen sei.

Insbesondere habe aber auch die Gegenpartei, hier der Bg, Anspruch darauf, dass die Vorschriften über den Eintritt der Rechtskraft, die die in seinem Sinn ausgefallene Entscheidung unabänderlich werden lasse, eingehalten würden. Es gehe also nicht darum, die Rechtsmittelbefugnis des Bf lediglich aus formellen Erwägungen heraus zu unterbinden, sondern Grundsätze des Zivilprozesses und damit das Vertrauen der Parteien in die Justiz sicherzustellen. Tatsächlich seien die formellen Normen der ZPO nämlich genauso Rechtsbestand wie materiell-rechtliche Vorschriften und von den Gerichten in gleicher Weise zu beachten, stellten sie doch sicher, dass über einen Anspruch in einem gesetzmässig geführten Verfahren entschieden werde. Das sei aber eine Grundvoraussetzung dafür, dass er einer Partei auch tatsächlich wirksam zugesprochen (und in weiterer Folge einbringlich gemacht werden) oder aber auch aberkannt werden könne.

Es dürfe unterstellt werden, dass dem Gesetzgeber bei der Normierung von zivilprozessualen Fristen bewusst gewesen sei, dass der letzte Tag der Frist der Partei oder ihrem Vertreter insoweit nicht mehr mit seiner gesamten Stundenanzahl zur Verfügung stehe, als er den fristgebundenen Schriftsatz noch während der Amtsstunden bei Gericht oder bei der Post zu überreichen habe. Insoweit sei die Rechtslage mit jener in Österreich, wo unter anderem fristgebundene Schriftsätze im Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) eingebracht werden könnten oder auch einzubringen seien, sodass sie auch noch nach den Amtsstunden an das Gericht übermittelt werden könnten, nicht vergleichbar. In Liechtenstein seien für den Zivilprozess keine gesetzlich begründeten Möglichkeiten geschaffen worden, im Inland entsprechend vorzugehen. Die blosser Tatsache, dass moderne Möglichkeiten der

Kommunikation ein solches Vorgehen faktisch ermöglichen, bedeute mangels rechtlicher Grundlage, zur Wahrung der Rechtssicherheit und wegen der oben dargestellten Nachteile von E-Mails für die Anbringung von Rechtsbehelfen noch nicht, dass in derartigen Fällen jedenfalls und ohne Weiteres ein Verbesserungsverfahren möglich wäre.

Mit anderen Worten gelte zu beachten, dass es um das für die Rechtssicherheit mit grundlegender Bedeutung normierte Institut der Rechtskraft, jedenfalls hier um die vom Gesetz ausdrücklich nicht vorgesehene Möglichkeit der Verlängerung der Rechtsmittelfrist und das für eine missbräuchliche Nichteinhaltung einer Frist nicht vorgesehene Verbesserungsverfahren gehe. Dass auch in einem solchen Fall die Durchführung eines Verbesserungsverfahrens vorgesehen sei, könne der zitierten liechtensteinischen Judikatur nicht entnommen werden. [...]

Da aber das OG über die als verspätet zu behandelnde Berufung des Bf ein Berufungsverfahren durchgeführt und die nunmehr zulässigerweise angefochtene Rechtsmittelentscheidung gefällt habe, sei die Rechtskraft der erstinstanzlichen Entscheidung ON 50 verletzt worden. Dies begründe eine Nichtigkeit die laut § 411 Abs 2 ZPO von Amts wegen wahrzunehmen sei, soweit nicht hinsichtlich des Begehrens über die Zinsen Teilrechtskraft eingetreten sei, und zur spruchgemässen Entscheidung führe.

Gegen diesen Beschluss des OGH vom 9. Februar 2024 erhob der Bf mit Schriftsatz vom 18. März 2024 Individualbeschwerde an den StGH, wobei eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben (Vertrauensschutz), des Gleichheitsgrundsatzes, des Beschwerderechts, des Verbots der formellen Rechtsverweigerung, des Verbots des überspitzten Formalismus und des Willkürverbots geltend gemacht wird. [...]

[Der StGH gab der Individualbeschwerde Folge.]

Aus den Entscheidungsgründen

1. Der angefochtene Beschluss des OGH vom 9. Februar 2024, 09 CG.2023.17–90, ist gemäss der Rechtsprechung des StGH als sowohl letztinstanzlich als auch enderledigend im Sinne von Art 15 Abs 1 StGHG zu qualifizieren (StGH 2018/128, Erw. 1; StGH 2018/091, Erw. 1; StGH 2018/063, Erw. 1 [alle www.gerichtsent-scheide.li]). Da die Beschwerde auch frist- und formgerecht eingebracht wurde, hat der StGH materiell darauf einzutreten.

Allerdings ist das Schreiben des Bf vom 10. Mai 2024 zurückzuweisen. Analog zur Rechtsprechung des StGH zu Rechtsmitteln, welche nicht fristgebunden sind, ist ein grundloses Zuwarten mit der Erhebung des Rechtsmittels über Monate hinweg rechtsmissbräuchlich, zumal sonst «gezielten Verfahrensverzögerungen Tür und Tor geöffnet» würde (StGH 2009/133, Erw. 3.1; StGH 2009/136, Erw. 2.2; StGH 2002/076, Erw. 4.4 [alle www.gerichtsent-scheide.li]). Ähnlich stellt sich auch bei kurz vor einer StGH-Verhandlung eingereichten Schriftsätzen das Problem von Verfahrensverzögerungen, weil der StGH im Falle der Zulassung solcher Schriftsätze gezwungen ist, die Verhandlung zu verschieben, um der gegnerischen Partei das rechtliche Gehör zu gewähren. Eine solche

Verfahrensverzögerung ist nur dann zu rechtfertigen, wenn begründet werden kann, dass eine solche Stellungnahme nicht früher erstattet werden konnte (StGH 2022/063, Erw. 3.1.2 [www.gerichtsentscheide.li]). Es ist für den StGH nicht ersichtlich und es wird vom Bf auch nicht ausgeführt, warum er seine Replik auf die Gegenäusserung des Bgs vom 22. April 2024 als auch auf die Stellungnahmen des OGH vom 27. März bzw 11. April 2024 erst am 13. Mai 2024 und somit einen Tag vor der Verhandlung des StGH einreichen konnte.

2. Der Bf macht unter anderem eine Verletzung des grundrechtlichen Vertrauensschutzes sowie des Gleichheitssatzes der Verfassung geltend, weil der OGH von der Rechtsprechung des StGH betreffend die Fristwahrung durch E-Mail-Eingaben bei Gericht überraschend abgewichen sei. Gerade in diesem Kontext überschneiden sich die beiden Grundrechtsrügen stark, wie die folgenden generellen Erwägungen zu deren jeweiligem sachlichen Geltungsbereich zeigen:

2.1 Der Grundsatz von Treu und Glauben ist zwar nur für das Zivilrecht explizit normiert (siehe jeweils Art 2 Abs 1 des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie des Sachenrechts), doch gelten Treu und Glauben und der daraus abgeleitete Vertrauensschutz auch für das öffentliche Recht. Der StGH leitet den Grundsatz von Treu und Glauben primär aus dem Willkürverbot, mitunter auch aus dem Gleichheitssatz von Art 31 Abs 1 LV ab. Beispielsweise kann die Nichteinhaltung spezifischer behördlicher Zusicherungen den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen, wenn im Vertrauen auf die Zusicherung wesentliche irreversible Dispositionen getroffen wurden (StGH 2019/008, LES 2020, 1 [5, Erw. 3.1]; StGH 2018/041, Erw. 4.2; StGH 2017/087, Erw. 3.2 [alle www.gerichtsentscheide.li]).

2.2 Zum allgemeinen Gleichheitssatz der StGH folgende differenzierte Rechtsprechung entwickelt:

2.2.1 Dieses Grundrecht verpflichtet die Verwaltungsbehörden und die Gerichte dazu, die Gesetze einheitlich und gleichmässig anzuwenden (Andreas Kley/Hugo Vogt, Rechtsgleichheit und Grundsatz von Treu und Glauben, in: Kley/Vallender [Hrsg.], Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, 267, Rz 31). Der StGH betont eine enge Wechselwirkung zwischen dem Gleichheitsgebot und dem Anspruch auf minimale Begründung. Wenn eine Entscheidung offensichtlich von einer vergleichbaren Entscheidung abweicht, so ist entweder aufzuzeigen, dass sich die beiden Fälle doch in einem wesentlichen Punkt unterscheiden, oder aber es ist zu begründen, weshalb der an sich vergleichbare andere Fall falsch entschieden wurde und von diesem Vergleichsfall oder generell von einer entsprechenden bisherigen Praxis abzuweichen ist (StGH 2021/087, Erw. 4.1; StGH 2021/054, Erw. 3.1; StGH 2019/075, Erw. 4.1 [alle www.gerichtsentscheide.li]; siehe auch Tobias Michael Wille, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht, LPS Bd. 43, Schaan 2007, 370 m. w. N.).

2.2.2 Im Lichte des Gleichheitssatzes stellt der StGH an die Zulässigkeit von Praxisänderungen besondere Anforderungen. Eine Praxisänderung steht in einem offensichtlichen Spannungsverhältnis zu diesem Grundrecht und zum Rechtssicherheitsinteresse. Eine Praxisänderung ist entsprechend nur gerechtfertigt, wenn triftige

Gründe dafür sprechen. Entsprechend genügt es nicht, wenn eine neue Praxis bloss vertretbar ist und somit für sich gesehen vor dem Willkürverbot standhält. Vielmehr ist den Anforderungen des Gleichheitssatzes der Verfassung an eine Praxisänderung nur dann Genüge getan, wenn die bisherige Praxis insgesamt weniger überzeugt als die neue. Anderenfalls überwiegt das Interesse an einer konstanten Rechtsprechung (StGH 2020/076, Erw. 4.1; StGH 2019/133, Erw. 3.1; StGH 2018/103, Erw. 6.4.4 [alle www.gerichtsentscheide.li]; siehe auch Andreas Kley/Hugo Vogt, Rechtsgleichheit und Grundsatz von Treu und Glauben, a. a. O., 272 ff., Rz 7 und 39 ff.).

2.2.3 Im Sinne der Rechtsprechung des StGH soll auch nicht ohne Not von der im Herkunftsland zu einer in Liechtenstein rezipierten Norm bestehenden Gerichtspraxis abgewichen werden. Jedenfalls ist eine solche Abweichung von der ausländischen Praxis ausführlich zu begründen (StGH 2021/087, Erw. 4.1; StGH 2021/054, Erw. 3.1; StGH 2019/075, Erw. 4.1 [alle www.gerichtsentscheide.li]).

2.3 Der Bf macht im Wesentlichen geltend, der Beschluss des OGH verstosse gegen eine ständige Rechtsprechung des StGH und sowohl gegen den Grundsatz von Treu und Glauben als auch gegen das Gleichbehandlungsgebot. Eine langjährige, allseits anerkannte und auch praktizierte Rechtsprechung betreffend die Zulässigkeit einer vorgängigen Übermittlung von gerichtlichen Eingaben per E-Mail zwecks Fristwahrung werde mit einer grundlegenden Änderung der Rechtsprechung kurzerhand, d. h. ohne Vorankündigung und sogar für bereits erfolgte Eingaben, in grundrechtsverletzender Weise über Bord geworfen.

Der OGH geht in seiner angefochtenen Entscheidung auf die vom Bf angesprochene einschlägige Rechtsprechung nicht nur des StGH, sondern auch des OGs und von ihm selbst ein (siehe zu dieser ständigen Rechtsprechung StGH 2022/103, Erw. 2.4.4; StGH 2009/208, Erw. 3.2 ff. [beide www.gerichtsentscheide.li]; OGH, LES 2006, 397 [398, Erw. 6]; OGH, LJZ 2016, 9; siehe auch Wilhelm Ungerank, Fristen und Gerichtsferien, in: Schumacher [Hrsg.], Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht, Wien 2020, Rz 13.5), weicht aber, wie vom Bf ausgeführt, von dieser ständigen Rechtsprechung u. a. des StGH ab, wobei er dies ausführlich begründet.

2.4 Hierzu ist Folgendes zu erwägen:

2.4.1 Zunächst kann man sich fragen, ob die Rechtsprechung des StGH für die ordentliche Instanzen nicht von vornherein bindend ist. Gemäss Art 54 Satz 1 StGHG binden dessen Entscheidungen nämlich alle Behörden einschliesslich Gerichte. Der StGH hat aber klargestellt, dass sich aus dieser Bestimmung eine Bindungswirkung von StGH-Entscheidungen nur jeweils bezogen auf das betreffende Verfahren ergibt. Anders ist dies bei der formellen Aufhebung von Normen durch den StGH gemäss Art 54 Satz 2 StGHG, da der StGH in diesem Fall als gewissermassen «negativer Gesetzgeber» und somit «erga omnes» tätig wird (siehe StGH 2004/084, Erw. 2.2.5 [www.gerichtsentscheide.li]). Entsprechend gilt für die Präjudizwirkung der Urteile des StGH grundsätzlich das Gleiche wie für Entscheidungen der ordentlichen Instanzen: Gerichte (wie im Übrigen jegliche Behörden) sollten die eigene und insbesondere die Rechtsprechung höherer

Instanzen aus Gründen der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit in der Regel befolgen. An oberinstanzliche Zurückweisungsentscheidungen sind Unterinstanzen zudem zwingend gebunden, nicht aber an oberinstanzliche Entscheidungen in anderen Verfahren, von denen sie gemäss der oben erwähnten Rechtsprechung des StGH zur Praxisänderung aus triftigen Gründen sehr wohl abweichen können (siehe StGH 2007/026, Erw. 2.2 [www.gerichtsentscheide.li]).

2.4.2 Demnach durfte der OGH grundsätzlich aus triftigen Gründen von der einschlägigen Rechtsprechung des StGH abweichen. Der OGH hat die von ihm vorgenommene Praxisänderung auch sehr ausführlich begründet. Nichtsdestoweniger ist zunächst im Lichte des Gleichheitssatzes zu prüfen, ob die zahlreichen vom OGH angeführten Gründe insgesamt genügend triftig sind, um die Praxisänderung zu rechtfertigen.

3. Zur Frage der Zulässigkeit der vom OGH vorgenommenen Praxisänderung ist im Lichte des Gleichbehandlungsgebots Folgendes zu erwägen:

3.1 Der Bf argumentiert, der OGH nenne keine triftigen Gründe für eine Praxisänderung. Die Ausführungen des OGH, wonach Authentizität, Vertraulichkeit, Unveränderbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Übertragung und des Empfangs bei Übermittlung von Eingaben als pdf-Anlagen per E-Mail nicht gegeben seien, seien wenig nachvollziehbar und zielten am vermeintlichen Ziel vorbei. Auch dessen Ausführungen, wonach die Hemmschwelle zur Versendung einer E-Mail erfahrungsgemäss relativ gering sei und durch unbedachte Eingaben erhebliche Kostenfolgen ausgelöst werden könnten, seien abwegig. Ebenso sei das Argument, dass vorab eingereichte Schriftsätze allenfalls noch verändert werden könnten, gerade bei Eingaben von Rechtsanwälten nicht haltbar, zumal diese gemäss Art 3 RAG vertrauenswürdig seien. Zudem wäre dies strafrechtlich relevant. Die ständige Rechtsprechung des StGH habe bisher keine Probleme bereitet. Auch vorliegendenfalls habe eine An- bzw Rückfrage bei Landrichter A und bei der Leiterin der Eingangsstelle des Gerichts, B, ausgereicht, um die Bestätigung zu erhalten, dass die Übermittlung der Berufung vom 9. März 2023 (ON 51) als pdf-Anlage per E-Mail fristwährend am 9. März 2023 erfolgt sei.

3.2 Die vom Bf kritisierten oberstgerichtlichen Erwägungen überzeugen tatsächlich kaum. Auf ein weiteres, überzeugenderes Argument des OGH geht der Bf aber nicht ein. So erwägt das Höchstgericht auch, dass das Verbesserungsverfahren nach den §§ 84 ff. ZPO dazu dienen solle, offenbare Versehen zu korrigieren. Wenn aber das Verbesserungsverfahren dazu benutzt werde, um durch die Einreichung einer blossen pdf-Kopie eines Schriftsatzes zusätzliche Zeit zur Fristwahrung zu gewinnen, liege kein offenkundiges Versehen, sondern ein Missbrauch des Verbesserungsverfahrens vor. Diese Argumentation ist durchaus bedenkenswert. Zwar ginge es von vornherein zu weit, gleich jede «Instrumentalisierung» des Verbesserungsverfahrens nach den §§ 84 ff. ZPO zur faktischen Verlängerung einer Rechtsmittelfrist als Rechtsmissbrauch zu qualifizieren. In Bezug auf das Verhalten des Rechtsvertreters des Bf kann man aber wesentlich mehr Verständnis für den Vorwurf des Rechtsmissbrauchs haben. Dieser scheint nämlich geradezu

systematisch auf das Verbesserungsverfahren nach den §§ 84 ff. ZPO zurückzugreifen (siehe den Aktenvermerk ON 71: «*Richter A gab dazu an, dass C ihm sämtliche Schriftstücke vorab per Email zukommen lasse.*»). Doch auch bei diesem extensiven Rückgriff auf das Verbesserungsverfahren kann letztlich nicht von einem Missbrauch gesprochen werden.

3.2.1 Das E-Government-Gesetz (LGBL 2011 Nr. 575) enthält nämlich in dessen Art 7 betreffend «Rechtswirkungen elektronisch gestellter Vorbringen» folgenden Satz: «*Elektronisch gestellte Vorbringen, die ausserhalb der Amtsstunden binnen offener Frist in einer Form eingebracht werden, die die Feststellung des Zeitpunkts des Einlangens ermöglicht, gelten als rechtzeitig eingebracht.*» Dieses Gesetz trat vorbehaltlich der Schaffung diverser Durchführungsverordnungen auf den 1. Januar 2012 in Kraft treten. Gemäss Änderungsgesetz LGBL 2020 Nr. 359 wurde die Umsetzung bestimmter Verpflichtungen der Behörden aus diesem Gesetz, konkret jene zur Schaffung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine elektronische Kommunikation nach Art 5, bis spätestens 1. Januar 2023 bzw bis spätestens 31. Dezember 2026 aufgeschoben. Gemäss Anhang I, Ziff. 57 der E-Government-Verordnung i.d.F. LGBL 2024 Nr. 128 gilt die letztgenannte Maximalfrist u. a. für alle Gerichte.

3.2.2 Damit muss zwar eine lückenlose E-Government-Infrastruktur auch für die Gerichte erst bis Ende 2026 vorliegen. Doch dies ändert nichts daran, dass gemäss dem geltenden Art 7 E-Government-Gesetz Schriftsätze fristgerecht ausserhalb der Bürozeiten per E-Mail eingebracht werden können. Ebenso wenig kann wesentlich sein, dass derzeit eine zentrale Einlaufstelle für Eingaben bei Gericht sowie die Möglichkeit der elektronischen Signatur im elektronischen Verkehr mit den Gerichten fehlen. Denn beides wird von Art 7 E-Government-Gesetz nicht vorausgesetzt.

3.2.3 Im Übrigen muss die elektronische Signatur bis spätestens Ende 2026 im elektronischen Verkehr mit den Gerichten möglich sein. Bis dahin muss zwar weiterhin auf das Verbesserungsverfahren gemäss den §§ 84 ff. ZPO zurückgegriffen werden, damit eine rechtsgültige Unterschrift vorliegt. Entsprechend könnte man sich selbst ohne den expliziten Anspruch in Art 7 E-Government-Gesetz fragen, ob die Änderung einer jahrelangen Praxis der Zulässigkeit elektronischer Eingaben bei Gericht im Lichte der Rechtssicherheit und des Gleichheitssatzes zu rechtfertigen wäre, wenn solche Eingaben spätestens in zwei Jahren sowieso wieder zulässig sein werden.

3.2.4 Was die fehlende zentrale elektronische Einlaufstelle angeht, so sind immerhin die E-Mail-Adressen der Landrichterinnen und -richter auf der Gerichte-Website aufgeführt. Auch hat es in all den Jahren mit der bisherigen Praxis, soweit ersichtlich, keine Probleme gegeben. Selbst im Beschwerdefall, wo überhaupt erst der OGH die Rechtzeitigkeit der Berufung infrage stellte, konnten Einreichungsdatum und -uhrzeit noch eruiert werden. Angemerkt sei hier nur, dass es nicht verständlich ist, weshalb nicht schon der Rechtsanwalt des Bf auf dem Schriftsatz vermerkte, dass dieser vorweg per E-Mail eingereicht wurde, und warum auch seitens des Gerichts kein entsprechender Vermerk angebracht wurde. Damit hätten weitere Abklärungen vermieden werden können.

3.3 Aufgrund dieser Erwägungen erkennt der StGH insgesamt keine triftigen Gründe für die vom OGH vorgenommene Praxisänderung, wie sie aber im Lichte des Gleichheitssatzes der Verfassung erforderlich wären. Dies insbesondere deshalb, weil Art 7 E-Government-Gesetz heute schon eine explizite gesetzliche Grundlage für die bisherige Praxis darstellt.

3.4 Somit ist der Gleichheitssatz im Beschwerdefall verletzt, sodass der Individualbeschwerde schon aus diesem Grund Folge zu geben ist.

4. Hiervon abgesehen wäre der Individualbeschwerde selbst dann Folge zu geben, wenn die vom OGH vorgenommene Praxisänderung im Lichte des Gleichheitssatzes zulässig wäre. Aus den folgenden Erwägungen wäre nämlich in jedem Fall der vom Bf weiter geltend gemachte Grundsatz von Treu und Glauben verletzt:

4.1 Wie in Erwägung 2.1 ausgeführt, setzt die Schaffung einer von Treu und Glauben geschützten Vertrauensposition einerseits eine spezifische behördliche Zusicherung voraus; andererseits dass im Vertrauen auf die Zusicherung wesentliche irreversible Dispositionen getroffen wurden. Es fragt es sich zunächst, ob eine bestimmte Gerichtspraxis überhaupt als spezifische behördliche Zusicherung gelten kann, wenn doch Praxisänderungen, wie ebenfalls erwähnt, unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind.

Der StGH hat sich hierzu in einer Leitentscheidung zum Stiftungsrecht aus dem Jahr 2003 rechtsvergleichend und unter Verweis auf einschlägige Literatur befasst und klargestellt, dass auch bei einer zulässigen Praxisänderung zu prüfen ist, ob eine grundrechtliche Vertrauensposition verletzt wird. Gegebenenfalls kann es dann erforderlich sein, dass die Praxisänderung nur in die Zukunft, nicht aber in die Vergangenheit einschliesslich des jeweiligen Anlassfalls wirken kann (StGH 2003/065, insbesondere Erw. 2.6 ff. [www.gerichtsentscheide.li] u.a. mit Verweis auf Thomas Probst, Die Änderung der Rechtsprechung, Basel und Frankfurt a. M. 1993, 722 f.).

4.2 Der OGH begründet ausführlich, weshalb die Berufung des Bf – in Abweichung von der Rechtsprechung des StGH und des OGH selbst – verspätet erfolgt sei.

4.3 Zur Frage, ob sich der Bf auf eine durch Treu und Glauben geschützte Vertrauensposition berufen kann, verweist der OGH auf die Website www.gerichte.li. Dort finde sich der deutliche Hinweis, es sei zu beachten, dass *«in konkreten Verfahren der Verkehr mit Gerichten über E-Mail nicht wirksam möglich ist»*. Damit werde unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass es eben nicht wirksam möglich sei, per E-Mail im Zivilprozess fristgebundene Rechtsmittel einzubringen. Weiter erwägt der OGH wie erwähnt, dass das Verbesserungsverfahren nach den §§ 84 ff. ZPO für an das Gericht übermittelte Rechtsbehelfe nicht missbräuchlich in Anspruch genommen werden dürfe und dass im Beschwerdefall ein solcher Missbrauch vorliege.

4.4 Beide Argumente können nun aber im Lichte des Vertrauensschutzes nicht entscheidend sein. Denn zum einen hat auch der vom OGH erwähnte Vermerk auf der Gerichte-Homepage nichts an der seit vielen Jahren – wie erwähnt gestützt auf die Rechtsprechung sowohl des StGH als auch des OGH – geübten Praxis geändert, dass

die Einreichung von Rechtsmitteln per E-Mail toleriert bzw als verbesserungsfähig qualifiziert wurde. Selbst wenn das Verhalten des Rechtsvertreters des Bf tatsächlich als missbräuchlich qualifiziert werden müsste, ist auch hier wesentlich, dass dies bisher geduldet worden ist. Der Bf und sein Rechtsvertreter hatten keinen Anlass anzunehmen, dass dieses Verhalten nun plötzlich als rechtsmissbräuchlich qualifiziert werden könnte. Damit wurde aber klarerweise eine Vertrauensposition geschaffen. Der Bf bzw dessen Rechtsvertreter hat gestützt darauf zudem wesentliche irreversible Dispositionen getroffen, indem er die Berufungsschrift während der Berufungsfrist nicht im Original, sondern nur als E-Mail-Anhang eingebracht hat.

4.5 Liegt eine Vertrauensposition vor, so sind im Einzelfall gleichwohl die involvierten öffentlichen Interessen und die privaten Interessen am Vertrauensschutz gegeneinander abzuwägen (StGH 2017/089, Erw. 3.3; StGH 2017/087, Erw. 3.3; StGH 2012/162, Erw. 2.5 [alle www.gerichtsentscheide.li]; vgl. auch Andreas Kley/Hugo Vogt, Rechtsgleichheit und Grundsatz von Treu und Glauben, a. a. O., 296, Rz 92). Für den StGH ist das eminente Interesse des Bf, seiner Rechtsposition im vorliegenden Rechtsmittelverfahren nicht vollständig verlustig zu gehen, höher zu bewerten, als das öffentliche Interesse, eine allfällige Rechtsprechungsänderung hinsichtlich der Einreichung von Rechtsmittelschriften auf den Beschwerdefall und nicht erst für zukünftige Fälle anzuwenden. Deshalb dürfte die vom OGH beschlossene Rechtsprechungsänderung jedenfalls nur für die Zukunft angewendet werden.

4.6 Selbst wenn somit die Praxisänderung des OGH nicht gleichheitswidrig wäre, hätte dieser im Beschwerdefall den grundrechtlichen Vertrauensgrundsatz verletzt.

5. Der Individualbeschwerde ist spruchgemäss Folge zu geben, die angefochtene Entscheidung ist aufzuheben und an den OGH zur neuerlichen Entscheidung unter Bindung an die Rechtsansicht des StGH zurückzuverweisen.

6. [...]

7. [...]

Staatsgerichtshof

U 02.09.2024, StGH 2024/056

Art 7 Abs 3 und 4, Art 38 DSG

Art 1 Abs 1 LUG

§ 1173 Art

Art 7 Abs 3 letzter Satz DSG ist DSGVO-konform so auszulegen, dass der absolute Abberufungsschutz für den Datenschutzbeauftragten dann gilt, wenn er seine Funktion korrekt ausübt und eine Kündigung gerade wegen der korrekten Ausführung erfolgt. Er kann allerdings nicht wegen jeder nach Auffassung des Arbeitgebers inkorrekten Ausübung seiner Funktion als Datenschutzbeauftragter abberufen werden. Eine solche Abberufung ist vielmehr gemäss Art 7 Abs 4 DSG nur nach den Modalitäten der fristlosen Auflösung des Anstellungsverhältnisses und deshalb nur aus wichtigem Grund zulässig. Dagegen kann eine nicht mit der Ausübung der Funktion des Datenschutzbeauftragten zusammenhängende Kündigung des Anstellungsverhältnisses nach den üblichen arbeitsvertragsrechtlichen Vorgaben auch ohne wichtigen Grund erfolgen – ausser die ordentliche Kündigung ist nur vorgezogen und die Abberufung des Datenschutzbeauftragten wird gerade deshalb bezweckt, weil er seine Funktionen korrekt ausübt. Dann liegt eine missbräuchliche Kündigung im Sinne von § 1173 Art 46 ff. ABGB («Rachekündigung») vor. Die Kündigung bleibt dann zwar aufrecht, doch ist eine Entschädigung zu leisten.

Sachverhalt

Bei der Universität Liechtenstein (Bfin) handelt es sich um eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts. Der Sitz der Stiftung liegt in Vaduz. Die Bfin hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

Mit Arbeitsvertrag vom 15. Oktober 2019 wurde R. S. (BG) als Datenschutzbeauftragter mit einem Arbeitspensum von 50% zu einem Monatslohn von CHF 4'454.35 brutto angestellt. Die Anstellung war unbefristet. Gemäss Arbeitsvertrag war vereinbart, dass das Arbeitsverhältnis von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten gekündigt werden darf und dass sich weiterführende Regelungen in der Dienst- und Besoldungsordnung sowie den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen finden.

Mit Schreiben vom 27. Januar 2021 kündigte die Bfin das Vertragsverhältnis zwischen ihr und dem BG «im Hinblick auf die Funktion des BG als Datenschutzbeauftragter».

Der BG erhob mit seiner Klage vom 11. Mai 2021 folgende Begehren:

«Das Fürstliche Landgericht möge

1. a) feststellen, dass das zwischen dem Kläger und der Beklagten bestehende Vertragsverhältnis im Ausmass von 50% als Datenschutzbeauftragter vom 15. Oktober 2019 aufrecht ist;

in eventu

b) feststellen, dass die Stellung und die Funktion des Klägers als Datenschutzbeauftragter weiter aufrecht ist; in eventu

c) die Beklagte zur Zahlung eines Entschädigungsbetrages in Höhe von CHF 67'906.55 samt 5% Zinsen p.a. ab Klageeinbringung an den Kläger zu Händen der Klagsvertreterin binnen 4 Wochen bei sonstiger Exekution verpflichten.»

Das Landgericht wies mit seinem Urteil vom 19. Juli 2023 (ON 55) alle Begehren ab.

Das OG gab der Berufung des BG gegen die erstinstanzliche Entscheidung mit seinem Urteil vom 14. Dezember 2023 (ON 64) keine Folge.

Der OGH gab der vom BG gegen diese OG-Entscheidung erhobenen Revision mit Urteil vom 3. Mai 2024 (ON 76) Folge und änderte die Urteile der Vorinstanzen dahingehend ab,

«dass die erstinstanzliche Entscheidung in der Sache lautet:

«Es wird festgestellt, dass das zwischen der klagenden Partei und der beklagten Partei bestehende Vertragsverhältnis im Ausmass von 50% als Datenschutzbeauftragter vom 15. Oktober 2019 aufrecht ist.»

[Der gegen dieses Urteil des OGH von der Bfin erhobene Individualbeschwerde gab der StGH Folge.]

Aus den Entscheidungsgründen

1. [...]

1.1 Das angefochtene Urteil des OGH vom 3. Mai 2024, 08 CG.2021.120–76, ist gemäss der Rechtsprechung des StGH als sowohl letztinstanzlich als auch enderledigend im Sinne von Art 15 Abs 1 StGHG zu qualifizieren (StGH 2018/128, Erw. 1; StGH 2018/091, Erw. 1; StGH 2018/063, Erw. 1 [alle www.gerichtsentscheide.li]). Die Beschwerde ist auch frist- und formgerecht eingebracht worden.

1.2 Es ist aber zunächst zu klären, ob die Bfin als öffentlich-rechtliche juristische Person überhaupt zur Erhebung einer Individualbeschwerde legitimiert ist.

1.2.1 Nach ständiger Rechtsprechung des StGH ist dies bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur ausnahmsweise der Fall, denn Grundrechte sind primär Schutzrechte gegen den Staat. Darüber hinaus anerkennt der StGH nur sehr zurückhaltend juristische Personen des öffentlichen Rechts als Grundrechtsträger. In Anlehnung an die schweizerische Literatur und Rechtsprechung (siehe etwa BGE 142 II 259, E. 4.2, sowie Biaggini/Gächter/Kiener [Hrsg.], Staatsrecht, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2021, 474, Rz 48; Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Aufl., Zürich 2020, 85, Rz 296) erachtet der StGH öffentlich-rechtliche juristische Personen u. a. dann zur Verfassungsbeschwerde legitimiert, wenn sie im konkreten Beschwerdefall in gleicher Weise «wie ein Privater» betroffen sind (vgl. auch Peter Bussjäger/Lorenz Langer, Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung [verfassung.li; Stand: 22. Juli 2019], Einführende Bemerkungen zum IV. Hauptstück, Rz 27). Dies ist dann nicht der Fall, wenn diese juristische Person des öffentlichen Rechts als Hoheitsträger eine ihr durch die Rechtsordnung speziell zugewiesene, in der Regel rechtlich näher

geregelte Aufgabe erfüllt. Entsprechend hat der StGH der Rechtsanwaltskammer und der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, weil diese nicht wie ein Privater, sondern in hoheitlicher bzw in ihrer spezifisch vom Gesetzgeber vorgesehenen Funktion in das entsprechende Verfahren involviert waren, in früheren Fällen die Beschwerdelegitimation abgesprochen (StGH 2017/091, Erw. 1.2.2 mit Verweis auf StGH 2005/044, Erw. 3.1.2 [beide www.gerichtsentscheide.li]; siehe auch Tobias Michael Wille, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht, a. a. O., 254).

1.2.2 Der BG macht geltend, dass die Bfin als öffentlich-rechtliche juristische Person keine Grundrechtsträgerin sei und deshalb keine Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit, der Freiheit der Person und der Eigentumsgarantie rügen könne. Die Bfin macht daneben eine Verletzung des Willkürverbots und des Gleichheitssatzes geltend. Wenn sie keine Grundrechtsträgerin bzw insoweit nicht einem Privaten gleichgestellt wäre, könnte sie diese Grundrechtsrügen ebenfalls nicht erheben. Die Frage der grundrechtlichen Stellung der Bfin ist deshalb generell zu klären.

1.2.3 Die Bfin ist zwar von Gesetzes wegen eine öffentlich-rechtliche juristische Person (Art 1 Abs 1 LUG). Bei dem zugrunde liegenden Verfahren handelt es sich aber um eine Zivilrechtsstreitigkeit, in welcher die Bfin beklagte Partei ist. Dadurch ist schon indiziert, dass die Bfin wie ein Privater betroffen ist. Zudem untersteht das betroffene Anstellungsverhältnis dem privatrechtlichen Arbeitsvertragsrecht. Hieran ändert nichts, dass das hier ebenfalls anwendbare Datenschutzgesetz (DSG) in dessen Art 7 Abs 4 hinsichtlich der Voraussetzungen für die Abberufung des Datenschutzbeauftragten auf das Staatspersonalgesetz verweist, zumal dieses einen wiederum einen Verweis auf das privatrechtliche Arbeitsvertragsrecht enthält (siehe Erw. 2.2 f.). Für den StGH ist deshalb erstellt, dass die Bfin wie ein Privater betroffen ist.

1.3 Da somit alle Eintretensvoraussetzungen vorliegen, ist die Individualbeschwerde im Folgenden materiell zu prüfen.

2. Die Bfin erhebt eine ausführliche Willkürzüge.

2.1 [...]

2.2 Es erscheint vorweg sinnvoll, die hier relevante Regelung in Art 7 Abs 3 letzter Satz und Abs 4 DSG der Rezeptionsvorlage § 6 Abs 3 letzter Satz und Abs 4 des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gegenüberzustellen:

Art 7 DSG:

Absatz 3 letzter Satz: *«Der Datenschutzbeauftragte darf von der öffentlichen Stelle wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden.»*

Absatz 4: *«Die Abberufung des Datenschutzbeauftragten ist nur in entsprechender Anwendung von Art 24 des Staatspersonalgesetzes zulässig.»*

Rezeptionsvorlage § 6 BDSG:

Absatz 3 letzter Satz: *«Die oder der Datenschutzbeauftragte darf von der öffentlichen Stelle wegen der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden.»*

Absatz 4: *«Die Abberufung der oder des Datenschutzbeauftragten ist nur in entsprechender Anwendung des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig. Die Kündi-*

gung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die öffentliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach dem Ende der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Jahres unzulässig, es sei denn, dass die öffentliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.»

2.3 Somit ist Art 7 Abs 3 letzter Satz DSG praktisch identisch mit der Rezeptionsvorlage. Das Gleiche gilt für den ersten Satz von Absatz 4. Dieser enthält für die Abberufung als Datenschutzbeauftragter wie die Rezeptionsvorlage einen Verweis auf die Regelung der fristlosen Kündigung des Anstellungsverhältnisses. Während das DSG auf die entsprechende Regelung im Staatspersonalgesetz verweist (wobei dieses wieder auf die Regelung der fristlosen Kündigung des Anstellungsverhältnisses gemäss § 1173a Art 53 ABGB verweist), macht das BDSG direkt einen Verweis auf die arbeitsvertragsrechtliche Regelung im BGB. Somit sind die beiden Regelungen im jeweiligen Abs 4 bis hierher im Ergebnis gleich. Dagegen wird im nicht ins DSG übernommenen restlichen Absatz 4 von § 6 BDSG zusätzlich zur Abberufung als Datenschutzbeauftragter auch die Kündigung des Anstellungsverhältnisses mit dem Datenschutzbeauftragten auf die eine fristlose Kündigung rechtfertigenden Gründe beschränkt.

Zum Verhältnis zwischen der Abberufung als Datenschutzbeauftragter und der Kündigung des Anstellungsverhältnisses mit dem Datenschutzbeauftragten ist Folgendes festzuhalten: Zunächst muss ein Datenschutzbeauftragter nicht zwingend bei dem Betrieb angestellt sein, für den er diese Funktion ausübt. Er kann gemäss Art 6 Abs 4 DSG auch im Auftragsverhältnis tätig sein. Bei einem solchen externen Datenschutzbeauftragten ist die Abberufung von dieser Funktion zwangsläufig gleichbedeutend mit der Aufkündigung des Auftragsverhältnisses. Bei einem angestellten Datenschutzbeauftragten gilt dies nur teilweise: Das Anstellungsverhältnis kann trotz Abberufung als Datenschutzbeauftragter weitergeführt werden. Die Aufkündigung des Anstellungsverhältnisses bedingt aber auch die Abberufung als Datenschutzbeauftragter (vgl. EuGH, C-534/20, Urteil vom 22. Juni 2022, Rz 21 f. [curia.europa.eu]), ausser diese Funktion würde im Auftragsverhältnis weitergeführt.

2.4 Der OGH begründet seine Auffassung, dass Art 7 Abs 4 DSG trotz der Weglassung des Rests von § 6 Absatz 4 BDSG doch im Sinne dieser Rezeptionsvorlage zu interpretieren sei, wie folgt:

«Eine Gegenüberstellung von Art 7 Abs 3 letzter Satz und Abs 4 DSG zeigt nämlich, dass die zweite Bestimmung nicht auf die Abberufung wegen der Erfüllung seiner Aufgaben abstellt und insoweit also keine entsprechende Einschränkung enthält. Nur so machen diese beiden Bestimmungen miteinander auch Sinn. Im ersten Fall ist die Abberufung wegen der Erfüllung seiner Aufgaben in Übereinstimmung mit Art 38 DSGVO generell nicht zulässig, im zweiten Fall ist sie, wenn kein Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben besteht, nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Auf diese Weise wird dem Datenschutzbeauftragten im Gegensatz

zu Art 38 DSGVO im liechtensteinischen Recht ähnlich, aber nicht in völlig gleicher Weise wie in der deutschen Rezeptionsgrundlage, zulässigerweise ein erböhter Kündigungsschutz gewährt. Würde man hingegen seine Abberufung auch wegen der Erfüllung seiner Aufgaben aus wichtigem Grund zulassen, stünde dies in unzulässiger Weise nicht in Einklang mit Art 38 DSGVO, der wegen der Erfüllung der Aufgaben die Abberufung generell untersagt, also auch nicht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässt, sowie in sinnwidriger Weise im Gegensatz zu Art 7 Abs 3 letzter Satz DSG und würde den Schutz vor Abberufung verringern.»

2.5 Diese Erwägung des OGH verwundert. Der OGH geht von der Prämisse aus, dass der Wortlaut «wegen der Erfüllung seiner Aufgaben» gemäss Art 7 Abs 3 letzter Satz DSG bedeute, dass ein Datenschutzbeauftragter generell im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Funktion nicht abberufen werden dürfte und dass dies in Übereinstimmung mit Art 38 DSGVO sei.

2.5.1 Die Formulierung «wegen der Erfüllung seiner Aufgaben» kann sich aber sinnvollerweise nur auf die korrekte Ausübung der Funktion des Datenschutzbeauftragten beziehen. Sie kann nicht auch für die (grob) fehlerhafte Ausübung dieser Funktion gelten. Denn es macht zwar offensichtlich Sinn, dass ein Datenschutzbeauftragter davor geschützt werden soll, dass er trotz korrekter Ausübung seiner Funktion abberufen wird. Es kann aber nicht sein, dass er selbst wegen gravierenden Mängeln bei der Ausübung dieser Aufgabe nicht abberufen werden können soll. Alles andere würde die DSGVO konterkarieren. Genau dies sagt der OGH an anderer Stelle selbst: «Art 7 Abs 3 letzter Satz DSG wurde davon ausgehend in Übereinstimmung mit Art 38 Abs 3 Satz 2 DSGVO dahin formuliert, dass der Datenschutzbeauftragte wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht (und damit in diesem Zusammenhang generell nicht) abberufen werden darf, was nach der zitierten Judikatur des EuGH dahin zu verstehen ist, dass eine Abberufung aber beispielsweise dann zulässig ist, wenn er seine Aufgaben nicht mehr in vollständiger Unabhängigkeit wahrnehmen kann oder will. Das entspricht auch der Rechtslage, weil der Datenschutzbeauftragte in diesen Fällen nicht mehr in Erfüllung seiner Aufgaben handelt» (siehe dessen Erwägung 9.8 [...]).

2.5.2 Entsprechend ist Art 7 Abs 3 letzter Satz DSG DSGVO-konform so auszulegen, dass der absolute Abberufungsschutz grundsätzlich dann gilt, wenn die Kündigung einzig aufgrund der korrekten Ausübung der Funktion des Datenschutzbeauftragten ausgesprochen wird. Mit anderen Worten kommt dieser Abberufungsschutz dann zur Anwendung, wenn der Datenschutzbeauftragte seine Funktion korrekt ausführt und eine Kündigung gerade wegen der korrekten Ausführung erfolgt. Nun ist aber die Grenze zwischen korrekter und inkorrekt er Ausübung dieser Funktion fließend. Entsprechend ist es eine sinnvolle Ergänzung des Schutzes des Datenschutzbeauftragten, wenn man ihn nicht wegen jeder nach Auffassung des Arbeitgebers inkorrekt er Ausübung seiner Funktion als Datenschutzbeauftragter abberufen kann. Es ist durchaus sinnvoll, eine solche Abberufung nur nach den Modalitäten der fristlosen Auflösung des Anstellungsverhältnisses und deshalb nur aus wichtigem Grund zu-

zulassen. In diesem Sinne lässt sich nun auch zwanglos Art 7 Abs 4 DSG auslegen, wonach die «Abberufung» des Datenschutzbeauftragten nur aus wichtigem Grund zulässig ist. Aufgrund der vorangehenden Erwägungen macht es auch Sinn, dass in Art 6 Abs 4 DSG anders als in Abs 3 letzter Satz der Wortlaut «wegen der Erfüllung seiner Aufgaben» fehlt. Denn hier geht es nicht um eine Abberufung wegen der korrekten Erfüllung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten, sondern es geht um den Fall, wo dieser seine Aufgaben gerade nicht (korrekt) erfüllt.

2.5.3 Demnach regeln sowohl Art 7 Abs 3 letzter Satz als auch Abs 4 DSG Fragen im Zusammenhang mit der Abberufung des Datenschutzbeauftragten. Die Frage der Kündigung des Anstellungsverhältnisses mit dem Datenschutzbeauftragten ist dagegen anders als in der Rezeptionsvorlage nicht geregelt. Dies heisst wiederum, dass eine nicht mit der Ausübung der Funktion des Datenschutzbeauftragten zusammenhängende Kündigung des Anstellungsverhältnisses nach der liechtensteinischen (anders als nach der deutschen) Rechtslage nach den üblichen arbeitsvertragsrechtlichen Vorgaben auch ohne wichtigen Grund erfolgen kann – so wie dies im Beschwerdefall mittels ordentlicher Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist, aber ohne wichtigen Grund geschehen ist. Wenn allerdings die ordentliche Kündigung nur vorgeschoben ist und damit eigentlich die Abberufung des Datenschutzbeauftragten gerade deshalb bezweckt wird, weil er seine Funktionen korrekt ausübt, handelt es sich um eine missbräuchliche Kündigung im Sinne von § 1173 Art 46 ff. ABGB («Rachekündigung») mit den entsprechenden Rechtsfolgen (siehe hierzu unten Erw. 3).

2.6 Die hier vertretene Auslegung ist näher am Wortlaut als diejenige des OGH und sie macht auch im Lichte der teleologischen Auslegung weit mehr Sinn. Die Auslegung des OGH würde nämlich zum einen erfordern, dass unter dem sowohl in Art 7 Abs 3 letzter Satz als auch Abs 4 DSG verwendeten Begriff «Abberufung» jeweils Unterschiedliches verstanden werden müsste (in Abs 3 letzter Satz als [blosse] Abberufung von der Funktion als Datenschutzbeauftragter; in Abs 4 dagegen als Aufkündigung des Anstellungsverhältnisses); und dass die Weglassung der Kündigungsregelung der Rezeptionsvorlage wirkungslos bliebe, weil diese Regelung dann doch wieder in den einzigen aus der Rezeptionsvorlage in Art 7 Abs 4 DSG übernommenen Satz hineininterpretiert werden müsste – obwohl dort, wie gesagt, ebenfalls von «Abberufung» und nicht von «Kündigung des Anstellungsverhältnisses» die Rede ist.

2.7 Die hier im Einklang mit dem LG und dem OG vertretene Gesetzesauslegung findet auch in den Gesetzesmaterialien und somit im Lichte der historischen Auslegung eine überzeugende Stütze:

2.7.1 Auch wenn dies in den Gesetzesmaterialien nicht ausführlich thematisiert wurde, ist schon die Weglassung des Rests von § 6 Abs 4 BDSG ein gewichtiges Indiz dafür, dass der liechtensteinische Gesetzgeber nur die Abberufung des Datenschutzbeauftragten auf die Gründe für eine fristlose Entlassung beschränken wollte, nicht aber die Kündigung des Anstellungsverhältnisses.

2.7.2 Eine recht klare, wenn auch kurze Aussage zu Art 7 Abs 4 DSG findet sich zudem im BuA Nr 2018/69, S 80:

«Zu Art 7

Ein Abgeordneter bat in Bezug auf Abs 4 um Erläuterung, wie das Wort «entsprechend» auszulegen sei bzw wann dem Datenschutzbeauftragten öffentlicher Stellen gekündigt werden könne. «Entsprechend» bedeutet in analoger Anwendung. Dies bedeutet, dass die Abberufung (nicht die Kündigung) des Datenschutzbeauftragten nach Abs 4 gemäss den Kriterien von Art 24 des Gesetzes über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalgesetz; StPG) 18 erfolgen soll» (Unterstreichung hinzugefügt).

2.7.3 Insbesondere hierauf berufen sich neben der Bfin auch das LG und das OG. Der BG argumentiert in seiner Gegenäusserung, die Bfin stütze sich «seit Beginn des Prozesses auf den Klammerausdruck aus dem BuA 2018/36, 112 («...nicht die Kündigung...») zum (nicht gegenständlichen) Art 38 DSG». Die gleiche Aussage wird in den Gesetzesmaterialien aber eben auch in der gerade zitierten Passage zum hier direkt betroffenen Art 7 DSG gemacht.

2.8 Aufgrund der bisherigen Erwägungen wäre es allerdings konsequent gewesen, den letzten Satz von Absatz 3 sowie Absatz 4 von Art 7 DSG in einem Absatz zusammenzunehmen. Tatsächlich wurde dies im Vernehmlassungsverfahren von einem Landrichter vorgeschlagen. Dies wurde von der Regierung aber mit folgender, knapper Begründung abgelehnt: «Die angeregte Zusammenführung von Abs 4 mit dem letzten Satz von Abs 3 wurde nicht umgesetzt, da der Anlehnung an die Rezeptionsvorlage der Vorrang gegeben wurde» (BuA Nr. 2018/36, S 116). Der OGH und der BG sehen diese Begründung als Indiz dafür, dass sich der liechtensteinische Gesetzgeber nicht nur hinsichtlich der Abberufung als Datenschutzbeauftragter, sondern auch beim allgemeinen Kündigungsschutz an der Rezeptionsvorlage orientieren wollte.

Diese Begründung der Regierung ist aber eher dem rezeptionspolitischen Grundsatz geschuldet, dass sowohl beim Inhalt als auch bei der Struktur (Artikelzählung, Absätze) möglichst dem rezipierten Recht gefolgt werden soll, damit auch leichter auf einschlägige Rechtsprechung und Literatur des Rezeptionslandes zurückgegriffen werden kann (vgl. StGH 2021/099, Erw. 3.7 [www.gerichtsent-scheidel]). Nachdem aber der grösste Teil von § 6 Absatz 4 der Rezeptionsvorlage nicht übernommen wurde und Art 7 Abs 3 letzter Satz und Abs 4 DSG inhaltlich tatsächlich zusammengehören, wäre es gerechtfertigt gewesen, von der Struktur der Rezeptionsvorlage abzuweichen.

2.9 Aufgrund all dieser Erwägungen sprechen die grammatikalische, die teleologische und die historische Auslegung zusammen derart klar gegen das Auslegungsergebnis des OGH, dass die angefochtene Entscheidung schlicht nicht haltbar und somit willkürlich ist. Entsprechend war auch die erfolgte ordentliche Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist zulässig, zumal diese Kündigung unbestrittenermassen unabhängig von der Ausübung der Datenschutzfunktion durch die Bfin und somit auch nicht als sogenannte Rache Kündigung erfolgte.

3. Damit ist der vom OGH aus seiner Gesetzesauslegung gezogenen Schlussfolgerung, dass die Aufkündigung des Anstellungsverhältnisses mit einem Datenschutzbeauftragten generell und so auch im Be-

schwerdefall nichtig und somit unwirksam sei, die Grundlage entzogen. Entsprechend braucht an sich nicht mehr geprüft zu werden, ob diese Schlussfolgerung für sich allein ebenfalls willkürlich wäre. Trotzdem soll darauf noch eingegangen werden, weil die Argumentation des OGH vor dem Hintergrund des aus der Schweiz rezipierten Arbeitsvertragsrechts derart unverständlich anmutet und insoweit eine Klarstellung angezeigt erscheint.

3.1 Der OGH begründet diese Schlussfolgerung im Wesentlichen wie folgt:

Die funktionelle Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten sei nur dann gewahrt, wenn eine Abberufung, welche die gesetzlichen Kriterien nicht erfülle, unwirksam bleibe. Andernfalls hätte es die öffentliche Stelle in der Hand, ihre Rechtsbeziehung zum Datenschutzbeauftragten ohne wichtigen Grund aufzulösen und sich damit eines ihr nicht genehmen Datenschutzbeauftragten zu entledigen. Zwar könnte der Datenschutzbeauftragte wie auch der BG mit seinem Eventualbegehren Ersatzansprüche geltend machen, doch sei nicht auszuschliessen, dass eine öffentliche Stelle unter besonderen Umständen eine derartige finanzielle Verpflichtung in Kauf nehme, um die Zusammenarbeit mit einem missliebigen Datenschutzbeauftragten zu beenden. Es wäre ein Widerspruch in sich, wenn der Datenschutzbeauftragte nach Art 7 Abs 4 DSG nur aus einem wichtigen Grund abberufen werden dürfte, andererseits aber jederzeit ordentlich gekündigt werden könnte (siehe dessen Erwägung 9.9 [...]).

3.2 Entgegen diesen oberstgerichtlichen Erwägungen wäre die Unwirksamkeit einer gesetzwidrigen Kündigung des Anstellungsverhältnisses mit einem Datenschutzbeauftragten aus der Sicht des liechtensteinischen Rechts völlig unverhältnismässig. Denn dies hätte zur Folge, dass der Kündigungsschutz des Datenschutzbeauftragten allenfalls über Jahre, letztlich unbefristet gelten würde. Die Bfin argumentiert zu Recht, dass der Datenschutzbeauftragte keine hoheitliche Aufgabe ausübt und dass ihm nach Art 8 DSG Beratungs-, Schulungs- und Kontrollaufgaben zukommen, dass letztlich aber das Unternehmen/die Institution für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich ist.

Insbesondere ist dem aus der Schweiz rezipierten liechtensteinischen Arbeitsvertragsrecht ein solcher unbefristeter Kündigungsschutz völlig fremd. Die Bfin spricht insoweit durchaus zu Recht von einer «ewigen Sperrfrist» oder einer «Pragmatisierung» (unkündbare Stellung gemäss österreichischem Beamtendienstrecht). Im schweizerischen und somit im liechtensteinischen Arbeitsvertragsrecht bestehen gemäss Art 336c chOR bzw § 1173a Art 49 ABGB zwar Sperrfristen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft. Während diesen Sperrfristen ist die Kündigung tatsächlich nichtig. Wie auch die Bfin betont, kann die Kündigung aber nach Ablauf der Sperrfrist erneut ausgesprochen werden. Bei missbräuchlicher Kündigung gemäss § 1173 Art 46 ff. ABGB (entspricht Art 336 ff. OR) bleibt die Kündigung zwar aufrecht, doch ist eine Entschädigung zu leisten. [...]

3.6 Demnach wäre die Schlussfolgerung des OGH, dass das Anstellungsverhältnis mit einem Datenschutzbeauftragten bei unzulässiger Kündigung aufrecht bleibt, auch für sich allein gesehen unhaltbar und somit willkürlich. [...]

Staatsgerichtshof

U 03.09.2024, StGH 2024/061

Art 31 Abs 1 LV

Art 3 Bst a Ziff. 3, Art 16 Abs 1 Bst a und Art 34 Abs 4 GGG

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern ein Beschwerdeverfahren über die Rückzahlung der Verfahrenshilfe im Hinblick auf die Vorschreibung von Gerichtsgebühren anders behandelt werden soll als ein Beschwerdeverfahren über die Gewährung der Verfahrenshilfe. In beiden Fällen geht es um die gleiche Frage: Hat eine Partei die Kosten für ihre Rechtsverteidigung selbst zu tragen, oder werden diese Kosten zumindest teilweise vom Staat dadurch getragen, dass dieser sie vorschiesst bzw von einer Rückzahlung der bereits angefallenen Kosten abgesehen wird. Ob das Strafverfahren bereits abgeschlossen ist oder nicht, kann keinen Unterschied machen. Entsprechend ist Art 3 Bst a Ziff. 3 GGG so auszulegen, dass davon nicht nur Beschwerden über die Rückzahlung der Verfahrenshilfe ausgenommen sind, sondern auch Beschwerden über die Gewährung der Verfahrenshilfe. Dies gilt für alle Arten von Verfahren, somit für Zivil- und Strafprozesse, Verwaltungsverfahren als auch andere Gerichtsverfahren.

Sachverhalt

Im Strafverfahren zu 16 UR.2024.58 wurde mit Beschluss vom 23. April 2024 (ON 37) der Antrag des Bf auf Gewährung der Verfahrenshilfe abgewiesen. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 3. Mai 2024 (ON 40) Beschwerde.

Mit Gebührenrechnung vom 7. Mai 2024, Nr. 2024d9850, wurden dem Bf für diese Beschwerde vom 3. Mai 2024 Gerichtsgebühren 2. Instanz von CHF 900 in Rechnung gestellt und der Bf zur Zahlung aufgefordert.

Mit Schriftsatz vom 13. Mai 2024 (ON 1 zu 10 GG.2024.86) erhob der Bf gegen die Gebührenrechnung Beschwerde. Er beantragte die Aufhebung der Gebührenrechnung, in eventuelle Herabsetzung auf CHF 0.00, in subeventuelle die Aufhebung und Zurückverweisung an das LG bzw die Gerichtskasse. Als Eventualantrag zur Beschwerde wurde der Nachlass der Gerichtsgebühren begehrt.

Mit Beschluss des Präsidenten vom 3. Juni 2024 (ON 2) gab das LG der Beschwerde des Bf vom 13. Mai 2024 keine Folge und wies den Antrag auf Nachlass der Gerichtsgebühren ab. [...]

Gegen diesen Beschluss des Präsidenten des LGs vom 3. Juni 2024 (ON 2) erhob der Bf mit Schriftsatz vom 14. Juni 2024 eine Individualbeschwerde an den StGH, wobei eine Verletzung des Rechts auf wirksame Verteidigung gemäss Art 33 Abs 3 LV und Art 6 Abs 3 Bst c EMRK, des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes gemäss Art 31 Abs 1 Satz 1 LV, des Beschwerderechts gemäss Art 43 Satz 1 LV und Art 6 EMRK sowie des Willkürverbots geltend gemacht wird.[...]

[Der StGH gab der Individualbeschwerde Folge.]

Aus den Entscheidungsgründen

1. [...]

2. Ausgangspunkt des Verfahrens ist ein Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe, welcher vom LG abgewiesen wurde. Dagegen erhob der Bf eine Beschwerde an das OG. Für diese Beschwerde wurden dem Bf CHF 900.00 an Gerichtsgebühren in Rechnung gestellt. Der Bf rügt unter anderem, dass es mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar ist, Gerichtsgebühren für die Prüfung der Verfahrenshilfe zu erheben. Bevor der StGH auf die Rügen des Bf eingeht, ist zu konstatieren, dass der Individualbeschwerde bereits auf der Grundlage des kürzlich ergangenen Urteils zu StGH 2023/056 (www.gerichtsent-scheide.li) Folge zu geben wäre.

2.1. Ausgangspunkt des Verfahrens zu StGH 2023/056 war eine Klage des dortigen Bf vor dem LG, welche er mit einem Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe verband. Über den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe hatten die ordentlichen Instanzen noch nicht rechtskräftig entschieden, als dem Bf für die Klage CHF 19'000.00 an Gerichtsgebühren und für einen Rekurs in einer Angelegenheit, die nicht die Verfahrenshilfe betraf, ebenfalls CHF 19'000.00 an Gerichtsgebühren in Rechnung gestellt wurden. Den Anträgen des dortigen Bf auf Stundung beider Gerichtsgebühren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verfahrenshilfeantrag wurde vom Präsidenten des LGs insofern stattgegeben, als die Zahlungsfrist bis 4 Wochen nach Vorliegen einer rechtskräftigen – und somit vor den ordentlichen Gerichtsinstanzen nicht mehr anfechtbaren – Entscheidung über den vom dortigen Bf gestellten Verfahrenshilfeantrag verlängert wurde.

2.2. Der StGH führte in diesem Zusammenhang aus (StGH 2023/056, Erw. 1.3.4 [www.gerichtsent-scheide.li]): *«Es geht im Lichte des Anspruchs auf Verfahrenshilfe (Teilhabe sowohl des Rechts auf Beschwerdeführung als auch – primär – des Gleichheitssatzes der Verfassung; siehe StGH 2021/034, Erw. 3.1; StGH 2016/066, Erw. 6.1; StGH 2008/079, Erw. 5.1 [alle www.gerichtsent-scheide.li]) tatsächlich nicht an, dass Gerichtsgebühren bezahlt werden müssen, solange ein Verfahrenshilfeantrag hängig ist. Wie der Bf geltend macht, würde dadurch der Entscheid über den Verfahrenshilfeantrag in unzulässiger Weise präjudiziert. Es trifft auch zu, dass von einem juristischen Laien nicht erwartet werden kann, dass er gleichzeitig mit dem verfahrenseinleitenden Schriftsatz und dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe auch noch einen Antrag auf Stundung der Gerichtsgebühren stellen wird. Entsprechend ist es im Ergebnis auch richtig, wenn der Bf verlangt, dass mit der Rechnungsstellung für die Gerichtsgebühren solange zuzuwarten ist, bis über den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe rechtskräftig entschieden wurde. Wie der Bf ebenfalls zu Recht festhält, ändert dies im Ergebnis nichts daran, dass der Gebührenanspruch mit der Überreichung der Eingabe (Art 7 Abs 1 GGG) entsteht, vielmehr führt dies faktisch zu einer Stundung des Gerichtsgebührenanspruchs.»*

2.3. Analog ist für den vorliegenden Fall festzuhalten, dass dem Bf keine Gerichtsgebühren auferlegt werden dürfen, solange über seinen Verfahrenshilfeantrag nicht rechtskräftig entschieden worden ist. Zwar stellte

der Bf keinen Antrag auf Stundung der Gerichtsgebühren (vgl. vorne Sachverhalt, Ziff. 3). Allerdings hätte der LG-Präsident, nachdem eine Stundung der Gerichtsgebühren als Minus im Vergleich zu einer Aufhebung der Gebührenentscheidung bzw. zu einem Nachlass der Gerichtsgebühren zu qualifizieren ist, ohne Weiteres eine Stundung der Gerichtsgebühren beschliessen können (vgl. StGH 2023/056, Erw. 1.3.7 [a. a. O.]). Davon abgesehen hätte es vorliegend gar nicht zur Ausstellung einer Rechnung für die Gerichtsgebühren kommen sollen, da die Stundung der Gerichtsgebühren bis zu einer rechtskräftigen Verfahrenshilfeentscheidung ex lege eintritt und somit nicht spezifisch beantragt werden muss (StGH 2023/056, Erw. 1.3.8 [a. a. O.]).

2.4. Damit ist aber nur die Frage geklärt, inwiefern es grundrechtskonform ist, dass einer Partei schon vor der letztinstanzlichen Entscheidung über die Bewilligung der Verfahrenshilfe bereits Gerichtsgebühren in Rechnung gestellt werden. In der Folge zu prüfen sein wird, ob es spezifisch im vorliegenden Fall oder allgemein bei einer Beschwerde gegen einen Verfahrenshilfebeschluss grundrechtskonform ist, überhaupt Gerichtsgebühren zu erheben.

3. Der Bf rügt unter dem Gleichheitssatz gemäss Art 31 Abs 1 Satz 1 LV, dass der LG-Präsident im Verfahren zu 10 GG.2024.44 erst kürzlich judiziert habe, dass ein Verfahren zur Rückzahlung der in einem Strafverfahren angefallenen Verfahrenshilfekosten ein Verfahren sui generis und kein Strafverfahren darstelle. Er habe ausgeführt, dass das Gerichtsgebührengesetz für dieses Verfahren sui generis keine Gebühr festlege. Es fielen also keine Gebühren an. Gemäss dem Bf sei eine solche Ungleichbehandlung ein und desselben Sachverhalts, nämlich der Verfahrenshilfe, nicht angezeigt. Letztlich betreffen beide Verfahren die Frage, ob einer Partei die Begünstigungen der Verfahrenshilfe zukämen (Gewährung der Verfahrenshilfe bzw. Nichtrückzahlung der Verfahrenshilfe).

3.1. Der Gleichheitssatz nach Art 31 Abs 1 LV verlangt, dass Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird (StGH 2018/124, LES 2019, 117 [118, Erw. 2.1]; StGH 2018/074, Erw. 3.1; StGH 2017/131, Erw. 3.1 [beide www.gerichtsentscheide.li]; siehe auch Andreas Kley/Hugo Vogt, Rechtsgleichheit und Grundsatz von Treu und Glauben, in: Kley/Vallender [Hrsg.], Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, 255, Rz 10). Der allgemeine Gleichheitssatz verpflichtet die Verwaltungsbehörden und die Gerichte dazu, die Gesetze einheitlich und gleichmässig anzuwenden (Andreas Kley/Hugo Vogt, Rechtsgleichheit und Grundsatz von Treu und Glauben, a. a. O., 267, Rz 31). Eine beschwerdeführende Partei, die sich auf eine Verletzung des Gleichheitssatzes in der Rechtsanwendung beruft, muss zumindest einen Vergleichsfall dartun (siehe statt vieler: StGH 2018/095, LES 2019, 76 [79, Erw. 5.1]; StGH 2017/141, Erw. 2.3; StGH 2017/086, Erw. 4.1 [alle www.gerichtsentscheide.li]; vgl. auch Andreas Kley/Hugo Vogt, Rechtsgleichheit und Grundsatz von Treu und Glauben, a. a. O., 268 ff., Rz 33 ff.).

3.2. In seinem Beschluss zu 10 GG.2024.44–2 folgte der LG-Präsident der Argumentation der dortigen Bfin

und kam zum Schluss, dass das Verfahren zur Festlegung der Rückzahlung der im Rahmen eines Strafverfahrens angefallenen Verfahrenshilfekosten kein Strafverfahren ist, sondern ein Verfahren sui generis, in dem die StPO anwendbar ist. Wie er zu dieser Schlussfolgerung kam, führte der LG-Präsident nicht weiter aus. Im Ergebnis hob der LG-Präsident die Gebührenrechnung für eine Beschwerde gegen die teilweise Nachzahlung der Verfahrenshilfe ersatzlos auf (siehe auch schon Beschluss zu 10 GG.2020.42–3, zitiert in StGH 2020/046 [www.gerichtsentscheide.li]). Demgegenüber trat der LG-Präsident im angefochtenen Beschluss der Argumentation des Beschwerdeführers entgegen, dass es sich auch beim Verfahren zur Gewährung der Verfahrenshilfe um ein Verfahren sui generis handle, ohne dies weiter zu begründen. In weiterer Folge führt der LG-Präsident aus, dass es sich beim Verfahren zur Gewährung der Verfahrenshilfe nicht um ein Verfahren zur Beurteilung, ob eine Person von Gerichtsgebühren zu befreien sei, handle. So seien Parteien in Zivilverfahren gemäss Art 16 Abs 1 Bst a GGG von der Zahlungspflicht der Gerichtsgebühren einstweilig befreit, wenn ihnen die entsprechende Verfahrenshilfe bewilligt worden sei. Eine gleiche oder zumindest ähnliche Bestimmung für das Strafverfahren enthalte das Gerichtsgebührengesetz nicht. Nachdem der LG-Präsident die Höhe der Gerichtsgebühren von CHF 900.00 als angemessen erachtete, gab er der Beschwerde gegen die vorgeschriebenen Gerichtsgebühren keine Folge.

3.3. Für den StGH ist nun – unabhängig von der Qualifizierung des Verfahrens – nicht ersichtlich, inwiefern ein Beschwerdeverfahren über die Rückzahlung der Verfahrenshilfe im Hinblick auf die Vorschreibung von Gerichtsgebühren anders behandelt werden soll als ein Beschwerdeverfahren über die Gewährung der Verfahrenshilfe. In beiden Fällen geht es, wie vom Bf anschaulich dargelegt, um die gleiche Frage: Hat eine Partei die Kosten für ihre Rechtsverteidigung selbst zu tragen, oder werden diese Kosten zumindest teilweise vom Staat dadurch getragen, dass dieser sie vorschiesst bzw. von einer Rückzahlung der bereits angefallenen Kosten abgesehen wird. Ob das Strafverfahren bereits abgeschlossen ist oder nicht, kann nach Ansicht des StGH keinen Unterschied machen. Entsprechend ist Art 3 Bst a Ziff. 3 GGG (*«Der Anspruch des Staates auf die Gebühr wird [u. a.] begründet: mit dem Eingang folgender Eingaben bei Gericht: Rechtsmittelschriften und Rechtsbehalte des zivilgerichtlichen und strafgerichtlichen Verfahrens zweiter und dritter Instanz sowie des Verfahrens vor dem StGH, dem VGH oder den Beschwerdekommisionen»*) verfassungskonform so auszulegen, dass davon nicht nur Beschwerden über die Rückzahlung der Verfahrenshilfe ausgenommen sind, sondern auch Beschwerden über die Gewährung der Verfahrenshilfe. Dies gilt für alle Arten von Verfahren, somit für Zivil- und Strafprozesse, Verwaltungsverfahren als auch andere Gerichtsverfahren.

3.4. Aus diesen Gründen versties das LG gegen den Gleichheitsgrundsatz, indem es die Auferlegung von Gebühren für eine Beschwerde gegen einen Verfahrenshilfebeschluss bestätigte. Bei diesem Ergebnis braucht auf die weiteren Rügen des Bf unter dem Recht auf wirksame Verteidigung gemäss Art 33 Abs 3 LV und Art 6 Abs 3 Bst c EMRK, unter dem Beschwerderecht gemäss

Art 43 Satz 1 LV und Art 6 EMRK sowie unter dem Willkürverbot nicht mehr eingegangen zu werden.

3.5. Entsprechend braucht der StGH nicht zu beurteilen, ob die Höhe der Gebühr von CHF 900.00 grundrechtskonform ist. Immerhin ist anzumerken, dass die Gebühr für strafgerichtliche Rechtsmittelverfahren gemäss Art 34 Abs 4 GGG im gerichtlichen Ermessen zwischen CHF 0.00 und CHF 1'000.00 anzusiedeln wäre (vgl. StGH 2022/029, Erw. 4.2 [www.gerichtsentscheide.li]). Auch wenn das erhobene Rechtsmittel relativ umfangreich war, steht die Festlegung der Entscheidungsgebühr in einer Verfahrenshilfssache nahe beim Maximalwert nicht unbedingt im Einklang mit der Stellung des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege als eine der fundamentalen Garantien einer rechtsstaatlichen Verfahrenssetzung.

4. Der Individualbeschwerde ist somit spruchgemäss Folge zu geben, die angefochtene Entscheidung ist aufzuheben und an das LG zur neuerlichen Entscheidung unter Bindung an die Rechtsansicht des StGH zurückzuverweisen.

[...]

Staatsgerichtshof

U 02.09.2024, StGH 2024/068

Art 31 Abs 1 und Art 43 LV Art 2 Abs 2 Bst b AStA

Die Steuerverwaltung tätigte eine Scheinbegründung, indem sie einzig darlegte, dass der Sachverhalt plausibel sei, ohne anhand individualisierter Aspekte des Falles aufzuzeigen, warum die Ausführungen des Prüfungsausschusses plausibel sind. Die Steuerverwaltung bestätigte einfach den Befund der Plausibilität, obwohl die Bf auf Basis der von ihnen gelegten Unterlagen konkrete Argumente vorbrachten, warum die Plausibilität nicht gegeben sei.

Wenn eine Unterinstanz ihre Entscheidung in einem wesentlichen Punkt nicht begründet, so hat dies die Oberinstanz zunächst als Begründungsmangel festzustellen. Erst in einem zweiten Schritt ist dann zu prüfen, ob dieser Begründungsmangel durch das Nachschieben einer Begründung geheilt werden kann. Ob der durch eine Heilung des Begründungsmangels bedingte Instanzverlust in Kauf zu nehmen ist, hängt wesentlich von Art und Umfang des Begründungsmangels ab. Je umfangreicher das Begründungsdefizit ist, desto weniger lässt sich antizipieren, dass die Unterinstanz bei einer genaueren Prüfung und einer entsprechend ergänzten Begründung noch einmal gleich entscheiden würde – und ob die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung deshalb ein verfahrensökonomischer Leerlauf wäre. Eine Heilung durch das Nachschieben einer Begründung kann deshalb den damit verbundenen Instanzverlust nur in relativ engen Grenzen rechtfertigen: Die nachgeschobene Begründung darf nur einen Teilbereich der Gesamtbegründung betreffen. Zudem muss für die Oberinstanz unzweifelhaft sein, wie die von der Unterinstanz übergangene Frage zu beantworten ist und dass sich dadurch an der Entscheidung im Ergebnis nichts ändert. Wenn man bei einer von der Unterinstanz übergangenen Fragestellung in guten Treuen verschiedene Ansichten vertreten kann, muss sich die Unterinstanz dazu in einem zweiten Rechtsgang äussern können. Ein Instanzverlust wäre in diesem Fall nicht zu rechtfertigen.

Sachverhalt

Art 43 des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern (AStA), LGBI. 2013 Nr. 432, sieht eine gemeinsame Kontrolle der Erfüllung der Intransparenzkriterien nach Art 2 Abs 2 Bst b AStA sowie der ordnungsgemässen Entrichtung der Steuern gemäss Teil 4 des AStA durch einen Prüfungsausschuss vor.

Mit Schreiben vom 1. Juni 2023 nahm der Prüfungsausschuss eine die Bf betreffende Beanstandung gegen-

über der liechtensteinischen Steuerverwaltung vor, wo-
über ein Steueramtshilfverfahren eingeleitet wurde.

In der Beanstandung führte der Prüfungsausschuss
aus wie folgt: Die Bf zu 2. habe am 13. Februar 2019 und
am 23. Juni 2020 Ausschüttungen an das A Settlement,
einen Cayman Islands-Trust, getätigt. Die Ausschüt-
tungen hätten EUR 10'100'000.00 und USD 16'000'000.00
betragen. Gemäss Clause 11.(x) des Trust Deeds vom
29. August 2006 habe der Settlor Zeit seines Lebens je-
derzeit das Recht, den Trustee abzuernen und einen
neuen Trustee zu bestellen. Settlor seien die Eheleute
C und D, beide ansässig in Österreich. Die Zahlstelle
bringe zwar vor, dass Clause 11.(x) des Trust Deeds noch
vor dem Zuzug des Ehepaars C und D nach Österreich
dahingehend abgeändert worden sei, dass nicht mehr
der Settlor, sondern der Protektor zur Abberufung und
Neubestellung des Trustees berufen sei; dies sei mit dem
Deed of Amendment vom 11. Februar 2011 erfolgt. Der
Prüfungsausschuss habe daraufhin die Zahlstelle aufge-
fordert, diesen Deed of Amendment vom 11. Februar
2011 vorzulegen und zudem darzulegen, ob die genannte
Clause 11.(x) des Trust Deeds überhaupt abänderbar sei
und wer für die Vornahme einer solchen Abänderung
zuständig wäre. Es sei keine Kopie des Deeds of Amend-
ment vom 11. Februar 2011 vorgelegt worden. Auf die
Fragen nach der Abänderbarkeit von Clause 11.(x) des
Trust Deeds und der Kompetenz zur Abänderung sei die
Zahlstelle nicht eingegangen. Aufgrund der Berechti-
gung für den Settlor, den Trustee abzuernen und einen
neuen Trustee zu bestellen, sei der Trust als transparen-
tes Gebilde zu werten, sodass die Ausschüttungen der
Bf zu 2. den Eheleuten C und D zuzurechnen seien. Im
Hinblick auf die Transparenz des Cayman Islands-Trusts
sei von Zuwendungen an die Eheleute C und D von
EUR 10'100'000 und USD 16'000'000 auszugehen.

Mit Verfügung vom 31. Januar 2024 entschied die
Steuerverwaltung, dem Bundesministerium für Finanzen
in Wien Amtshilfe betreffend 1) D (betroffene Person),
2) C (betroffene Person), 3) Bf zu 2. (Vermögensstruktur)
sowie 4) Bf zu 1. (Organ-Zahlstelle) aufgrund der In-
formation des Prüfungsausschusses gemäss Art 43 Abs 3
und 4 AStA zu leisten. Für den überprüften Zeitraum
2017 bis 2021 werden in Bezug auf die Zuwendungs-
steuer 2017 bis 2021, jeweils samt sämtlichen Beilagen,
übermittelt

- das Schreiben der Bf zu 2. vom 25. Mai 2023,
- das Schreiben der Bf zu 2. vom 29. März 2023
betr. Punkt 2,
- das Schreiben der Bf zu 2. vom 29. März 2023
betr. Punkt 1,
- das Schreiben der Bf zu 2. vom 17. Februar 2023 sowie
E-Mail vom 12. Dezember 2022 von der Bf zu 1. auch
mit Beilage zu Punkt 9,
- das Schreiben der Bf zu 2. vom 12. Dezember 2022,
- das Schreiben der Bf zu 2. vom 18. November 2022.

Mit Urteil vom 24. Juni 2024, VGH 2024/022, wies der
VGH die Beschwerde der Bf vom 19. Februar 2024 gegen
die Verfügung der Steuerverwaltung ab. Auf die Begrün-
dung des Urteils wird, soweit relevant, untenstehend im
Rahmen der Urteilsrätungen eingegangen.

Gegen das Urteil des VGH vom 24. Juni 2024, VGH
2024/022, erhoben die Bf sodann mit Schriftsatz vom

15. Juli 2024 Individualbeschwerde an den StGH. Gel-
tend gemacht wird eine Verletzung des Verbots der for-
mellen Rechtsverweigerung (Art 31 Abs 1 LV), des Rechts
auf eine wirksame Beschwerdemöglichkeit (Art 43 LV),
des Anspruchs auf rechtsgenügende Begründung (Art 43
Satz 3 LV), des Rechts auf rechtliches Gehör (Art 31 Abs 1
LV) und des Willkürverbots. [...]

[Der StGH gab der Individualbeschwerde Folge und
verzichtete auf die Aufhebung des angefochtenen Urteils]

Aus den Entscheidungsgründen

1. [...]

2. Die Bf rügen zunächst unter dem Anspruch auf
rechtsgenügende Begründung gemäss Art 43 Satz 3 LV
eine mangelhafte Begründung des VGH zum Vorbrin-
gen der Bf, dass der Sachverhalt unrichtig festgestellt
worden sei.

2.1. Der VGH gehe nicht auf den Beschwerdegrund
der Bf ein, der die Richtigkeit des festgestellten Sach-
verhalts in Frage stelle. Der VGH antworte darauf nur,
dass in Österreich im Rahmen eines Steuerfahrens
geprüft werde, ob die Ausschüttungen als Zuwendun-
gen anzusehen seien. Dabei sei aber die Frage, ob der
Anlass für die Steueramtshilfe (Beanstandung durch den
Prüfungsausschuss) überhaupt auf einer richtigen und
damit zulässigen [gemeint wohl: auf einer falschen und
damit unzulässigen] Grundlage erfolgen dürfe, gar nicht
behandelt worden. Es sei nicht erkennbar, ob es der VGH
für zulässig halte, Steueramtshilfe auf Grundlage eines
offenkundig falschen Sachverhalts zu leisten.

2.2. Wesentlicher Zweck der Begründungspflicht ge-
mäss Art 43 LV ist, dass die von einer Verfügung oder
Entscheidung betroffene Partei deren Stichhaltigkeit
überprüfen und sich gegen eine fehlerhafte Begründung
wehren kann. Allerdings wird der Umfang des grund-
rechtlichen Begründungsanspruchs durch die Aspekte
der Angemessenheit und Verfahrensökonomie begrenzt.
Ein genereller Anspruch auf ausführliche Begründung
existiert nicht. Nur wenn in einem entscheidungsrelevan-
ten Punkt eine nachvollziehbare Begründung gänzlich
fehlt oder eine bloss Scheinbegründung vorliegt, ist dies
Grundrecht verletzt (StGH 2020/013, LES 2020, 190
[192, Erw. 2.1]; StGH 2018/039, Erw. 5.1; StGH 2017/197,
Erw. 2.1 [alle www.gerichtsentscheide.li]; siehe auch
Tobias Michael Wille, Begründungspflicht, in: Kley/Val-
lender [Hrsg.], Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS
Bd. 52, Schaan 2012, 554 ff., Rz 16).

2.3. Entgegen dem Vorbringen der Bf geht der VGH
explizit darauf ein, inwiefern die Steuerverwaltung und
allenfalls der VGH die Richtigkeit des Sachverhalts über-
prüfen: *Im Rahmen des Amtshilfverfahrens hat die
liechtensteinische Steuerverwaltung die Befunde des Prü-
fungsausschusses einer Plausibilitätskontrolle zu unter-
ziehen (StGH 2021/065, Erw. 7.3). Die Steuerverwaltung
und auch der VGH haben dabei nicht zu prüfen, ob der
Prüfungsausschuss von einem richtigen Sachverhalt aus-
geht. Dies ergibt sich bereits daraus, dass im Zeitpunkt
der Stellung eines Amtshilfeersuchens die ersuchende
Behörde den (vollständigen) Sachverhalt unter Umstän-
den noch nicht ermittelt hat. Der Grund für die Stellung
eines Amtshilfeersuchens liegt gerade darin, Informatio-*

nen, die sich im Ausland befinden, zu erhalten. Auch auf Basis der im Rahmen der Amtshilfe erhaltenen Informationen kann die ersuchende Behörde den massgeblichen Sachverhalt erst feststellen. Die Plausibilitätsprüfung der Steuerverwaltung und des VGH beschränkt sich somit auf die Frage, ob die ersuchende Behörde, gegenständlich der Prüfungsausschuss, von einem Sachverhalt ausgeht, der im ersuchenden Staat weitere Abklärungen rechtfertigt (siehe StGH 2021/065, Erw. 3.2.2: im Zusammenhang mit dem vom Prüfungsausschuss dargestellten Sachverhalt).» Daraus geht hervor, dass die Befunde des Prüfungsausschusses einzig einer Plausibilitätsprüfung, jedoch keiner darüber hinausgehenden Kontrolle unterzogen werden. Entsprechend wird Steueramtshilfe geleistet, solange ein plausibler Befund vorliegt.

2.4. Dementsprechend wurden die Bf durch das Urteil des VGH in ihrem Anspruch auf rechtsgenügende Begründung nicht verletzt.

3. Weiter rügen die Bf unter dem Verbot der formellen Rechtsverweigerung (Art 31 Abs 1 LV) und dem Beschwerderecht (Art 43 LV), dass es sowohl die Steuerverwaltung als auch der VGH unterlassen hätten, den offenkundig falsch festgestellten Sachverhalt des Prüfungsausschusses zu korrigieren. Mit dem Argument des VGH, die Steuerverwaltung erhebe bzw würdige keine Beweise, treffe keine Sachverhaltsfeststellungen und nehme keine rechtliche Beurteilung vor, sei jeder effektive Rechtsschutz gegen fehlerhafte Beanstandungen des Prüfungsausschusses ausgehebelt.

3.1. Das Verbot der formellen Rechtsverweigerung deckt sich in dieser Hinsicht weitgehend mit dem Beschwerderecht (vgl. StGH 2023/114, Erw. 6.2 [www.gerichtsentscheide.li]). Entsprechend wird der StGH in der Folge einzig auf das Beschwerderecht eingehen, wobei wiederum eine Überschneidung mit dem Recht auf das ordentliche Gericht vorliegt (vgl. StGH 2021/065, Erw. 7 ff. [www.gerichtsentscheide.li]). Insofern auf die Abweisung von Beweisanträgen Bezug genommen wird, ist der Anspruch auf rechtliches Gehör heranzuziehen. Gemäss diesem kann die Abweisung von Beweisanträgen, sofern deren Erhebung zur Klärung von entscheidungswesentlichen Sachverhaltsaspekten erforderlich wäre, den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzen. Für die Abweisung eines Beweisanbots sind sachliche, nachvollziehbare Gründe anzuführen (StGH 2020/042, LES 2020, 195 [197, Erw. 2.1]; StGH 2019/087, Erw. 5.1; StGH 2017/098, Erw. 2.2 f. [alle www.gerichtsentscheide.li]; siehe zum Ganzen auch Hugo Vogt, Anspruch auf rechtliches Gehör, in: Kley/Vallender [Hrsg.], Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, 577 f., Rz 18).

3.2. Dem Beschwerderecht nach Art 43 LV kommt ein materieller Gehalt zu, der eine Aushöhlung durch den Gesetzgeber nicht zulässt. Gesetzliche Beschränkungen sind im öffentlichen Interesse zulässig, sofern sie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit wahren. Schränkt der Gesetzgeber das Beschwerderecht ein, sind solche Einschränkungen im Zweifel zugunsten der Gewährung des Beschwerderechts zu interpretieren (StGH 2018/091, Erw. 3.1; StGH 2017/045, Erw. 2.2; StGH 2016/064, Erw. 2.1 [alle www.gerichtsentscheide.li]; siehe auch Tobias Michael Wille, Beschwerderecht, in: Kley/Vallender

[Hrsg.], Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, 518, Rz 17 m. w. N.). In seiner bisherigen Rechtsprechung trug der StGH insbesondere dort Sorge zu dem von ihm entwickelten Grundgehalt des Beschwerderechts, wo eine behördliche Massnahme für den Betroffenen einschneidende Auswirkungen und möglicherweise nicht wieder gutzumachende Nachteile zur Folge haben konnte (StGH 2020/072, Erw. 3.2; StGH 2018/091, Erw. 3.1; StGH 2017/045, Erw. 2.2 [alle www.gerichtsentscheide.li]).

3.3. Um ihre Rüge zu untermauern, bringen die Bf drei Argumente vor. Zu (1), der verfassungsrechtlichen Grundlage für die Sachverhaltsermittlung der Steuerverwaltung: Der StGH habe in StGH 2021/065 anerkannt, dass die Steuerverwaltung die Befunde des Prüfungsausschusses wenigstens einer Plausibilitätskontrolle unterziehen müsse. Darunter könne nichts Anderes verstanden werden als die materielle Überprüfung des Sachverhaltssubstrats. Wolle man keine verfassungsfreien Räume zulassen, müssten die betroffenen Personen bei der Steuerverwaltung Rechtsschutz suchen können. Würde die Steuerverwaltung in einer Art Automatismus die Ergebnisse des Prüfungsausschusses bloss weiterreichen und sehenden Auges falsche oder unvollständige Sachverhalte nicht korrigieren, käme den betroffenen Personen damit faktisch kein Recht auf eine wirksame Beschwerde zu. Für betroffene Personen sei auch nicht klar, wann der Prüfungsausschuss seine Prüfung abschliesse und wie lange sie sich äussern könnten. Zwar führe der StGH in StGH 2021/065, Erw. 3.2.2, selbst aus, dass die Steuerverwaltung keine Beweiswürdigung vornehme. Eine Plausibilitätskontrolle durch die Steuerverwaltung müsse aber vorgenommen und begründet werden.

3.3.1. Der VGH führte hierzu in der angefochtenen Entscheidung aus, dass die Steuerverwaltung die Befunde des Prüfungsausschusses einer Plausibilitätskontrolle unterziehe. Sie habe dabei wie auch der VGH nicht zu prüfen, ob der Prüfungsausschuss von einem richtigen Sachverhalt ausgehe. Dies ergebe sich bereits daraus, dass im Zeitpunkt der Stellung eines Amtshilfeersuchens die ersuchende Behörde den (vollständigen) Sachverhalt unter Umständen noch nicht ermittelt habe. Der Grund für die Stellung eines Amtshilfeersuchens liege gerade darin, Informationen, die sich im Ausland befänden, zu erhalten. Die Plausibilitätsprüfung beschränke sich somit auf die Frage, ob die ersuchende Behörde, hier der Prüfungsausschuss, von einem Sachverhalt ausgehe, der im ersuchenden Staat weitere Abklärungen rechtfertige. Daraus ergebe sich, dass die Steuerverwaltung und der VGH nach den Grundsätzen des Amtshilferechts keinen Sachverhalt feststellten und somit keine Beweise aufnahmen und keine Beweiswürdigung vornahmen (StGH 2021/065, Erw. 3.2.2 und 6.3.1). Wenn ein Betroffener Beweismittel nicht vor Ende des Prüfungsverfahrens dem Prüfungsausschuss vorlege bzw Beweisanträge stelle, könnten diese nicht mehr berücksichtigt werden.

3.3.2. Fragen der Kognition der Steuerverwaltung und des VGH im Rahmen der Überprüfung der Beanstandung des Prüfungsausschusses wurden bereits in StGH 2021/065 geklärt. Dort wurde festgehalten, dass es letztlich Sache der österreichischen Steuerbehörden ist, zu beurteilen, ob sich aus den zu übermittelnden

Unterlagen Indizien für eine entsprechende Steuerforderung ergeben oder nicht. An die allein erforderliche abstrakte Eignung der zu übermittelnden Unterlagen sind jedenfalls keine hohen Anforderungen zu stellen. Insbesondere nimmt die Steuerverwaltung keine Beweiswürdigung vor. Entsprechend beurteilt sie auch nicht, ob einzelne Urkunden den Sachverhalt, von dem der Prüfungsausschuss ausgegangen ist, bestätigen oder widerlegen (StGH 2021/065, Erw. 3.2.2 [www.gerichtsentscheide.li]). Konkret muss weder der Prüfungsausschuss noch die Steuerverwaltung definitiv entscheiden, ob in einem zu prüfenden Fall die Steuern gemäss Teil 4 des AStA nicht ordnungsgemäss entrichtet wurden. Entsprechend sind im AStA-Verfahren ebenso wenig wie im Steueramtshilfeverfahren Sachverhaltsfeststellungen zu treffen (StGH 2021/065, Erw. 6.3.1 [a. a. O.]). Die Stellung eines liechtensteinischen Steueramtshilfeersuchens setzt gemäss Art 29 SteAHG nicht voraus, dass die Steuerverwaltung vorher ein formelles Beweisverfahren durchführt. Vielmehr trifft die Steuerverwaltung die relevanten Feststellungen erst, wenn sie alle erforderlichen Informationen gesammelt hat – einschliesslich denjenigen, welche sie aufgrund von Steueramtshilfeersuchen erlangt hat. Folglich erschliesst sich für den StGH nicht, weshalb das Verfahren vor dem Prüfungsausschuss gemäss AStA anders als das Steueramtshilfeverfahren ein formelles Beweisverfahren beinhalten sollte (StGH 2021/065, Erw. 6.3.2 [a. a. O.]).

Aus all dem ergibt sich, dass es grundsätzlich im Einklang mit der Rechtsprechung des StGHs ist, wenn der VGH davon ausging, dass weder die Steuerverwaltung noch er selbst Beweise erhebt bzw würdigt oder Sachverhaltsfeststellungen trifft. Allerdings sind davon, wie noch auszuführen sein wird, in engem Rahmen Ausnahmen zu machen.

3.3.3. Die Beschwerdeführer bringen vor, dass der VGH (bzw allenfalls die Steuerverwaltung) nicht auf Beweismittel und entsprechendes Vorbringen eingegangen sei. Gemäss der ständigen Rechtsprechung des StGHs bestehe in besonderen Ausnahmefällen Raum für die Verweigerung eines Amtshilfeersuchens. Für Dokumente, mit denen die Unzulässigkeit der Amtshilfegewährung belegt werden soll, gelten strenge Voraussetzungen, da grundsätzlich eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Leistung von Rechtshilfe besteht. So müssen diese den Anforderungen an ein parates Beweismittel genügen (StGH 2023/057, Erw. 2.4 ff. [www.gerichtsentscheide.li]).

3.3.4. Allerdings hätten die Beschwerdeführer jene Beweismittel bereits vor dem Prüfungsausschuss anbringen müssen, zumal auch nicht geltend gemacht wird, dass diese Beweismittel damals noch nicht verfügbar gewesen wären. Gemäss Art 43 Abs 4 AStA ist das durch den Prüfungsausschuss erfolgende Prüfungsverfahren auf normalerweise sechs, maximal zwölf Monate ab Erhalt der relevanten Informationen beschränkt und wird mit einem Bericht abgeschlossen. Wenn ein Verfahrensbetroffener demnach allfällige Beweismittel nicht vor Ende des Prüfungsverfahrens vorlegt bzw Beweisangebote stellt, können diese auch nicht mehr berücksichtigt werden (StGH 2021/065, Erw. 5.4.2 [a. a. O.]). Somit ist irrelevant, ob die Beschwerdeführer vor der Steuerverwaltung bzw vor dem VGH parate Beweismittel vorbrachten,

nachdem diese jedenfalls zu spät in das Verfahren eingeführt wurden.

3.4. Zu (2), der Vertrauensgrundsatz sei nicht anwendbar: Die Bf bringen vor, der völkerrechtliche Vertrauensgrundsatz könne gegenüber dem Prüfungsausschuss nicht zur Anwendung kommen, weil er die Durchführung eines echten Verfahrens im ersuchenden Staat voraussetze. Allein die Tatsache, dass in einem Kollegium mehrere Experten sässen, genüge nicht. Es fehle dem Prüfungsausschuss der verfahrens-, grund- und menschenrechtliche Unterbau einer ausländischen Steuerbehörde. Erreiche die liechtensteinische Steuerverwaltung ein Amtshilfeersuchen einer ausländischen Behörde, komme der Vertrauensgrundsatz deshalb zur Anwendung, weil im Ausland bereits ein ordentliches Verfahren anhängig sei, in dem die betroffene Person ihre Rechte wahrnehmen könne. Wenn die Steuerverwaltung geheimnisrelevante Unterlagen übermitteln wolle, müsse der Sachverhalt, der dazu Anlass biete, gehörig aufgearbeitet und für die betroffene Person kontrollierbar sein. Ein Vergleich zeige dies deutlich: Würde das österreichische Bundesministerium für Finanzen einen Antrag auf Steueramtshilfe stellen, müsste die Steuerverwaltung prüfen, auf welcher Grundlage dieser Antrag erfolge, ob der Sachverhalt offenkundig unrichtig sei und ob es sich um einen unzulässigen Erkundungsbeweis handle. Warum sollte dies bei einer Beanstandung des Prüfungsausschusses anders sein?

3.4.1. Der VGH führte hierzu in der angefochtenen Entscheidung aus, dass der Prüfungsausschuss die Funktion der ersuchenden österreichischen Steuerbehörde übernehme. In diesem Sinne behänge ein österreichisches Steuerprüfverfahren. Der StGH habe in seinem Urteil zu StGH 2021/065, Erw. 7.3, festgehalten, es sei nicht ersichtlich, weshalb einer von beiden Staaten eingesetzten Expertenkommission nicht das gleiche Vertrauen entgegengebracht werden sollte, wie einer allein dem anderen Staat zuzurechnenden Behörde. Vielmehr würde es Sinn und Zweck der gemeinsamen Bestellung des Prüfungsausschusses durch Österreich und Liechtenstein widersprechen, wenn die Steuerverwaltung die Befunde dieses Gremiums mehr als einer Plausibilitätskontrolle unterziehen würde.

3.4.2. Die Bf setzen sich nicht im Einzelnen mit den Ausführungen des StGHs in StGH 2021/065, Erw. 7.3, auseinander, auf welche der VGH verweist. Insbesondere bekämpfen sie die Ausführungen nicht, wonach der Prüfungsausschuss aus Experten besteht, welche von beiden Staaten eingesetzt wurden, und es Sinn und Zweck der gemeinsamen Bestellung dieses Prüfungsausschusses widersprechen würde, wenn der Prüfungsausschuss in einer Weise kontrolliert würde, die über einen Plausibilitätsraster hinausgeht. In diesem Sinne verstossen die Bf gegen die ihnen obliegende Substantiierungspflicht. Gemäss dieser muss die beschwerdeführende Partei im Einzelnen zeigen, warum die entsprechende Garantie verletzt sein soll, und sich mit den Erwägungen der angefochtenen Entscheidung argumentativ auseinandersetzen (StGH 2020/061, Erw. 1.5; StGH 2017/066, Erw. 2.4.1; StGH 2016/105, Erw. 2.3 [alle www.gerichtsentscheide.li]).

3.4.3. Davon abgesehen haben die Bf der vom StGH in StGH 2021/065 geäusserten Ansicht keine über-

zeugenden Argumente entgegenzuhalten. So wenn sie argumentieren, dass – anders als bei Beanstandungen des Prüfungsausschusses – bei einem Amtshilfeersuchen im Ausland bereits ein ordentliches Verfahren anhängig sei, in dem die betroffene Person ihre Rechte wahrnehmen könne. Es ist nämlich überhaupt unklar, wie eine betroffene Person in einem ausländischen Steuerverfahren wissen soll, dass ein solches anhängig ist. Der ersuchenden Behörde steht es frei, zunächst Beweismittel wie z. B. durch ein Amtshilfeersuchen zu sammeln, um dann nach Vorliegen von genügend stichhaltigen Beweisen zu entscheiden, das Verfahren gegen die betroffene Person weiterzuführen oder einzustellen. Von alledem muss die betroffene Person nichts erfahren. Entsprechend kann sie in einer solchen Situation ihre Rechte in diesem Verfahren auch nicht wahrnehmen. Dies ist somit kein überzeugendes Argument gegen die Rechtsprechung des StGHs, dass Beanstandungen des Prüfungsausschusses einem Amtshilfeersuchen gleichzustellen sind (StGH 2021/065, Erw. 6.3.2 [a. a. O.]). Entsprechend wird der Antrag auf Übermittlung von steuerrechtlich relevanten Unterlagen von der liechtensteinischen Steuerverwaltung, sofern er vom Prüfungsausschuss stammt, mit zumindest der gleichen Kognition geprüft, als wenn er von einer österreichischen Behörde gestellt würde (vgl. Art 34 Abs 6 AStA-Gesetz: *«Kommt der Prüfungsausschuss zum Ergebnis, [...] dass die Steuern nach Teil 4 des Abkommens nicht ordnungsgemäss entrichtet wurden, sind die Informationen und Unterlagen nach Abs 4 unter sinngemässer Anwendung des Steueramtshilfegesetzes von der Steuerverwaltung an die zuständige österreichische Behörde zu übermitteln.»*).

3.5. Zu (3), der Umfang der Prüfpflicht der Steuerverwaltung: Die Bf bringen vor, die Plausibilitätskontrolle der Steuerverwaltung müsse offenkundige Unrichtigkeiten umfassen. Die Verfügung der Steuerverwaltung habe sich in dem Hinweis erschöpft, dass der vom Prüfungsausschuss seinem Abschlussbericht zugrunde gelegte Sachverhalt für die Steuerverwaltung plausibel und eindeutig ermittelt worden sei. In der Stellungnahme vom 25. August 2023 sei die Steuerverwaltung darauf hingewiesen worden, dass der Prüfungsausschuss ganz offenbar die Unabhängigkeitserklärung des Protektors übersehen habe. Aus dieser ergebe sich bereits, dass die Settlors des A Settlements keine Einflussrechte mehr hätten. Weiter seien mit der Stellungnahme vom 25. August 2023 neue Unterlagen vorgelegt wurden, welche zulässige Neuerungen seien. Mit diesen Hinweisen habe sich die Steuerverwaltung nicht auseinandergesetzt. Damit habe die Steuerverwaltung gegen das Verbot der formellen Rechtsverweigerung verstossen, weil sie gar keine Prüfung vorgenommen habe. Der VGH habe die formelle Rechtsverweigerung der Steuerverwaltung fortgesetzt, indem er verfahrensrechtliche Gründe genannt habe, warum die Steuerverwaltung auf die vorgebrachten Neuerungen nicht einzugehen habe brauchen.

3.5.1. Der VGH führte hierzu in der angefochtenen Entscheidung aus, dass die Steuerverwaltung im Rahmen des Amtshilfeverfahrens lediglich zu prüfen habe, ob es aufgrund des durch den Prüfungsausschuss dargestellten Sachverhalts plausibel sei, dass in Österreich ein Steuerprüfverfahren durchgeführt werde. Diese Plausibilität

habe die Steuerverwaltung in Erw. 15.3 und insbesondere in Erw. 17.3 der angefochtenen Verfügung begründet, indem sie ausführe, dass es aufgrund des vom Prüfungsausschuss dargestellten Sachverhalts plausibel sei, dass Zuwendungen an in Österreich ansässige Steuerpflichtige vorlägen. Ein Begründungsmangel liege daher nicht vor.

Entgegen der Argumentation der Bf könne nicht von einem offenkundig unrichtigen Sachverhalt gesprochen werden. Es sei plausibel, dass es sich aufgrund des vom Prüfungsausschuss dargestellten Sachverhalts (Angaben im Trust Deed, keine Nachweise für Änderung dieses Trust Deeds, keine Beantwortung von Fragen) beim Ausschüttungsempfänger um ein transparentes Gebilde handle und daher Zuwendungen an in Österreich ansässige und steuerpflichtige natürliche Personen vorlägen. Daher sei es plausibel, dass in Österreich ein Steuerprüfverfahren geführt werde. Die Steuerverwaltung habe im Amtshilfeverfahren den von dem Prüfungsausschuss dargestellten Sachverhalt nicht auf seine Richtigkeit zu überprüfen. Insbesondere habe sie nicht zu prüfen, ob die Einflussrechte auf den Protektor übergingen. Diese Feststellung und ihre rechtliche Würdigung, also insbesondere, ob es sich beim Ausschüttungsempfänger um ein transparentes oder intransparentes Gebilde handle und ob Zuwendungen an einen in Österreich Steuerpflichtigen vorlägen oder nicht, obliege der österreichischen Steuerbehörde.

3.5.2. Was die allgemeine Plausibilität angeht, so ist die Rüge der Bf nach Ansicht des StGHs nicht unter die geltend gemachten Grundrechte zu subsumieren, sondern unter die Begründungspflicht (zum Rügeprinzip, wonach ein falsch benanntes Grundrecht nicht schadet: StGH 2016/078, Erw. 2.1; StGH 2016/064, Erw. 2.5; StGH 2015/008, Erw. 1.3 [alle www.gerichtsentseide.li]). Konkret rügen die Bf, dass die Steuerverwaltung die erforderliche Plausibilitätskontrolle nicht durchgeführt habe, sondern sich die Begründung im Hinweis erschöpfe, dass der Sachverhalt aus der Sicht der Steuerverwaltung plausibel und eindeutig ermittelt worden sei. Eine entsprechende Rüge unter der Begründungspflicht hatten die Bf bereits in ihrer Beschwerde an den VGH vorgebracht (Rz 3.1–3.6).

3.5.3. Wenn in einem entscheidungsrelevanten Punkt eine blosser Scheinbegründung vorliegt, ist die Begründungspflicht verletzt (StGH 2020/013, LES 2020, 190 [192, Erw. 2.1]; StGH 2018/039, Erw. 5.1; StGH 2017/197, Erw. 2.1 [alle www.gerichtsentseide.li]); siehe auch Tobias Michael Wille, Begründungspflicht, in: Kley/Vallender [Hrsg.], Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, 554 ff, Rz 16). Der StGH geht dabei insbesondere dann von einer Scheinbegründung aus, wenn versucht wird, eine sachgerechte und fallbezogene Begründung durch allgemeine substanzlose Wendungen zu ersetzen (siehe Tobias Michael Wille, Begründungspflicht, a. a. O., 560, Rz 19 m. w. N.).

3.5.4. Die vom VGH erwähnten Erwägungen 15.3 und 17.3 der Steuerverwaltung lauten wie folgt:

«Der vom Prüfungsausschuss seinem Abschlussbericht zu Grunde gelegte Sachverhalt ist für die Steuerverwaltung plausibel und eindeutig ermittelt worden. Die Steuerverwaltung sieht daher keinerlei Veranlassung, von

dem vom Prüfungsausschuss festgestellten Sachverhalt abzuweichen oder die Schlussfolgerungen des Prüfungsausschusses zu korrigieren.

[...]

Die Steuerverwaltung schliesst sich daher in ihrer rechtlichen Beurteilung dem Abschlussbericht des Prüfungsausschusses an. Im konkreten Fall liegen Zuwendungen der Bf zu 2. an D und C vor, die der Zuwendungssteuer im Sinne des AStA zu unterziehen gewesen wären. Der Antrag von Gasser Partner Rechtsanwälte namens Bf zu 2. und Bf zu 1. (Organ-Zahlstelle) auf Einstellung des Amtsbilfverfahrens wird abgewiesen.»

3.5.5. Damit beschränkt sich die Steuerverwaltung auf eine Scheinbegründung. Sie legt einzig dar, dass der Sachverhalt plausibel sei, ohne anhand individualisierter Aspekte des Falles aufzuzeigen, warum die Ausführungen des Prüfungsausschusses plausibel sind. Die Steuerverwaltung bestätigt einfach den Befund der Plausibilität, obwohl die Bf auf Basis der von ihnen gelegten Unterlagen konkrete Argumente vorbrachten, warum die Plausibilität nicht gegeben sei (Verfügung der Steuerverwaltung, Erw. 14.3–14.7). Eine individualisiertere Kurzbeurteilung wurde den Bf erst vom VGH gegeben: *«Angaben im Trust Deed, keine Nachweise für Änderung dieses Trust Deeds, keine Beantwortung von Fragen»*. Der VGH sah trotz der Scheinbegründung der Steuerverwaltung keinen Begründungsmangel (vgl. Erw. 3.5.1).

3.5.6. Wenn eine Unterinstanz ihre Entscheidung in einem wesentlichen Punkt nicht begründet, so hat dies die Oberinstanz zunächst als Begründungsmangel festzustellen. Erst in einem zweiten Schritt ist dann zu prüfen, ob dieser Begründungsmangel durch das Nachschieben einer Begründung geheilt werden kann. Ob der durch eine Heilung des Begründungsmangels bedingte Instanzverlust in Kauf zu nehmen ist, hängt wesentlich von Art und Umfang des Begründungsmangels ab. Je umfangreicher das Begründungsdefizit ist, desto weniger lässt sich antizipieren, dass die Unterinstanz bei einer genaueren Prüfung und einer entsprechend ergänzten Begründung noch einmal gleich entscheiden würde – und ob die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung deshalb ein verfahrensökonomischer Leerlauf wäre. Eine Heilung durch das Nachschieben einer Begründung kann deshalb den damit verbundenen Instanzverlust nur in relativ engen Grenzen rechtfertigen: Die nachgeschobene Begründung darf nur einen Teilbereich der Gesamtbegründung betreffen. Zudem muss für die Oberinstanz unzweifelhaft sein, wie die von der Unterinstanz übergangene Frage zu beantworten ist und dass sich dadurch an der Entscheidung im Ergebnis nichts ändert. Wenn man bei einer von der Unterinstanz übergebenen Fragestellung in guten Treuen verschiedene Ansichten vertreten kann, muss sich die Unterinstanz dazu in einem zweiten Rechtsgang äussern können. Ein Instanzverlust wäre in diesem Fall nicht zu rechtfertigen (StGH 2023/066, Erw. 4.6.3 [www.gerichtsentscheide.li]).

Vorliegend beschlägt die Scheinbegründung der Steuerverwaltung zunächst einmal zweifellos einen wesentlichen Aspekt des Verfahrens, nämlich die Plausibilität der Befunde des Prüfungsausschusses. Der VGH hätte deshalb diesen Begründungsmangel feststellen müssen. Erst als zweiter Schritt hätte die Möglichkeit einer Hei-

lung durch das Nachschieben einer Begründung geprüft werden können (StGH 2023/066, Erw. 4.6.3 [a. a. O.]). Indem der VGH den unterinstanzlichen Begründungsmangel nicht festgestellt und ohne Prüfung der Heilungsthematik einfach eine Begründung nachgeschoben hat, liegt eine von der Steuerverwaltung begangene und vom VGH fortgesetzte Verletzung der Begründungspflicht vor.

3.5.7. Der StGH verzichtet bei Verstössen gegen den Gehörsanspruch und die Begründungspflicht unter gewissen Voraussetzungen ausnahmsweise auf die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. Er begründet diese Praxis mit der Vermeidung von verfahrensökonomischen Leerläufen. Bei einer Verletzung der Begründungspflicht verzichtet der StGH in langjähriger Praxis dann auf die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, wenn sich diese im Ergebnis als materiell verfassungskonform erweist. In diesem Fall wird dann nur die Grundrechtsverletzung festgestellt und der Verfassungsbeschwerde insoweit mit Kostenzuspruch Folge gegeben (siehe StGH 2023/066, Erw. 4.5; StGH 2022/015, Erw. 3.1; StGH 2020/085, Erw. 3.1 [alle www.gerichtsentscheide.li]).

3.5.8. Vorliegend hielt der Prüfungsausschuss in seinem Schreiben vom 1. Juli 2023 an die Steuerverwaltung fest: *«Die Zahlstelle bringt zwar vor, dass Clause 11. (x) des Trust Deeds noch vor dem Zuzug des Ehepaars C und D nach Österreich dahingehend abgeändert worden sei, dass nicht mehr der «Settlor», sondern der Protektor zur Abberufung und Neubestellung des Trustee berufen sei; dies sei mit dem Deed of Amendment vom 11.02.2011 erfolgt. Der Prüfungsausschuss forderte daraufhin die Zahlstelle auf, diesen Deed of Amendment vom 11.02.2011 (in beglaubigter Kopie) vorzulegen und zudem darzulegen, ob die genannte Clause 11. (x) des Trust Deed überhaupt abänderbar ist und wer für die Vornahme einer solchen Abänderung zuständig wäre. Tatsächlich wurde aber keine Kopie des Deed of Amendment vom 11.02.2011 (beglaubigt oder nicht beglaubigt) vorgelegt. Auf die Frage nach der Abänderbarkeit von Clause 11.(x) des Trust Deed und der Kompetenz zur Abänderung ist die Zahlstelle nicht eingegangen.»* Diese Ausführungen werden vom VGH als Begründung für die Plausibilität der Befunde des Prüfungsausschusses aufgegriffen (vgl. Erw. 3.5.5).

Von den Bf wird nicht bestritten, dass sie das Deed of Amendment vom 1. Februar 2011 erst in ihrer Stellungnahme vom 25. August 2023 an die Steuerverwaltung vorlegten (vgl. Rz 5 der Individualbeschwerde). Nachdem dieses entscheidende Dokument nicht dem Prüfungsausschuss vorgelegt wurde und der StGH bereits in der veröffentlichten Entscheidung zu StGH 2021/065 klargestellt hatte, dass nach Ende des Prüfungsverfahrens gelegte Beweismittel bzw gestellte Beweisanträge nicht mehr berücksichtigt werden können (vgl. Erw. 3.3.4), würde eine Zurückverweisung einen verfahrensökonomischen Leerlauf darstellen. In diesem Sinne genügt es, spruchgemäss der Individualbeschwerde Folge zu geben, ohne die angefochtene Entscheidung aufzuheben. Entsprechend ist auch nicht weiter auf die Rüge der Bf einzugehen, dass die Begründung der Steuerverwaltung inhaltlich falsch sei, wonach die Bf die vom Prüfungsausschuss angeforderte Unabhängigkeitserklärung des Protektors nicht vorgelegt habe.

3.5.9. Davon abgesehen ist es für den StGH nachvollziehbar und grundrechtskonform, wenn die Prüfung, ob es sich beim Ausschüttungsempfänger um ein transparentes oder intransparentes Gebilde handelt und ob Zuwendungen an einen in Österreich Steuerpflichtigen vorliegen, den österreichischen Behörden überlassen wird, da es sich bei einem Amtshilfeverfahren um ein Hilfsverfahren zur Unterstützung eines ausländischen Hauptverfahrens handelt (vgl. auch StGH 2023/057, Erw. 2.3.2 und 2.6.1 [www.gerichtsentscheide.li]; StGH 2022/081, Erw. 2.3.3 und StGH 2021/065, Erw. 3.2.2 [www.gerichtsentscheide.li]). Was die Neuerungen angeht, so wurde wie soeben erwähnt bereits unter dem Anspruch auf rechtliches Gehör dargelegt, warum im Rechtsmittelverfahren vorgelegte Beweismittel nicht berücksichtigt werden müssen (vgl. Erw. 3.3.4).

3.6. Aus all diesen Gründen wurden durch das Urteil des VGH weder das Verbot der formellen Rechtsverweigerung noch das Beschwerderecht oder der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Allerdings wurde durch das Urteil des VGH die Begründungspflicht im Hinblick auf die Behandlung der Scheinbegründung der Steuerverwaltung verletzt.

4. [...]

4.1. [...]

4.2. [...]

4.3. [...]

5. Aufgrund all dieser Erwägungen ist spruchgemäss zu entscheiden. Wie in den Erwägungen 3.5 ff. ausgeführt, ist der Individualbeschwerde wegen Verletzung der Begründungspflicht Folge zu geben. Auf eine Aufhebung der angefochtenen Entscheidung ist aber zu verzichten.

[...]

FÜRSTLICHER OBERSTER GERICHTSHOF

Fürstlicher Oberster Gerichtshof

B 02.08.2024, 14 RS.2021.198

Art 52 Abs 4, 52a RHG, 58a Abs 1, 58c Abs 1 und 77 Abs 2 RHG

Nach rechtskräftigem Abschluss des Rechtshilfeverfahrens besteht weder eine Antrags-, noch eine Beschwerdelegitimation.

Ein Spezialitätsvorbehalt nach Art 52 Abs 4 RHG bewirkt im Verfahren des ersuchenden Staates ein Beweisverwertungsverbot, welches absolut gilt. Der ersuchte Staat hat keinen direkten Einfluss darauf, dass nach Gewährung der Rechtshilfe der Spezialitätsvorbehalt im ersuchenden Staat beachtet wird.

Die Verletzung des Spezialitätsvorbehaltes kann Folgen für den zukünftigen Rechtshilfeverkehr mit dem betreffenden Staat haben, wenn dieser durch sein Verhalten Zweifel an seiner Zuverlässigkeit erweckt.

Es besteht kein Rechtsanspruch der Betroffenen auf eine förmliche Behandlung eines Antrages auf entsprechende Interventionen durch das Fürstentum Liechtenstein oder das Rechtshilfegericht für den Fall der Missachtung des Spezialitätsvorbehaltes durch die ersuchende Behörde.

(Rechtssätze des OGH)

Sachverhalt

Das LG entschied mit B vom 03.05.2022, die mit B vom 23.09.2021 bei der X Bank AG bezüglich der Geschäftsverbindungen mit der Revisionsbeschwerdeführerin beschlagnahmten Unterlagen unter Beifügung eines Spezialitätsvorbehaltes nach Art 52 Abs 4 RHG vollumfänglich an die ersuchende Behörde auszufolgen. Nach Rechtskraft dieses B übermittelte das LG mit Schreiben vom 23.12.2022 die betreffenden Unterlagen an die ersuchende Behörde, wobei folgender Hinweis beigefügt wurde:

«Die Leistung der erbetenen Rechtshilfe erfolgt mit folgenden Auflagen:

Die übersandten Akten/Informationen und Gegenstände dürfen im ersuchenden Staat nur mit folgenden Einschränkungen verwendet werden:

a) Die Verwendung zu Beweis- oder Erhebungszwecken ist nur im Umfang des im Rechtshilfeersuchen geschilderten Sachverhaltes/ Tatverdacht zulässig.

b) Die Verwendung zu Beweis- oder Erhebungszwecken wegen einer vor ihrer Übergabe begangenen Handlung, auf die sich die Rechtshilfebewilligung nicht erstreckt, ist unzulässig.

c) Die Verwendung zu Beweis- oder Erhebungszwecken wegen einer oder mehrerer für sich allein nicht der Rechtshilfe unterliegenden Handlungen, insbesondere

bezüglich politisch, militärisch oder fiskalisch strafbarer Handlungen, ist unzulässig. Vorbehalten bleibt bezüglich fiskalisch strafbarer Handlungen die explizite Bewilligung der Verwendung für den Fall der gerichtlichen Strafbarkeit in Liechtenstein.

d) Bei einer Änderung der rechtlichen Würdigung der der Rechtshilfe zugrunde liegenden Handlungen oder bei Anwendung anderer, als der ursprünglich angenommenen strafgesetzlichen Bestimmungen, darf die Verwendung der übermittelten Akten und Gegenstände nur insoweit erfolgen, als die Rechtshilfe auch unter den neuen Gesichtspunkten zulässig wäre. Es ist daher vorgängig um entsprechende Bewilligung anzuschreiben».

Mit Schriftsatz vom 15.05.2023 verwies die Revisionsbeschwerdeführerin auf einen angeblich stattgefundenen Bruch des Spezialitätsvorbehaltes und beantragte, das LG wolle die ersuchende Behörde um Bekanntgabe in Bezug auf diverse, in diesem Schreiben näher konkretisierte Umstände auffordern und im Falle der Nichtentsprechung einen rechtsmittelfähigen B erlassen. Das LG bat daraufhin die ersuchende Behörde mit Note vom 22.05.2023 um Aufklärung. Mit Schreiben vom 16.06.2023 gab die ersuchende Behörde dazu ein ausführliches Erklären ab. Davon setzte das LG die Revisionsbeschwerdeführerin mit dem Hinweis in Kenntnis, dass der Spezialitätsvorbehalt nach Auffassung des Erstgerichtes nicht verletzt worden sei. Gleichzeitig wurde Gelegenheit zur Äusserung eingeräumt.

Darauf beantragte die Revisionsbeschwerdeführerin Folgendes:

«1. Das Fürstliche Landgericht wolle die [ausländische Behörde X] schriftlich darüber informieren, dass sie die von der [ersuchenden Behörde] erhaltenen Unterlagen, welche letztere im Zuge des Rechtshilfeverfahrens zu 14 RS.2021.198 vom Fürstlichen Landgericht erhalten hat, bis auf Weiteres nicht verwenden bzw. verwerten darf und für die Verwendung ein Rechtshilfeersuchen zu stellen wäre und das Ersuchen positiv erledigt werden müsste, und in diesem Zusammenhang eine entsprechende Zusicherung der Nichtverwendung einholen; eventualiter:

2. Das Fürstliche Landgericht wolle die [ersuchende Behörde] schriftlich auffordern:

(a) den Beschluss der [ausländischen Behörde Y] vom 22.04.2022, welcher als Grundlage für die angebliche Ausscheidung von Verfahrensteilen an die [ausländischen Behörde X] angegeben wurde, samt deutscher Übersetzung zu übermitteln;

(b) bekanntzugeben, welche der ausgefolgten Unterlagen konkret an die [ausländische Behörde X] übermittelt wurden;

(c) bekanntzugeben, weshalb das Fürstliche Landgericht weder über die angebliche Verfahrensabtretung bzw. -ausscheidung, noch über die Weiterleitung der Unterlagen vorher informiert wurde;

(d) eine Erklärung der [ausländischen Behörde X] über den Stand von deren Verfahren beizubringen; und sodann der betroffenen Partei eine Kopie des betreffenden Schreibens an die [ausländische Behörde X] bzw. die

[ersuchende Behörde] und in der Folge die Antwort [dieser Behörden] zur Stellungnahme innert angemessener Frist übermitteln.»

Mit B vom 30.11.2023 entschied das LG, diese Anträge abzuweisen und der ersuchenden Behörde und der ausländischen Behörde X folgende Mitteilung zu machen:

Die von der [ersuchenden Behörde] weitergeleiteten Unterlagen, welche letztere im Zuge des Rechtshilfverfahrens zu 14 RS.2021.198 vom Fürstlichen Landgericht erhalten hat, dürfen von der [ausländischen Behörde X] im Strafverfahren zu [AZ des ausländischen Verfahrens] mit folgenden Auflagen Verwendung finden:

a) Die Verwendung zu Beweis- oder Erhebungszwecken ist nur im Umfang des im Rechtshilfeersuchen der [ersuchenden Behörde] zu 14 RS.2021.198 geschilderten Sachverhaltes/Tatverdacht zulässig.

b) Die Verwendung zu Beweis- oder Erhebungszwecken wegen einer vor ihrer Übergabe begangenen Handlung, auf die sich die Rechtshilfebewilligung nicht erstreckt, ist unzulässig.

c) Die Verwendung zu Beweis- oder Erhebungszwecken wegen einer oder mehrerer für sich allein nicht der Rechtshilfe unterliegenden Handlungen, insbesondere bezüglich politisch, militärisch oder fiskalisch strafbarer Handlungen, ist unzulässig. Vorbehalten bleibt bezüglich fiskalisch strafbarer Handlungen die explizite Bewilligung der Verwendung für den Fall der gerichtlichen Strafbarkeit in Liechtenstein.

d) Bei einer Änderung der rechtlichen Würdigung der der Rechtshilfe zugrunde liegenden Handlungen oder bei Anwendung anderer als der ursprünglich angenommenen strafgesetzlichen Bestimmungen darf die Verwendung der übermittelten Akten und Gegenstände nur insoweit erfolgen, als die Rechtshilfe auch unter den neuen Gesichtspunkten zulässig wäre. Es ist daher vorgängig um entsprechende Bewilligung anzuschreiben.»

Die von der Revisionsbeschwerdeführerin dagegen erhobene Beschwerde wies das OG zurück. Der dagegen erhobenen Revisionsbeschwerde gab der OGH keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen

14.1 Nach § 238 Abs 3 StPO findet gegen Entscheidungen des OG, die einer bei diesem Gericht eingereichten Beschwerde keine Folge geben, keine Weiterziehung statt, soweit das Gesetz eine Ausnahme nicht begründet. Die Zurückweisung einer Beschwerde gegen die materiell erledigte Entscheidung des Erstgerichtes lediglich aus formellen Gründen ohne Überprüfung der Sachentscheidung ist allerdings keine Bestätigung (*Brandstätter in Brandstätter/Nagel/Öbri/Ungerank*, HB LieStrPR Rz 17.82). Die Revisionsbeschwerde ist daher zulässig. Sie ist auch rechtzeitig, jedoch nicht berechtigt.

14.2 Der Rechtsmittelwerberin ist zunächst einzuräumen, dass nach herrschender Rechtsprechung aufgrund des generellen verfassungsrechtlichen Beschwerderechtes des Art 43 LV im Zweifel stets die Zulässigkeit des Rechtsmittels anzunehmen und grundsätzlich das Recht der Beschwerdeführung bis zur letzten Instanz gewährleistet ist, wobei Ausnahmen stets einschränkend zu interpretieren sind (LES 1988, 68; LES 1989, 19; LES

1999, 76; LES 2018, 88 uva). Solche Zweifel sind jedoch vorliegend nicht gegeben.

14.2.1 Die Berechtigten iSd Art 52a RHG können nach Art 58a Abs 1 RHG am Verfahren teilnehmen und Einsicht in die Akten nehmen, soweit dies für die Wahrung ihrer Interessen notwendig ist. Mit Versand des Erledigungsschreibens an die ersuchende Behörde ist das Verfahren im Inland abgeschlossen (*Michael Jebke*, Rechtsstellung juristischer Personen im Rahmen von Strafrechtshilfeverfahren unter besonderer Berücksichtigung gelöschter juristischer Personen, LJZ 01/2013, S 13; *Heinz J. Frommelt/Roger Quaderer*, Liechtenstein – Rechtshilfe nach Österreich dargestellt anhand der Beschlagnahme und Ausfolgung von Unterlagen, ZWF 2016, 295).

14.2.2 Die Beschwerdemöglichkeiten im gerichtlichen Verfahren sind in Art 58c RHG geregelt. Zur Verfahrensbeschleunigung sieht Art 58c Abs 1 RHG vor, dass ausschliesslich der das Verfahren abschliessende B des Rechtshilfegerichtes, mit dem das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird – bei der Übermittlung von Unterlagen wie im vorliegenden Fall der Ausfolgungsbeschluss – angefochten werden kann, dies allerdings zusammen mit den vorangegangenen B. Art 58c Abs 2 RHG normiert als Ausnahme von der Beschränkung der Rechtsmittelfähigkeit auf den verfahrensabschliessenden B, dass die vorangehenden B selbstständig angefochten werden können, sofern sie einen unmittelbaren und nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken, wobei dies insbesondere für Anordnungen nach § 97a StPO gilt (*Hirn in Brandstätter/Nagel/Öbri/Ungerank*, HB LieStrPR Rz 25.138 und 25.139). Das Rechtshilfegesetz sieht weder eine Antrags- noch eine Beschwerdelegitimation nach rechtskräftigem Abschluss des Rechtshilfeverfahrens vor.

14.2.3 Nach Art 77 Abs 2 RHG finden in gerichtlichen Verfahren die Rechtsmittel der StPO sinngemäss Anwendung, sofern das RHG keine hievon abweichenden Regelungen vorsieht.

14.2.4 Vorliegend ist das Rechtshilfeverfahren jedoch rechtskräftig abgeschlossen und auch über die Individualbeschwerde der Revisionsbeschwerdeführerin wurde schon mit U des StGH vom 05.12.2022, StGH 2022/70, entschieden. Die vom rechtskräftigen Ausfolgungsbeschluss vom 03.05.2022 umfassten Unterlagen wurden bereits mit Schreiben vom 23.12.2022 an die ersuchende Behörde ausgefolgt. Ein Rechtshilfeverfahren ist daher nicht mehr anhängig, sodass die Revisionsbeschwerdeführerin «im Verfahren» nicht mehr Partei ist und dementsprechend auch über keine Antragslegitimation verfügt.

14.2.5 Den Rechtsmittelausführungen in Bezug auf die Verletzung des grundrechtlichen Beschwerderechtes der betroffenen Partei und zu einer «Lücke in dem von der Verfassung festgesetzten Rechtsschutzsystem» ist zu entgegnen, dass grundsätzlich nur derjenige ein Beschwerderecht hat, dem auch Parteistellung zukommt. Die meritorische Entscheidung über ein Rechtsmittel hat die grundsätzliche Beschwerdelegitimation zur Voraussetzung.

14.2.6 Der OGH teilt daher die Rechtsansicht des Beschwerdegerichtes, dass das LG den Antrag der Revisionsbeschwerdeführerin mangels Antragslegitimation bereits als unzulässig hätte zurückweisen müssen. Da

die nunmehrige Revisionsbeschwerdeführerin nicht antragslegitimiert war, mangelt es ihr auch an einer Beschwerdelegitimation in Bezug auf die erstgerichtliche Entscheidung.

14.3 Selbst wenn man den Antrag der Rechtsmittelwerberin in als Wiederaufnahmeantrag im Rechtshilfverfahren ansehen würde, wäre für sie nichts gewonnen. Der StGH hat dazu entschieden, dass die Wiederaufnahme auch der kleinen Rechtshilfe möglich sein muss, dies jedoch nur solange, als die Unterlagen noch nicht an den ersuchenden Staat übermittelt wurden. Dem Berechtigten ist dabei allerdings kein Antragsrecht einzuräumen, da bei einer Wiederaufnahme das Interesse des Gesetzgebers an einer raschen Erledigung des Rechtshilfverfahrens zu wahren ist, sodass die Wiederaufnahme nur von Amts wegen möglich ist. Der Berechtigte kann zwar die Wiederaufnahme beim Rechtshilfegericht anregen, hat jedoch keinen Anspruch auf eine förmliche Behandlung seines Antrages (StGH 2012/016, Erw 6, GE 2014, 375). Wurden die Unterlagen, wie vorliegend, bereits an den ersuchenden Staat übergeben, scheidet die Wiederaufnahme überhaupt aus (StGH 2012/123, Erw 2.3, GE 2015, 14; *Hirn* aaO Rz 25.165 und 25.166; *Hirn*, Die rechtshilfweise Ausfolgung von Bankunterlagen, S 610).

14.4 Wenn die Revisionsbeschwerdeführerin darauf verweist, dass der StGH in seiner jüngeren Rechtsprechung klargestellt hätte, dass auch bei bereits erfolgter Ausfolgung der Unterlagen die Prüfung der Rechtshilfefähigkeit nicht notwendiger Weise obsolet sei, ist dem zu entgegnen, dass sich die zitierte Rechtsprechung des StGH auf jene Fälle bezieht, in denen Gegenstände und Akten trotz teilweiser oder gänzlicher Verweigerung der Rechtshilfe ausgefolgt wurden und noch eine Individualbeschwerde anhängig ist. Die zitierte Entscheidung StGH 2017/123, GE 2018, 217, betrifft einen Fall, in dem die Rechtshilfeprüferin die beschlagnahmten Urkunden unter Missachtung der gesetzlichen Vorgaben gemäss Art 54 Abs 4 RHG ausgefolgt hat.

14.4.1 In diesem Zusammenhang ist auch die von der Revisionsbeschwerdeführerin genannte vorsorgliche Massnahme, mit der der Präsident des StGH dem LG aufgetragen hatte, binnen zwei Wochen nach Erhalt des B bei der ersuchenden Behörde die schriftliche Zusicherung einzuholen, dass sie die ausgefolgten Bankunterlagen der dortigen Beschwerdeführer bis zur Erledigung der Individualbeschwerde in keiner wie auch immer gearteten Weise verwenden und verwerten würde, ergangen. Im vorliegenden Fall behängt allerdings keine Individualbeschwerde und wird zudem auch eine verfassungswidrige Ausfolgung der Unterlagen an die ersuchende Behörde von der Revisionsbeschwerdeführerin gar nicht behauptet.

14.5 Nicht im Recht ist die Rechtsmittelwerberin auch mit ihrem Vorbringen, dass bereits ein neues Rechtshilfverfahren vorliegen würde, womit sie als betroffene Partei jedenfalls Parteistellung hätte. Es trifft zwar zu, dass das LG in seinem Schreiben an die ersuchende Behörde vom 22.05.2023 darauf hingewiesen hat, dass es dem Spezialitätsvorbehalt entsprechend für die Verwendung der ausgefolgten Unterlagen in anderen Verfahren eines erneuten Rechtshilfeersuchens bedürfe. In Beantwortung dieses Schreibens teilte die ersuchende Behörde

am 19.06.2023 den Sachverhalt im Einzelnen mit und führte anschliessend aus:

«Sollte das Fürstliche Landgericht Liechtenstein seine Auffassung aufrechterhalten, dass die Übergabe eines Verfahrens oder sogar eines Teils davon zur weiteren Führung an eine andere Staatsanwaltschaft, was den Ausschluss von Berechtigungen der übermittelten Behörde zur weiteren Verfahrensführung im Bereich der übermittelten Unterlagen zur Folge hat, sobin nach der Rechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein ein neues Verfahren, das mit dem ursprünglichen Rechtshilfeersuchen nicht erfasst werde, wird unsererseits eine Information darüber unverzüglich an die [ausländische Behörde X] übermittelt, mit dem Vermerk, dass die übermittelten Verfahrensunterlagen nicht verwendet werden dürfen, bis die entsprechende Zustimmung der zuständigen Behörde des Fürstentums Liechtenstein beschafft wird. Wenn das Fürstliche Landgericht Liechtenstein jedoch zum Schluss kommt, dass die Beschaffung einer solchen Zustimmung durch die [ausländische Behörde X] im Laufe der Ermittlung [AZ des ausländischen Verfahrens] infolge unserer Erläuterungen nicht notwendig ist, bitte ich auch diesbezüglich um eine entsprechende Mitteilung».

14.5.1 Nicht einmal bei extensivster Auslegung kann in diesem Schreiben die Stellung eines neuerlichen Rechtshilfeersuchens erblickt werden. Davon ging ersichtlich ebenso das LG in seinem B vom 30.11.2023 aus, in welchem es darauf hinwies, dass seine ursprüngliche Annahme, es handle sich beim Verfahren [der ausländischen Behörde X] um ein auf einem anderen Sachverhaltssubstrat beruhendes Verfahren, durch das Schreiben der ersuchenden Behörde widerlegt worden sei.

14.6 Anlass eines Rechtshilfverfahrens in Liechtenstein ist ein Strafrechtshilfeersuchen aus dem Ausland. Dementsprechend wird ein Verfahren in Liechtenstein nur aufgrund eines entsprechenden Ersuchens einer ausländischen Behörde und nicht auf Antrag einer betroffenen Person eingeleitet.

14.6.1 Ein neues Rechtshilfeersuchen eines ersuchenden Staates liegt nicht vor. Ein Verfahren, mit dem erst abgeklärt werden soll, ob ein Rechtshilfverfahren einzuleiten ist, ist dem Rechtshilfgesetz fremd. Nicht überzeugend sind auch die Vergleiche der Rechtsmittelwerberin mit den zivilgerichtlichen Erkenntnisverfahren und dazu, dass die Parteien des Erkenntnisverfahrens selbstverständlich Parteistellung in einem Exekutionsverfahren hätten. Das Ausfolgungsverfahren entspricht nicht dem zivilgerichtlichen Erkenntnisverfahren, sondern dem Vollzug der Rechtshilfe, und dieses «Vollzugsverfahren» ist rechtskräftig abgeschlossen.

14.6.2 Das Stiftungsaufsichtsverfahren, in welchem die Berechtigten das Recht hätten, die Einleitung eines Aufsichtsverfahrens zu fordern, ist ebenfalls nicht mit dem Rechtshilfverfahren vergleichbar, in dem nur ein Staat ein Rechtshilfeersuchen stellen kann, nicht jedoch ein sonst Berechtigter. Das inländische Rechtshilfverfahren ist kein eigentliches Strafverfahren, dient trotz der Verweise auf die Strafprozessordnung und der Involvierung der Strafbehörden bei ihrer Durchführung letztlich nur der Unterstützung eines ausländischen Verfahrens und ist eher verwaltungsrechtlicher Natur (StGH 2010/048 Erw 5.1 GE 2014, 127; StGH 2015/101 Erw 2.4

GE 2018, 95; *Heinz J. Frommelt/Roger Quaderer* aaO ZWF 2016, 282). Schon aus diesem Grund ist es nicht mit den von der Rechtsmittelwerberin genannten Verfahren vergleichbar. Das Erkenntnisverfahren findet im ersuchenden Staat statt.

14.7 Der Spezialitätsvorbehalt nach Art 52 Abs 4 RHG bewirkt im Verfahren des ersuchenden Staates ein Beweisverwertungsverbot, welches absolut gilt und aufgrund der Höherrangigkeit der völkerrechtlichen Geltungsgrundlage nicht durch anders lautende nationale Bestimmungen umgangen werden darf (*Hirn*, Die rechtshilfweise Ausfolgung von Bankunterlagen, S 403 mwN). Nach Abschluss des Rechtshilfeverfahrens ist der ersuchte Staat nicht verhalten, die Einhaltung des Spezialitätsvorbehaltes unmittelbar zu überwachen. Vielmehr liegt es grundsätzlich am ausländischen Verfahrensbevollmächtigten im dortigen Rechtszug, das aufgrund der Spezialitätsbedingung bestehende Verwertungsverbot nach dem nationalen Recht des ersuchenden Staates geltend zu machen. Es trifft somit auch nicht zu, dass sich der davon Betroffene gegen eine allfällige Verletzung der Spezialität nicht zur Wehr setzen könnte.

14.7.1 Die Spezialität beschränkt die Verwendbarkeit des Rechtshilfeobjekts im Verfahren des ersuchenden Staates. Es soll gewährleistet sein, dass der ersuchte Staat durch die Mitwirkung am fremden Strafverfahren die innerstaatliche Strafligitimation nicht überschreitet und jene Schranken, welche das nationale Recht als Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Rechtshilfe vorsieht, auch im Nachgang zum Rechtshilfeverfahren gewahrt bleiben. In diesem Sinne dient der Spezialitätsgrundsatz dem Schutz der staatlichen Souveränität des ersuchten Staates. Dementsprechend kann bei Nichteinhaltung des Spezialitätsgrundsatzes durch den ersuchenden Staat und der damit verbundenen Souveränitätsverletzung des ersuchten Staates auch nur dieser auf diplomatischem Weg tätig werden (*Hirn* aaO, S 390 ff; S 417 ff). Einen direkten Einfluss darauf, dass nach Gewährung der Rechtshilfe der Spezialitätsvorbehalt im ersuchenden Staat beachtet wird, hat aber auch der ersuchte Staat nicht (*Popp*, Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, Rn 338 und 529; siehe dazu auch *Göth-Flemmich*, WK² öARHG § 23 Rz 13 [für das Auslieferungsverfahren]). Allerdings kann die Verletzung des Spezialitätsvorbehaltes Folgen für den zukünftigen Rechtshilfeverkehr mit dem betreffenden Staat haben, wenn dieser durch sein Verhalten Zweifel an seiner Zuverlässigkeit erweckt (vgl *Hirn* aaO S 418f).

14.7.2 Seine Rechtsansicht, dass der von einer Spezialitätsverletzung Betroffene – neben der Geltendmachung im ausländischen Verfahren – nur die Möglichkeit hat, die ersuchte Behörde (LG) bzw die Regierung/das für den Geschäftsbereich Justiz zuständige Regierungsmitglied des Fürstentums Liechtenstein hierüber zu informieren und um Intervention zu bitten, hat das OG im Wesentlichen auf die Ausführungen von *Hirn* in dessen Dissertation über die rechtshilfweise Ausfolgung von Bankunterlagen, S 418 gestützt. Dass es in weiterer Folge im Rahmen eines Rechtsvergleichs mit den österreichischen Bestimmungen zur Auslieferung offensichtlich irrtümlich auf «*Göth/Flemmich/Riffel* in WK² StGB Art 24» anstatt auf *Göth/Flemmich* in WK² StGB § 23

öARHG Rz 13 verwiesen hat, vermag den behaupteten Begründungsmangel nicht herzustellen. Dass bei einer Verletzung des Spezialitätsschutzes im Rahmen der Auslieferung etwas anderes gelten solle als bei der kleinen Rechtshilfe, ist nicht nachvollziehbar, ist doch in beiden Fällen damit jedenfalls eine Souveränitätsverletzung verbunden.

14.7.3 Den Rechtsmittelausführungen ist einzuräumen, dass die Anfragebeantwortung des österreichischen Aussenministeriums vom 10.01.2006, 3551/AB XXII.GP insoweit nicht von Relevanz ist, als diese die Frage nach einer Auslieferung auf Basis einer im vorliegenden Fall nicht erfolgten diplomatischen Zusicherung betrifft.

14.8 Die von der Revisionsbeschwerdeführerin zitierten Ausführungen von *Hirn* in *Brandstätter/Nagel/Öbri/Ungerank*, HB LieStrPR, Rz 23.88 f betreffen die Voraussetzungen für die Gewährung der Rechtshilfe. Dazu wird in Rz 23.92 f ausgeführt, dass die konkrete Durchführung des Rechtshilfeersuchens dem LG obliegt, welches vorbehaltlich einer a limine-Ablehnung durch das Amt für Justiz über die Zulässigkeit der durch den ersuchenden Staat begehrten Massnahmen befindet. In diesem Zusammenhang hat *Hirn* darauf hingewiesen, dass es auch zu einer doppelten Prüfung bestimmter Rechtshilfevoraussetzungen kommen kann, was zum Beispiel die Notwendigkeit eines Spezialitätsvorbehaltes betrifft. Für die Frage der Durchsetzung des Spezialitätsvorbehaltes im ersuchenden Staat und der Folgen einer Spezialitätsverletzung ist daraus nichts abzuleiten. Dass bei Prüfung der Zulässigkeit eines Rechtshilfeersuchens eine (bereits erfolgte) Verletzung des Spezialitätsvorbehaltes durch einen ersuchenden Staat für die Frage des Vorliegens der Rechtshilfevoraussetzungen bei zukünftigen Fällen von Relevanz ist, trifft zu, vermag jedoch den Standpunkt der Revisionsbeschwerdeführerin nicht zu stützen.

14.9 Ein Überraschungsurteil ist nach der Judikatur des StGH dann nicht gegeben, wenn die beschwerdeführenden Parteien damit rechnen mussten, dass dann, wenn das Gericht die Argumente der Vorinstanz nicht teilt, eine andere bisher nicht behandelte, aber für die Entscheidung massgebliche Frage geprüft werde. Hingegen liegt eine unzulässige Überraschungsentscheidung unter anderem dann vor, wenn die Parteien an die Rechtsansicht des Gerichtes nicht dachten oder denken mussten (StGH 2023/039, GE 2024, 30 Erw 4.1; StGH 2018/068, Erw 6.2, GE 2019, 49).

14.9.1 Die Rechtsansicht des OG kann für die Rechtsmittelwerberin nicht überraschend gewesen sein, zumal sie in ihrem Antrag selbst darauf hingewiesen hat, dass im Falle der Missachtung des Spezialitätsvorbehaltes durch die ersuchende Behörde die Betroffene die Möglichkeit habe, Liechtenstein, dessen Souveränität dadurch verletzt werde, hierüber zu informieren und um Intervention zu bitten, wobei Liechtenstein dann versuchen könne, ein rechtskonformes Verhalten des ersuchenden Staates einzumahnen und von ihm die Rückgängigmachung der Folgen der Spezialitätsverletzung zu verlangen. Daraus ist gerade nicht abzuleiten, dass sie von einem Rechtsanspruch auf eine förmliche Behandlung eines Antrages auf entsprechende Interventionen durch das Fürstentum Liechtenstein oder das Rechtshilfegericht ausgegangen

wäre. Dass weder die Staatsanwaltschaft noch das Erstgericht auf die mangelnde Antragslegitimation der Revisionsbeschwerdeführerin hingewiesen haben, vermag daran nichts zu ändern.

14.10 Auch das Determinierungsgebot wurde nicht verletzt. Die Frage, welchen rechtserheblichen Inhalt eine gerichtliche Entscheidung hat, ist eine Rechtsfrage, die aufgrund des Wortlautes von Spruch und Begründung in Verbindung mit dem dadurch angewandten Gesetz zu lösen ist, sodass der Inhalt einer Entscheidung nicht durch deren Form, sondern durch deren Wesen bestimmt wird (RIS-Justiz RS0106264). Das LG hat zwar in Punkt 2. seiner Entscheidung vom 30.11.2023 «beschlossen», dass der ersuchenden Behörde und der ausländischen Behörde X die eingangs wiedergegebene Mitteilung gemacht wird. Sowohl aus dem Übertitel «*Abweisung von Anträgen/Mitteilung*», dem Inhalt des Spruchpunktes 2., als auch der Begründung im B des LG geht klar hervor, dass damit die ersuchende Behörde und die ausländische Behörde X neuerlich auf den Spezialitätsvorbehalt hingewiesen werden sollen. Dies ist, wie auch vom Erstgericht so bezeichnet, eine blosser Mitteilung und kein vollstreckbarer B, sodass es auch nicht der Aufhebung dieses Spruchpunktes durch das OG bedurfte.

14.10.1 Dass es dem Rechtshilfegericht verboten wäre, den ersuchenden Staat im Falle einer möglichen Verletzung des Spezialitätsvorbehaltes um Aufklärung zu ersuchen bzw an die Spezialität zu erinnern, ist der Beschwerdeentscheidung nicht zu entnehmen, sondern lediglich, dass ein Rechtsanspruch auf ein derartiges Vorgehen für den von der Rechtshilfe Betroffenen nicht besteht. Die behauptete Widersprüchlichkeit haftet dem angefochtenen B daher ebenfalls nicht an.

14.10.2 Inwiefern es sich bei der genannten Mitteilung des LG um einen Ausfolgungsbeschluss handeln solle, legt das Rechtsmittel nicht nachvollziehbar dar.

Anmerkung:

Einer dagegen erhobenen Individualbeschwerde gab der StGH mit U vom 22.10.2024, StGH 2024/080, keine Folge.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof

B 06.09.2024, SV.2024.2

Art 77^{ter} IVG

Sowohl der Wortlaut von Art 77ter IVG als auch die Gesetzesmaterialien zeigen, dass über die Frage des allfälligen Entzugs der aufschiebenden Wirkung nicht zwingend im Anhörungsverfahren zu orientieren ist. Das Resultat wird sodann durch die Gesetzessystematik und durch die Mitberücksichtigung der schweizerischen Regelung bestätigt.

(Rechtssatz des OGH)

Sachverhalt

Der Antragsteller erhielt mit Verfügung vom 26.01.2009 eine ganze IV-Rente zugesprochen. Mit Verfügung vom 06.12.2023 wurde die mit Verfügung vom 26.01.2009 zugesprochene ganze IV-Rente aberkannt, wobei die Aberkennung rückwirkend auf den 30.11.2018 erfolgte. Einer allfälligen Vorstellung gegen die Verfügung vom 06.12.2023 wurde die aufschiebende Wirkung entzogen. Vorangegangen war ein Vorbescheid vom 10.10.2023, in welchem festgehalten wurde, dass die zu Unrecht erwirkten Leistungen rückwirkend abzuerkennen und zurückerstattet sind; die Aberkennung ist erstmals mit Vorbescheid vom 06.11.2018 in Aussicht gestellt worden, weshalb die bisherige Rente per 30.11.2018 aberkannt wurde.

Am 28.12.2023 erhob der Antragsteller Vorstellung mit dem Antrag, die Verfügung vom 06.12.2023 ersatzlos aufzuheben. Ergänzend beantragte der Antragsteller mit Eingabe vom 04.01.2024 beim OG, im Hinblick auf die vom Antragsteller am 28.12.2023 eingereichte Vorstellung die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen.

Mit B vom 23.04.2024 gab das OG diesem Antrag keine Folge. Einem dagegen vom Antragsteller erhobenen Rekurs wurde vom OGH nicht Folge gegeben.

Aus den Entscheidungsgründen

7.1. Der Rekurswerber begründet den geltend gemachten Rekursgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung damit, dass durch das Vorgehen der Rekursgegnerin sein Gehörsanspruch massiv verletzt worden sei. Art 77^{ter} Abs 1 IVG verpflichte die Rekursgegnerin, vor einem B über den Entzug einer bisherigen Leistung das rechtliche Gehör zu gewähren. Mit der Regelung von Art 77^{ter} IVG werde der Gehörsanspruch für das Verfahren der Rekursgegnerin geordnet. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels hänge untrennbar mit der von der Rekursgegnerin angedachten Erledigung im Sinne von Art 77^{ter} IVG zusammen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung bringe nämlich für die versicherte Person im Vergleich zu einem ordentlichen Rentenaberkennungsverfahren massive Nachteile mit sich. Der Gehörsanspruch gehöre zu den massgebenden Mitwirkungsrechten der Partei. Bei der Frage der aufschiebenden Wirkung handle es sich um eine massgebliche Entscheidung, zu welcher nach Art 77^{ter} IVG die Möglichkeit einer Stellungnahme

gegeben werden müsse. Im Vorbescheid sei indessen auf die Frage der aufschiebenden Wirkung nicht hingewiesen worden, weshalb der Rekurswerber nicht damit rechnen müssen, dass ihm in der Verfügung mitgeteilt werde, dem Rechtsmittel werde die aufschiebende Wirkung entzogen. Die so bewirkte Verletzung des Gehörsanspruchs habe im Verfahren vor dem OG nicht geheilt werden können. Es komme hinzu, dass ohne entsprechende Ankündigung dem Rekurswerber eine Instanz genommen werde. Die Gehörsverletzung im Rahmen von Art 77^{ter} IVG könne nicht im Verfahren zum Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung geheilt werden. Wenn das OG zur Sichtweise gelangt sei, die Voraussetzungen des Entzugs der aufschiebenden Wirkung seien gegeben, ändere dies nichts an der Verletzung des Gehörsanspruchs. Nicht nachvollziehbar sei die Äusserung des OG, der Entzug der aufschiebenden Wirkung sei im Zeitpunkt des Erlasses des Vorbescheids noch gar nicht aktuell gewesen. Weil im Zusammenhang mit dem Vorbescheid das rechtliche Gehör missachtet worden sei, hätte die Rekursgegnerin die aufschiebende Wirkung nicht entziehen dürfen.

7.2. Die Rekursgegnerin weist darauf hin, dass Art 77^{ter} IVG festlege, dass ein schriftlicher Vorbescheid über die vorgesehene Behandlung des Antrages zugestellt werde. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung sei naturgemäss nicht vom Rekurswerber beantragt worden, weshalb er auch diesbezüglich nicht mittels Vorbescheids über die vorgesehene Behandlung des Antrags zu informieren gewesen sei. Es sei gerade nicht vorgesehen, dass die versicherte Person mittels Vorbescheids über einen beabsichtigten Entzug der aufschiebenden Wirkung zu informieren sei. Vorliegend würden die Voraussetzungen zum Entzug der aufschiebenden Wirkung vorliegen.

7.3. Das OG hält mit Blick auf die Voraussetzungen des Entzugs der aufschiebenden Wirkung fest, dass die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels «nicht als allzu gross eingeschätzt werden» können. Es besteht sodann ein signifikantes Inkassorisiko, wobei auf das betreffende Kriterium mangels Vorbringen der Partei nicht näher einzugehen ist. Zur Gehörsverletzung wird ausgeführt, dass sich Art 77^{ter} Abs 1 IVG nur auf die Hauptleistung und damit auf die IV-Rente bezieht. Im Zeitpunkt des Vorbescheids ist die Frage des möglichen Entzugs der aufschiebenden Wirkung noch gar nicht aktuell gewesen. Es genügt insoweit, wenn die Frage der aufschiebenden Wirkung mit der Verfügung geklärt wird. Eine Gehörsverletzung liegt insoweit gar nicht vor. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Partei offen gestanden wäre, sich zu den Erfolgsaussichten des Rechtsmittels und zum Inkassorisiko mit dem Rechtsmittel gegen die Verfügung zu äussern.

8.1. Art 77^{ter} IVG ordnet die «Anhörung» und legt fest, dass die Partei Gelegenheit erhält, sich mündlich oder schriftlich zur geplanten Erledigung zu äussern, bevor die Anstalt über die Ablehnung eines Leistungsbegehrens oder über den Entzug oder die Herabsetzung einer bisherigen Leistung beschliesst.

Was die aufschiebende Wirkung betrifft, ordnet Art 78 Abs 2 IVG in Verbindung mit Art 97^{bis} Abs 2 AHVG, dass die Anstalt «in ihrer Verfügung einer allfälligen Vorstellung die aufschiebende Wirkung entziehen kann».

8.2. Gegenständlich ist die Auslegung von Art 77^{ter} IVG strittig. Dabei ist zu klären, ob ein allfälliger Entzug der aufschiebenden Wirkung bereits im Rahmen der Anhörung nach Art 77^{ter} IVG zu bezeichnen ist oder nicht.

8.3. Vorab ist auf den Wortlaut der Bestimmung von Art 77^{ter} IVG einzugehen.

Danach betrifft die «Anhörung» nicht jede vorgesehene Verfahrenserledigung, sondern beschränkt sich auf die in Art 77^{ter} Abs 1 IVG ausdrücklich genannte «Ablehnung eines Leistungsbegehrens» bzw auf den «Entzug oder die Herabsetzung einer bisherigen Leistung».

Es geht mithin nach dem Wortlaut der Bestimmung nicht um eine prinzipielle, umfassende Gehörsregelung, sondern um eine auf bestimmte Verfahrenserledigungen bezogene Regelung des Gehörsanspruchs.

8.4. Insoweit unterscheidet sich Art 77^{ter} IVG nach seinem Wortlaut beispielsweise von Art 57a chIVG. In der letztgenannten Bestimmung (mit dem Randtitel «Vorbescheid») wird Bezug genommen auf «den vorgesehenen Endentscheid über ein Leistungsbegehren». Hier ist mithin eine umfassende Gehörsgewährung vorgesehen.

Trotz dieser an sich weiten Umschreibung des Anwendungsbereichs des schweizerischen Vorbescheides wird hinzutretend ausdrücklich festgehalten, dass auch über «den vorgesehenen Entscheid über die vorsorgliche Einstellung von Leistungen» mittels Vorbescheid vorzugehen ist (vgl Art 57a Abs 1 Satz 1 chIVG).

Damit zeigt der Blick auf die schweizerische Regelung, dass hier trotz einer weiten Umschreibung des Gehörsanspruchs hinzutretend festgehalten wird, dass auch über die vorgesehene vorsorgliche Einstellung von Leistungen zu orientieren ist.

8.5. Der Wortlaut von Art 77^{ter} IVG (insbesondere unter Mithinberücksichtigung der Regelung von Art 57a Abs [1] chIVG) deutet mithin eher darauf hin, dass sich die Anhörung auf die in Art 77^{ter} Abs 1 IVG ausdrücklich genannten Bereiche der Ablehnung eines Leistungsbegehrens, des Entzugs und der Herabsetzung einer bisherigen Leistung beschränkt.

8.6.1. Zur Klärung der interessierenden Frage ist sodann auf die Gesetzesmaterialien zu Art 77^{ter} IVG hinzuweisen.

8.6.2. Im Bericht und Antrag 2000/68, 142 wird das Folgende ausgeführt:

«Art 77^{ter} (Anhörung der antragstellenden Person):

Art 77^{bis} [interne Notiz: gemeint ist Art 77^{ter}] übernimmt die bisherige Regelung von Art 14^{quater} (vgl. die entsprechenden Erläuterungen zu Art 14^{quater}) über die Anhörung. In Abs 2 entfällt der bisherige Bst b; es gibt angesichts der modernen Kommunikationsmittel keinen Grund, bei weiter entfernt wohnenden Personen auf die Anhörung zu verzichten. In diesen Fällen erfolgt auch nach heutiger Praxis schon eine Anhörung (die Anhörung erfolgt, indem der antragstellenden Person ein schriftlicher Vorbescheid über die vorgesehene Behandlung des Antrages zugestellt wird; die Betroffenen haben dann die Möglichkeit, sich schriftlich oder mündlich zu äussern, bevor der Beschluss durch Verfügung mitgeteilt wird; bei dieser Verfügung können allfällige Einwendungen noch berücksichtigt werden).»

8.6.3. Einzubeziehen ist sodann der Bericht und Antrag 48/2006, 26 f:

«Im Zusammenhang mit der Aberkennung laufender Renten wurde im Vernehmlassungsverfahren angeregt, es müsse den Bezüglern rechtzeitig angekündigt werden, dass die Rente eingestellt werde (Amt für Soziale Dienste). Aus Sicht der Betroffenen trete die Einstellung aus heiterem Himmel ein und es entstünden Härtefälle, die dann aus einer akuten finanziellen Notlage Sozialhilfe beziehen müssten. Daher sei eine Frist einzuräumen. Dazu ist auszuführen, dass bei der Aberkennung einer Rente dem Versicherten sehr umfangreiche Rechte eingeräumt werden. Das Verfahren ist so gestaltet, dass dem Versicherten zunächst durch Vorbescheid angekündigt wird, die Aberkennung der Rente sei beabsichtigt (Art 77^{ter} IVG). Dabei werden ihm 14 Tage Zeit eingeräumt, sein rechtliches Gehör wahrzunehmen und sich zur geplanten Rentenabkennung zu äussern. Wenn der Versicherte von dieser Möglichkeit der Anhörung Gebrauch macht, so werden je nach Konstellation des Einzelfalls allenfalls noch zusätzliche Abklärungen getätigt. Bleibt es letztlich bei der Rentenabkennung, so wird dies durch entsprechende Verfügung eröffnet (Art 77^{quater} IVG). Die Aberkennung erfolgt nach Erlass dieser Verfügung, und zwar auf das Monatsende des der Zustellung der Verfügung folgenden Monats; wenn also nach Durchführung des Anhörungsverfahrens die Verfügung z.B. im Januar zugestellt wird, dann wird die Rente bis Ende Februar ausbezahlt. Die Verfügung ist natürlich anfechtbar. Während des hängigen Rechtsstreits wird je nach Konstellation des Falles die Rente provisorisch weiter ausgerichtet (Art 78 IVG iVm Art 97^{bis} Abs 2 AHVG; bleibt es im Rechtsmittelverfahren letztlich bei der Aberkennung, muss die provisorische Zahlung zurückgefordert werden).»

8.6.4. Aus den Gesetzesmaterialien wird damit erkennbar, dass sich die Anhörung auf «die vorgesehene Behandlung des Antrages» (dazu E 8.6.2) bezieht und dass anzukündigen ist, wenn «die Aberkennung der Rente» beabsichtigt wird. Soweit sich die Materialien auf die «provisorische» Weitergewährung der Leistung während eines Rechtsmittelverfahrens bezieht, wird auf die Phase «des hängigen Rechtsstreits» (dazu E 8.6.3) Bezug genommen, ohne eine Verknüpfung mit der «Anhörung» herzustellen.

Damit deuten auch die Materialien darauf hin, dass die Anhörung nicht den allenfalls vorgesehenen Entzug der aufschiebenden Wirkung erfassen muss.

8.7. In einem weiteren Punkt ist auf die Gesetzes-systematik hinzuweisen.

Was die nach Art 78 Abs 2 IVG erfolgende sinn gemässe Anwendung von Art 97^{bis} Abs 2 AHVG betrifft, zeigt sich, dass die Frage des allfälligen Entzugs der aufschiebenden Wirkung erst unter Bezugnahme auf den letztlichen Regelungsgegenstand der Verfügung zu beantworten ist.

Denn erst mit der Verfügung kann die Frage beurteilt werden, ob die Vorstellung «offensichtlich aussichtslos wäre» und ob zu befürchten ist, «dass die weiter auszahlenden Geldleistungen voraussichtlich nicht oder nur mit unverhältnismässigen Schwierigkeiten» hereingebracht werden könnten (dazu Art 97^{bis} Abs 2 AHVG). Diese Fragen können im Zeitpunkt der Anhörung letztlich noch nicht beantwortet werden; denn im Nachgang zur Anhörung kann der Inhalt der Verfügung anders als

zunächst vorgesehen ausfallen, und es können sich die Verhältnisse bezogen auf die Hereinbringung von weiter auszurichtenden Geldleistungen bis zum Erlass der Verfügung verändern.

8.8. Damit zeigen sowohl der Wortlaut von Art 77^{ter} IVG (E 8.3) als auch die Gesetzesmaterialien (E 8.6), dass über die Frage des allfälligen Entzugs der aufschiebenden Wirkung nicht zwingend im Anhörungsverfahren zu orientieren ist. Das Resultat wird sodann durch die Gesetzessystematik (E 8.7) und durch die Mitberücksichtigung der schweizerischen Regelung (8.4) bestätigt.

9.1. Die Rekursgegnerin hat allerdings – soweit erkennbar – in analogen Vorbescheidverfahren jeweils auf die Frage des Entzugs der aufschiebenden Wirkung hingewiesen.

9.2. Es fragt sich deshalb ergänzend, ob der Rekurswerber – sollte ihm dies bekannt gewesen sein – gestützt darauf verbindlich annehmen durfte, beim Fehlen eines entsprechenden Hinweises entfallende die spätere Festlegung, einem Rechtsmittel werde die aufschiebende Wirkung entzogen.

9.3. Es geht um den Grundsatz des fairen Verfahrens, der sich aus Art 6 EMRK ergibt. Aus dem Grundsatz des Gebots des fairen Verfahrens wird etwa abgeleitet, dass rechtswidrig erlangte Beweismittel nicht verwertet werden dürfen. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die IV-Stelle die Beweise von einem anderen Versicherer erhält oder selbst erhebt. Rechtswidrig erlangte Beweismittel sind aus den Akten zu weisen (dazu MÜLLER URS, *Verwaltungsverfahren*, Bern 2010, Rz 1507, mit Hinweis auf BGE 120 V 440 E 3c).

Das Vertrauensschutzprinzip, welches sich aus dem Grundsatz der Wahrung von Treu und Glauben ergibt, beinhaltet eine dreigliedrige Grundstruktur. Erstens muss ein vorausgegangenes Handeln des Staates vorliegen; zweitens muss dieses Handeln bei einzelnen Teilnehmern des Rechtsverkehrs eine konkrete Erwartung geweckt haben, die später enttäuscht wurde; drittens muss sich diese Erwartung rückblickend als berechtigt und schutzwürdig erweisen. Sind diese Voraussetzungen kumulativ erfüllt, entsteht ein prima-facie-Anspruch der vertrauenden Person, dass sie so gestellt werde, wie sie es aus der ursprünglichen Perspektive erwarten durfte. Es geht darum, im Einzelfall eine Interessenabwägung mit den gegenläufigen Erfordernissen von Rechtsstaatlichkeit (Durchsetzung der Legalität und Demokratie, Änderbarkeit des Rechts) vorzunehmen (dazu Basler Kommentar Bundesverfassung, Basel 2015, TSCHENTSCHER AXEL, Art 9 Rz 15).

Bei der in diesem Zusammenhang erforderlichen Interessenabwägung fällt für den Bereich der IV massgebend ins Gewicht, das nach Art 78^{bis} IVG die Rekursgegnerin auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Entscheidungen jederzeit zurückkommen kann, wenn diese unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (dazu bereits OGH SV.2022.46 E 9.4.).

9.4. Gerade weil es sich um den interessierenden Verfahrensabschnitt der Anhörung handelt, kann aus der Nichtanführung eines Hinweises auf den Entzug der aufschiebenden Wirkung nicht abgeleitet werden, es werde in der Folge kein solcher Entscheid gefällt werden. Wenn es der Rekursgegnerin nämlich bereits

frei steht, auf eine formell rechtskräftige Entscheidung wiedererwägungsweise zurückkommen, kann aus einer im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemachten Äusserung nicht abgeleitet werden, die Rekursgegnerin sei bei der entsprechenden (positiven oder negativen) Äusserung zu behaften. Es steht der Rekursgegnerin jedenfalls frei, eine im Rahmen des Anhörungsverfahrens geäusserte Auffassung zu überdenken und im anschliessenden Verfügungserlassverfahren einen anderen Entscheid festzulegen.

Es kann insoweit aus der im Anhörungsverfahren manifestierten Entscheidung der Rekursgegnerin keine bindende Wirkung für spätere Entscheidungen abgeleitet werden. Dabei ist ergänzend zu berücksichtigen, dass eine Entscheidung über die aufschiebende Wirkung prinzipiell auch erst im Rahmen eines späteren Rechtsmittelverfahrens gefällt werden kann, was ebenfalls zeigt, dass dem Entscheid über die aufschiebende Wirkung keine materielle Rechtskraft zukommt.

10. Was die von der Rekursgegnerin entzogene aufschiebende Wirkung und den im Verfahren des OG abgewiesenen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung betrifft, ist im Übrigen festzuhalten, dass die aufschiebende Wirkung bedeutet, dass die in Frage stehende Rechtsfolge vorläufig eintritt und damit nicht gehemmt wird. Bei der aufschiebenden Wirkung soll wie bei allen vorsorglichen Massnahmen, der durch den Endentscheid zu regelnde Zustand weder präjudiziert noch verunmöglicht werden.

Für den Entscheid über den Entzug der aufschiebenden Wirkung gelten die gleichen Kriterien wie für den Entscheid über deren Wiederherstellung. Dabei ist zu prüfen, ob die Gründe, die für die sofortige Vollstreckbarkeit der Verfügung sprechen, gewichtiger sind als jene für eine aufschiebende Wirkung. Dabei steht der zuständigen Behörde ein gewisser Beurteilungsspielraum zu. Ein Entzug der aufschiebenden Wirkung setzt immerhin überzeugende Gründe voraus. Dabei können die Aussichten auf den Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache ins Gewicht fallen, sofern sie eindeutig sind (BGE 117 V 185 E 2b, 105 V 266 E 2).

Der Rekurswerber beanstandet bezogen auf die entsprechende materielle Prüfung, wie sie vom OG vorgenommen wurde, den B allerdings gar nicht. Damit ist insoweit keine inhaltliche Überprüfung vorzunehmen.

Anmerkung:

Die oberstgerichtlichen (apodiktischen) Ausführungen, wonach sich aus dem Grundsatz des Gebots des fairen Verfahrens (Art 6 EMRK) ergebe, dass rechtswidrig erlangte Beweismittel nicht verwertet werden dürfen und «aus den Akten zu weisen» seien, bedürfen einer Ergänzung, wozu ich im Wesentlichen auf meine Anmerkung zu OGH SV.2022.34 LES 2023, 84 (5.3.3 und 5.5) hinweisen kann. Derartiges ergibt sich nämlich weder aus dem liechtensteinischen Prozessrecht noch aus der Judikatur des StGH. So judizierte das liechtensteinische Verfassungsgericht, dass selbst nach der StPO Beweisverwertungsverbote nur dort zum Tragen kommen, wo das Gesetz ein solches Verbot ausdrücklich normiert, und sich sogar aus der rechtswidrigen Gewinnung eines Beweismittels im Allgemeinen, von im Gesetz ausdrücklich

geregelten Ausnahmen abgesehen, noch kein Verbot der Verwertung dieser Beweismittel ergibt (StGH 2014/60 LES 2015, 61). Argumentum a fortiori: Dort (in einem Strafverfahren) kann es letztlich um lebenslange Haft geben, hier (Verfahren nach dem LVG bzw nach der ZPO) ging es «nur» um einen im Kern «zivilen» Rentenanspruch! Schliesslich lässt sich auch der vom OGH zur Begründung seiner Auffassung zitierten BGE 120 V 435 – diese erging zu Art 4 chBV – eine derartige absolute Aussage nicht entnehmen. Denn laut Erw 3c gilt (auch in der Schweiz) das Verbot der Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel nicht absolut, sondern ist deren Berücksichtigung dann untersagt, wenn sie nicht auch rechtmässig hätten beschafft werden können, und dürfen rechtswidrig erlangte Beweismittel auch dann nicht verwertet werden, wenn bei ihrer Beschaffung ein Rechtsgut verletzt wurde, das im konkreten Fall den Vorrang vor dem Interesse an der Erforschung der Wahrheit und der Durchsetzung des Rechts verdient.

Wünschenswert wäre gewesen, wenn der OGH bei dieser Frage (Beweisverwertung) und bei der Behandlung der Gehörsrüge bzw bei der Erledigung des geltend gemachten Vertrauensschutzes (Treu und Glauben) auf die dazu ergangene (umfangreiche und eigenständige) Judikatur des StGH eingegangen wäre bzw sich damit auseinandergesetzt hätte.

Wilhelm Ungerank

Fürstlicher Oberster Gerichtshof

U 06.09.2024, SV.2023.46

Art 35 Abs 4 IVG

Bei der Auslegung von Art 35 Abs 4 IVG steht der Wortlaut der Bestimmung im Vordergrund. Mit dieser Regelung wird bei Verletzung der Mitwirkungspflicht die Folge einer vorübergehenden (und nicht: vorläufigen) Einstellung festgelegt. Damit besteht während einer gewissen, allenfalls zeitlich beschränkten Phase kein Leistungsanspruch, wenn die Mitwirkungspflicht nicht erfüllt wird. Damit in Übereinstimmung steht die Rechtsprechung zur schweizerischen Rezeptionsvorlage. Der Zweck der Bestimmung bestätigt schliesslich den grossen Stellenwert, der in der Invalidenversicherung der aktiven Mitwirkung der antragstellenden Person zukommt.

Damit ergibt sich, dass bei einer verweigerten Mitwirkung für die (vorübergehende) Phase der Verweigerung ein Leistungsanspruch definitiv nicht besteht. Dies gilt auch für die Ausgangslage, dass in einem späteren Zeitpunkt die Mitwirkung erbracht wird.

(Rechtssatz des OGH)

Sachverhalt

Der 1963 geborene Antragsteller bezog gestützt auf eine Verfügung der Antragsgegnerin mit Wirkung ab 01.04.2011 eine halbe IV-Rente. Als Revisionstermin wurde damals der 01.06.2013 vorgemerkt. Die Antragsgegnerin leitete in einem späteren Zeitpunkt das gegenständlich interessierende Revisionsverfahren ein und ersuchte den Antragsteller mit Schreiben vom 27.08.2019 um die Einreichung verschiedener Unterlagen. Der Antragsteller verweigerte zunächst die verlangte Mitwirkung (Einreichung von Unterlagen). Mit Verfügung vom 24.09.2021 legte die Antragsgegnerin die Einstellung der bisher zugesprochenen halben IV-Rente fest, bis die vorgesehene Revision durchgeführt werden kann und sich ein weiterer Rentenanspruch herausstellt. Diese Einstellungsverfügung ist in Rechtskraft erwachsen.

Am 22.09.2022 übermittelte der Antragsteller die interessierenden Unterlagen. Mit Verfügung vom 02.05.2023 legte die Antragsgegnerin die Wiederauszahlung der halben IV-Rente mit Wirkung ab dem 01.10.2022 fest. Gegen diese Verfügung wurde eine Vorstellung eingereicht. Mit Entscheidung vom 31.10.2023 wurde der Vorstellung keine Folge gegeben. In der Folge wurde mit Berufung vom 30.11.2023 beim OG beantragt, dem Antragsteller durchgehend eine halbe Invalidenrente auch für den Zeitraum vom November 2021 bis September 2022 auszubezahlen; in eventu sei die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Antragsgegnerin zurückzuverweisen.

Mit U vom 26.03.2024 gab das OG der Berufung keine Folge. Es erwo – zusammengefasst wiedergegeben –, es gehe gegenständlich um die Prüfung einer bestehenden

Rente im Rahmen eines Revisionsverfahrens. Es sei – so das OG weiter – die bisherige Rente wegen einer Verletzung der Mitwirkungspflicht und nicht aus materiellen Gründen eingestellt worden. Es gehe darum, dass bei fehlender Erfüllung der Mitwirkungspflicht in einem laufenden Rentenrevisionsverfahren eine Sanktionierung in Form einer Renteneinstellung bis zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht, ab welchem Zeitpunkt die Rente vorläufig wieder zu gewähren sei, greife. Auch nach der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts beziehe sich die Sanktion auf diejenige Zeitspanne, während der die Mitwirkung verweigert worden sei. Im Übrigen müsse berücksichtigt werden, dass das Revisionsverfahren noch im Gange sei und mithin noch nicht feststehe, ob der Antragsteller in der interessierenden Zeitspanne einen Rentenanspruch habe.

Der Antragsteller richtete gegen dieses U vom 26.03.2024 seine rechtzeitige Revision wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Die Revisionsausführungen mündeten in einen Abänderungsantrag dahin, dass die Antragsgegnerin dem Antragsteller die ihm durchgehend zustehende halbe IV-Rente auch für den Zeitraum von November 2021 bis September 2022 auszahle. Diesem Rechtsmittel war jedoch kein Erfolg beschieden.

Aus den Entscheidungsgründen

6. Im gegenständlichen Verfahren ist zu beurteilen, ob dem Revisionswerber (auch) für den Zeitraum vom November 2021 bis September 2022 der Anspruch auf eine halbe IV-Rente zusteht und ob insoweit das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 26.03.2024, mit welchem ein entsprechender Antrag abgewiesen wurde, auf Grund einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung erging. [...]

8. Ausgangspunkt der interessierenden Rechtsanwendung bildet Art 35 Abs 4 IVG. Mit dieser Bestimmung wird die Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht der Versicherten umschrieben. Wenn die antragstellende Person ihre Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht verletzt oder sich einer im Sinn von Art 66 IVG angeordneten Revision einer Leistung entzieht oder widersetzt, so fordert die Revisionsgegnerin sie unter Ansetzung einer angemessenen Frist und Androhung der Säumnisfolgen zur Mitwirkung auf. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so kann die Revisionsgegnerin auf Grund der Aktenlage entscheiden oder die Anträge zurückweisen sowie laufende Leistungen dauernd oder vorübergehend einstellen oder herabsetzen.

Art 35 IVG beruht, wie das IVG insgesamt, auf der schweizerischen Rezeptionsvorlage. Dabei stellt Art 35 IVG eine verfahrensrechtliche Bestimmung dar, die innerhalb des IVG im Sonderkapitel «Eingliederung» angesiedelt ist (dazu Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag 2012/27, Ziffer 3.2.2).

9.1. In der interessierenden gesetzlichen Grundlage von Art 35 Abs 4 IVG wird normiert, dass die laufende Leistung «dauernd oder vorübergehend» eingestellt oder herabgesetzt werden kann.

Soweit der Revisionswerber in seiner Revisionsbegründung praktisch durchgehend von einer «vorläufigen» Einstellung der Rente spricht, wählt er mithin einen

sprachlich anderen, nicht dem Gesetz entsprechenden Begriff. Zwar ist auch im Urteil des Fürstlichen Obergerichts die Rede von einer «vorläufigen» Rentengewährung (vgl beispielsweise E 6.2.4 am Ende oder E 6.2.5 am Ende); indessen wird aus dem Gesamtzusammenhang ohne Weiteres ersichtlich, dass das Fürstliche Obergericht mit dieser Umschreibung die ab 01.10.2022 gewährte Rente meint und nicht von der vorübergehenden Einstellung gemäss Art 35 Abs 4 IVG spricht.

Auf den Wortlaut von Art 35 Abs 4 IVG wird zurückzukommen sein (vgl E 12.1).

9.2. Zudem ist – ebenfalls im Sinne einer Vorbemerkung – auf den Beschluss des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 04.02.2022 (SV.2021.23) hinzuweisen, mit dem die Frage der aufschiebenden Wirkung der Renteneinstellung gemäss Verfügung vom 24.09.2021 geklärt wurde (Bestätigung, wonach dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nicht stattgegeben wird).

10. Ausgehend davon, dass Art 35 Abs 4 IVG auf der schweizerischen Rezeptionsgrundlage beruht (was von den Parteien nicht bestritten wird; vgl Revisionschrift Ziffer 2.2; Revisionsbeantwortung Ziffer 2; vgl im selben Sinne Urteil des Fürstlichen Obergerichts E 6.2.1), ist zunächst auf die zu Art 43 CH-ATSG ergangene Rechtsprechung hinzuweisen.

Art 43 Abs 3 CH-ATSG lässt zwei Sanktionen zu. Der Verwaltungsträger kann aufgrund der vorliegenden Akten beschliessen oder er kann – nach Einstellung der Erhebungen – auf das Leistungsbegehren nicht eintreten.

Das Gesetz gibt keine Richtlinien, wie zwischen den beiden Sanktionen zu wählen ist. Immerhin ist nach der Praxis zu beachten, dass von der Möglichkeit des Nichteintretens zurückhaltend Gebrauch zu machen ist. Soweit aufgrund der vorliegenden Akten ein materieller Entscheid möglich ist, soll kein Nichteintretensentscheid gefällt werden. Ein Nichteintreten hat insbesondere dort Bedeutung, wo die nicht wahrgenommene Mitwirkungspflicht eine Eintretensvoraussetzung betrifft bzw der Sachverhalt ohne Mitwirkung nicht erstellt werden kann; hingegen ist diese Sanktion nicht zulässig, wenn sich der Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Partei ohne Schwierigkeiten und ohne besonderen Aufwand abklären lässt (vgl. Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_763/2016 E 2.2). Soweit die verweigerte Mitwirkung die Überprüfung einer Rentenanpassung (im konkreten Fall die Herabsetzung bzw die Aufhebung einer IV-Rente) betrifft, ergibt die Androhung des Nichteintretens keinen Sinn; hier kann es sich nur darum handeln, dass die gesamte Aktenlage materiell berücksichtigt werden muss (so SVR 2007 IV Nr 48, Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts I 988/06 E 7). Wird die verweigerte Mitwirkung in einem späteren Zeitpunkt erbracht, kann sich die festgelegte Sanktion – Nichteintreten oder Entscheid aufgrund der Akten – nur auf diejenige Zeitspanne beziehen, während der die Mitwirkung verweigert worden ist (vgl zu einer entsprechenden Vorgehensweise des Versicherungsträgers SVR 2008 IV Nr 48, Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts I 988/06 E 7a; vgl auch BGE 139 V 590; Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_790/2018 E 4.2.2).

Wie im Übrigen mit Blick auf die nicht mehr weitergeführte Verweigerung der Mitwirkung vorzugehen ist, hängt vom konkreten Sachverhalt ab. Betrifft die Verweigerung den Sachverhalt, dass der Versicherungsträger bei einer bereits laufenden Leistung eine Anpassungsprüfung vornehmen will, gilt Folgendes: Verweigert die versicherte Person nach Durchführung des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens während einer begrenzten Dauer unentschuldig die Mitwirkung bei der beabsichtigten Revisionsbegutachtung, kann der Unfallversicherer seine Leistungen nach dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz so lange einstellen, bis sich die versicherte Person zur vorbehaltlosen Mitwirkung bei der rechtskräftig angeordneten Revisionsbegutachtung bereit erklärt (vgl das Rubrum von BGE 139 V 585; Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_790/2018 E 4.2.2). Wenn die (bisher gewährte) Leistung wegen verweigerter Mitwirkung verfügungsweise vorerst eingestellt wird, ist eine später allenfalls erklärte Bereitschaft, an der Abklärung mitzuwirken, als Neuanmeldung zu betrachten (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_244/2016 E 3.3).

In einem Grundsatzurteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_404/2021 wird in E 5.2.1 das Folgende festgehalten

«Eine nach Erlass einer auf Art 43 Abs 3 ATSG gestützten Verfügung erklärte Mitwirkungsbereitschaft macht die Widersetzlichkeit nicht ungeschehen (vgl. Urteile 8C_733/2010 vom 10. Dezember 2010 E. 5.6 und 9C_994/2009 vom 22. März 2010 E. 5.1). In einem solchen Fall ist im Rahmen der Neuanmeldung für die Zukunft zu prüfen, ob auf die bisherige Leistungsablehnung zurückzukommen ist (SVR 2017 IV Nr 50 S 150, 9C_244/2016 E. 3.3 mit Hinweisen; Urteile 9C_236/2021 vom 3. September 2021 und 8C_494/2019 vom 10. Dezember 2019 E. 4.1; UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, N. 114 u. 116 zu Art 43 ATSG; JACQUES OLIVIER PIGUET, in: Commentaire romand, Loi sur la partie générale des assurances sociales, 2018, N. 56 zu Art 43 ATSG).»

11. Im Sinne einer Vorbemerkung ist darauf hinzuweisen, dass die Revisionsgegnerin mit Verfügung vom 24.09.2021 die bisher gewährte halbe Rente auf Grund der Verletzung der Mitwirkungspflicht eingestellt hat. Die Frage der Gewährung bzw Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wurde in der Folge gerichtlich dahingehend beurteilt, dass der allfälligen Vorstellung gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung zukommt (Beschluss des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 04.02.2022, SV.2021.23). Später hat der Revisionswerber seine Weigerung beendet und kam gemäss Mitteilung vom 22.09.2022 seiner Mitwirkungspflicht nach, was die Revisionsgegnerin dazu führte, mit Verfügung vom 02.05.2023 die Wiederauszahlung der zuvor gewährten halben IV-Rente mit Wirkung ab 01.10.2022 zu verfügen. Das Revisionsverfahren ist seither weitergeführt, aber – soweit aus den vorliegenden Akten ersichtlich – noch nicht abgeschlossen worden (dazu die Wiedergabe des Vorstellungsentscheids im Urteil des Fürstlichen Obergerichts E 3.1).

12.1. Bei der Auslegung von Art 35 Abs 4 IVG ist zunächst auf den Wortlaut der Bestimmung einzugehen. Hier ist von Bedeutung, dass nach der gesetzlichen Rege-

lung von Art 35 Abs 4 IVG (bereits) laufende Leistungen bei verweigerter Mitwirkung «dauernd oder vorübergehend» eingestellt oder herabgesetzt werden können.

Der Wortlaut der Bestimmung ist insoweit klar, als nicht von einer (sprachlich unbestimmten) vorläufigen Einstellung die Rede ist, sondern von einer «vorübergehenden» oder dauernden Leistungseinstellung. Im gegenständlichen Verfahren geht es einzig um die Frage der Bedeutung einer «vorübergehenden» Einstellung, was nach dem üblichen Sprachsinn bedeutet, dass die Leistung während einer bestimmten, aber nicht unbefristeten Zeitphase eingestellt oder herabgesetzt wird.

12.2. Wird für die Auslegung von Art 35 Abs 4 IVG Bezug genommen auf die schweizerische Rezeptionsvorlage und dabei insbesondere Art 43 Abs 3 CH-ATSG berücksichtigt, zeigt sich zunächst, dass die Frage der (vorübergehenden oder dauernden) Leistungseinstellung als Folge einer Mitwirkungsverletzung in der Rezeptionsvorlage nicht ausdrücklich genannt wird (vgl Art 43 Abs 3 CH-ATSG). Insoweit ist die hier zu berücksichtigende Grundlage von Art 35 Abs 4 IVG konkreter gehalten. Indessen zeigt der Blick auf die zur schweizerischen Rezeptionsvorlage ergangene Rechtsprechung, dass auch hier bei einer verweigerter Mitwirkung eine Leistungsverweigerung als zulässige Folge angesehen wird. Insbesondere ist in der schweizerischen Rechtsprechung geklärt worden, dass eine nach zuvor erfolgter Verweigerung der Mitwirkung später erklärte Mitwirkungsbereitschaft die bisherige Widersetzlichkeit nicht ungeschehen macht. Die schweizerische Rechtsprechung hat bezogen auf solche Sachverhalte festgestellt, dass zwar nach erklärter Mitwirkungsbereitschaft auf die bisherige Leistungsablehnung zurückzukommen ist, dass indessen die Frage einer Leistungsgewährung nur für die Zukunft zu prüfen ist (vgl dazu vorstehend E 10).

12.3. Die Mitwirkungspflicht der Versicherten hat im Zusammenhang mit der Abklärung der Verhältnisse hohe Bedeutung, was sich aus Art 35 Abs 1 IVG unmittelbar entnehmen lässt. Es wird gesetzlich vorausgesetzt, dass die leistungsbeanspruchende Person «aktiv» mitwirkt, sowie «wahrheitsgetreu und vollständig» Auskunft gibt. Zudem müssen die leistungsbeanspruchenden Personen verschiedene Personen und Stellen zur Auskunftserteilung ermächtigen (Art 35 Abs 3 IVG).

Diese besonderen Mitwirkungspflichten, welche im Sozialversicherungsrecht bestehen, erklären sich wesentlich daraus, dass verschiedene Fragen einzig bei Mitwirkung der leistungsbeanspruchenden Person hinreichend geklärt werden können.

Insoweit ist es eine sachbezogene Festlegung, wenn im Gesetz bei Verweigerung der Mitwirkung eine Folge an das entsprechende Verhalten geknüpft wird. Dass nach Art 35 Abs 4 IVG eine Leistungseinstellung bzw Leistungsherabsetzung «dauernd oder vorübergehend» erfolgen kann, ist insoweit nicht zu beanstanden. Es ist insbesondere nicht erkennbar, dass damit Verfassungsrecht verletzt würde.

12.4. Aus diesen Auslegungselementen lässt sich ein Zwischenergebnis ableiten. Dabei steht der Wortlaut der Bestimmung im Vordergrund, der mit dem Begriff der vorübergehenden (und nicht: vorläufigen) Einstellung festlegt, dass während einer gewissen, allenfalls zeitlich

beschränkten Phase ein Leistungsanspruch nicht besteht, wenn die Mitwirkungspflicht nicht erfüllt wird. Damit in Übereinstimmung steht die Rechtsprechung zur schweizerischen Rezeptionsvorlage. Der Zweck der Bestimmung bestätigt schliesslich den grossen Stellenwert, der in der Invalidenversicherung der aktiven Mitwirkung der antragstellenden Person zukommt.

Damit ergibt sich, dass bei einer verweigerter Mitwirkung für die (vorübergehende) Phase der Verweigerung ein Leistungsanspruch definitiv nicht besteht.

13. Zwar liesse sich – was vom Revisionswerber verlangt wird – auch vorstellen, dass bei einer später bekundeten Mitwirkungsbereitschaft die Abklärungen auch bezogen auf die bereits verstrichene Zeit der Mitwirkungsverweigerung bezogen würden. Indessen müsste dies – was bei Art 35 IVG fehlt – im Gesetz entsprechend festgehalten werden. Der in Art 35 Abs 4 IVG verwendet Terminus der vorübergehenden Einstellung oder Herabsetzung der Leistung kann nicht – insoweit entgegen dem Wortlaut – so ausgelegt werden, dass bei einer späteren Aufgabe der Mitwirkungsverweigerung die Leistungen für die Phase der Verweigerung nachbezahlt würden. Dies würde auch der schweizerischen Rezeptionsvorlage widersprechen.

Sollte eine entsprechende Lösung im Rahmen einer allfälligen Gesetzesrevision geprüft werden, müssten ohnehin mögliche Auswirkungen einer entsprechenden Regelung näher geprüft werden. Insbesondere wäre zu klären, ob – wie es der bisherigen und gegenständlich umgesetzten Praxis entspricht – bei späterer Aufgabe der bisherigen Mitwirkungsverweigerung umgehend, dh ohne Abschluss des laufenden Revisionsverfahrens, wiederum eine (vorläufige) Leistungsgewährung erfolgen würde, bis die interessierenden und notwendigen Abklärungen abgeschlossen werden könnten. Denkbar wäre nämlich auch, bei einer zunächst verweigerter Mitwirkung einen ab Aufgabe der Verweigerung laufenden Leistungsanspruch erst nach hinreichenden Abklärungen zu gewähren.

14.1. Es verbleibt, auf die ergänzend vorgebrachten Begründungselemente des Revisionswerbers einzugehen.

14.2. Wenn der Revisionswerber vorbringt, es sei die hier interessierende vorübergehende Nichtgewährung von Leistungen offensichtlich widerrechtlich und verfassungswidrig, weil sich später ein durchgehender Rentenanspruch des Revisionswerbers herausstellen könnte (so Revisionsbegründung, Ziffer 2 am Ende), übergeht er die im Gesetz festgelegte zentrale Bedeutung der aktiven Mitwirkung. Ebenso wie die Revisionsgegnerin Leistungen nur gestützt auf eine (aktive) Anmeldung zum Leistungsbezug zu erbringen hat, ist nach Art 35 Abs 4 IVG geregelt, dass in Phasen der verweigerter Mitwirkung definitiv kein Leistungsanspruch besteht. Weder das eine noch das andere ist insoweit als widerrechtlich bzw verfassungswidrig anzusehen.

14.3. Soweit der Revisionswerber von einer unzulässigen «Sanktion» bzw von einer unzulässigen «Busse» spricht (dazu Ziffer 2.3), kann ihm nicht gefolgt werden. Es geht um die verfahrensrechtliche Ordnung der Folgen einer verletzten Mitwirkungspflicht, wobei hier – wie auch bei einer verspäteten Anmeldung zum Leistungsbezug – für diejenige Phase, während der keine aktive

Mitwirkung erfolgt (bzw keine Anmeldung vorgenommen wird), von Gesetzes wegen kein Leistungsanspruch besteht.

14.4. Dass der Revisionswerber in verfassungswidriger Weise in seinem Beschwerderecht eingeschränkt sein soll (dazu Ziffer 5), ist nicht der Fall. Der Revisionswerber konnte sämtliche hier interessierenden und ins Gewicht fallenden Entscheide gerichtlich überprüfen lassen, weshalb das entsprechende Vorbringen nicht haltbar ist. Die Frage, ob der Revisionswerber die Mitwirkungspflicht verletzt hat oder nicht, stellte sich etwa im Zusammenhang mit der Verfügung zur Leistungseinstellung vom 24.09.2021, gegen welche die rechtlich vorgesehenen Rechtsmittel zur Verfügung standen (dazu E 2.2 des Urteils des Fürstlichen Obergerichts am Anfang).

14.5. Die in Ziffer 7 bemängelte fehlende klare gesetzliche Grundlage für das Vorgehen der Revisionsgegnerin besteht nicht. Die Grundlage findet sich in Art 35 Abs 4 IVG, wo die vorübergehende bzw dauernde Leistungseinstellung bzw Leistungsherabsetzung für den Fall einer verweigerten Mitwirkung festgelegt wird.

14.6. Soweit schliesslich der Revisionswerber die Auffassung vertritt, bei einer neu bekundeten Mitwirkungsbereitschaft sei ab dem Zeitpunkt der aktiven Mitwirkung die Rente umgehend wieder zu gewähren, während für die vorangehende Zeitspanne der verweigerten Mitwirkung die Leistungsgewährung vom Ausgang des Rentenrevisionsverfahrens abhängen (dazu Ziffer 9), ist auch eine solche Lösung im Gesetz nicht angelegt. Sie wäre zwar denkbar, müsste dann aber im Gesetz ihren Niederschlag finden.

15. Damit ergibt sich, dass dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts kein Rechtsfehler anhaftet. Der Revision war daher ein Erfolg zu versagen.

[...]

Fürstlicher Oberster Gerichtshof

B 06.09.2024, 05 CG.2023.60

Art 28b SR

§ 224 Abs 2 ZPO

§ 471 Abs 2 ZPO

§ 474 Abs 2 ZPO

Der Anspruch auf Ausschluss eines Mit- oder Stockwerkeigentümers ist realobligatorischer Natur mit überwiegend sachenrechtlicher Komponente. Er unterfällt nicht den vermögensrechtlichen Streitigkeiten iSd § 471 Abs 2 Z 1 ZPO.

In Liechtenstein gilt die Erklärung zur Ferialsache bis zum Verfahrensende oder bis zu ihrer Aufhebung.

Wird das Rechtsmittel wegen Verspätung zurückgewiesen, gebührt dem Rechtsmittelgegner nur dann Kostenersatz, wenn er den Verwerfungsgrund der Verspätung geltend gemacht hat.

(Rechtssätze des OGH)

Sachverhalt

Gegenstand des rubrizierten Verfahrens war die Frage des Ausschlusses der beklagten Partei aus der Gemeinschaft der Stockwerkeigentümergeinschaft eines in Liechtenstein gelegenen Grundstücks. In den dortigen Räumlichkeiten der beklagten Partei wurde ein Restaurant betrieben.

Mit der am 23.09.2021 eingebrachten Ausschlussklage brachten die klagenden Parteien vor, die beklagte Partei hätte mehrfach gegen das Reglement und die Hausordnung sowie gegen verschiedene Beschlüsse der Eigentümerversammlung verstossen. Eine Fortsetzung der Gemeinschaft mit der beklagten Partei sei nicht mehr zumutbar. Die Bemühungen um ein friedliches Miteinander seien erfolglos verlaufen.

Die beklagte Partei bestritt, beantragte die Klagsabweisung und wendete im Wesentlichen ein, die klagenden Parteien hätten schon zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes gewusst, dass darin ein grosses Restaurant betrieben werden solle. Die der beklagten Partei vorgeworfenen Verstösse seien einseitig und schikanös. Sie reichten nicht hin, sie aus der Stockwerkeigentümergeinschaft auszuschliessen.

Das LG schloss mit U vom 23.08.2023 die beklagte Partei aus der gegenständlichen Stockwerkeigentümergeinschaft aus und verpflichtete diese, ihre Stockwerkeigentumseinheit [...] binnen sechs Monaten ab Rechtskraft des Urteiles zu veräussern, widrigenfalls die Versteigerung dieser Stockwerkeigentumseinheit nach den Vorschriften über die Zwangsverwertung von Grundstücken erfolge. Es verpflichtete die beklagte Partei auch zum Kostenersatz.

Die dagegen erhobene Berufung der beklagten Partei blieb erfolglos. Das OG verwarf mit E vom 12.12.2023 ihre Berufung wegen Nichtigkeit und gab im Übrigen ihrer Berufung keine Folge. Es verpflichtete die beklagte Partei weiters zum Ersatz der Kosten des Berufungsverfahrens.

Mit ihrer Revision, in der sie Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend machte, verfolgte die beklagte Partei das Ziel, die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass die Klage vollumfänglich abgewiesen werde. Hilfsweise begehrte sie die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung der Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht. Sie stellte auch einen Kostenantrag.

Die klagenden Parteien wiesen in ihrer Revisionsbeantwortung auf die mangelnde Statthaftigkeit der Revision und auch auf die Verspätung hin, bestritten im Übrigen die geltend gemachten Rechtsmittelgründe und beantragten, die Revision zurückzuweisen, in eventu der Revision der beklagten Partei keine Folge zu geben. Sie begehrten weiters Kostenzuspruch.

Die Revision wurde vom OGH zwar als statthaft angesehen, aber wegen Verspätung zurückgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen

7.1. Zu den allgemeinen Prozessvoraussetzungen, die auch während des Rechtsmittelverfahrens vorliegen müssen, treten die besonderen Prozessvoraussetzungen für das Rechtsmittel hinzu. Dazu zählen die Statthaftigkeit, die Rechtsmittellegitimation, die Rechtzeitigkeit, das Nichtvorliegen eines Rechtsmittelverzichts oder eine Rechtsmittelrücknahme sowie die Beschwer (*Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ [2017] Rz 1056; *Konecny* in *Fasching/Konecny*³ IV/1 Einl Rz 17; *Schumacher* in *Schumacher*, HB lieZPR Rz 27.5 ff).

7.1.1. Statthaftigkeit

7.1.1.a) Bei der Prüfung der Zulässigkeit eines Rechtsmittels hat der Gesetzgeber festzulegen, ob eine Entscheidung überhaupt angefochten werden kann und wie das geschehen soll. Die Statthaftigkeit des Rechtsmittels hat damit zwei Regelungsinhalte: Erstens geht es darum, mit welcher Art von Rechtsmittel eine vorliegende Entscheidung anzufechten ist. Zweitens ist zu regeln, ob diese Art von Rechtsmittel im konkreten Fall erhoben werden kann oder ob dem Voraussetzungs- oder Ausschlussregelungen entgegenstehen (*Konecny* in *Fasching/Konecny*³ IV/1 Einl Rz 24).

7.1.1.b) Die ZPO-Novelle 2018 (ZVN 2018, LGBI 2018/207) hat im Zusammenhang mit der bis dahin grundsätzlich unbeschränkten Zulässigkeit der Revision massvolle Revisionsbeschränkungen eingeführt, und zwar unter dem Gesichtspunkt des Wertes des Entscheidungsgegenstands des Berufungsgerichts und jenem der gänzlichen Konformität der Entscheidungen des Landgerichts und des Obergerichts (*Schumacher* in *Schumacher*, HB lieZPR Rz 27.5).

Nach § 471 Abs 2 ZPO ist die Revision gegen Urteile des Berufungsgerichts unzulässig, wenn der Entscheidungsgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat, in vermögensrechtlichen Streitigkeiten in der Hauptsache an Geld oder Geldeswert insgesamt den Betrag von CHF 50'000.00 nicht übersteigt und das angefochtene Urteil des Landgerichts vom Berufungsgericht in der Hauptsache zur Gänze bestätigt wird.

7.1.1.c) Die klagenden Parteien haben die geltend gemachte Ausschlussklage gemäss Art 8 Abs 1 RATG mit

CHF 50'000.00 bewertet (vgl § 56 Abs 2 öJN). Zu einer Neufestsetzung des Werts des Streitgegenstands iSd Art 9 RATG ist es nicht gekommen, auch nicht im vorangegangenen Berufungsverfahren. Der Entscheidungsgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat, hat daher CHF 50'000.00 nicht überstiegen.

7.1.1.d) Bei der hier geltend gemachten Ausschlussklage handelt es sich aber nicht um eine vermögensrechtliche Streitigkeit. Eine solche liegt nur dann vor, wenn mit der Klage die Zahlung einer Geldsumme verlangt oder eine Leistung, die vermögensrechtlich realisiert oder verwertet werden kann, begehrt wird. Ganz allgemein handelt es sich dann um eine vermögensrechtliche Streitigkeit, wenn mit der Klage letztlich ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird. Nicht zu den vermögensrechtlichen Streitigkeiten zählen damit bspw. «Statusprozesse» – insbesondere Ehescheidungsklagen, Klagen auf Bestreitung der ehelichen Geburt oder auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft – sowie Klagen über höchstpersönliche Ansprüche, die ihrem Wesen nach einer Bewertung durch Geld nicht zugänglich sind (BuA 19/2018, S 122; LES 2019, 224 = GE 2020, 193; LES 2022, 225).

Ob ein Anspruch vermögensrechtlicher Natur ist, ergibt sich aus seinem materiell-rechtlichen Inhalt. Als vermögensrechtliche Ansprüche können jene Ansprüche angesehen werden, die vererblich oder veräusserbar sind; Personen- und Familienrechte fallen nicht unter die Vermögensrechte (RIS-Justiz RS0007110).

7.1.1.e) Das Ziel der hier geltend gemachten Ausschlussklage ist nur, an die Stelle des ausgeschlossenen Stockwerkeigentümers einen anderen zu setzen (Art 28b SR = Art 649b chZGB; vgl auch § 36 öWEG 2002). Die Klage ist ein realobligatorischer Anspruch mit überwiegend sachenrechtlicher Komponente (BGE 105 Ia 23, 25; CHK-Handkommentar zum Schweizer Privatrecht Art 649b ZGB Rn 13; vgl auch 3 Ob 31/03k). Es liegt also keine vermögensrechtliche Streitigkeit iS des § 471 Abs 2 Z 1 ZPO vor.

7.1.1.f) Das bedeutet, dass hier die Revision gegen die Berufungsentscheidung grundsätzlich zulässig wäre.

7.1.2. Rechtzeitigkeit

7.1.2.a) Gemäss § 474 Abs 2 ZPO beträgt die Revisionsfrist vier Wochen ab Zustellung des Berufungserkenntnisses. Die Rechtsmittelfristen sind Notfristen, sie sind daher nicht erstreckbar (vgl § 474 Abs 2 zweiter Halbsatz ZPO; *Konecny* in *Fasching/Konecny*³ IV/1 Einl Rz 40).

7.1.2.b) Das Fürstliche Landgericht hat mit Beschluss vom 04.03.2022 die hier vorliegende Rechtssache gemäss § 224 Abs 2 ZPO «zur möglichst schleunigen Erledigung» zur Feriatsache erklärt (ON 20). Der Beschluss wurde gemeinsam mit der Anberaumung einer Tagsatzung für den 26.07.2022 auch an den Beklagtenvertreter zugestellt (Rückschein in ON 20; E-Mail-Auskunft OGH-Kanzlei 05.08.2024).

§ 222 ZPO bestimmt, dass die Gerichtsferien acht Wochen dauern und deren Beginn und Ende durch Verordnung festgesetzt werden, wobei sechs Wochen auf den Sommer und zwei Wochen über die Weihnachts- und Neujahrsfeiertage zu verlegen sind. Nach Art 1 Satz 2 der Verordnung über die Gerichtsferien, LGBI 1987/51, beginnen die Gerichtsferien an Weihnachten

und Neujahr jeweils am 24. Dezember eines jeden Jahres und dauern bis einschliesslich 06. Januar des folgenden Jahres. Gemäss § 225 Abs 2 Satz 2 ZPO hat der Eintritt der Gerichtsferien auf Anfang und Ablauf von Notfristen in Ferialsachen keinen Einfluss.

7.1.2.c) Durch die ZVN 2018 wurde § 224 Abs 2 ZPO dem § 224 Abs 2 öZPO idF vor der öZVN 1983 angepasst. Nicht übernommen wurde u.a. aber der Teilsatz, wonach sich «der Ausspruch, durch den eine Sache zur Ferialsache erklärt wird, immer nur auf die schon laufenden, wenn er jedoch ausserhalb der Gerichtsferien gefasst wird, auf die nächstfolgenden Gerichtsferien» bezieht. Demnach gilt in Liechtenstein die Erklärung zur Ferialsache bis zum Verfahrensende oder bis zu ihrer Aufhebung (*Ungerank* in *Schumacher*, HB lieZPR Rz 13.47).

7.1.2.d) Aufgrund der Erklärung der Rechtssache zur Ferialsache hatte der Eintritt der Gerichtsferien auf den Ablauf der Revisionsfrist keinen Einfluss. Eine Aufhebung des Beschlusses, mit dem die Sache zur Ferialsache erklärt wurde, erfolgte nicht. Dies wurde von der beklagten Partei auch nicht behauptet.

Die Berufungsentscheidung wurde dem Beklagtenvertreter am 21.12.2023 zugestellt. Die vierwöchige Revisionsfrist endete sohin am 18.01.2024, 24:00 Uhr (§ 125 Abs 2 ZPO). Die erst am 31.01.2024 durch «Boten» überreichte Revision ist verspätet und daher zurückzuweisen.

7.1.2.e) Es erübrigt sich, auf die weiteren besonderen Prozessvoraussetzungen des Rechtsmittels einzugehen. Ebenso hat eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Rechtsmittel zu unterbleiben.

8. Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf den §§ 50, 41 ZPO. Die klagenden Parteien haben in ihrer Revisionsbeantwortung zutreffend auf die Verspätung des Rechtsmittels hingewiesen (MietSlg 50.708; vgl RIS-Justiz RS0035979; *Klauser/Kodek*, JN-ZPO¹⁸ [2018] § 41 ZPO E 209; *M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*³ II/1 § 41 ZPO Rz 27).

Fürstlicher Oberster Gerichtshof

U 06.09.2024, 06 CG.2021.266

§§ 1016, 1017 ABGB

Art 187 PGR

Der Vollmachtsmissbrauch tritt dann ein, wenn der Machthaber zwar mit ausreichender Vertretungsmacht handelt, die Vornahme des konkreten Rechtsgeschäfts jedoch im Innenverhältnis pflichtwidrig ist.

Beweispflichtig für den Vollmachtsmissbrauch ist nach den allgemeinen Grundsätzen derjenige, der sich auf die Unwirksamkeit des mit dem Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäfts beruft. Er hat daher zu beweisen, dass der Dritte die Pflichtverletzung des Machthabers kannte bzw fahrlässig nicht kannte.

Eine Erkundungspflicht des Dritten (hier: der Beklagten) besteht nur bei «eindeutigen Verdachtsfällen».

(Rechtssätze des OGH)

Sachverhalt

Die beiden Klägerinnen, zwei nach dem Recht der BVI errichtete und organisierte Gesellschaften, wurden seit ihrer Errichtung im Januar 2001 bis ins Jahr 2018 von der *** AG, 9490 Vaduz, verwaltet, die auch die Organmitglieder (Verwaltungsräte bzw «directors») stellte. Als jeweils einzelzeichnungsberechtigte Verwaltungsräte amtierten bei beiden Klägerinnen ab deren Errichtung Dr. K X und M Y. Nach dem Ableben von Dr. K X fungierte M Y als alleiniger Verwaltungsrat der Klägerinnen. Per Ende August 2018 wurde anstelle von M Y das L W Services Est., 9490 Vaduz, zum alleinigen Verwaltungsrat beider Klägerinnen bestellt; die entsprechende Eintragung im BVI-Gesellschaftsregister erfolgte am 25.01.2019 rückwirkend per 31.08.2018. Die *** AG wurde im Juni 2018 konkursamtlich mangels kostendeckenden Vermögens im Handelsregister gelöscht. Kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats der *** AG und deren Aktionäre waren u. a. Dr. K X und M Y. Nach dem Ableben von Dr. K X verfügte M Y, nunmehr Alleinaktionär der *** AG, über das Einzelzeichnungsrecht. Die Aktien der Klägerinnen wurden bis August 2018 von der *** AG treuhänderisch für G und E Wi gehalten. Seit August 2018 werden die Aktien für diese treuhänderisch vom L W Services Est. gehalten.

Die Beklagte ist eine nach liechtensteinischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in Vaduz. Ihr Gesellschaftszweck besteht im Betrieb aller Arten von Bankgeschäften im In- und Ausland. Sie verfügte über eine vollumfängliche Bewilligung der Finanzmarktaufsicht nach dem Bankengesetz.

Beide Klägerinnen standen mit der Beklagten im Zeitraum Februar 2001 bis 2019 in einer Geschäftsbeziehung. Die Beklagte führte für beide Klägerinnen (Kontokorrent-)Konten und Depots. M Y verfügte bei sämtlichen

Kontoverbindungen der Klägerinnen über ein Einzelzeichnungsrecht.

Im Januar 2006 nahm die dabei organschaftlich durch Dr. K X und M Y vertretene *** AG als Treuhänderin des *** Trust ST bei der Beklagten einen Kredit («Fester Vorschuss») in Höhe von GBP 870'000.00 auf. Der Kreditvertrag wurde sowohl von Dr. K X als auch von M Y unterzeichnet, und zwar einerseits für die *** AG als Kreditnehmerin und andererseits für die Erstklägerin als Drittpfandstellerin, die der Beklagten gemäss Kreditvertrag als Kreditsicherheit sämtliche bei ihr gehaltenen Vermögenswerte verpfändete. Bei Abschluss des Pfandvertrags mit der Beklagten wurde die Erstklägerin durch ihren Verwaltungsrat M Y alleine vertreten.

Im Januar 2009 nahm die dabei organschaftlich wiederum durch Dr. K X und M Y vertretene *** AG als Treuhänderin des *** Trust ST bei der Beklagten einen weiteren Kredit («Fester Vorschuss»), dieses Mal in Höhe CHF 1'258'000.00, auf. Der Kreditvertrag wurde neuerlich sowohl von Dr. K X als auch von M Y unterzeichnet, und zwar einerseits für die *** AG als Kreditnehmerin und andererseits für beide Klägerinnen als Drittpfandstellerinnen, die der Beklagten gemäss Kreditvertrag als Kreditsicherheit sämtliche bei ihr gehaltenen Vermögenswerte verpfändeten. Bei Abschluss der Pfandverträge wurden beide Klägerinnen durch ihren Verwaltungsrat M Y alleine vertreten.

M Y wurde mit Urteil des Kriminalgerichts vom 05.07.2019 rechtskräftig wegen des Verbrechens der Untreue nach § 153 Abs 1 und 2 2. Fall StGB verurteilt, und zwar unter anderem wegen der vorstehend erwähnten Verpfändung der Vermögenswerte der Klägerinnen an die Beklagte.

Mit Schreiben jeweils vom 20.09.2018 teilte die Beklagte den Klägerinnen (neuerlich) mit, dass die *** AG als Treuhänderin der *** Trust ST die «Festen Vorschüsse» nicht beglichen habe, weshalb sie die Klägerinnen «durch Verrechnung der bei [ihr] hinterlegten Werte in Anspruch genommen (habe)». In Entsprechung dieser Erklärung belastete die Beklagte mit Valuta 20.09.2018 die EUR-Konten der Erstklägerin mit insgesamt EUR 733'479.52 und die EUR-Konten der Zweitklägerin mit EUR 470'000.00. Die Klägerinnen beendeten im Jahre 2019 die Geschäftsbeziehung zur Beklagten.

Mit Klage vom 17.09.2021 begehrte die Erstklägerin den Zuspruch von EUR 733'479.52 s.A. und die Zweitklägerin den Zuspruch von EUR 470'000.00 s.A. Die Klägerinnen brachten dazu zusammengefasst ua vor:

Die Verpfändung sämtlicher Vermögenswerte der beiden Klägerinnen sei von der Beklagten ganz offensichtlich zu keinem Zeitpunkt hinterfragt, geschweige denn auf ihre Plausibilität oder Rechtmässigkeit geprüft worden. Der Beklagten sei bekannt gewesen, dass die Klägerinnen bzw deren wirtschaftliche Berechtigten mit dem *** Trust bzw deren wirtschaftlich Berechtigten in keinerlei Verbindung gestanden hätten, die Vermögenswerte unterschiedlichen wirtschaftlich Berechtigten zuzuordnen gewesen seien und es keine nachvollziehbare Rechtfertigung für die auch dem Anlegerprofil der Klägerinnen widersprechende Verpfändung sämtlicher Vermögenswerte an den besagten Trust gegeben habe. Dennoch habe sich die Beklagte die Vermögenswerte

der Klägerinnen zum eigenen Vorteil widerrechtlich verpfänden lassen. Durch die von der Beklagten zur Abdeckung fremder Verbindlichkeiten rechtswidrig erfolgten Abbuchungen sei den Klägerinnen ein Schaden in Höhe der jeweiligen Klagsforderung entstanden. Gemäss Sorgfaltspflichtgesetz wäre die Beklagte gehalten gewesen, die dem Anlegerprofil der Klägerinnen widersprechende Verpfändung ihres gesamten Vermögens angesichts der auf einen Missbrauch der Vertretungsmacht durch M Y hinweisenden Umstände auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen, insbesondere durch Kontaktaufnahme mit den wirtschaftlich Berechtigten.

Die Beklagte bestritt, beantragte die Klagsabweisung und wendete ua ein:

Für die Beklagte habe keine Pflicht zur Plausibilitätskontrolle oder sonst eine Nachforschungspflicht bestanden, weil die Umstände keinen Verdacht dahingehend nahegelegt hätten, dass M Y die ihm eingeräumte Vertretungsmacht missbrauche. Sie habe ihre vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten nicht verletzt.

Das LG wies die Klagebegehren der Klägerinnen mit Urteil vom 20.04.2023 zur Gänze ab und verpflichtete die Klägerinnen zum Kostenersatz.

Das OG gab der dagegen erhobenen Berufung der Erstklägerin wegen eines «Verrechnungsfehlers» der Beklagten in geringfügigem Umfang Folge, hingegen der Berufung der Zweitklägerin zur Gänze keine Folge.

In rechtlicher Hinsicht vertrat das Berufungsgericht ua die Ansicht, eine schadenersatzrechtliche Anspruchsgrundlage bestehe nicht, weil ein vertragswidriges Verhalten der Beklagten nicht anzunehmen sei. Als Verwaltungsrat sei M Y im Aussenverhältnis gegenüber der Beklagten zur umfassenden rechtsgeschäftlichen Vertretung der Klägerinnen befugt gewesen. Auf eine solche organschaftliche Vertretungsbefugnis des M Y habe die Beklagte den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs entsprechend grundsätzlich vertrauen dürfen. Dass die Beklagte mit M Y kollusiv zusammengewirkt habe, sei von den Klägerinnen nicht behauptet worden. Die Tatsache, dass die Bankguthaben der Klägerinnen der Beklagten zur Besicherung der Kreditverbindlichkeiten des *** Trust ST verpfändet worden seien, habe unter Bedachtnahme darauf, dass die wirtschaftlich Berechtigten der Klägerinnen und des *** Trust ST nicht ident gewesen seien, und M Y sowohl die Klägerinnen als auch die *** AG als Treuhänderin des *** Trust ST bei Abschluss der Kredit- und Pfandverträge organschaftlich vertreten habe, den Missbrauch der Vertretungsmacht durch M Y nicht offenkundig und für die Beklagte ohne weiteres erkennbar gemacht. Bei einer durch Drittpfandstellung besicherten Kreditvergabe auch in der Grössenordnung wie hier handle es sich um ein übliches Bankgeschäft, das ohne das Hinzukommen weiterer, von der Beklagten nicht behaupteter und vom Erstgericht nicht festgestellter «verdächtiger Umstände» einen Missbrauch der Vertretungsmacht durch den organschaftlichen Vertreter des Drittpfandstellers objektiv nicht evident werden lasse. Für die Beklagte habe daher auch nicht, wie von den Klägerinnen geltend gemacht, eine weitergehende Erkundigungs- oder Aufklärungspflicht dahingehend bestanden, dass sie im Interesse der Klägerinnen mit deren wirtschaftlich Berechtigten Kontakt hätte aufnehmen müssen oder die «rechtliche oder

wirtschaftliche Situation» der am Kreditgeschäft beteiligten Personen abklären und bezüglich des Zwecks der Kreditaufnahme bzw der tatsächlichen Verwendung der Kreditvaluta Nachforschungen anstellen hätte müssen.

Den von den Klägerinnen gegen die Berufungsentcheidung des OG erhobenen Revisionen gab der OGH keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen

8.1. Zur Frage der Rechtsanwendung

Das OG hat unter Hinweis auf Art 42 Abs 1 und Art 34 Abs 1 IPRG zutreffend liechtensteinisches Recht angewendet. Im Übrigen wird die Rechtsanwendungsfrage von den Klägerinnen in ihrem Rechtsmittel gar nicht mehr aufgegriffen. In der Rechtsrüge müsste aber doch zumindest ansatzweise dargelegt werden, warum nach der richtig anzuwendenden Rechtsordnung ein günstigeres als das vom Berufungsgericht erzielte Ergebnis zu erwarten ist (vgl RIS-Justiz RS0040189 [T5]). Es hat daher auch unter diesem Gesichtspunkt bei der Anwendung liechtensteinischen Rechts zu bleiben.

8.2. Zur Sache

Angesichts der vielschichtigen obligatorischen und dinglichen Vertragsverhältnisse werden zur besseren Übersicht folgende Ausführungen und Überlegungen vorangestellt :

8.2.1. Die Klägerinnen wurden im Zeitraum Januar 2001 bis 2018 von der *** AG verwaltet. Die *** AG stellte mit den beiden einzelzeichnungsberechtigten Verwaltungsräten Dr. K X und M Y die Organmitglieder («directors»). Die *** AG hielt bis 2018 auch die Aktien der Klägerinnen treuhänderisch für G und E Wi.

8.2.2. Die *** AG übernahm auch die Treuhänderschaft des *** Trust ST.

Das PGR sieht keine Definition für den Trust (Treuhänderschaft) vor. Eine solche ergibt sich nur mittelbar aus Art 897 PGR. Danach ist Treuhänder, wer von einem anderen (dem Treugeber: hier die Klägerinnen und der *** Trust ST) Vermögen (Treugut) mit der Verpflichtung erhält, dieses als Treugut im eigenen Namen als selbständiger Rechtsträger zu Gunsten eines Begünstigten mit Wirkung gegen jedermann zu verwalten oder zu verwenden (*Schopper/Walch*, Trust, Treuunternehmen und besondere Vermögenswidmungen in Liechtenstein Rz 77 mwN aus der Literatur; *Marxer & Partner Rechtsanwälte* [Hrsg], Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht [2021] Rz 10.1).

8.2.3. Die Streitteile standen im Zeitraum 01.02.2001 bis 2019 in einer bankrechtlichen Geschäftsbeziehung. Für die beiden Klägerinnen wurden neben Kontokorrentkonten auch je ein Depotkonto und am 25.04.2013 je ein zweites Depotkonto eröffnet. Die Kontoauszüge und Depotbewertungen wurden monatlich bzw vierteljährlich an die Adresse der *** AG versendet. M Y hatte auf sämtliche Konten der Klägerinnen Einzelzeichnungsrecht. Die Klägerinnen, vertreten durch Dr. K X und M Y, schlossen je am 05.01.2001 mit der Beklagten einen «Treuhandvertrag» mit dem im Sachverhaltsteil näher angeführten Inhalt.

8.2.4. Mit «Verpfändungsurkunde und Abtretungserklärung» vom 11.10.2005 verpfändete die *** AG als

Treuhänderin des *** Trust ST sämtliche Vermögenswerte der Erstklägerin zur Sicherstellung von Ansprüchen, die der Beklagten gegen die *** AG als Trustee des *** Trust ST jetzt oder in Zukunft zustehen, an die Beklagte. Mit «Verpfändungsurkunde und Abtretungserklärung» vom 11.08.2006 verpfändete die *** AG als Trustee des *** Trust ST auch sämtliche Vermögenswerte der Zweitklägerin zur Sicherstellung von Ansprüchen, die der Beklagten gegen die *** AG als Trustee des *** Trust ST jetzt oder in Zukunft zustehen, an die Beklagte. Die Verträge wurden jeweils von M Y als einzelzeichnungsberechtigtem Vertreter der Klägerinnen unterzeichnet. Zwischen den Streitteilen kamen also entsprechende Pfandbestellungsverträge zustande.

8.2.5. Im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Immobilie nahmen Dr. K X und M Y für die *** AG als Treuhänderin des *** Trust ST in den Jahren 2006 und 2008 folgende Kredite auf: Am 26.01.2006 einen «festen Vorschuss» in Höhe von GBP 870'000.00 und am 14.01.2008 einen «festen Vorschuss» in Höhe von CHF 1'258'000.00. Im zeitlich ersten Kreditvertrag wurde bezüglich Sicherstellung auf die Verpfändung der bei der Beklagten bestehenden Vermögenswerte der Erstklägerin verwiesen, im zweiten Kreditvertrag auf die Verpfändung der bei der Beklagten bestehenden Vermögenswerte beider Klägerinnen.

8.2.6. Pfandrecht [...]

8.2.7. Zu den Wirkungen des Pfandrechts [...]

8.2.8. Schutz- und Sorgfaltpflichten

8.2.8.a) Nach herrschender Auffassung bestehen ganz allgemein ab Aufnahme rechtsgeschäftlichen Kontakts besondere Schutz- und Sorgfaltpflichten zwischen den Partnern, bei deren schuldhafter Verletzung dem anderen Teil auch bei leichter Fahrlässigkeit wegen culpa in contrahendo zu haften ist. Diese Schutzpflichten setzen sich nach Abschluss des Vertrags zwischen den Partnern fort und können auch noch nach Erfüllung der Hauptleistungspflichten und damit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter bestehen (*Koziol*, 3. Kapitel, in *Bollenberger/Oppitz* [Hrsg], Bankvertragsrecht I³ [2019] Rz 3/38; *Bollenberger/P. Bydlinski* in *KBB*⁷ § 859 Rz 5). Aufklärungspflichten werden stets dann angenommen, wenn einerseits ein Aufklärungsbedarf eines Partners besteht, weil dieser bestimmte Kenntnisse nicht besitzt und sich diese auch nicht leicht verschaffen kann; andererseits es sich um Umstände handelt, die für den Partner erkennbar von entscheidender Bedeutung für seine rechtsgeschäftlichen Dispositionen sind, was insbesondere zutrifft, wenn sie vertragswesentlich sind. Allgemein kann gesagt werden, dass in einem beweglichen Zusammenspiel Aufklärungspflichten des einen Partners umso eher zu bejahen sind, je müheloser für ihn die Information ist. Die Aufklärungspflichten gehen daher am weitesten, wenn er die massgebenden Kenntnisse schon besitzt. Erheblich zurückhaltender sind Informationspflichten dann vorzusehen, wenn kein präsentenes Wissen vorliegt und die Aufklärung daher mit Erkundigungspflichten verbunden wäre (*Koziol* in *Bankvertragsrecht* I³ Rz 3/39 mzN aus der öJudikatur).

8.2.8.b) Auch für einen Bankkunden gilt der Grundsatz, dass er sich in erster Linie selbst zu informieren hat, seine Entscheidungen selbst verantworten muss

und seine wirtschaftlichen Interessen, die typischerweise weitgehend jenen des Partners entgegengesetzt sind, selbst zu wahren hat (*Koziol* in Bankvertragsrecht I³ Rz 3/40 mZn aus der öJudikatur).

8.2.8.c) Vollmachtsmissbrauch

8.2.8.ca) Die Vertretungsmacht des Organs einer Verbandsperson nach Art 187 PGR dient dem Verkehrs- und Vertrauensschutz. Handelt das Organ in den Grenzen seiner Vertretungsmacht nach aussen für die Verbandsperson, so treten die Rechtsfolgen unmittelbar bei der Verbandsperson ein (LES 2007, 208; *Apathy/ Burtscher* in *Schwimmann/Kodek* ABGB Praxiskommentar⁵ Band 6, § 1017 ABGB Rz 1).

Von der Vollmachtsüberschreitung streng zu trennen ist der hier von Klägersseite relevierte Vollmachtsmissbrauch. Wegen der rechtlichen Trennung der Vertretungsmacht vom Innenverhältnis tritt er dann ein, wenn der Machthaber zwar mit ausreichender Vertretungsmacht handelt, die Vornahme des konkreten Rechtsgeschäfts jedoch im Innenverhältnis pflichtwidrig ist (RIS-Justiz RS0125397; *P. Bydlinski* in KBB⁷ § 1016 Rz 5). Da den Dritten (hier: die Beklagte) das Innenverhältnis regelmässig nichts angeht, kommt das Geschäft wirksam zustande (4 Ob 521/89 uva). Im Allgemeinen wird aus Gründen des Verkehrsschutzes die Gültigkeit des vom Vertreter mit einem Dritten abgeschlossenen Geschäft nicht berührt (RIS-Justiz RS0019576). Bei Kollusion, also bei absichtlichem Zusammenwirken von Machthabern und Dritten, in der Absicht, den Machtgeber zu schädigen, entfällt die Vertretungsmacht, ist also der Vertretungsakt und damit das Geschäft unwirksam. Kollusionen machen das Geschäft überdies wegen Sittenwidrigkeit ungültig, auch wenn der Vertreter innerhalb seiner Vertretungsmacht gehandelt hat (RIS-Justiz RS0016736; *P. Bydlinski* in KBB⁷ § 1016 Rz 5 mZn aus der öJudikatur).

8.2.8.cb) Ausserdem wird die Gültigkeit des vom Vertreter mit einem Dritten abgeschlossenen Geschäfts berührt, wenn der Dritte Kenntnis vom Vollmachtsmissbrauch des Vertreters hat, denn dann ist er nicht schutzwürdig (RIS-Justiz RS0019576). Dem ist gleichzuhalten, dass sich der Missbrauch dem Dritten geradezu aufdrängen musste (RIS-Justiz RS0019576 [T12]).

8.2.8.cc) Massgeblich ist grundsätzlich allein, ob der Dritte weiss oder fahrlässig nicht weiss, dass das konkrete, von der Vollmacht gedeckte Anliegen des Machthabers gegen Grenzen des Innenverhältnisses verstösst. Der Umstand, dass der Machtgeber den Machthaber willentlich einsetzt, spricht in Verbindung mit den Anforderungen des Vertrauens- und Verkehrsschutzes aber dafür, dass die Sorgfaltsanforderungen an den Dritten nicht zu streng sein dürfen (*Hartlieb/Zollner* in *Rummel/ Lukas/ Geroldinger*, ABGB⁴ [Stand 01.08.2022, rdb.at] Rz 32 mit Hinweis auf *Koziol* in FS Rey 431 f).

8.2.8.cd) Der Vollmachtsmissbrauch und die dafür erforderlichen objektiven Elemente auf der Seite des Dritten müssen bei der Vornahme des von der Vollmacht grundsätzlich gedeckten, aber pflichtwidrigen Vertretungsakts des Machthabers vorliegen (*Hartlieb/ Zollner* ABGB⁴ § 1017 Rz 33; 9 Ob 25/08d; 7 Ob 35/10p; *Baumgartner/U. Torggler* in *Klang*³ § 1017 Rz 78). So kommt es nicht etwa auf den Zeitpunkt der Auszahlung der Kreditvaluta, sondern auf den Zeitpunkt des Abschlusses

des Rechtsgeschäfts, also den Abschluss des Kreditvertrags oder die Bestellung der Sicherheiten an (*Karollus* in *Brandl/Karollus/Kirchmayr/Leitner* [Hrsg], Verdeckte Gewinnausschüttung³ Rz 158 f).

8.2.8.ce) Beweispflichtig für den Vollmachtsmissbrauch ist nach den allgemeinen Grundsätzen derjenige, der sich auf die Unwirksamkeit des mit dem Dritten – hier: die Beklagte – abgeschlossenen Rechtsgeschäfts beruft. Er hat daher zu beweisen, dass der Dritte die Pflichtverletzung des Machthabers kannte bzw fahrlässig nicht kannte. In Gestalt der Evidenz der Pflichtverletzung kommt dem Machtgeber aber eine Beweiserleichterung zu (*Hartlieb/ Zollner*, ABGB⁴ § 1017 Rz 35).

8.2.8.cf) Mit einer Erkundungspflicht des Dritten hat sich der öOGH insbesondere bei der Frage auseinandergesetzt, ob der finanzierende Bank ein Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr bei oder im Umfeld des Vertragspartners auffallen muss. Die öRechtsprechung ist dabei nicht einheitlich: Nachdem der öOGH zunächst von einer allgemeinen Erkundungspflicht der Bank ausgegangen war, reduzierte er diese in der Folge auf jene Fälle, in denen sich der Verdacht einer unzulässigen Einlagenrückgewähr soweit aufdrängt, dass er nahezu einer Gewissheit gleichkommt. Später hat er die Anforderungen an die Sorgfalt des Dritten wieder verschärft. In jüngster Vergangenheit legt der öOGH wieder eine weniger restriktive Haltung an den Tag: Nur «eindeutige Verdachtsfälle» – das erfasse nur wenige besonders krasse Fälle – lösen eine Erkundungspflicht des Dritten aus (*Hartlieb/Zollner*, ABGB⁴ § 1017 Rz 38 mZn auf öJudikatur). In einigen aktuellen Entscheidungen betont der öOGH, dass mit dem Abstellen auf die objektive Evidenz der Pflichtverletzung im Sinne des «Sich-Aufdrängen-Müssens» eine Erkundungspflicht nicht eingeführt werden soll (6 Ob 35/19v; 9 ObA 32/20a; 7 Ob 19/22b; zustimmend *Hartlieb/Zollner* ABGB⁴ § 1017 Rz 38 unter Hinweis auf *Karollus*, ZFS 2019, 58 [Anm]).

8.2.8.cg) Dieser jüngsten Judikaturlinie und dieser Rechtsmeinung schliesst sich der erkennende Senat an.

8.3. Unter Bedachtnahme auf diese allgemeinen Ausführungen erweisen sich die Revisionsausführungen der Klägerinnen als nicht stichhältig. Den weitgehend zutreffenden Überlegungen des Berufungsgerichts (§§ 469a, 482 ZPO) wird ergänzend hinzugefügt:

8.3.1. Entgegen der Ansicht der Klägerinnen gab es zum Zeitpunkt des Abschlusses der Pfandbestellungsverträge am 11.10.2005 und 11.08.2006 keine Auffälligkeiten, durch die sich für die Beklagte eine Pflichtverletzung der *** AG geradezu aufdrängen hätte müssen. Die Verpfändung des gesamten Vermögens ist nicht nur im Rahmen der Privatautonomie möglich und erlaubt, sondern auch banküblich. Dass der kreditaufnehmende *** Trust ST mit den Klägerinnen als Pfandgeberinnen in keinerlei Zusammenhang stand, liegt in der Natur des Drittpfands und ist per se kein aussergewöhnlicher Umstand im Sinne einer «ungewöhnlichen Transaktion». Das Argument der Klägerinnen, dass das Pfandobjekt seinerseits besichert hätte werden müssen, ist nicht nachvollziehbar.

8.3.2. Mit ihren Ausführungen, der Beklagten sei der Verwendungszweck des Kredits nicht bekannt gewesen, gehen die Klägerinnen nicht vom festgestellten Sachverhalt aus. Gemäss dem hier massgeblichen Sachverhalt

erfolgte die Einräumung der Kredite im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Immobilie. Insoweit die Revision nicht vom festgestellten Sachverhalt ausgeht, ist sie nicht gesetzmässig ausgeführt.

8.3.3. Zu den weiteren Ausführungen der Klägerinnen, dass die Pfandbestellungsverträge einen rechtsmissbräuchlichen Zweck verfolgten, was sich aus der äusserst fragwürdigen und undurchsichtigen rechtlichen Struktur der mit der Verwaltung der Klägerin betrauten Organe ergebe, in dem M Y in seiner Person alle für den Abschluss und die Ausgestaltung der Pfandbestellungsverträge erforderlichen Vollmachten und Kompetenzen vereinigte, ist anzuführen, dass die Klägerinnen auch hier nicht genau von den Feststellungen ausgehen. Sie übersehen, dass die Kreditverträge mit der Beklagten als finanzierender Bank auf Seiten der *** AG als Trustee des *** Trust ST nicht von M Y allein, sondern auch von Dr. K X unterzeichnet wurden. Lediglich die Pfandbestellungsverträge wurden nur von M Y als einzelzeichnungsberechtigtem Vertreter der Erstklägerin bzw beider Klägerinnen unterfertigt. Eine unzulässige Doppelvertretung durch die *** AG wird nicht behauptet, insbesondere behaupten die Klägerinnen nicht, sie wären als Machtgeber mit der Verpfändung ihres Vermögens durch die *** AG von vorneherein nicht einverstanden gewesen. Ihre Behauptungen zielen vielmehr darauf ab, dass die Beklagte eine genaue Prüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerinnen und des *** Trust ST vornehmen hätte müssen. Die damit angesprochene Erkundungspflicht gilt aber nur für besonders krasse Verdachtsfälle. Ein solcher liegt nicht vor.

Aus dem Sachverhalt ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass zum Zeitpunkt der Pfandbestellungen 2006 und 2009 ein Fehlverhalten der *** AG als Treuhänderin des *** Trust ST erkennbar gewesen wäre. Es gab gegen die *** AG bzw ihren einzelzeichnungsberechtigten Verwaltungsrat M Y auch keine Exekutionsverfahren; insoweit weicht der Sachverhalt hier von jenem in der Entscheidung zu LES 2007, 208 ab. Ebenso wenig gab es zu den damaligen Zeitpunkten Hinweise auf ein malversives Verhalten von M Y. Dies wird von den Klägerinnen auch gar nicht behauptet. Ohne konkrete Anhaltspunkte würde aber die Annahme einer Erkundigungspflicht der Beklagten eine Überspannung der Sorgfaltspflichten bedeuten.

8.3.4. Untergang des Pfandrechts
[...]

8.3.5. Zusammengefasst bedarf die Entscheidung des Berufungsgerichts keiner Korrektur. Die Revision bleibt erfolglos.

9. Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf den §§ 50, 41 ZPO. Die Beklagte hat ihre Kosten für die Revisionsbeantwortung tarifgemäss verzeichnet.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof

U 06.09.2024, 05 CG.2019.249

§§ 465 Abs 1 Z 3, 475 Abs 1 Z 2 ZPO
Zur Geltendmachung von sekundären Feststellungsmängeln: Es ist unter dem Gesichtspunkt des § 475 Abs 1 Z 2 ZPO nicht ausreichend, wenn bloss das Fehlen bestimmter Feststellungen gerügt wird. Vielmehr ist konkret auszuführen, weshalb in rechtlicher Hinsicht eine andere Beurteilung, die zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen würde, heransteht, wenn die Untergerichte zusätzliche Feststellungen getroffen hätten.

§ 465 Abs 1 Z 2 ZPO
Der Verfahrensmangel muss abstrakt geeignet sein, eine «unrichtige Entscheidung» (für den Rechtsmittelwerber ungünstige Entscheidung) herbeigeführt zu haben. Hatte die vorgefallene Mangelhaftigkeit bei abstrakter Betrachtung keinen möglichen Einfluss auf die Entscheidung, liegt auch keine Mangelhaftigkeit des Verfahrens vor (notwendige Kausalität des Verfahrensmangels).

Art 552 §§ 24 Abs 1, 25 Abs 1 PGR 1295 Abs 2 ABGB
Dem Begünstigten kommt mangels entsprechender vertraglicher Weisungsrechte grds kein Mitwirkungs-, geschweige denn ein Vetorecht gegen eine Geschäftsführungsmassnahme der Stiftungsverwaltung zu. Unterlassungsanspruch eines Begünstigten gegen eine Geschäftsführungsmassnahme des Stiftungsrats nur dann, wenn ein widerrechtliches Verhalten im Sinne eines groben Ermessensmissbrauchs im Sinne des § 1295 Abs 2 ABGB vorliegt.

Art 552 §§ 2, 24 Abs 1 und 25 Abs 1 PGR
Zur Zulässigkeit von Substiftungen: Die Errichtung und die damit verbundene Vermögensübertragung von der Haupt- auf die Substiftung muss entweder durch eine ausreichend konkrete Anordnung durch den Stifter zur Errichtung einer Substiftung (bzw durch eine zulässige Änderung der Statuten) oder durch den Stiftungszweck der Hauptstiftung gedeckt sein. Entscheidend ist, dass der Stiftungsrat den Stiftungszweck der Hauptstiftung erfüllt.

(Rechtssätze des OGH)

Sachverhalt

Das Erstgericht traf folgende Feststellungen [zusammengefasst]:

Die Erstbeklagte ist eine am 01.09.1981 von Herrn X gegründete gemeinnützige Stiftung nach liechtensteinischem Recht. Gemäss Art 3 ihrer Statuten ist der Zweck der Stiftung «Verwaltung des Stiftungsvermögens und Zuwendungen an die Begünstigten gemäss Statuten und eventuellen Beistatuten und Reglemente.» Das 2. Beistatut vom 30.01.1995 wurde noch vom Stifter X als Stiftungsratsmitglied erlassen und ist heute noch in Geltung. Herr X wollte mit den Erträgen des Stiftungsvermögens

nach seinem Ableben gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die erwähnten Beistatuten sehen Folgendes vor:

1. Erstbegünstigter auf Lebenszeit ist Herr X sowohl bezüglich des Ertrages aus dem Stiftungsvermögen als auch das Stiftungsvermögen selbst. Die entsprechenden Weisungen von Herrn X sind für den Stiftungsrat verbindlich.

2. Im Falle des Ablebens des Erstbegünstigten werden zweitbegünstigt zwei in Deutschland sich in Gründung befindliche gemeinnützige Stiftungen.

3. Finanzgesuche dieser [zu 2. genannten] Stiftungen an die [Erstbeklagte] dürfen grundsätzlich nur von den zwei hauptverantwortlichen Personen der beiden [zu 2.] genannten Stiftungen ausführlich begründet und schriftlich an den Stiftungsrat der [Erstbeklagten] gestellt werden, welcher die Ansuchen nicht nur im Hinblick auf Seriosität und Angemessenheit, sodann auch hinsichtlich Konformität mit den Statuten der [zu 2.] genannten Stiftungen zu prüfen hat. Mündliche Gesuche und mündliche Abmachungen in diesem Zusammenhang sind unzulässig und ungültig.

Bis zum Ableben des X 2007 gab es keine Stiftungen, die sich basierend auf dem Beistatut vom 30.01.1995 in Deutschland in Gründung befanden.

In seinem handschriftlich verfassten Testament formulierte X 2006 seinen letzten Willen bezüglich seines Privatvermögens im Beisein des Testamentsvollstreckers Y wie folgt:

«Mein Alleinerbe ist die [Herr X] Stiftung in Deutschland die von meinem Testamentsvollstrecker Y gemäss der vorliegenden Satzung der [Herr X] Stiftung zu errichten ist».

Herr X hatte 1992 eine gemeinnützige [Herr X] Stiftung in der Schweiz gegründet.

Die Klägerin wurde als [Herr X] Stiftung im Jahr 2007 durch den Testamentsvollstrecker Y aufgrund des Testaments des X in Deutschland errichtet und gilt als öffentliche Stiftung («mildtätige Satzungszwecke»).

Y errichtete basierend auf dem eigenhändigen Testamentes des Y aus 2006 im Jahre 2008 in Deutschland eine weitere Stiftung, wobei sich dies nicht mit der Anordnung im Testament in Einklang bringen lässt.

2010 erliessen die damaligen Stiftungsräte der Erstbeklagten ein Reglement betreffend die Konkretisierung und Umsetzung des Stiftungszweckes und anerkannten darin die Klägerin als Ermessensbegünstigte der Erstbeklagten. Dieses Reglement sieht Folgendes vor:

«Unter dem Begriff «begünstigte Stiftungen» ist vorderhand die [Herr X] Stiftung [Deutschland] zu verstehen.»

Die Zweitbeklagte wurde im Jahr 2016 durch B des Stiftungsrates der Erstbeklagten in Erfüllung der Anordnung in den Beistatuten vom 30.01.1995 als gemeinnützige öffentliche Stiftung in Deutschland gegründet und als Ermessensbegünstigte der Erstbeklagten anerkannt.

Herr X hatte nachfolgenden Willen: Er wollte mit seinen finanziellen Mitteln junge Menschen unterstützen, aber auch Flüchtlingsprojekte, überforderte Alleinerziehende sowie benachteiligte Schüler. Er war stets sehr verbunden mit dem Norden von Deutschland. Ihm war es besonders wichtig, dass seine caritative Tätigkeit auch im Norden in den Städten Hamburg, Bremen und Berlin wirken. Gleichzeitig sollte für den Rest von Deutschland

ebenfalls gemeinnützige Zwecke verfolgt werden. X war die Trennung zwischen Stiftungsvermögen und seinem persönlichen Vermögen bewusst. Zeit seines Lebens erfolgten keine Ausschüttungen aus der Erstbeklagten.

Y hatte bei der Erstbeklagten nie eine Funktion.

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin, urteilsmässig der Erstbeklagten aufzutragen, es zu unterlassen, Zuwendungen in Form von Ausschüttungen aus ihrem Stiftungsvermögen an die Zweitbeklagte vorzunehmen, und der Zweitbeklagten aufzutragen, es zu unterlassen, Zuwendungen in Form von Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen der Erstbeklagten entgegenzunehmen. Eventualiter beantragt sie, zwischen der Klägerin und der Erstbeklagten und zwischen ihr und der Zweitbeklagten festzustellen, dass die Zweitbeklagte keine Begünstigte der Erstbeklagten ist.

Das Erstgericht beurteilte den Sachverhalt dahingehend rechtlich, dass der Klägerin als Ermessensbegünstigter der Erstbeklagten kein Recht zustehe, der Erstbeklagten zu verbieten, Ausschüttungen an die Zweitbeklagte vorzunehmen. Noch weniger könne das Unterlassungsbegehren gegenüber der Zweitbeklagten zu Recht bestehen, da die Klägerin mit der Zweitbeklagten in keinerlei rechtlicher Verbindung stehe, die ein solches Urteilsbegehren möglich machen würden.

Das OG gab der Berufung der Klägerin keine Folge. In rechtlicher Hinsicht führte das OG aus, dass kein Zweifel daran bestehen könne, dass es sich bei der Klägerin (und der Zweitbeklagten) um Ermessensbegünstigte im Sinne des Art 552 § 7 PGR und nicht um Begünstigungsberechtigte gem Art 552 § 6 PGR der Erstbeklagten handle. Auch stünden die Klägerin und die Zweitbeklagte in keiner stiftungsrechtlichen Beziehung zueinander. Die einzige Gemeinsamkeit sei, dass beide Stiftungen von der Erstbeklagten als Ermessensbegünstigte anerkannt und an sie Ausschüttungen vorgenommen wurden.

Einem Begünstigten einer Stiftung komme kein Mitwirkungsrecht, geschweige ein Vetorecht gegen eine Geschäftsführungsmassnahme zu, sofern er sich in den Statuten und/oder in einem Mandatsvertrag keine entsprechende Weisungs- und Widerspruchsrechte vorbehalten habe. Ein Mandatsvertrag zwischen den Parteien sei nicht einmal behauptet worden.

Es sei zwar richtig, dass im Beistatut vom 30.01.1995 von «zwei in Deutschland sich in Gründung befindlichen» Stiftungen gesprochen werde. Zum Zeitpunkt des Ablebens von X sei noch keine der genannten Stiftungen in Gründung gewesen. In Umsetzung des Stifterwillens habe die Erstbeklagte nach dessen Ableben einerseits (im Jahre 2010) die Klägerin als Ermessensbegünstigte anerkannt und im Jahre 2016 die Zweitbeklagte gegründet und Ausschüttungen (auch) an sie beschlossen und vorgenommen.

Das Berufungsgericht habe weder an der Anerkennung der Klägerin durch die Erstbeklagte als Ermessensbegünstigte noch durch die Gründung der Zweitbeklagten und durch die Beschlussfassung und Vornahme von Ausschüttungen an diese einen groben Ermessensmissbrauch erkennen können, sodass auch aus diesem Grunde für einen Unterlassungs- und Feststellungsanspruch kein Raum bestehe.

Eine geschützte Rechtsposition der Klägerin, die durch einen rechtswidrigen Eingriff der Erst-(und/oder

der Zweit-)Beklagten verletzt worden sei (oder deren Verletzung unmittelbar drohen würde), liege nicht vor, sodass die Voraussetzungen für eine Unterlassungsklage nicht gegeben seien.

Es würden auch die Voraussetzungen und Bedingungen für eine Feststellungsklage nicht vorliegen. Von einer allfälligen Rechtsbeziehung der Erstbeklagten zur Zweitbeklagten sei die Klägerin nicht unmittelbar betroffen. Ein rechtliches Interesse der Klägerin an der Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses zwischen der Erst- und der Zweitbeklagten sei zu verneinen, nachdem sich ein allfällig bestehendes Rechtsverhältnis zwischen diesen nicht auf die rechtliche Position der Klägerin auswirke. Auch sei ein Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin an einer alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen der Erst- und Zweitbeklagten auch deshalb zu verneinen, weil die Klägerin durch die Errichtung der Zweitbeklagten und die Vornahme von Ausschüttungen an diese durch die Erstbeklagte in ihren Rechten als Ermessensbegünstigte nicht beeinträchtigt werde.

Es zeige sich daher, dass auch dem eventualiter erhobenen Feststellungsbegehren keine Berechtigung zukomme.

Zu behaupteten rechtlichen Feststellungsmängeln führte das Berufungsgericht aus, dass nicht erkennbar sei, aufgrund welcher zu treffenden Feststellungen der rechtliche Schluss zu ziehen gewesen wäre, dass der Stiftungsrat der Erstbeklagten nicht berechtigt gewesen sei, zur Erfüllung des in den Statuten dargelegten gemeinnützigen Stiftungszwecks, wie in den Beistatuten vom 30.01.1995 und im Reglement von 2010 konkretisiert, die Zweitbeklagte zu errichten. Schliesslich liege aber auch deshalb ein Eingriff in die geschützten Rechtsgüter der Klägerin nicht vor, noch würde sich ein rechtliches Interesse für eine entsprechende Feststellung ableiten lassen, sodass der geltend gemachte sekundäre Feststellungsmangel nicht vorliege.

Der OGH gab der dagegen erhobenen Revision der Klägerin keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen

6. Hiezu hat der OGH erwogen:

6.1. Zur behaupteten Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens – betreffend sekundäre Feststellungsmängel

6.1.1. Die Revision führt zu diesem Rechtsmittelgrund aus, sie habe im Rahmen des Berufungsgrundes der unrichtigen rechtlichen Beurteilung auch sekundäre Feststellungsmängel gerügt. Darin habe sie ausgeführt, dass zu wesentlichen Themenbereichen, denen ein entsprechendes Vorbringen in erster Instanz zugrunde liege, lediglich lückenhafte Konstatierungen bestünden, dies zu den Beweisthemen «[Zweitbeklagte] als unzulässig errichtete Substiftung; das dritte Beistatut im Entwurf; Ausschüttungen an die die [Zweitbeklagte]». Nach ständiger Rechtsprechung habe der OGH bei ordnungsgemässer Erhebung der Rechtsrüge die angefochtene Entscheidung materiell rechtlich nach allen Richtungen hin zu prüfen. Sekundäre Feststellungsmängel seien von Amts wegen wahrzunehmen, dies daher unabhängig von

einer Rüge. Keineswegs sei es bei der Geltendmachung eines Feststellungsmangels aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung erforderlich, in der Berufung aufzuzeigen, «welche konkreten Feststellungen das Erstgericht aufgrund welcher konkreten Beweismittel hätte treffen müssen». Es sei völlig verfehlt, dem Rechtsmittelwerber entsprechend einer Entscheidung des OLG Linz aufzubürden, er müsse angeben, welche konkreten Feststellungen aufgrund welcher konkreten Beweismittel das Erstgericht hätte treffen müssen, obwohl der Rechtsmittelwerber aufgrund der verpflichtenden amtswegigen Wahrnehmung etwaiger fehlender Konstatierungen an sich überhaupt nicht verpflichtet wäre, das Vorliegen der sekundären Feststellungsmängel überhaupt zu rügen.

6.1.2. Es ist nun zwar zutreffend, dass die vom OG zitierte Entscheidung des OLG Linz (AnwBl 2003/7904, 722) unrichtig ausführt, dass der Rechtsmittelwerber bei Geltendmachung eines sekundären Feststellungsmangels anzugeben hätte, «welche konkreten Feststellungen aufgrund welcher konkreten Beweismittel das Erstgericht hätte treffen müssen» (dazu *Pochmarski/Tanczos/Kober*, Berufung in der ZPO⁴ [2022] V. E 3., 188 [vor Fn 770] und in Fn 770). Dies vermengt offensichtlich unrichtig die Erfordernisse einer korrekten *Beweisrüge* mit der – eine Rechtsrüge darstellenden – Rüge von rechtlichen Feststellungsmängeln. Dieser Fehler vermag jedoch einen relevanten Verfahrensmangel nicht aufzuzeigen, zumal die Geltendmachung eines sekundären Verfahrensmangels, nicht anders wie eine korrekt ausgeführte Rechtsrüge überhaupt, sehr wohl rechtliche Ausführungen des Rechtsmittelwerbers erfordert, wenn auch nicht jene, die das OG bezüglich der Beweismittel hervorhebt:

6.1.3. Eine Rechtsrüge ist dann nicht dem Gesetz gemäss ausgeführt, wenn nicht dargelegt wird, aus welchen Gründen – ausgehend vom von den Vorinstanzen festgestellten Sachverhalt – die rechtliche Beurteilung der Sache durch das Berufungsgericht unrichtig erscheint (LES 2006, 493; RIS-Justiz RS0043603 [T 1, 4, 12]; RS0043480 [T 20]). Erforderlich ist daher auch bei Geltendmachung von rechtlichen Feststellungsmängeln, dass der Rechtsmittelwerber aufzeigt, aus welchem rechtlichen Grund die gewünschten ergänzenden Feststellungen zu treffen gewesen wären. Es entspricht stRsp, dass zur Geltendmachung eines sekundären Feststellungsmangels bestimmt begründet werden muss, warum im Ergebnis der festgestellte Sachverhalt rechtlich unrichtig beurteilt wurde (OGH 01 CG.2012.85; RIS-Justiz RS0043603; RS0043605; RS0043312; vgl OGH 10 CG.2009.270). Das bedeutet bei Geltendmachung eines rechtlichen Feststellungsmangels nichts anderes, als dass im Rechtsmittel deutlich zu machen ist, welche abweichenden rechtlichen Folgerungen die gewünschten zusätzliche Tatsachenfeststellungen ermöglichen hätten.

6.1.4. Es ist daher unter dem Gesichtspunkt des § 475 Abs 1 Z 2 ZPO nicht ausreichend, wenn ohne rechtliche Begründung bloss das Fehlen bestimmter Feststellungen gerügt wird. Vielmehr ist konkret auszuführen, weshalb in rechtlicher Hinsicht eine andere Beurteilung, die (hier) zu einer Stattgebung des Klagebegehrens führen würde, heransteht, wenn die Untergerichte zusätzliche Feststellungen getroffen hätten. Hier zeigt die Revision nur auf, dass Feststellungen «zum Inhalt der Statuten der [Erst-

beklagten] sowie der Position von «Z als kontrollierende Person bei der Erstbeklagten» und dem dritten Beistatut sowie den «Ausschüttungen an die [Zweitbeklagte] zu treffen gewesen wären. Es ergibt sich aber aus den Revisionsausführungen nicht, warum dies in rechtlicher Hinsicht das Verfahrensergebnis geändert hätte, dh welche anderen, für die Klägerin günstigen Subsumtionsvorgänge diese Feststellungen ermöglicht hätten und sohin entscheidungsrelevant wären.

6.1.5. Soweit die Revisionswerberin auf ihr Vorbringen in erster Instanz verweist ist festzuhalten: Ein Verweis in Rechtsmittelschriftsätzen auf das in anderen Schriftsätzen enthaltene Vorbringen ist nach stRsp unzulässig und unbeachtlich (OGH 09 CG.2020.97; 08 CG.2018.269; 06 PG.2016.142; 07 CG.2012.286; 03 RZ.2008.731; 10 CG.2003.34; RIS-Justiz RS0043579, RS0043616 ua).

6.1.6. Wie im Rahmen der Behandlung der Rechtsrüge noch auszuführen sein wird, kann schon aufgrund des festgestellten Sachverhalts die abschliessende rechtliche Beurteilung vorgenommen werden, ohne dass es weiterer Feststellungen bedarf. Ein sekundärer Feststellungsmangel liegt nur dann vor, wenn für die abschliessende rechtliche Beurteilung unentbehrliche Tatsachenfeststellungen fehlen (OGH 07 CG.2019.213). Da dies im vorliegenden Fall nicht zutrifft und aufgrund der getroffenen Feststellungen eine abschliessende rechtliche Beurteilung möglich ist, liegt ein rechtlicher (sekundärer) Feststellungsmangel nicht vor.

6.1.7. Zur Platzierung der Rüge im Rahmen der Verfahrensrüge der Revision: Die sekundären Verfahrensmängel sind nicht das Ergebnis unrichtiger Anwendung von Verfahrensvorschriften (keine *errores in procedendo*) und somit keine Verfahrensmängel i.e.S., sondern Feststellungsmängel aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung der Sache (daher *errores in iudicando*) und folglich mit diesem Berufungsgrund geltend zu machen (*G. Kodek in Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 496 Rz 33; *A. Kodek in Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 471 Rz 13). Tatsächlich hat sich das OG mit dieser Rüge auseinandergesetzt, so dass die Geltendmachung einer Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens infolge Nichtbefassung mit den gerügten rechtlichen Feststellungsmängeln ohnehin nicht indiziert war. Eine unrichtige Bezeichnung des Revisionsgrundes schadet allerdings nicht. Eine Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens liegt nicht vor.

6.2. Zur behaupteten Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens wegen eines Begründungsmangels

6.2.1. Im Wesentlichen und zusammengefasst macht hier die Revision geltend, es liege ein «Begründungsmangel» vor, der einen Anlassfall für eine Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens darstelle, weil sich das Berufungsgericht i) mit der Frage der Unzulässigkeit der Gründung der Zweitbeklagten (mangels statutarischer Grundlage) nicht auseinandergesetzt habe und ii) von der Erstbeklagten (daher) an eine Nichtbegünstigte (die Zweitbeklagte) ausgeschüttet werde.

6.2.2. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass für einen – die Schwelle des Nichtigkeitsgrundes des § 446 Abs 1 Z 9 iVm § 472 Z 1 ZPO nicht erreichenden – Begründungsmangel vorauszusetzen ist, dass aus den Ausführungen des OG nicht erkennbar wäre, aus welchen Erwägungen es zu einem bestimmten rechtlichen Ergebnis ge-

kommen ist und die für die Entscheidung wesentlichen Gedankengänge und Überlegungen nicht nachvollziehbar dargestellt würden (*Delle Karth*, Die Mangelhaftigkeit des Verfahrens im Berufungssystem des österreichischen Zivilprozessrechts, ÖJZ 1993, 10 [19]). Ein solcher Begründungsmangel liegt daher dann nicht vor, wenn das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf konkrete Verfahrensergebnisse schlüssig begründet hat, warum es nach seinen eigenen Erwägungen ein Rechtsmittel für berechtigt bzw nicht berechtigt erachtet (OGH 07 HG.2017.90).

6.2.3. Entgegen den Revisionsausführungen hat sich das Berufungsgericht allerdings sehr wohl mit der Frage beschäftigt, ob der Stiftungsrat der Erstbeklagten berechtigt war, zur Erfüllung des in den Statuten dargelegten gemeinnützigen Stiftungszwecks der Erstbeklagten, wie in den Beistatuten vom 30.01.1995 und im Reglement von 2010 konkretisiert, die Zweitbeklagte zu errichten. Weiters wurde in der Entscheidungsbegründung ausgeführt, dass auch diesfalls ein Eingriff in geschützte Rechtsgüter der Klägerin nicht vorliegt und sich auch ein rechtliches Interesse für eine Feststellung nicht ableiten lässt.

6.2.4. Überdies wurden auch Feststellungen zu den Beistatuten vom 30.01.1995 getroffen: Die Erstbeklagte hatte sich bei Errichtung der Zweitbeklagten auf Pkt 2. dieser Beistatuten berufen, wonach im Fall des Ablebens des Erstbegünstigten «zweitbegünstigt zwei in Deutschland sich in Gründung befindliche gemeinnützige „[Herr X]-Stiftungen» sein sollen. Unrichtig ist daher auch der Hinweis der Revision, wonach Feststellungen zu den «Statuten» der Erstbeklagten überhaupt fehlten. Das Berufungsgericht hat zudem ausgeführt, dass in «Umsetzung des Stifterwillens ... im Jahre 2016 die Zweitbeklagte (als zweite gemeinnützige «[Herr X]-Stiftung») gegründet und Ausschüttungen (auch) an sie beschlossen und vorgenommen» wurden.

6.2.5. Auch liegt ein Begründungsmangel nach der stRsp des OGH grds nicht schon dann vor, wenn sich ein Gericht nicht mit allen Erwägungen einer Partei in den Entscheidungsgründen auseinandersetzt, sofern diese unabhängig davon ohne weiteres überprüfbar sind (OGH 15 CG.2022.119; 07 HG.2017.90; 09 CG.2016.353; 03 CG.2016.264 ua).

6.2.6. Es kann daher keine Rede davon sein, dass das U in diesen Punkten nicht überprüfbar wäre. Das OG hat seinen Standpunkt schlüssig begründet und ist daher ein Verfahrensmangel wegen eines Begründungsmangels nicht ersichtlich.

6.3. Zur behaupteten Mangelhaftigkeit wegen eines Abgehens von erstgerichtlichen Feststellungen

6.3.1. Die Revisionswerberin bringt weiter als Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens ein angebliches Abgehen des Berufungsgerichtes von den erstgerichtlichen Feststellungen vor. Sie behauptet zusammengefasst, dass das Berufungsgericht von den untergerichtlichen Feststellungen abgegangen sei, weil es ausführe, dass die Klägerin ein «Durchläufer» sei. Damit macht die Revision im Ergebnis eine Verletzung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes geltend.

6.3.2. Das Berufungsgericht verletzt den – gleichfalls eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens bewirkenden – Unmittelbarkeitsgrundsatz nur dann, wenn es von erstege-

richtlichen Feststellungen, die auf einer unmittelbaren Beweisaufnahme beruhen, ohne Beweiswiederholung abgeht (*Lovreč in Fasching/Konecny*⁸ § 503 ZPO Rz 59; RS0041365 [T1]). Das ist hier nicht geschehen: Das Berufungsgericht hat fallgegenständlich mit der unter Anführungszeichen stehenden pointierten Bezeichnung («Durchläufer») keine Tatsachenfeststellung getroffen, zumal dieser Bezeichnung auch kein Tatsachensubstrat zu entnehmen ist. Wollte man ein solches dennoch annehmen, so ist der Berufungsgrund ebenso wenig erfüllt:

6.3.3. Eine Voraussetzung für die erfolgreiche Geltendmachung eines Verfahrensmangels ist allemal dessen Wesentlichkeit: Der Verfahrensmangel muss abstrakt geeignet sein, eine «unrichtige Entscheidung» (für den Rechtsmittelwerber ungünstige Entscheidung) herbeigeführt zu haben. Hatte die vorgefallene Mangelhaftigkeit bei abstrakter Betrachtung keinen möglichen Einfluss auf die Entscheidung, liegt auch keine Mangelhaftigkeit des Verfahrens vor (notwendige Kausalität des Verfahrensmangels: OGH 01 CG.2019.220 ua). Eine sog Kausalität des Verfahrensmangels, wollte man die gerügte Diktion des OG als solchen bezeichnen, ist aber im vorliegenden Fall gerade nicht gegeben, weil die Qualifikation der beiden begünstigten Stiftungen als «Durchläufer» nicht entscheidungsrelevant ist und solches von der Revision auch nicht aufgezeigt wird, zumal aus dieser «Funktion» in rechtlicher Hinsicht nichts zur Frage eines allfälligen Ermessensmissbrauchs der Erstbeklagten abgeleitet werden könnte. Dass mit dieser «Feststellung» eine Untermauerung der Argumentation dahin gegeben sei, dass kein Unterlassungsanspruch der Klägerin bestehe, ist nicht nachvollziehbar, zumal die Frage eines groben Ermessensmissbrauchs des Stiftungsrats der Erstbeklagten nicht anhand des Umstands der Weiterleitung der Gelder der Zweitbeklagten an förderungswürdige Personen bzw Institutionen zu beurteilen ist, sondern allein danach, ob die Erstbeklagte die Zweitbeklagte überhaupt errichten durfte, ob also darin ein grober Ermessensmissbrauch liegt. Eine Kausalität des behaupteten Verfahrensmangels hat die Klägerin damit nicht dargetan.

6.3.4. Zusammenfassend liegt daher auch dieser Grund für einen Verfahrensmangel nicht vor.

7. Zur Rechtsrüge

7.1. Die Rechtsrüge führt zunächst zum Unterlassungsanspruch eines Begünstigten einer gemeinnützigen Stiftung aus, dass auch dem Begünstigten einer gemeinnützigen Stiftung ein Unterlassungsanspruch zustehe und dieser im streitigen Rechtsweg (weiter) verfolgt werden könne. Der B des LG entfalte bindende Wirkung, sodass – woran die Instanzgerichte gebunden seien – ein Beschreiten des ausserstreitigen Rechtswegs für die Klägerin gar nicht möglich sei.

7.2. Hiezu war zu erwägen:

7.2.1. Zum streitigen Rechtsweg

Die Revision bekämpft hier die Erwägung des OG, dass einem Begünstigten einer gemeinnützigen Stiftung generell keine Möglichkeit zukomme, einen Unterlassungsanspruch im streitigen Verfahren geltend zu machen, sondern Aufsichtsanhträge zu stellen wären. Dabei wird allerdings übersehen, dass das OG die Klage nicht aufgrund eines verfahrensrechtlichen Mangels zurückgewiesen hat, sondern aufgrund materiellrechtlicher Erwä-

gungen. Diese Ausführungen des OG waren daher nicht entscheidungsrelevant. Die Revision weist selbst auf den rechtskräftigen B der Erstrichterin vom 19.09.2019 hin. Mit diesem wurde der Antrag der beklagten Parteien auf Überweisung in das ausserstreitige Verfahren wegen Unzulässigkeit des streitigen Rechtswegs abgewiesen. Gem § 22a JN kommt dem B über die anzuwendende Verfahrensart – wenn er rechtskräftig geworden ist, was hier infolge allseitigem Rechtsmittelverzichts der Fall ist – bindende Wirkung zu (*Mayr in Schumacher*, HB LieZPR Rz 17.32; öOGH 5 Ob 456/97p). Damit steht ohnehin bindend fest, dass in diesem Fall der streitige Rechtsweg zulässig ist. Ein weiteres Eingehen auf die Ausführungen zu diesem Revisionspunkt erübrigt sich.

7.2.2. Zum Unterlassungsanspruch des Begünstigten

7.2.2.1. Die Revision bringt weiter vor, dass entgegen der Ansicht des OG auch präsumtive Destinatäre Unterlassungs- und Feststellungsklagen einbringen können. Gestützt auf groben Ermessensmissbrauch stehe auch einem Begünstigten einer gemeinnützigen Stiftung eine Unterlassungsklage zu. Aus den Entscheidungen LES 2005, 41 und LES 2006, 456 ergebe sich nichts Gegenteiliges.

7.2.2.2. Damit ist die Revision nicht im Recht: (OGH 08 CG.2005.117; *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht² Art 552 § 5 Rz 22). Nur dann könnte ein – streitig durchsetzbarer – Unterlassungsanspruch eines Begünstigten gegen eine Geschäftsführungsmassnahme des Stiftungsrats gegeben sein, wenn ein widerrechtliches Verhalten im Sinne eines *groben Ermessensmissbrauchs* im Sinne des § 1295 Abs 2 ABGB vorliegt (OGH 08 CG.2005.117 LES 2006, 456; *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht² Art 552 § 5 Rz 22).

7.2.2.3. Ob auch der Klägerin als blosser Ermessensbegünstigter der Erstbeklagten ein Unterlassungsanspruch überhaupt zusteht oder ob bei Ermessensbegünstigten ein Unterlassungsanspruch an weitere, über den groben Ermessensmissbrauch hinausgehende Voraussetzungen zu knüpfen ist, kann hier allerdings offenbleiben, weil bereits diese grundsätzliche Voraussetzung nicht erfüllt ist (siehe unten). Festzuhalten ist aber, dass die von der Revisionswerberin herangezogene Entscheidung OGH 10 HG.2002.26 LES 2005, 41 aufgrund der Behauptung eines gravierenderen Sachverhalts erging: Dort handelte es sich um eine *völlige Umstrukturierung* des sich aus den Statuten und Beistatuten ergebenden *Stiftungszwecks*, was die präsumtiven Destinatäre als Adressaten der Zweckverwirklichung der Stiftung direkt betroffen hätte.

7.4. Zum behaupteten groben Ermessensmissbrauch.

7.4.1. Die Revision wirft dem Stiftungsrat der Erstbeklagten ein widerrechtliches Verhalten im Sinne eines groben Ermessensmissbrauchs vor. Dieser sei nicht berechtigt gewesen, die Zweitbeklagte als Substiftung zu gründen, eine Grundlage sei hierfür den Stiftungsdokumenten nicht zu entnehmen. Eine Anerkennung der Zweitbeklagten durch das LG sei nicht festgestellt worden. Auch sei daher die Zweitbeklagte nicht als Begünstigte der Erstbeklagten anzusehen und hätten Ausschüttungen von der Erstbeklagten zu keinem Zeitpunkt vorgenommen werden dürfen.

7.4.2. Dem ist nicht zu folgen: Nach *Butterstein* (Rechtsvergleichende Betrachtung der Errichtung einer Substiftung und des *Trust Decanting*, LJZ 3/2020, 208 [211 ff]) muss die Errichtung und die damit verbundene Vermögensübertragung von der Haupt- auf die Substiftung entweder durch eine ausreichend konkrete Anordnung durch den Stifter zur Errichtung einer Substiftung (bzw durch eine zulässige Änderung der Statuten) oder durch den Stiftungszweck der Hauptstiftung gedeckt sein. Nur dadurch könne sichergestellt werden, dass sich der Zweck der Hauptstiftung in der Substiftung verwirklicht und fortgeführt wird. Diese Autorin verweist dazu auch auf die Judikatur des öOGH (6 Ob 108/15y PSR 2016, 150 Rz 3.3 ff), nach der das Erfordernis der sich deckenden Stiftungszwecke auch im Fall «kongruenter» Stiftungszwecke als gegeben anzusehen ist, wobei entscheidend sei, dass der Stiftungsrat den Stiftungszweck der Hauptstiftung erfüllt (vgl zur Erhaltung der Zweckbestimmung der Stiftung auch OGH 08 CG.2015.438; *Gasser*, *Stiftungsrecht*² Art 552 § 4 Rz 31; *Kalss*, *Stiftungsrechtliche Massnahmen der Vermögenszuteilungen in oder durch die Privatstiftung*, FS Woschnak [2010] 235 [243]: «kongruente Zweckfortführung im Stiftungskreis»). In 6 Ob 228/17y (NZ 2018/73 mit Glosse von *Heinrich Foglar-Deinbardstein*) führte der öOGH zur Errichtung von Substiftungen aus: «Privatstiftungen können Substiftungen errichten, wenn dies durch die Stiftungserklärung gedeckt ist. Daher ist der Vorstand der Privatstiftung bei der Errichtung einer Substiftung an den ursprünglichen Stiftungszweck gebunden; der Stiftungszweck muss daher kongruent sein» (vgl auch *Arnold in Arnold/Ludwig* [Hrsg], *Stiftungshandbuch*³ [2022] 271; RIS-Justiz RS0130555).

7.4.3. Die Zweitbeklagte wurde durch B des Stiftungsrates der Erstbeklagten in Erfüllung ihres gemeinnützigen Stiftungszwecks entsprechend der Anordnung in den Beistatuten vom 30.01.1995 und des Reglements von 2010 gegründet. Bereits dieses Beistatut ging von der Möglichkeit der Gründung von gemeinnützigen Stiftungen durch die Erstbeklagte aus:

6. *«Im Falle des Ablebens des Erstbegünstigten werden zweitbegünstigt zwei in Deutschland sich in Gründung befindliche gemeinnützige «[Herr X] Stiftungen»*

7. *Finanzgesuche dieser Stiftungen an die [Erstbeklagte] dürfen grundsätzlich nur von den zwei hauptverantwortlichen Personen der beiden genannten «[Herr X] Stiftung» ausführlich begründet und schriftlich an den Stiftungsrat der [Erstbeklagten] gestellt werden, welcher die Ansuchen nicht der im Hinblick der Seriosität und Angemessenheit, sodann auch hinsichtlich Konformitäten mit den Statuten der genannten «[Herr X] Stiftungen» zu prüfen hat.»*

7.4.4. Aus dem Beistatut vom 30.01.1995 ist zu folgern, dass der Stifter beabsichtigte, vor seinem Ableben bzw bei Erlass des zweiten Beistatuts am 30.01.1995 zwei Stiftungen zu errichten, welche in der Folge nach seinem Ableben Begünstigte der Erstbeklagten werden sollten. Die Anordnung im Beistatut zu Pkt 2 («Im Falle des Ablebens des Erstbegünstigten werden zweitbegünstigt zwei in Deutschland sich in Gründung befindliche gemeinnützige «[Herr X] Stiftungen») ist ausreichend konkret. Dass die beiden Stiftungen nach den untergerichtlichen Fest-

stellungen im Zeitpunkt des Ablebens von X tatsächlich noch nicht «in Gründung» standen, schadet nicht. Denn, an dem in Pkt 2. des Beistatuts zum Ausdruck kommenden Willen des Stifters, zwei gemeinnützige als begünstigte Stiftungen zu errichten, kann kein Zweifel bestehen.

7.4.5. Damit ist entgegen den Ausführungen der Revision der Wille des Stifters, durch die Erstbeklagte begünstigte Stiftungen gründen zu lassen, hinreichend deutlich festgehalten. Entsprechend den Grundsätzen der vom OGH in stRsp vertretenen Andeutungstheorie, nach der der Wille des Stifters einen ausreichenden Niederschlag in den Stiftungsdokumenten haben muss (OGH 03 CG.2012.236; 03 CG.2016.312 ua; *Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer* [Hrsg], *Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht*² [2022] Art 552 § 16 PGR Rz 21), sind in diesem Fall ausreichende Anhaltspunkte für den Stifterwillen, dass zwei gemeinnützige Stiftungen zu gründen sind, vorhanden.

7.4.6. Der Stiftungsrat hat in Erfüllung dieses hinlänglich dokumentierten Willens des Stifters die Zweitbeklagte als begünstigte Stiftung gegründet. Damit ist die oben dargestellte Voraussetzung der «ausreichend konkreten Anordnung durch den Stifter zur Errichtung einer Substiftung» (*Butterstein*, LJZ 3/2020, 211) zu bejahen. Ein weiterer Bezug zum Stifter ist zur Bejahung dieses Stifterwillens entgegen den Ausführungen der Revision nicht erforderlich.

7.4.7. Das Reglement der Erstbeklagten sieht in Pkt 2.3 vor, dass die Stiftung über die zu vergebenden Mittel an die begünstigten Stiftungen, *«welche obige Zweckkonkretisierungen zu beachten haben»*, entscheidet. In Pkt 2.4 wird festgelegt, dass die begünstigten Stiftungen die für die oben angeführten Zwecke erhaltenen Mittel auch anderen steuerlich bevorzugten Institutionen *«zur Verwirklichung» der gemeinnützigen Zwecke* zur Verfügung stellen dürfen.

7.4.8. Das von den begünstigten Stiftungen vorgelegte Jahresbudget ist gem Pkt 5.2 des Reglements von der Erstbeklagten zu genehmigen.

7.4.9. Damit steht freilich klar, dass – wiewohl zur Bejahung der Zulässigkeit der Gründung der Zweitbeklagten (und der Ausschüttungen an diese) an sich nicht erforderlich – sogar die zweite Bedingung einer «Kongruenz» des ursprünglichen Stiftungszwecks gegeben ist.

7.4.10. Dafür, dass ausschliesslich die Klägerin als Begünstigte individualisiert und daher allein Begünstigte der Erstbeklagten Stiftung sei, fehlen entgegen den Revisionsausführungen taugliche Anhaltspunkte. Zum einen ist bei gemeinnützigen Stiftungen eine Individualisierung der Begünstigten ohnehin nicht erforderlich (Art 552 § 16 Abs 1 Z 4 PGR; *Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer*, *Stiftungsrecht*² Art 552 § 16 PGR Rz 6). Zum anderen ist Pkt 1.1 des Reglements von 2010 zu entnehmen, dass die Klägerin bloss «vorderhand», also zunächst Begünstigte der Erstbeklagten sein sollte. Damit ist der Argumentation der Revisionswerberin, nur sie sei die Begünstigte der Erstbeklagten, der Boden entzogen.

7.4.11. Die Revision führt aus, dass nur die Klägerin, die aufgrund der testamentarischen Anordnung des X durch Y errichtet worden ist, dem Willen des Stifters entspreche und daher diese allein als zweite Begünstigte in Frage komme. Im Hinblick auf die auch von der

Revision zit Andeutungstheorie steht dieser Folgerung aber entgegen, dass dem Stifter die Trennung zwischen Stiftungsvermögen und seinem persönlichen Vermögen bewusst war. Die das Privatvermögen betreffende testamentarische Anordnung des Stifters steht daher zur Auslegung seiner stiftungsrechtlichen Anordnung bezüglich des Stiftungsvermögens gerade nicht heran. Überdies wurde durch das Erstgericht auch festgestellt, dass sich die Gründung der weiteren Stiftung 2008 nicht mit der Anordnung im Testament von 2006 in Einklang bringen lässt. Darüber hinaus ist das «Erstarrungsprinzip» (zu diesem OGH 03 CG.2012.236; 01 CG.2002.262) zu beachten: Bei der Auslegung des Stifterwillens kann nur jener subjektive Wille des Stifters berücksichtigt werden, der im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftungsurkunde bestanden hat (Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer, Stiftungsrecht² Art 552 § 16 PGR Rz 22). Das – ohnehin erst Jahre nach dem 2. Beistatut aus dem Jahre 1995 – verfasste Testament wäre daher auch aus diesem Grund nicht ohne weiteres zur Auslegung des Stifterwillens geeignet. Der Stiftungsrat der Erstbeklagten war daher an die testamentarischen Anordnungen des Stifters nicht gebunden.

7.4.12. Zusammenfassend: Von einem Ermessensmissbrauch des Stiftungsrats der Erstbeklagten wegen der Gründung der Zweitbeklagten kann keine Rede sein. Das Begehren der Revisionswerberin gegen die Erstbeklagte, es zu unterlassen, Zuwendungen in Form von Ausschüttungen aus ihrem Stiftungsvermögen an die Zweitbeklagte vorzunehmen und der Zweitbeklagten aufzutragen, es zu unterlassen Zuwendungen in Form von Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen der Erstbeklagten entgegenzunehmen, besteht daher nicht zu Recht. Es besteht eine hinreichend konkrete Anordnung des Stifters zur Errichtung von Substiftungen. Aber darüber hinaus ist auch eine Kongruenz der Stiftungszwecke gegeben.

7.5. Zum Eventual-Feststellungsbegehren

7.5.1. Eventualiter beantragt die Klägerin, zwischen der Klägerin und der Erstbeklagten und zwischen der Klägerin und der Zweitbeklagten festzustellen, dass die Zweitbeklagte keine Begünstigte der Erstbeklagten ist. Dazu wird zusammengefasst in der Revision ausgeführt, dass das OG zu Unrecht die Voraussetzungen für die eventualiter erhobene Feststellungsklage verneint habe. Nach OGH 10 HG.2002.26 LES 2005, 41 könnten nach den Statuten in Betracht kommende Destinatäre im streitigen Weg auf Feststellung ihrer Zugehörigkeit zum Destinatärskreis klagen. Auch der Stiftung stehe eine Feststellungsklage gegen Rechtsanmassungen Dritter, die eine Begünstigtenstellung behaupten, zu.

7.5.2. Hiefür fehlt es der Klägerin, wie bereits oben ausgeführt, schon an der Voraussetzung eines groben Ermessensmissbrauchs auf Seiten der Erstbeklagten. Die Frage, ob einem Ermessensbegünstigten überhaupt ein Feststellungsanspruch in dem von der Klägerin begehrten Umfang zustehen könnte, ist hier daher nicht weiter zu vertiefen. Festzuhalten ist jedoch so wie zum nicht bestehenden Unterlassungsanspruch (siehe oben Erw 7.2.2.) auch hier: Dem Begünstigten kommt mangels entsprechender vertraglicher Weisungsrechte grds kein Mitwirkungs-, geschweige denn ein Vetorecht gegen eine Geschäftsführungsmassnahme der Stiftungsverwaltung

zu (OGH 08 CG.2005.117; Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht² Art 552 § 5 Rz 22). Die von der Revisionswerberin zitierte Entscheidung LES 2005, 41 (OGH 10 HG.2002.26) kann für ihre Rechtsansicht jedenfalls nicht ins Treffen geführt werden, zumal sich aus ihr nicht ergibt, dass ein Ermessensbegünstigter die Stiftung und andere Ermessensbegünstigte auf Feststellung klagen könnte, dass letztere nicht Begünstigte sind. Eine urteils-mässige Feststellung im begehrten Sinn würde einen tiefgreifenden Eingriff in die Geschäftsführungsbefugnisse des Stiftungsrats – hier einer gemeinnützigen Stiftung – bedeuten und könnte daher schon grundsätzlich nur bei Vorliegen eines groben Ermessensmissbrauchs gegeben sein. Ob im Fall eines solchen Feststellungsbegehrens eines bloss Ermessensbegünstigten noch weitere Voraussetzungen zu fordern sind, muss hier nicht weiter vertieft werden, zumal bereits ein grober Ermessenmissbrauch des Stiftungsrats nicht vorliegt.

7.6. Zu behaupteten sekundären Feststellungsmängeln

7.6.1. Die Revision macht sekundäre Feststellungsmängel geltend: Sie bringt vor, es würden lediglich lückenhafte Konstatierungen vorhanden sein, nämlich der Inhalt der Statuten der Erstbeklagten, die Position von Z als kontrollierende Person bei der Erstbeklagten, die gegebenenfalls festzustellen gewesen wären, um eine abschliessende Beurteilung des Themas der Substiftung vorzunehmen. Gleiches gelte für die fehlenden Feststellungen im Hinblick auf das 3. Beistatut sowie die an die Zweitbeklagte vorgenommenen Ausschüttungen.

7.6.2. Die von den Untergerichten getroffene Feststellungsgrundlage ist nach stRsp nur dann mangelhaft, wenn Tatsachen fehlen, die für die rechtliche Beurteilung wesentlich sind und dies Umstände betrifft, die nach dem Vorbringen der Parteien und den Ergebnissen des Verfahrens zu prüfen waren (RIS-Justiz RS0053317). Wenn zu einem bestimmten Thema (poksitive oder negative) Tatsachenfeststellungen getroffen wurden, mögen diese auch von den Vorstellungen des Rechtsmittelwerbers abweichen, können diesbezüglich auch keine rechtlichen Feststellungsmängel erfolgreich geltend gemacht werden (öOGH 2 Ob 65/24h; 9 ObA 136/98k; RIS-Justiz RS0053317). Auch entspricht es stRsp, dass sekundäre Feststellungsmängel nur dann vorliegen, wenn entscheidungserhebliche Tatsachen nicht festgestellt wurden (öOGH 1 Ob 120/18f; RIS-Justiz RS0053317).

7.6.3. Es entspricht auch stRsp, dass zur Geltendmachung eines sekundären Feststellungsmangels bestimmt begründet werden muss, warum der festgestellte Sachverhalt rechtlich unrichtig beurteilt wurde (OGH 01 CG.2012.85; RIS-Justiz RS0043603; RS0043605; RS0043312; vgl OGH 10 CG.2009.270). Es ist daher nicht ausreichend, wenn bloss das Fehlen bestimmter Feststellungen zu bestimmten Beweisthemen gerügt wird. Vielmehr ist im Rechtsmittel konkret auszuführen, weshalb *in rechtlicher Hinsicht* eine andere Beurteilung, die (hier) zu einer Stattgebung des Klagebegehrens führen würde, vorzunehmen gewesen wäre, wenn die Untergerichte weitere Feststellungen getroffen hätten. Hier zeigt die Revision auf, dass Feststellungen «zum Inhalt der Statuten der [Erstbeklagten]» sowie der Position von «Z als kontrollierende Person bei der Erstbeklagten» und

dem dritten Beistatut sowie den «Ausschüttungen an die [Zweitbeklagte]» vermisst werden (so auch bereits zur Verfahrensrüge in Pkt 2.1). In einer Rechtsrüge ist freilich darzulegen, aus welchen Gründen die rechtliche Beurteilung der Sache durch das Erstgericht unrichtig ist bzw – wie hier – warum eine andere rechtliche Beurteilung auf der Basis anderer Feststellungen richtig wäre (RIS-Justiz RS0043603). Aus den Revisionsausführungen ergibt sich allerdings nicht, warum die gewünschten Feststellungen in rechtlicher Hinsicht das Verfahrensergebnis geändert hätten.

7.6.4. Abgesehen hievon liegen aber rechtliche Feststellungsmängel ohnehin nicht vor: Es kann schon aufgrund des festgestellten Sachverhaltes eine abschliessende rechtliche Beurteilung vorgenommen werden, ohne dass es weiterer Feststellungen bedürfte. Ein sekundärer Feststellungsmangel liegt aber nur dann vor, wenn für die abschliessende rechtliche Beurteilung unentbehrliche Tatsachenfeststellungen fehlen (OGH 07 CG.2019.213).

7.6.5. Die vorangegangenen rechtlichen Ausführungen zeigen, dass kein Ermessensmissbrauch bei Gründung der Zweitbeklagten bzw bei den Ausschüttungen an diese vorliegt. Diese rechtliche Beurteilung ist aufgrund der getroffenen Feststellungen möglich. Hieraus ist zu folgern, dass der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ebenso wie der in eventu geltend gemachte Feststellungsanspruch nicht zu Recht bestehen. Dazu kommt es weder auf eine allfällige «kontrollierende Position» der Z bei der Erstbeklagten noch auf weitere Inhalte der Statuten der [Erstbeklagten] und ebenso wenig auf zusätzliche Feststellungen zu den Ausschüttungen an die Zweitbeklagte an. Die Zulässigkeit der Gründung der Zweitbeklagten und demnach auch der Ausschüttungen an diese konnte auf der Basis der getroffenen Feststellungen gefolgert werden. Es liegt daher ein rechtlicher Feststellungsmangel nicht vor.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof

B 08.11.2024, 13 UR.2009.385

§ 97a Z 1 StPO

§ 241 Abs 1 StPO

Für die Antragslegitimation auf Aufhebung der Sperre eines auf einen anderen Namen lautenden Kontos und für die Beschwerde gegen einen solchen abweisenden Beschluss genügt allein die Behauptung, «wirtschaftlich Berechtigter» zu sein, nicht.

(Rechtssatz des OGH)

Sachverhalt

Beim LG ist seit dem Jahr 2009 ein Vorverfahren anhängig, das gegen verschiedene Beschuldigte wegen Geldwäscherei gem § 165 StGB geführt wird und gegen welche mehrere Verfügungsverbote bestehen (Anm: Anonymisierung nachstehend alphabetisch, und zwar auch in den ansonsten wörtlich wiedergegebenen Erw des OGH). Gegen den Beschuldigten A, der bei der B Bank ein auf ihn lautendes Konto unterhält, ist zwischenzeitlich in Österreich ein Insolvenzverfahren eröffnet worden. Der dort bestellte Insolvenzverwalter stellte in der Folge nicht nur hinsichtlich des Kontos von A bei der B Bank einen Freigabe- und Ausfolgungsantrag, sondern auch hinsichtlich des auf den Mitbeschuldigten C lautenden Kontos bei der D Bank. Dieser Antrag wurde vom LG mit Beschluss vom 27.12.2023 hinsichtlich beider Bankverbindungen abgewiesen.

Der dagegen vom Insolvenzverwalter erhobenen Beschwerde war kein Erfolg beschieden, wobei das OG in seiner sog Massgabebestätigung vom 09.07.2024 wie folgt differenzierte: Während im Spruchpunkt 1 der vom LG abgewiesene Aufhebungsantrag hinsichtlich des Verfügungsverbotens betreffend das bei der D Bank auf C lautenden Konto mangels Antragslegitimation (dies ungeachtet der behaupteten wirtschaftlichen Berechtigung) reformatorisch zurückgewiesen wurde, wurde der angefochtene Beschluss des LG im Spruchpunkt 2 der obergerichtlichen Beschwerdeentscheidung betreffend das Konto des A bei der B Bank bestätigt.

Gegen den vorstehenden Spruchpunkt 1 richtete sich die Revisionsbeschwerde des Insolvenzverwalters an den OGH, wobei allerdings auch diesem Rechtsmittel ein Erfolg versagt blieb.

Aus den Entscheidungsgründen

6.1 Die gegen Spruchpunkt 1. des angefochtenen Beschlusses gerichtete Revisionsbeschwerde ist zulässig.

Nach § 238 Abs 3 StPO findet gegen Entscheidungen des Obergerichtes, die einer bei diesem Gericht eingereichten Beschwerde keine Folge geben, keine Weiterziehung statt, soweit das Gesetz eine Ausnahme nicht begründet. Bei der Entscheidung über die Freigabe eines vom Verfügungsverbot gem. § 97a Abs 1 StPO betroffenen Vermögenswertes handelt es sich nicht um einen der

Ausnahmefälle des § 240 Abs 1 StPO für die Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofes trotz fehlender Konformität.

6.2 Das Beschwerdegericht verneinte jedoch - anders als das Landgericht - die Legitimation des Masseverwalters zur Antragstellung betreffend das auf C lautende Konto bei der D Bank. Zu diesem Konto hatte das Landgericht mit Beschluss vom 09.11.2009 das auf § 97a Abs 1 Z 3 StPO gestützte Verbot erlassen, über die Vermögenswerte des Kontoinhabers C zu verfügen (ON 4). Dieses Verbot wurde nach mehrmaliger Verlängerung zuletzt mit Beschluss des Landgerichtes vom 08.11.2023 (ON 439) gegen die nunmehrige D Bank um ein weiteres Jahr, sohin bis zum 09.11.2024, verlängert.

6.2.1 Angesichts dieser Fallkonstellation, nämlich der Verneinung der Antragslegitimation und somit auch der Beschwerdelegitimation des Rechtsmittelwerbers, und damit auch der damit verbundenen Zurückweisung des Aufhebungsantrages, fehlt eine formelle Konformität der Entscheidungen iSd §§ 238 Abs 3, 240 Z 4 StPO. Nach ständiger Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes verlangen die zitierten Bestimmungen formelle, nicht jedoch materielle Konformität. Hierbei kommt es auf den Spruch der Entscheidung an (*Brandstätter in Brandstätter/Nagel/Öbri/Ungerank*, HB LieStrPR Rz 17.84ff; RIS-Justiz RS0044090).

Somit ist von der Zulässigkeit der Revisionsbeschwerde in Bezug auf Spruchpunkt 1. der Beschwerdeentscheidung vom 09.07.2024 (ON 456) auszugehen.

6.2.2 Eine der Weiterziehung an den Obersten Gerichtshof entgegenstehende Konformität liegt hingegen zu Spruchpunkt 2. der Beschwerdeentscheidung vor. Damit wurde der Beschwerde gegen den Beschluss auf Abweisung des Antrages auf Aufhebung der Verfügungsverbote keine Folge gegeben. Im Einklang damit stehen auch die Rechtsmittelbelehrung des Obergerichtes und die Erklärung des Revisionsbeschwerdeführers, (lediglich) Spruchpunkt 1. des obergerichtlichen Beschlusses anzufechten.

6.3 Der Revisionsbeschwerde bleibt jedoch ein Erfolg versagt.

Das bei der D Bank geführte Nummernkonto lautet auf den Inhaber C. Gegenüber der (damals) kontoführenden Bank wurde erklärt, dass es sich bei den Geldern, welche über die E LLC verteilt worden seien, um eine Provision für die Vermittlung bzw für Lobbying-Tätigkeiten im F-Verkaufsverfahren gehandelt habe. Am 27.10.2009 betrug der Kontostand EUR 664'611.05 (S 3 in ON 4). Laut Mitteilung der D Bank vom 23.11.2023 (ON 444) beträgt der Kontostand EUR 625'675.03.

6.3.1 Die vom Obergericht verneinte Beschwer des Rechtsmittelwerbers für eine Antragstellung zum Konto bei der D Bank setzt voraus, dass die Drittperson, vorliegend der Masseverwalter, durch den Beschluss in rechtlich anerkannten Interessen beeinträchtigt wird. Ein bloss wirtschaftliches Interesse genügt nicht (LES 2004, 244). Anders hingegen würde nach § 241 Abs 1 letzter StPO einem Haftungsbeteiligten oder einem von einem Zwangsmittel Betroffenen eine Beschwerdeberechtigung zustehen (*Nagel in Brandstätter/Nagel/Öbri/Ungerank*, HB LieStrPR Rz 16.13f mwN).

6.3.2 Das Fürstliche Obergericht verneinte somit zutreffend die Antrags- und Beschwerdelegitimation des Masseverwalters in dem über das Vermögen des Beschul-

digten A eröffneten Konkursverfahren betreffend das auf C lautende Konto bei der D Bank.

6.3.3 Dem Rechtsmittel sind - wie schon von der Staatsanwaltschaft aufgezeigt - keine tragfähigen Argumente zu der hier relevanten Frage der Beschwer zu entnehmen. Der wiederholte Verweis darauf, dass der Gemeinschuldner A ein wirtschaftliches Interesse an dem genannten Konto habe, vermag ihm die begehrte Antrags- und Beschwerdelegitimation nicht zu verschaffen.

Somit war der Revisionsbeschwerde ein Erfolg zu versagen.

6.4 Die weiteren Rechtsmittellargumente richten sich der Sache nach gegen die Rechtsansicht des Obergerichtes, dass die Aufhebung des zuletzt mit Beschluss des Landgerichtes vom 08.11.2023 (ON 439) verlängerten Verfügungsverbotes wegen des am 16.06.2023 eröffneten Konkurses nicht möglich sei. Das Obergericht sprach dies nicht nur betreffend die Konten bei der B Bank, sondern auch hinsichtlich des Kontos des C bei der D Bank aus. Dies ergibt sich nicht nur aus der Textierung des Spruchpunktes 1., wonach der Beschwerde mit der dort beschriebenen Massgabe keine Folge gegeben werde, sondern auch aus der Begründung der Entscheidung. Das Obergericht verneinte somit auch für den Fall einer Antrags- und Beschwerdelegitimation des Masseverwalters zum Konto des C den Herausgabeanspruch inhaltlich. Es verwies hierzu auf die Ausführungen zu den bei der B Bank geführten Konten, auf die sich der Antrag des Masseverwalters vom 07.11.2023 (ON 442) ebenfalls bezogen hatte.

6.5 Diese Beurteilung erweist sich - was der Vollständigkeit halber festgehalten wird - auch unter Berücksichtigung der weiteren Rechtsmittellargumente als zutreffend. Beschlagnahmte Vermögenswerte bleiben ungeachtet dessen beschlagnahmt, dass sie an die Masse fallen würden (*Tipold/Zerbes in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 115 Rz 39 mwN). Eine einstweilige Verfügung zur Sicherung einer vermögensrechtlichen Massnahme verliert auch mit der späteren Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Betroffenen nicht ihre Wirksamkeit, wenn - wie vorliegend - daran ein gesetzliches Pfandrecht begründet worden war (vgl auch 14 Os 175/98).

6.5.1 Auch mit dem Hinweis auf den Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 22.09.2023, 10 RZ.2023.358-7, ist für das Rechtsmittel nichts zu gewinnen. Dies ergibt sich schon aus Spruchpunkt 4 dieser Entscheidung, wonach die Ausfolgung der Vermögenswerte nur für den Fall angeordnet wurde, dass keine bis zum 10.08.2023 entstandenen Aussonderungs- oder Absonderungsrechte bestehen oder dass die bestehenden Aussonderungs- und Absonderungsrechte befriedigt wurden oder erloschen sind. Keine dieser Voraussetzungen liegt vor.

6.5.2 Dass zufolge der Insolvenzeröffnung die «Sicherstellung» nicht mehr angezeigt und gem § 113 Abs 1 Z 2 öStPO aufzuheben sei, vermag dem Rechtsmittel zufolge der obigen Darlegungen ebenfalls nicht zum Erfolg verhelfen. Dies gilt auch für den Hinweis auf den Verhältnismässigkeitsgrundsatz des § 5 Abs 1 öStPO in Verbindung damit, dass zufolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine für die Aufrechterhaltung der

Vermögenssperre erforderliche Gefährdung nicht mehr bestehe.

6.5.3 Die weiteren Rechtsmittelargumente sind beim vorliegenden Sachverhalt ebenfalls nicht geeignet, die behauptete Rechtswidrigkeit der Beschwerdeentscheidung zu begründen. Im Übrigen kann zur Vermeidung von Wiederholungen auch in diesem Umfang auf die Ausführungen des Fürstlichen Obergerichtes verwiesen werden.

6.5.4 Somit würde auch aus diesem Gesichtspunkt das Rechtsmittelbegehren ohne Erfolg bleiben.

[...]

Anmerkung:

Soweit sich die vorangegangene Beschwerde des besagten Insolvenzverwalters an das OG auf das Verfügungsverbot betreffend das Konto des Beschuldigten A bei der B Bank bezogen hatte (Spruchpunkt 2), war die zweitinstanzliche Konformentscheidung endgültig und wurde dagegen auch keine Individualbeschwerde an den StGH erhoben. Jene obergerichtliche Beschwerdeentscheidung wurde auszugsweise bereits in LES 2024, 229 publiziert.

Da der OGH in seiner vorstehend redigierten Rechtsmittelentscheidung betreffend die Zurückweisung des Freigabeantrags hinsichtlich des Kontos des Mitbeschuldigten C bei der Bank D - im Stile eines obiter dictum («... der Vollständigkeit halber festgehalten ...») - auch auf die unbekämpft gebliebene Konformentscheidung des OG Bezug nimmt, wird hier auch die diesbezügliche Erw 6.5 wiedergegeben. Dies auch deshalb, weil der OGH zur als zutreffend erachteten Rechtsansicht des OG noch zusätzliche Argumente anführt, die auch nach der - praktisch identischen - österreichischen Rechtslage eine Aufhebung der gegenständlichen Vermögenssperren zugunsten der österreichischen Insolvenzmasse des hier Beschuldigten nicht zu rechtfertigen vermöchten.

Jürgen Nagel

Fürstlicher Oberster Gerichtshof

B 08.11.2024, 06 HG.2023.56

**Art 2 Abs 1 lit c AussStrG
Art 552 §§ 34 und 35 PGR**

Ein Mitglied des Stiftungsbeirates hat im gerichtlichen Verfahren über die Änderung der Beistatuten, die den Verlust der Stellung als Beirat bzw eine Minderung der Bedeutung dieser Position zur Folge haben kann, Parteistellung.

Sachverhalt

Die A Stiftung ist eine beim Handelsregister hinterlegte privatnützige Stiftung. Der wirtschaftlicher Stifter ist verstorben. Der aktuelle Stiftungsrat besteht aus den Stiftungsratsmitgliedern X und Y. Die Stiftung ist die Dachgesellschaft einer Unternehmensgruppe. Frau Z, die früher in der Unternehmensgruppe tätig war, aktuell aber nicht mehr, ist Mitglied des Beirates. Hauptgegenstand des Verfahrens sind von den Antragstellern X und Y beabsichtigten Änderungen der Beistatuten, wonach künftig unter anderem nicht in der Unternehmensgruppe tätige Personen nicht mehr Mitglied des Beirates sein dürfen.

Die Stiftung beantragte unter Hinweis auf die Notwendigkeit struktureller Änderungen im Zusammenhang mit der Leitung der Unternehmensgruppe die «gerichtliche Zustimmung auf Abänderung der Beistatuten» der Stiftung. Das LG gab diesem Antrag statt, indem es aussprach: «Die Beistatuten der A Stiftung werden wie folgt abgeändert (Änderungen durch Unterstreichung hervorgehoben): [...] Ziffer 1.3.0 «Mitgliedschaftsvoraussetzungen» lautet neu wie folgt: Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Beirat ist die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit, welche insbesondere die Volljährigkeit voraussetzt, und die Unbescholtenheit. Darüber hinaus kann nur Mitglied im Beirat sein, wer zum Zeitpunkt seiner Bestellung und über die gesamte Dauer seiner Zugehörigkeit zum Beirat in zumindest einem von der Stiftung direkt oder indirekt gehaltenen Unternehmen aktiv tätig ist. [...]» Es stellte fest, dass dem Beirat wesentliche Einflussrechte auf die Stiftung, insbesondere auf die direkt oder indirekt von ihr gehaltenen Unternehmensbeteiligungen zukommen. Von zentraler Bedeutung seien die in den Beistatuten zusammengefassten «Zustimmungspflichtigen Geschäfte». Nach Ansicht der Antragsteller sei es dringend erforderlich, beim Bestellungsprozess neuer Mitglieder einen zusätzlichen Qualitätsfilter einzuziehen. Die Aufgaben und Rechte des Beirates entsprächen im Wesentlichen den Aufsichtskompetenzen eines Aufsichts- oder Verwaltungsrates einer Unternehmensholding. Internationale Unternehmensgruppen dieser Grösse besetzten Positionen in solchen Organen üblicherweise ausschliesslich nach einem aufwändigen und teuren Auswahlverfahren, das von professionellen Personaldienstleistern begleitet wird und sicherstellen soll, dass aus vielen geeigneten Kandidaten, der passende ausgewählt wird. Aufgrund der Entwicklung, die die Unternehmensgruppe seit dem Ableben des Stifters genommen habe, müsse auch in diesem Bereich dringend eine Anpassung

der Beistatuten an die geänderten Umstände erfolgen. Es seien die zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Verhinderung, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse an aussenstehende Dritte gelangen, die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Beirat dergestalt zu präzisieren, dass ausschliesslich Personen mit einer Unternehmensgruppenzugehörigkeit in die Funktion des Beirats berufen werden können, sowie dass eine Beendigung der Unternehmensgruppenzugehörigkeit gleichsam zur Beendigung der Beiratsfunktion führt. In rechtlicher Hinsicht führte das Erstgericht zusammengefasst aus, dass die Beistatuten der Stiftung mit dem Tod des wirtschaftlichen Stifters und Erstbegünstigten ihrem Inhalt nach unabänderlich geworden seien. Eine Änderung („Präzisierung“) der Beistatuten durch den Stiftungsrat im Sinne des Art 552 § 32 PGR sei daher nicht (mehr) möglich. Vielmehr müsse der Weg über das Gericht beschritten werden (Art 552 §§ 34, 35 PGR). Unter Bezugnahme auf diese Bestimmungen gelangte das Erstgericht zu dem Entschluss, es sei in Übereinstimmung mit dem hypothetischen Willen des Stifters das Erfordernis zu sehen, dass unklare Regelungen im Beistatut durch Formulierungen mit eindeutigen Gehalt präzisiert würden, was jedenfalls eine dahingehende Ergänzung erfordere. Dieser B wurde nur X und Y zugestellt.

Das OG gab dem von Frau Z gegen diesen B unter Hinweis auf ihre Stellung als Mitglied des Beirats erhobenen Rekurs Folge, hob den angefochtenen B unter Rechtskraftvorbehalt auf und verwies die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurück.

Der OGH gab einem von X und Y dagegen erhobenen Rekurs keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen

[...]

11. Bei der A Stiftung handelt es sich um eine altrechtliche Stiftung. Gemäss Art 4 Abs 1 der Übergangsbestimmungen zum neuen Stiftungsrecht kommen jedoch die Art 31 bis 35 PGR auch auf altrechtliche Stiftungen sinngemäss zur Anwendung.

Demnach ist gemäss Art 35 Abs 1, 34, 24 und Art 3 Z 6 PGR der Stiftungsrat zur Einbringung der vorliegenden Anträge legitimiert.

12. Ausgangspunkt der weiteren Erwägungen ist Art 2 Abs 1 lit c AussStrG, wonach jede Person, soweit ihre rechtlich geschützte Stellung durch die begehrte oder vom Gericht in Aussicht genommene Entscheidung oder durch eine sonstige gerichtliche Tätigkeit unmittelbar beeinflusst würde, Partei des Verfahrens.

Die Beantwortung der Frage, ob eine rechtlich geschützte Stellung unmittelbar beeinflusst werde, ergibt sich aus dem materiellen Recht. Unmittelbar beeinflusst ist eine Person dann, wenn die in Aussicht genommene Entscheidung Rechte oder Pflichten dieser Person ändert, ohne dass noch eine andere Entscheidung gefällt werden muss. Für die Ausformung des Begriffs der rechtlich geschützten Stellung kommt es nach den Entscheidungen des OGH zu 07 HG.2021.140 vom 05.01.2024 (GE 2024, 154 Erw 8.4. LES 2024, 37/1) und jener zu 07 HG.2015.98 LES 2022, 42 auf das konkrete Verfahren und dessen

Zwecke an. Entscheidend ist danach, wer bzw wessen Stellung durch das jeweilige Verfahren geschützt werden soll. Allein die wirtschaftliche oder ideelle Betroffenheit oder jene durch eine Reflexwirkung der Entscheidung vermag die von Art 2 Abs 1 lit c AussStrG geforderte unmittelbare Beeinflussung nicht zu begründen. Nach dieser Rechtsprechung ist diese Bestimmung in Anlehnung an die ständige Rechtsprechung des öOGH zum Rezeptionsvorbild des § 2 Abs 1 lit c öAussStrG eng auszulegen. Das hat der StGH im Übrigen auch noch am 15.12.2021 zu 07 HG.2015.98 LES 2022, 42 Erw 11.4 ausgesprochen.

Der StGH hat allerdings wiederholt zu den Anforderungen an die Antragslegitimation zur Bestellung eines Beistandes für eine Stiftung erwogen, dass insoweit unabhängig vom Einzelfall einheitliche Kriterien gelten müssen (StGH 2023/021 GE 2024, 1 Erw 3.5 letzter Absatz, Erw 5.3). Demnach ist die Parteistellung nach allgemeinen Kriterien und nicht nach den Besonderheiten des Einzelfalls zu beurteilen.

Schliesslich hat der StGH am 15.05.2017 zu StGH 2016/84 eine Änderung seiner eigenen Rechtsprechung dahin vorgenommen, dass der «restriktive Wortlaut von Art 2 Abs 1 Bst c AussStrG in Zukunft insoweit grosszügiger zu handhaben sei, als den Organen einer juristischen Person oder Treuhänderschaft nur (oder, wie im damaligen Beschwerdefall, deren früheren Organen) auch schon im Verfahren der Beistandsbestellung Parteistellung zukommt». Dabei sei im Beschwerdefall eine grosszügige Auslegung von Art 2 Abs 1 Bst c AussStrG zu bejahen (vgl dazu OGH 07.09.2017 zu 07 HG.2015.98 GE 2018, 39 Erw 4.9.9., LES 2017, 188/1; vgl dazu auch OGH 04.10.2024 zu 06 HG.2023.143 Erw 14.3.).

Eine nähere Behandlung dieser – allerdings auch bei unterschiedlichen Verfahrensgrundlagen – nicht ganz einheitlich gelösten Rechtsfragen kann mangels Entscheidungsrelevanz in diesem Verfahren aber auf sich beruhen.

13. Das OG hat in der angefochtenen Entscheidung zutreffend ausgeführt, dass versucht wird, einerseits durch eine enge Eingrenzung der materiellen Parteistellung der materiellen Rechtslage gerecht zu werden, aber andererseits doch den sich daraus ergebenden Defiziten in besonders augenscheinlichen Fällen durch gelegentliche Einräumung der Parteistellung pragmatisch abzuwehren, etwa dadurch, dass zur Überwindung des strukturellen Kontrolldefizits bei der Privatstiftung auch einem blossen «Anreger» die Rechtsmittellegitimation eingeräumt oder dass klaggestellt werde, dass für Begehren auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern nicht nur den Stiftungsorganen, sondern auch einzelnen Organmitgliedern Parteistellung zukommt, weil dies nicht dem Schutz von Individualinteressen, sondern dem Ausgleich eines bei der Privatstiftung bestehenden strukturellen Kontrolldefizits diene. Dies gilt insbesondere dann, wenn Adressat und Gegenpartei des (nicht vom Stiftungsrat gestellten) Antrages an das Aufsichtsgericht nicht allein die Stiftung, vertreten durch den Stiftungsrat, ist, sondern durch den Antrag eine eigenständige und von der Stiftung unabhängige Rechtsposition der Stiftungsräte betroffen ist, und die Aufsichtsmassnahmen die Stiftungsräte in ihren Organfunktionen selbst tangieren, wie dies beispielsweise bei der Suspendierung oder Abberufung

der Fall ist (Hinweis auf OGH LES 2017, 188/1). Dabei soll das Verfahren nicht mit Beteiligten «überfrachtet» werden. Dennoch besteht die Pflicht zur amtswegigen Beziehung einer «materiellen» Partei, da ansonsten die Nichtigkeit des Verfahrens droht.

Dazu hat das Rekursgericht auf die unstrittige Tatsache hingewiesen, dass sämtliche der beantragten Änderungen der Beistatuten der A Stiftung den Stiftungsrat, der zur Unterstützung des Stiftungsvorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben eingerichtet wurde und dessen Zustimmung für bestimmte Geschäfte erforderlich ist, betreffen. Unter anderem und insbesondere soll Ziffer 1.3.0 («Mitgliedschaftsvoraussetzungen») dahingehend ergänzt werden, dass Mitglied im Beirat nur sein kann, «wer zum Zeitpunkt seiner Bestellung und über die gesamte Dauer seiner Zugehörigkeit zum Beirat in zumindest einem von der Stiftung direkt oder indirekt gehaltenen Unternehmen aktiv tätig ist». Entsprechend dieser Regelung soll auch das Recht eines Beiratsmitgliedes zur «freien» Nominierung von Nachfolgern eingeschränkt bzw. beschränkt werden und ein Recht auf Ablehnung eines Nachfolgers durch den Beirat eingeführt werden. Dazu wird noch darauf verwiesen, dass Frau Z derzeit Mitglied des Beirats der Stiftung ist, andererseits aber in keinem von der Stiftung direkt oder indirekt gehaltenen Unternehmen (mehr) tätig ist. Die gegenständlich beantragte Beistatutenänderung greift demnach in ihre rechtlich geschützte Stellung als Beiratsmitglied ein. Die Änderung betrifft sohin eine eigenständige Rechtsposition der Beiräte, die insbesondere in ihrer Organfunktion selbst tangiert sind. Die in Aussicht genommene Entscheidung über die Änderung der Beistatuten ändert daher das Recht bzw. die Frau Z als Beiratsmitglied unbedingt zukommende Rechtsposition, ohne dass noch eine andere Entscheidung gefällt werden müsste. Allein durch die beantragte Änderung der Beistatuten kann Frau Z nicht mehr Beiratsmitglied sein und automatisch ihre Mitgliedschaft dazu verlieren.

Der OGH schliesst sich diesen überzeugenden Ausführungen an (Art 71 Abs 3, Art 60 Abs 2 AussStrG).

Dazu kommt Folgendes:

Die rechtliche Stellung der einzelnen Beiratsmitglieder wäre beispielsweise auch durch die Regelungen über die Stellvertretung neu oder die Zustimmungsfiktion bzw. die Möglichkeit der nachträglichen Einholung der Zustimmung des Beirates neu betroffen, führten sie doch zu einer Einschränkung der Bedeutung des Beirates und damit seiner einzelnen Mitglieder.

14. Den Ausführungen im vorliegenden Revisionsrekurs ist davon ausgehend Folgendes entgegenzuhalten:

14.1. Die Rekurswerber führen aus, dass mit dem Ableben des Stifters die Beistatuten gemäss Z 7 unabänderlich geworden seien, womit für den Stiftungsrat keine autonome Änderungskompetenz mehr bestehe, die Zustimmungskompetenz des Beirats dahinfalle sowie einzig und allein dem Aufsichtsgericht sämtliche Kompetenz dahingehend zukomme. Daraus könne Frau Z für sich keine rechtlich geschützte Rechtsposition ableiten, so dass ihr auch keine materielle Parteistellung zukomme.

Entgegen diesen Ausführungen betrifft dieses Verfahren aber nicht die «autonome Änderungskompetenz» des

Stiftungsrats und die «Zustimmungskompetenz» des Beirats im Zusammenhang mit Stiftungsurkunden, wenn gleich das Erstgericht über die beantragte Änderung der Beistatuten zu entscheiden haben wird. Massgeblich ist vielmehr, dass nach den vom Erstgericht getroffenen «Feststellungen» und selbst nach dem mit dem eingebrachten Antrag verfolgten Rechtsschutzziel der Stiftungsrat für gewisse Rechtshandlungen die Zustimmung des Beirats einholen bzw. das Einvernehmen mit diesem herstellen muss. Dem Beirat kommt damit nach wie vor eine rechtlich tragende Rolle innerhalb der Stiftung zu. Dies ändert sich insgesamt auch nicht durch die beabsichtigte Modifizierung der Beistatuten.

Die vom Rekursgericht vertretene Ansicht, dass unstrittig sei, dass die Rekurswerberin derzeit Mitglied des Beirats der Stiftung und in keinem von der Stiftung direkt oder indirekt gehaltenen Unternehmen mehr tätig sei, wird insoweit im vorliegenden Rechtsmittel nicht konkret in Zweifel gezogen. Nach dem Inhalt der Beistatuten neu (Z 1.3.0) kann aber nur mehr Mitglied im Beirat sein, der zum Zeitpunkt seiner Bestellung und über die gesamte Dauer seiner Zugehörigkeit zum Beirat in zumindest einem von der Stiftung direkt oder indirekt gehaltenen Unternehmen aktiv tätig ist. Wie das Rekursgericht zutreffend ausgeführt hat, bedeutet das, dass mit dem Inkrafttreten des Beistatuts neu Frau Z aus dem Beirat ausscheiden würde. Damit würde eine entsprechende Entscheidungsfindung durch das Erstgericht unmittelbar in die Rechtsstellung von Frau Z eingreifen. Wie bereits dargelegt, ist aber jede Person, soweit ihre rechtliche geschützte Stellung durch die begehrte oder vom Gericht in Aussicht genommene Entscheidung oder durch eine sonstige gerichtliche Tätigkeit unmittelbar beeinflusst würde, eine Partei (Art 2 Abs 1 lit c AussStrG). Insoweit ist die Sach- und Rechtslage mit jener vergleichbar, die der bereits zitierten Entscheidung des OGH 07 HG.2021.140 (GE 2024, 154 Erw 8.5. und 8.6.) zugrunde lag, in der es darum ging, dass durch die beabsichtigte Beschlussfassung ein Begünstigungsberechtigter die Stellung als solcher verlieren würde, und in der zudem als Beispielfall aus Österreich der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Partei im Firmenbuchverfahren angeführt wurde, wenn es um die Eintragung seiner Gesellschafterstellung geht (öOGH 6 Ob 36/85 SZ 59/172 ua).

In der soeben zitierten Entscheidung des Revisionsgerichts wurde daraus zutreffend abgeleitet, dass bei sonstiger Nichtigkeit die entsprechende Partei dem Verfahren notwendigerweise amtswegig beizuziehen ist.

14.2. Entgegen den Ausführungen im Revisionsrekurs geht es hier nicht darum, dass Frau Z über diesem Verfahren möglicherweise vorgelagerte Abläufe innerhalb der Stiftung, so etwa über die beantragte Abänderung der Beistatuten sowie die neue Rechtsstellung von Mitgliedern des Beirats, informiert worden sei und an darüber abgeführten Sitzungen teilgenommen habe. Massgeblich ist vielmehr, dass – wie bereits ausgeführt – eine Partei im Sinn des Art 2 Abs 1 lit c AussStrG dem gerichtlichen Verfahren, das solche Rechtsakte zum Gegenstand hat, beizuziehen ist. Damit ist naturgemäss bei einem dem Ausserstreitgesetz entsprechenden Verfahrensablauf gesichert, dass das rechtliche Gehör dieser

Partei gewahrt wird. Insoweit sind daher die Frage der Parteistellung und des rechtlichen Gehörs miteinander verknüpft. Dieses rechtliche Gehör ist aber nur dann gewahrt, wenn die Partei eine dem Verfahrensgegenstand und der Schwere der drohenden Sanktion angemessene Gelegenheit erhält, ihren Standpunkt zu vertreten. Sie muss zu allen wesentlichen Punkten des jeweiligen Verfahrens Stellung beziehen können, was zumindest durch eine schriftliche Stellungnahme möglich sein muss (vgl. StGH 2021/069 GE 2022, 59 Erw 2.3; zuletzt 02.09.2024 zu StGH 2024/011 Erw 4.1 ua). Diesen Standpunkt, der nach dem vorher Gesagten ohne weiteres überprüfbar ist, hat sinngemäss bereits das Rekursgericht vertreten. Es liegt daher in diesem Zusammenhang entgegen den Ausführungen im Revisionsrekurs weder eine Nichtigkeit noch eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens der zweiten Instanz vor.

14.3. Die Antragsteller behaupten selbst, dass Art 2 Abs 1 lit c AussStrG eng auszulegen sei. Auch wenn man diesem Standpunkt für das vorliegende Verfahren folgt, liegt nach den dargestellten Überlegungen klar auf der Hand, dass mit der vorgenommenen Antragstellung und einer allfälligen Beschlussfassung darüber auch bei der angesprochenen engen Auslegung dieser Norm Frau Z in ihrer rechtlich geschützten Stellung unmittelbar beeinflusst wäre. Es kann dahingestellt bleiben, ob mit dem Ableben des Stifters die Beistatuten unabänderlich geworden sind und damit der Genehmigungsvorbehalt nach Z 1.5.1 lit g der Beistatuten seinen Wirkungsbereich verloren haben sollte, weil unabhängig davon nach den «Feststellungen» und dem zu beurteilenden Antrag evident ist, dass dem Beirat und damit den einzelnen Beiratsmitgliedern innerhalb der Stiftung weiterhin eine bedeutsame Funktion zukommt. Diese rechtliche Stellung als Mitglied des Beirats ist vom Verfahren unmittelbar betroffen und nicht die Frage, ob Frau Z in irgendeiner Form an einer Änderung der Beistatuten noch mitwirken kann oder nicht. In diesem Sinn räumen die Antragsteller in ihrem Rechtsmittel selbst ein, dass es in der Natur der Sache liege, dass sich organisatorische Änderungsmaßnahmen notwendigerweise auf irgendwelche Organe auswirken können. Die konkreten Auswirkungen der beantragten Beschlussfassung betreffen Frau Z aber entgegen den weiteren Ausführungen im Rechtsmittel nicht «schlicht faktisch und wirtschaftlich», sondern konkret schon deshalb in ihrer Rechtsposition, da sie diese durch die beantragte Beschlussfassung verlieren und diese in ihrer Gesamtheit geschwächt werden würde.

14.4. Richtig ist, dass der StGH unter anderem zu StGH 2021/069 Erw 2.3 (GE 2022, 59) ausgesprochen hat, dass das Grundrecht auf rechtliches Gehör nicht absolut gilt. So ist eine Heilung von Gehörsverletzungen etwa für jene Fälle möglich, in denen diese keinen Einfluss auf die angefochtene Entscheidung haben konnten und im Ergebnis die Parteirechte einer beschwerdeführenden Partei nicht in erheblicher Weise eingeschränkt wurden. Unter Letzterem versteht der StGH, dass eine weitere Instanz zur Verfügung steht, welche zumindest die gleiche Kognition wie die Vorinstanz besitzt, und vor der die beschwerdeführende Partei Stellung nehmen konnte. In diesen Fällen würde die Aufhebung einer Entscheidung und die Rückverweisung der Beschwerdesache zur Ge-

währung des rechtlichen Gehörs zu einem formalistischen Leerlauf und zu einer unnötigen Verfahrensverzögerung führen.

Dazu ist aber für das konkrete Verfahren massgeblich, dass Frau Z weder der verfahrenseinleitende Antrag noch jener laut ON 8 zugestellt wurde. Dasselbe gilt für den erstinstanzlichen B, zu dem Frau Z in ihrem Rekurs durch die Aktenlage nicht widerlegt und damit glaubwürdig ausgeführt hat, dass sie ihren Rekurs erhebe, obwohl ihr der angefochtene B nicht vorliege. Schon davon ausgehend kann hier keine Rede davon sein, dass Frau Z sich vor der zweiten Instanz hinreichend äussern konnte, weil ihr dazu die Verfahrensgrundlagen fehlten.

Dazu kommt, dass der Beirat der Stiftung noch über weitere Mitglieder verfügt, zu denen schon das Rekursgericht erkennbar die Meinung vertreten hat, dass diese aus den Gründen, die für Frau Z gelten, dem Verfahren beizuziehen sind. Auch wenn diese Beiratsmitglieder vielleicht aktuell in ihrer rechtlich geschützten Stellung nicht im gleichen Ausmass von den beabsichtigten Änderungen der Beistatuten unmittelbar betroffen sind wie Frau Z, könnte eine entsprechende Situation (Wegfall der Tätigkeit in der Unternehmensgruppe) doch möglicherweise jederzeit auch bei ihnen eintreten.

14.5. Frau Z hat dessen ungeachtet in ihrem Rekurs Vorbringen erstattet, dass bei seiner Berücksichtigung und der auf Sachverhaltsebene abgeklärten Überprüfung desselben allenfalls zu einer Antragsabweisung führen könnte. Es kann auch nicht vorweg ausgeschlossen werden, dass die anderem dem Verfahren beizuziehenden Beiratsmitglieder ein entsprechendes Vorbringen erstatten werden. Schon deshalb leidet das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Mangel, der eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Sache verhindert. Darüber hinaus wurden nach dem Inhalt des Aktes erheblich erscheinende Tatsachen in erster Instanz gar nicht erhoben. Zusätzlich liegt mit der Gehörsverletzung zumindest ein anderer vergleichbarer schwerwiegender Verfahrensverstoss vor, weshalb insgesamt nach Art 57 lit d, e und f AussStrG eine Rückverweisung der Rechtssache an das Erstgericht gerechtfertigt ist.

Hingegen wurde der Tatbestand des Art 58 Abs 1 AussStrG nicht verwirklicht, wonach der erstinstanzliche B selbst aufgrund der Angaben im Rekurs zur Gänze zu bestätigen wäre. Vielmehr bedarf es diesbezüglich einer entsprechenden Erörterung und Ergänzung des Verfahrens. Im Rekurs wurde nämlich zusammengefasst vorgebracht, dass jene Behauptungen, die die Antragsteller begründend vorgebracht haben, lediglich vorgeschoben worden seien, während die Antragstellung den Willen des Stifters, nämlich die unabhängige Kontrolle durch den Beirat der Stiftung auf Dauer sicherzustellen, unterlaufen würde. Damit sei die Antragstellung unzulässig und darüber hinaus rechtsmissbräuchlich, da sie Meinungsvielfalt im Beirat zu Gunsten von Abhängigkeiten der Beiratsmitglieder verändern wolle.

Es kann daher entgegen den Ausführungen im Rechtsmittel auch nicht gesagt werden, dass das Vorbringen von Frau Z zur beabsichtigten Änderung der Beistatuten für das Wohl der Stiftung nicht relevant sei.

FÜRSTLICHES OBERGERICHT

Fürstliches Obergericht, 1. Senat

B 18.04.2024 14 RS.2017.72

§§ 96b Abs 1 und 97a Abs 1 StPO Art 58 RHG

Bei einer Beschlussfassung nach § 97a Abs 1 StPO sind zugleich auch die Voraussetzungen nach § 96b Abs 1 letzter Absatz StPO, nämlich dass aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, die Geschäftsbeziehung wurde oder werde für die Transaktion eines Vermögensvorteils benutzt, der dem Verfall (§ 20 StGB) oder dem erweiterten Verfall (§ 20b StGB) unterliegt, erfüllt und u.a. Banken über gerichtlichen Auftrag zur entsprechenden Informationserteilung betreffend die auf den vom Verfügungsverbot betroffenen Konten/Depots befindlichen Vermögenswerte verpflichtet.

Diese Informationen können jederzeit der ersuchenden Behörde übermittelt werden.

Sachverhalt

Vermögenswerte der vier Beschwerdeführerinnen, die sich bei der Bank X AG befinden, sind aufgrund einer am 21.03.2017 erfolgten Beschlussfassung, die in der Folge immer wieder verlängert wurde, gemäss § 97a Abs 1 Z 3 StPO mit einem Verfügungsverbot belegt. Dagegen erhobene Beschwerden blieben erfolglos. Damit ist rechtskräftig gegenüber den Beschwerdeführerinnen festgestellt, dass die Voraussetzungen zum Erlass eines Verfügungsverbots nach § 97a StPO (iVm Art 58 RHG) von Anfang an vorlagen und auch weiterhin vorliegen, weshalb ebenfalls rechtskräftig festgestellt ist, dass die vermögenssichernde Massnahme zur Sicherung des Verfalls (§ 20 StGB) oder des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB) erforderlich ist (und somit die Verfallsvoraussetzungen – auf Basis der Verdachtslage – gegeben sind).

Mit Schriftsatz vom 03.01.2024 teilten die Beschwerdeführerinnen dem LG mit, Anleihen der Y AG – wie im Antrag näher beschrieben – zu erwerben zu beabsichtigen.

Darauf sprach das Erstgericht mit dem nunmehr in seinem Spruchpunkt 2. angefochtenen B vom 12.01.2024 Folgendes aus:

1. *Der X Bank AG wird gestattet, die gesperrten Vermögenswerte der [Beschwerdeführerin] in 2'000 Anleihen der Y AG (Laufzeit von drei Jahren) mit einem Gesamtnennwert von EUR 2'000'000.00 (wobei der Kaufpreis für die Anleihen vom Konto mit der IBAN ... bezahlt werden soll) [...] zu veranlassen.*

2. *Die ersuchende Behörde wird über die erfolgte Änderung der Veranlagung der gesperrten Vermögenswerte informiert.*

Der im Folgenden massgebliche Spruchpunkt 2 wurde wie nachstehend ersichtlich begründet: «Der Anregung der liechtensteinischen Staatsanwaltschaft, die ersuchende Behörde über die Änderung der Veranlagung der gesperrten Vermögenswerte zu informieren, war nachzu-

kommen: Gerade im Rechtshilfeverfahren bei gesperrten Vermögenswerten ist die ersuchende Behörde grosszügig zu informieren, da sie letztlich durch ihr Ersuchen über die Vermögenssperre disponieren bzw diese aufheben, einschränken oder erweitern lassen kann.»

Das OG gab der gegen Spruchpunkt 2 von den Beschwerdeführerinnen erhobenen Beschwerde wird mit der Massgabe keine Folge, dass die Information der ersuchenden Behörde über die erfolgte Änderung der Veranlagung der gesperrten Vermögenswerte mit einem Spezialitätsvorbehalt im Sinne von Art 52 Abs 4 Z 1 und 2 RHG versehen wird.

Aus den Entscheidungsgründen

6. Die Beschwerde bleibt erfolglos.

6.1 Eine Anordnung nach § 97a Abs 1 StPO kann nur dann erlassen werden, wenn u.a. die Annahme eines zukünftigen Verfalls (§ 20 StGB) oder erweiterten Verfalls (§ 20b StGB) gerechtfertigt ist, dh im Sinne einer einfachen Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass tatsächlich mit Verfall vorgegangen wird (*Schmidle* in HB LieStrPR Rz 14.84 und 14.92). Damit sind bei einer Beschlussfassung nach § 97a Abs 1 StPO zugleich auch die Voraussetzungen nach § 96b Abs 1 letzter Absatz StPO, nämlich dass aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, die Geschäftsbeziehung wurde oder werde für die Transaktion eines Vermögensvorteils benutzt, der dem Verfall (§ 20 StGB) oder dem erweiterten Verfall (§ 20b StGB) unterliegt, erfüllt und u.a. Banken – über gerichtlichen Auftrag – zur entsprechenden Informationserteilung («Welche Vermögenswerte befinden sich auf den vom Verfügungsverbot nach § 97a Abs 1 Z 3 StPO betroffenen Konten/Depots?») verpflichtet.

Dies ergibt sich im Übrigen nicht nur aus einem Grössenschluss (wenn schon Vermögenswerte blockiert werden können, was zweifellos einen Eingriff in die Eigentumsgarantie des Art 34 LV darstellt, können erst recht Informationen über die Natur und Höhe dieser Vermögenswerte erlangt werden), sondern lässt sich auch aus der mit LGBL 2021/199 neu in die StPO eingefügten Bestimmung des § 97b StPO entnehmen (systematische Interpretation). Nach dieser Bestimmung (Abs 1) kann das Gericht sichergestellte oder beschlagnahmte Gegenstände oder auch nach § 97a StPO gesicherte Vermögenswerte, die einem raschen Verderben oder einer erheblichen Wertminderung unterliegen oder die sich nur mit unverhältnismässigen Kosten aufbewahren lassen, auf Antrag der STA auf die in § 268 StPO angeordnete Weise (öffentliche Versteigerung) veräussern. Diese Bestimmung betrifft nicht nur, aber jedenfalls auch Geldbeträge, Geldforderungen und Wertpapiere (*Oshidari* in WK StPO § 115e Rz 2 1. Spiegelstrich; *Kroschl* in *Schmölder/Mühlbacher* StPO Rz 2; zu Letzterem *Schmidle* in HB LieStrPR Rz 14.125 letzter Satz uHa BuA 13/2021, 12, wonach der Gesetzgeber damit sichergestellt hat, dass u.a. Wertpapiere und Virtuell Assets angemessen verwertet werden können), wobei ein rascher und starker Wertverlust («erhebliche Wertminderung») im Sinne des

Gesetzes u.a. auch bei Vermögenswerten wie Wertpapieren vorliegen kann (*Kroschl* aaO Rz 1). Es wäre nun mit den Wertungen des Gesetzes nicht vereinbar, wäre einerseits die StA im Falle der Gefahr einer erheblichen Wertminderung (zB bei volatilen oder spekulativen Titeln) bzw erheblicher Kosten (für die Aufbewahrung; darunter können auch etwa Bankgebühren oder Vermögensverwaltungsgebühren verstanden werden) in Bezug auf nach § 97a StPO gesicherte Vermögenswerte zur Antragstellung (auf Veräusserung) verpflichtet, könnte jedoch die StA (nach dem derzeitigen «Untersuchungsrichtermodell»: im Wege entsprechender Beschlussfassung des Untersuchungsrichters) nicht jederzeit in Erfahrung bringen, welche Vermögenswerte konkret gesperrt sind, dh (im Falle eines Verfügungsverbots nach § 97a Abs 1 Z 3 StPO in Bezug auf Bankguthaben bzw Wertschriften) welche Vermögenswerte konkret bei einer Bank mit einem Verfügungsverbot nach § 97a Abs 1 Z 3 StPO belegt wurden. Denn ohne diese Information kann die StA dem ihr vom Gesetz erteilten Auftrag gar nicht nachkommen.

Vergleichbares ergibt sich im Übrigen auch aus § 20a Abs 3 Z 1 StGB, wonach (zwingend) von einem Verfall abzusehen ist, soweit der für verfallen zu erklärende Vermögenswert oder die Aussicht auf dessen Einbringung ausser Verhältnis zum Verfahrensaufwand steht, den der Verfall oder die Einbringung erfordern würde. Nur wenn LG und StA Informationen darüber haben, welche Vermögenswerte (hier: bei einer Bank) konkret mit einem Verfügungsverbot nach § 97a Abs 1 Z 3 StPO belegt sind, können sie verlässlich beurteilen, ob die Voraussetzungen für einen Verfall nach § 20 StGB (und damit die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des Verfügungsverbot nach § 97a Abs 1 Z 3 StPO) weiterhin vorliegen.

Es hat also eine Anordnung nach § 97a Abs 1 Z 3 StPO regelmässig zugleich den Auftrag (hier: an die entsprechende Bank) zu enthalten, den aktuellen Stand der gesperrten Vermögenswerte und deren Natur, den Kontoinhaber / den Inhaber des Wertschriftendepots, die Kontonummer bzw die Nummer des Wertschriftendepots und allfällige laufende Gebühren und Kosten (sofern diese ins Gewicht fallen) bekanntzugeben. Nur dann können die Strafverfolgungsbehörden (kann insbesondere auch die StA) den vom Gesetz erteilten Auftrag, das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 97a Abs 1 StPO (Annahme, dass die Vermögenswerte für verfallen erklärt werden und nicht ein Fall des § 97b StPO vorliegt) laufend zu überprüfen, nachkommen.

6.2 Umgelegt auf den hier zu beurteilenden Sachverhalt (Rechtshilfe) bedeutet dies: Wird aufgrund eines Rechtshilfeersuchens ein Verfügungsverbot nach § 97a Abs 1 Z 3 StPO erlassen, so ist die betroffene Bank ebenfalls, auch wenn dies von der ersuchenden Behörde allenfalls nicht explizit begehrt wird, um entsprechende Mitteilung (gesperrte Vermögenswerte, Wert, Kontonummern etc) zu ersuchen, damit das Rechtshilfegericht in die Lage versetzt wird, die auch im Rechtshilfeverfahren zu beurteilenden Kriterien (Annahme, dass die Vermögenswerte weiterhin dem Verfall im Sinne von § 20 StGB unterliegen werden; Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach § 97b StPO) laufend zu überprüfen.

Diese Informationen können aber auch jederzeit der ersuchenden Behörde übermittelt werden, wobei auch hier der zuvor apostrophierte Grössenschluss gilt: Werden schon Vermögenswerte über Ersuchen einer ausländischen Behörde mit einem Verfügungsverbot im Sinne von § 97a Abs 1 Z 3 StPO belegt (was zweifelsohne einen Eingriff in die erwähnte Eigentumsgarantie darstellt), so kann die ersuchende Behörde umso mehr erfahren, um welche Vermögenswerte es sich dabei genau handelt, zumal gemäss Art 58 RHG ohnedies die entsprechenden inländischen Verfahrensvorschriften (§§ 96b, 97a und 97b StPO) anzuwenden und damit zwingend die Voraussetzungen für eine Bankerhebung erfüllt sind. Es ist nicht ersichtlich, dass durch die Übermittlung dieser Informationen an die ersuchende Behörde stärker in die Rechte der Betroffenen eingegriffen wird, als es ohnedies schon durch das im Sinne von § 97a Abs 1 Z 3 StPO erlassene Verfügungsverbot der Fall ist. Im Übrigen, und hier ist dem Erstgericht beizupflichten, kann nur die ersuchende Behörde verlässlich beurteilen, ob nach nationalem Recht bereits eine Übersicherung vorliegt oder ob etwa nach nationalem Recht von einem Verfall abzusehen wäre, etwa weil bei einem mit einem Verfügungsverbot nach § 97a Abs 1 Z 3 StPO belegten Konto mit einem geringen Habensaldo die Aufrechterhaltung der vermögenssichernden Massnahme ausser Verhältnis zum Verfahrensaufwand steht oder Ähnliches. Damit darf die ersuchende Behörde, auch wenn sie dies nicht ausdrücklich begehrt, jederzeit auch darüber informiert werden, wenn Vermögenswerte anders als bisher angelegt werden.

Folglich ist der angefochtene B, der nur in seinem Spruchpunkt 2 angefochten wurde, nicht zu beanstanden und der Beschwerde keine Folge zu geben. Dies allerdings mit der Massgabe, dass auch diese Informationserteilung mit einem Spezialitätsvorbehalt zu versehen ist.

6.3 Zu den Einwendungen in der Beschwerde, soweit damit noch nicht erledigt:

Über die Veranlagung entscheidet ausschliesslich das LG, wird doch mit einer Verfügungssperre im Sinne von § 97a Abs 1 Z 3 StPO die Verfügung über Guthaben oder sonstige Vermögenswerte verboten und stellt eine andere Veranlagung jedenfalls eine Verfügung über die Vermögenswerte dar. Der StA kommt im Rechtshilfeverfahren die Stellung einer Rechtswahrerin zu, indem sie öffentliche Interessen, und zwar des Landes Liechtenstein, wahrnimmt, ihr kommt jedoch nur ein Stellungnahmerecht zu (*Hirn* in HB LieStrPR Rz 25.118 f; *Unge-rank*, Anmerkung zu LES 2016, 76), entscheidungsbefugt ist ausschliesslich das LG. Die ersuchende Behörde hat im Verfahren keinerlei Parteistellung (*Hirn* aaO Rz 25.117). Allerdings kann es ihr nicht verwehrt werden, wenn sie über aktuelle Vorkommnisse informiert wird, dass sie sich dazu äussert. Jedoch hat sie keinen prozessualen Anspruch darauf, dass ihre Äusserung im Strafrechtshilfeersuchen mitberücksichtigt wird.

Ob und wie oft das LG die ersuchende Behörde informiert, ist dessen pflichtgemässen Ermessen anheimgestellt.

Im Übrigen ist der angefochtene B hinreichend bestimmt: In dessen Spruchpunkt 2 wird nämlich explizit

zum Ausdruck gebracht, dass die Informationen, wie sie in Spruchpunkt 1 wiedergegeben sind, der ersuchenden Behörde mitgeteilt werden, und zwar vom LG.

Anmerkung:

Einer gegen diesen B erhobenen Individualbeschwerde gab der StGH mit U vom 02.09.2024, StGH 2024/043, keine Folge.

Fürstliches Obergericht, 1. Senat

B 16.05.2024, 08 CG.2022.57

§§ 57 und 57a ZPO

Selbst wenn kautionsverpflichtete Parteien mit Sitz im Ausland (BVI bzw Panama) seit mehreren Jahren in Liechtenstein über Vermögenswerte (Bankguthaben) in Millionenhöhe verfügen, kann keine günstige Prognoseentscheidung getroffen werden, wenn zugleich nicht feststeht, dass sie in den letzten Jahren in Liechtenstein eine Geschäftstätigkeit entwickelt hätten und damit im Inland in irgendeiner Form eine wirtschaftliche Bindung bzw Verflechtung aufweisen würden, die der Volatilität ihrer Vermögenswerte entgegenstünde. Auch die Erklärung des Vermögensverwalters, dass die Vermögenswerte auch in Zukunft weiterhin hier gehalten werden, ist nicht hinreichend verlässlich für die Annahme, dass die Vermögenswerte nicht über Auftrag eines Weisungsberechtigten jederzeit abgezogen werden können. Denn diese Zusage ist schon bei einem Wechsel der Verwaltung obsolet.

§ 449 Abs 2 ZPO

Die Parteien können auf die Anordnung einer Tagsetzung zur mündlichen Verhandlung über die Berufung verzichten und ist ein solcher Verzicht anzunehmen, wenn weder der Berufungswerber in der Berufungsschrift noch der Berufungsgegner in der zur Erstattung einer Berufungsmitteilung offenstehenden Frist die Anberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung ausdrücklich beantragt hat. Wenn von der kautionsberechtigten Partei nicht auf die Durchführung einer Berufungsverhandlung verzichtet wird, sind auch deren präsumtive Kosten für die Berufungsverhandlung zu sichern.

Sachverhalt

Die Beklagten als Berufungsgegner beantragten, den Klägerinnen als Berufungswerberinnen als Sicherheitsleistung für die voraussichtlichen Prozesskosten des Berufungsverfahrens den Erlag von CHF 59'202.62 (Erstbeklagte), CHF 59'200.00 (Zweitbeklagte) und CHF 59'202.62 (Drittbeklagte) aufzutragen, widrigenfalls die Berufung über Antrag der jeweiligen Beklagten für zurückgenommen erklärt werde.

Die Klägerinnen erklärten dazu, ihre Kautionspflicht gegenüber der Erstbeklagten im Umfang von CHF 15'262.44 ausser Streit zu stellen. Im Übrigen beehrten sie die Zurück- bzw Abweisung. Sie brachten in ihren Äusserungen jeweils vor, die Kautionsanträge seien unschlüssig und überhöht. Weiters verfügten die Klägerinnen über mehr als ausreichendes, stetiges und der Vollstreckung unterliegendes Vermögen in Liechtenstein und sei deren Kautionspflicht schon mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zu verneinen. Den Äusserungen wurde von den Klägerinnen eine Vermögensaufstellung der Erstklägerin (bei der X Bank AG) und der Zweitklägerin (bei der Y Bank AG) zum 31.12.2023 sowie eine Bestätigung

von Dr. Z als in die Verwaltung der Klägerinnen involvierter Präsident des Verwaltungsrats der Z Treuhand AG vom 10.01.2024 beigelegt.

Mit dem nunmehr angefochtenen B trug der Senatsvorsitzende der Erstklägerin auf, innert vier Wochen CHF 15'262.44 als Sicherheitsleistung für die Kosten des Berufungsverfahrens der Erstbeklagten, CHF 15'052.95 für die Kosten des Berufungsverfahrens der Zweitbeklagten und CHF 15'262.44 für die Kosten des Berufungsverfahrens des Drittbeklagten sowie der Zweitklägerin auf, innert vier Wochen CHF 43'940.18 als Sicherheitsleistung für die Kosten des Berufungsverfahrens der Erstbeklagten, CHF 43'337.05 für die Kosten des Berufungsverfahrens der Zweitbeklagten und CHF 43'940.18 für die Kosten des Berufungsverfahrens des Drittbeklagten gerichtlich zu erlegen, widrigenfalls die jeweilige Berufung der Erst- bzw Zweitklägerin über jeweiligen Antrag der Erst-, Zweit- bzw des Drittbeklagten für zurückgenommen erklärt würde.

Dem dagegen von den Klägerinnen erhobenen Rekurs gab das OG (Senat) keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen

5.3 [...] Gemäss § 57a ZPO kann der Beklagte oder Rechtsmittelgegner Sicherheit für Prozesskosten verlangen, wenn eine Verbandsperson als Klägerin oder Rechtsmittelwerberin auftritt und kein Vermögen in der Höhe der mutmasslichen Prozesskosten ausweisen kann, welches der Vollstreckung durch eine gerichtliche Entscheidung unterliegt.

Grundsätzlich sind somit juristische Personen – wie die Klägerinnen – unabhängig davon, ob sie ihren Sitz im In- oder Ausland haben bzw ob es sich bei ihnen um nach in- oder ausländischem Recht errichtete juristische Personen handelt, gemäss § 57a ZPO zur Sicherheitsleistung verpflichtet. Befreit sind solche Personen nur dann, wenn sie Vermögen in der Höhe der mutmasslichen Prozesskosten ausweisen können. Dieses Vermögen muss der Vollstreckung durch eine gerichtliche Entscheidung unterliegen. Es kommt daher wesentlich auf den Nachweis eines vollstreckungsunterworfenen, dem exekutiven Zugriff des Kostengläubigers offenstehenden Vermögens an.

Der Nachweis hinreichender Vermögenswerte i.S.d. § 57a ZPO muss auch eine günstige Prognose darüber beinhalten, dass eine Vollstreckung in diese Vermögenswerte im Zeitpunkt der Erlangung des Kostentitels gewährleistet ist. Da es darum geht, dass eine allenfalls zugunsten der Gegenpartei ergehende gerichtliche Kostenentscheidung in ein voraussichtlich ausreichendes Vermögen vollstreckt werden können soll, muss die Vollstreckung nicht nur zu Beginn, sondern auch am Verfahrensende mit einiger Wahrscheinlichkeit gewährleistet sein, was jeweils eine Einzelfallprüfung erforderlich macht (StGH 2014/79, GE 2015, 147; StGH 2016/044, GE 2023, 130).

Entgegen der Rechtsauffassung der Klägerinnen ist somit zur Beurteilung der Kautionspflicht nach § 57a ZPO schon von dessen Zweck her eine Prognoseentscheidung erforderlich, soll die Kostensicherheit doch für den Prozess- oder Rechtsmittelgegner einen De-

ckungsfonds zur Realisierung seiner (allfälligen) Kostenersatzansprüche schaffen (LES 2010, 268) und ist dieser Zweck nur realisierbar, wenn bei juristischen Personen prognostiziert ein Vermögen vorhanden ist, damit die Exekution der Kostenentscheidung nicht erfolglos ist. Auch vom Zweck der Bestimmung gesehen ist wiederum zu schliessen, dass der Befreiungstatbestand nach § 57a ZPO, dass die Verbandsperson dann nicht kautionspflichtig wird, wenn sie ein Vermögen in Höhe der mutmasslichen Prozesskosten ausweist, das der Vollstreckung durch eine gerichtliche Entscheidung unterliegt, eng auszulegen und im Zweifel ein Deckungsfonds für die Kosten des Gegners im Sinne des § 56 Abs 1 bzw ZPO bei Gericht zu erlegen ist (LES 2015, 38).

Richtig ist, dass auch Bankguthaben und Wertschriftendepos in angemessener Höhe als relevantes Vermögen i.S.d. § 57a ZPO in Betracht kommen, wenn im Einzelfall nicht von vornherein spezifische Gründe gegen eine genügende Stetigkeit solcher Vermögenswerte sprechen (StGH 2016/044, GE 2023, 130). So kann etwa bei Unternehmen, bei denen gerichtsbekannt ist, dass es sich um gesunde Unternehmen handelt und der in Frage stehende Kautionsbetrag zudem in keinem Verhältnis zu ihrem Geschäftsvolumen steht, der Nachweis eines entsprechend dotierten Bankkontos oder Wertschriftendepots von Vorneherein genügen (StGH 2015/018, LES 2015, 130). Dies bedeutet aber umgekehrt nicht, dass mit einem Bankauszug bereits ein ausreichender Vermögensnachweis im Sinne von § 57a ZPO für eine Befreiung von der Kautionspflicht vorliegt, sondern hat stets hinsichtlich der «Prognose-Kriterien» eine Gesamtbetrachtung erfolgen, wobei dem erkennenden Gericht ein beträchtlicher Ermessensspielraum eingeräumt ist (StGH 2016/044, GE 2023, 130).

In diesem Ermessensspielraum ist vorliegend die Beurteilung des Vorsitzenden des Senats 1 gelegen, wonach hier aus einer Gesamtsicht aufgrund der konkreten einzelfallbezogenen spezifischen Gründe in Bezug auf die Vermögenswerte der Klägerinnen eine günstige Prognoseentscheidung nicht getroffen werden kann. Die Klägerinnen, die ihren Sitz auf den BVI bzw in Panama haben, verfügen zwar seit mehreren Jahren in Liechtenstein über Vermögenswerte von rund EUR 2.5 Mio. (Erstklägerin) bzw CHF 450'000.00 (Zweitklägerin). Allerdings steht nicht fest, dass sie in den letzten Jahren in Liechtenstein eine Geschäftstätigkeit entwickelt hätten und damit im Inland in irgendeiner Form eine wirtschaftliche Bindung bzw Verflechtung aufweisen würden, die der Volatilität ihrer Vermögenswerte entgegenstünde. Wie der Vorsitzende des Senats 1 in der angefochtenen Entscheidung zutreffend dargelegt hat, spricht auch die Erklärung von Dr. Z, dass die Vermögenswerte auch in Zukunft weiterhin hier gehalten werden, nicht hinreichend verlässlich für die Annahme, dass die Vermögenswerte nicht über Auftrag eines Weisungsberechtigten jederzeit abgezogen werden können und ist diese Zusage schon bei einem Wechsel der Verwaltung von der Z Treuhand AG an einen anderen Verwalter obsolet. Auch der im Rekurs erstmals erhobene Einwand, es würde der Umstand, dass die Klägerinnen ihre vorhandenen Bankvermögen seit Jahren in Lichtenstein halten, indizieren, dass sie ein wesentliches Bedürfnis nach politischer, wirtschaftspoli-

tischer und wirtschaftlicher Stabilität hätten, vermag nicht zu greifen, hätten doch die Klägerinnen gerade bei einer rechtskräftigen Kostenentscheidung, die sie zum Kostenersatz verhält, bedeutende Vermögenswerte (exekutiv) herauszugeben.

Der erkennende Senat teilt somit die erstinstanzliche Einschätzung, dass es bei der erforderlichen Gesamtsicht zwar durchaus möglich ist, dass zum Zeitpunkt der Rechtskraft einer die Klägerinnen verpflichtenden Kostenentscheidung noch genügend Vermögenswerte vorhanden sind, es aber genauso gut möglich ist, dass dem nicht mehr so ist.

Da es sich beim Vorhandensein eines Vermögens in der Höhe der mutmasslichen Prozesskosten, welches der Vollstreckung durch eine gerichtliche Entscheidung unterliegt, um einen Befreiungstatbestand in § 57a ZPO handelt, trifft die Klägerinnen für deren Vorliegen die Beweis- bzw Bescheinigungslast (RS0036262). Diese Bescheinigung ist ihnen ausgehend von der vom Vorsitzenden des Senats 1 festgestellten ebenso hohen Wahrscheinlichkeit, dass sie zum Zeitpunkt der Rechtskraft einer sie verpflichtenden Kostenentscheidung über keine ausreichenden Vermögenswerte zu deren Abdeckung mehr verfügen, mangels erforderlicher günstiger Prognoseentscheidung nicht gelungen.

Die von den Klägerinnen aus den Entscheidungen StGH 2014/141 und StGH 2015/018 gezogene Schlussfolgerung, es müsse auf Basis des nachweisbaren aktuellen Bankvermögens zumindest eine Vermutung zu ihren Gunsten eintreten, dass dieses Vermögen auch in Zukunft vorhanden sein werde, wenn nicht besondere, von den Kautionsantragstellern vorzubringende und nachzuweisende Umstände gegen deren Vorhandensein spräche, trifft nicht zu. Gerade der StGH erachtet in ständiger Rechtsprechung (StGH 2016/044; StGH 2010/63; StGH 2014/79) den Einbezug einer günstigen Prognose über die Vollstreckbarkeit des zukünftigen Kostentitels dem Sinn und Zweck von § 57a ZPO entsprechend und verfassungskonform, sodass nicht schon das Vorhandensein von Bankvermögen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Kautionsantrag für das Vorliegen des Ausnahmetatbestands des § 57a ZPO spricht, sondern erst eine günstige Prognose darüber, dass eine Vollstreckung in diese Vermögenswerte auch noch im Zeitpunkt der Erlangung des Kostentitels gewährleistet ist.

[...] Den Klägerinnen ist aber zuzugestehen, dass bei der Beurteilung, ob eine Verbandsperson über ausreichendes Vermögen i.S.d. § 57a ZPO verfügt, nicht nur auf Vermögenswerte in Liechtenstein und der Schweiz bzw Österreich abzustellen ist, mit welchen Staaten Liechtenstein ein Vollstreckungsübereinkommen abgeschlossen hat, sondern dass im Einzelfall zu prüfen ist, ob nicht das nationale Vollstreckungsrecht der Verbandsperson bzw des belegenen Vermögens autonom (einseitig) die Vollstreckung ausländischer (auch liechtensteinischer) Kostentitel vorsieht. Entgegen den Rekursausführungen der Klägerinnen hatte vorliegend aber eine solche Prüfung, ob ein liechtensteinischer Kostentitel an ihrem jeweiligen Sitz aufgrund einseitiger Anerkennung der liechtensteinischen Entscheidungen vollstreckbar wäre, nicht zu erfolgen, weil sie erstinstanzlich nicht einmal behauptet haben, an ihrem Sitz über ein (vollstreckba-

res) Vermögen zu verfügen. Auch im Rekurs tragen sie vor, sie würden «die vorhandenen Bankvermögenswerte» seit Jahren in Liechtenstein halten, was sogar gegen das Vorhandensein dementsprechender Vermögenswerte in deren Sitzstaaten spricht.

Eine amtswegige Prüfung, wohin ein allfälliger Abzug von Vermögenswerten durch die Klägerinnen erfolgen und ob die Vollstreckung in dieser Jurisdiktion möglich sein würde, war erstinstanzlich nicht vorzunehmen. Vielmehr wäre es den Klägerinnen aufgrund der sie für den Befreiungstatbestand nach § 57a ZPO treffenden Beweis- bzw Bescheinigungslast oblegen zu behaupten und zu bescheinigen, dass sie auch im Falle des Abzugs ihrer Bankvermögenswerte aus Liechtenstein zum Zeitpunkt der Rechtskraft einer sie verpflichtenden Kostenentscheidung Vermögen in der Höhe der mutmasslichen Prozesskosten ausweisen können, welches der Vollstreckung durch eine gerichtliche Entscheidung unterliegt, die ihnen den Ersatz von Prozesskosten an die Beklagten als Rechtsmittelgegnerinnen auferlegt. Dies haben sie aber im Verfahren erster Instanz nicht einmal behauptet.

Was die Auferlegung der Kosten für die Berufungsverhandlung betrifft, ist auf § 449 Abs 2 ZPO zu verweisen. Danach können die Parteien auf die Anordnung einer Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über die Berufung verzichten und ist ein solcher Verzicht anzunehmen, wenn weder der Berufungswerber in der Berufungsschrift noch der Berufungsgegner in der Erstattung einer Berufungsmittelteilung offenstehenden Frist die Anberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung ausdrücklich beantragt hat. Da die Beklagten bislang nicht auf die Durchführung einer Berufungsverhandlung verzichtet haben, sind auch die präsumtiven Kosten der Beklagten für die Berufungsverhandlung zu sichern.

Fürstliches Obergericht, 1. Senat

B 11.07.2024, 14 UR.2020.292

§ 306 Abs 1 erster Satz StPO

Wird ein Verfahren wegen mehrerer Vergehen eingestellt und erfolgt die Verurteilung bloss wegen einer – sowohl hinsichtlich der Tathandlung als auch der rechtlichen Qualifikation völlig anders gelagerten – Übertretung, liegt ein krasser Härtefall bzw eine krasse Unverhältnismässigkeit vor, sodass ein Kostenersatz für die eingestellten Verfahrensteile nicht verweigert werden darf.

Aus der Regelung des § 305 Abs 2 StPO lassen sich zwei Kriterien für die Kostenentscheidung ausmachen. Zum einen ist zu prüfen, ob die erbrachten Aufwendungen auf die später freigesprochenen Fakten aufgeteilt werden können. Hierbei kommt dem Gericht ein Ermessenspielraum zu. Im Rahmen der Beurteilung des Kostenersatzanspruchs ist dabei nicht relevant, welche Tätigkeiten das Gericht entfaltet hat, sondern nur, welchen Umfang und Aufwand die Verteidigung im Hinblick auf sämtliche angeklagten Fakten verursacht hat, zumal die Verteidigung während des gesamten Verfahrens auf alle Fakten hat Rücksicht nehmen müssen. Zum anderen ist zu prüfen, ob die erbrachten Leistungen auch zur zweckentsprechenden Verteidigung notwendig gewesen sind und ob der Beschuldigte allenfalls durch sein Verhalten zur Einleitung oder Verlängerung des Verfahrens beigetragen oder auf andere Weise die Kosten des Strafverfahrens (vorwerfbar) erhöht hat.

Sachverhalt

Über Anträge der Staatsanwaltschaft wurden gegen X Vorerhebungen geführt wegen des Verdachtes nach den §§ 107c Abs 1 Z 1, 125, 142, 165 Abs 2, 282 Abs 2 und 293 StGB sowie des Verdachtes nach Art 20 Abs 1 lit. c, d und e BMG, Art 21 Abs 1 BMG und Art 60 Abs 1 lit. a WaffG. Diese Vorerhebungen wurden sodann von der Staatsanwaltschaft gemäss ihrem Erklären vom 22.06.2022 aus dem Grund des § 22 Abs 1, zweiter Satz StPO eingestellt. Gleichzeitig hatte sie einen Bestrafungsantrag gegen X eingebracht, welcher vom damaligen Untersuchungsrichter an die Einzelrichterin gemäss § 317 StPO weitergeleitet wurde. Das Verfahren gegen X wurde hinsichtlich des eingebrachten Bestrafungsantrages wegen Art 21 Abs 1 BMG zu 15 EU.2022.58 weitergeführt. Dieses Verfahren endete mit einem Schuldspruch: X wurde schuldig erkannt, in der Zeit zwischen 10.06.2020 bis 20.08.2020 in [Liechtenstein] unbefugt Betäubungsmittel, nämlich eine nicht mehr feststellbare Menge Marihuana, vorsätzlich besessen, aufbewahrt und konsumiert zu haben. Wegen der Übertretung nach Art 21 Abs 1 BMG wurde er nach dieser Gesetzesstelle zu einer Busse von CHF 1'200.00 (im Uneinbringlichkeitsfall zu 12 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe) sowie gemäss § 305 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt. Die dagegen von X erhobene Berufung wurde mangels Bezahlung der Gebühren

mit B vom 25.10.2022 für zurückgezogen erklärt. Das U wurde damit rechtskräftig.

Mit Kostenbestimmungsantrag vom 18.07.2023 beantragte X die Bestimmung der ihm vom Land Liechtenstein zu ersetzenden Kosten seiner anwaltlichen Verteidigung mit insgesamt CHF 6'149.30, welchen Betrag er wie folgt aufschlüsselte:

| Datum | Text | CHF Leistungen |
|--------------|---|---|
| 09.10.2020 | Vollmachtsbekanntgabe, Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht TP 1 inkl. 50% ES | CHF 60.00 |
| 23.10.2020 | Akteneinsicht, TP 7 Abs 2 inkl. 50% ES (Dauer: 2/2 Std. inkl. Hin- und Rückfahrt) | CHF 144.00 |
| 23.10.2020 | Fotokopien | CHF 243.00 |
| 20.11.2020 | Einvernahme bei der Landespolizei TP 4 1 Z 4 RATV (Dauer: 6/2 Std.) | CHF 3'937.50 |
| 02.12.2020 | Beschwerdebeantwortung TP 4 1 Z 3 b) RATV, | CHF 1'125.00 |
| 11.05.2023 | Akteneinsicht, TP 7 Abs 1 inkl. 50% ES (Dauer: 2/2 Std. inkl. Hin- und Rückfahrt) | CHF 144.00 |
| 18.07.2023 | Kostenbestimmungsantrag (BMG: CHF 5'827.10) TP 1 inkl. 50% ES Zwischensumme zzgl. 7.7% MWSt Kopien | CHF 73.50 CHF 5'484.00 CHF 422.30 CHF 243.00 |
| TOTAL | | CHF 6'149.30 |

Die Staatsanwaltschaft äusserte sich hierzu mit ablehnender Stellungnahme.

Mit B vom 25.07.2023 wies das LG den Kostenbestimmungsantrag des X vom 18.07.2023 ab, und zwar unter Hinweis darauf, dass nicht das gesamte gegen X geführte Strafverfahren eingestellt worden sei und eine blosser Teileinstellung gemäss Rechtsprechung (StGH 2011/187) nicht zum Kostenersatz nach § 306 StPO berechtige. Der von X gegen diesen B erhobenen Beschwerde vom 09.08.2023 gab das OG mit B vom 24.10.2023 keine Folge.

Mit U vom 25.03.2024, StGH 2023/099, gab der StGH der von X dagegen erhobenen Individualbeschwerde Folge, hob den angefochtenen B auf und verwies die Rechtssache unter Bindung an die Rechtsansicht des StGH zur neuerlichen Entscheidung an das OG zurück. Er erzog:

«5.1 Wie das Obergericht ausführt, erachtete der Staatsgerichtshof in StGH 2011/187 § 306 Abs 1 erster Satz StPO als verfassungskonform. Danach hat das Land die Kosten der Verteidigung nur dann zu ersetzen, wenn überhaupt kein Schuldspruch, also auch kein Teilschuldspruch erfolgt. Der Staatsgerichtshof hat diese Gesetzesauslegung allerdings als nicht zwingend, jedoch unter dem im konkreten Fall – Freispruch vom Vorwurf des Vergehens nach Art 20 Abs 1 Bst. d BMG in zwei angeklagten Fällen, Schuldspruch wegen Übertretung nach Art 21 Abs 1 BMG – anwendbaren groben Willküraster als vertretbar erachtet. Es sei aber nicht auszuschliessen, dass

sich diese Auslegung unter anderen Umständen als krass unverhältnismässig erweisen könnte und somit als willkürliche Ermessensausübung zu qualifizieren wäre (StGH 2011/187, LES 2012, 127 [136 f., Erw. 3.4] [www.gerichtsentscheide.li] mit Verweis auf Hugo Vogt, *Das Willkürverbot und der Gleichheitsgrundsatz in der Rechtsprechung des Liechtensteinischen Staatsgerichtshofes*, LPS Bd. 44, Schaan 2008, 209.f.).

5.2 Das Obergericht erwägt hierzu, dass das Behördenmessen nach der in dieser Staatsgerichtshofentscheidung angeführten Literaturstelle zum einen durch das Willkürverbot begrenzt werde. Danach dürfe dieses Ermessen weder ausserhalb des gesetzlichen Ermessensrahmens noch missbräuchlich ausgeübt werden. Zum andern dürfe auch ein innerhalb des Ermessensrahmens ausgeübtes Ermessen nicht rechtsungleich gehandhabt werden. Die von Hugo Vogt in diesem Zusammenhang zitierte Rechtsprechung (StGH 2005/019; StGH 2000/032, LES 2004, 92 [100]; StGH 1998/042, LES 1999, 295 [298]) betreffe ein den Verwaltungsbehörden per Gesetz ausdrücklich eingeräumtes Ermessen. Demgegenüber seien nach § 306 StPO – aufgrund der Rechtsprechung im Rezeptionsland, der dargestellten Auslegung des § 306 StPO und der jahrzehntelangen Praxis der liechtensteinischen Gerichte – die Verfahrenskosten nur bei einem vollumfänglichen Freispruch vom Land zu tragen. So gesehen gebe es gar kein dem Gericht zustehendes Ermessen, welches pflichtgemäss auszuüben wäre oder nicht überschritten werden dürfte. Nachdem das Gesetz keine Ermessensentscheidung vorsehe, stelle sich die Frage nach allfälligen Kriterien oder Richtlinien (und deren Gewichtung) bei einer solchen Ermessensentscheidung gar nicht.

5.3 Dieser obergerichtlichen Erwägung ist insoweit zuzustimmen, als es tatsächlich um die Auslegung von § 306 StPO und nicht um die Ausübung von gerichtlichem Ermessen geht. Folglich war der Literaturverweis des Staatsgerichtshofes in diesem Kontext nicht zielführend. Stattdessen ist zu prüfen, ob § 306 StPO verfassungskonform ausgelegt wurde, nachdem eine Verfassungswidrigkeit dieser Gesetzesbestimmung, wie das Obergericht festhält, nicht geltend gemacht wurde und der Staatsgerichtshof im Übrigen eine amtswegige Normenkontrolle nicht als angezeigt erachtet. Doch auch für diese Auslegungsfrage bleibt die Erwägung des Staatsgerichtshofes in StGH 2011/187 relevant, wonach sich die dortige Handhabung von § 306 StPO unter anderen Umständen als krass unverhältnismässig erweisen könnte und somit als willkürliche Gesetzesauslegung – wenn auch nicht, wie nun zu präzisieren ist, als willkürliche Ermessensausübung – zu qualifizieren wäre. Im Extremfall kann sich nämlich sogar eine wortlautkonforme Auslegung als geradezu willkürlich erweisen (StGH 2014/072, Erw. 3.2; StGH 2014/064, Erw. 3.4; StGH 2011/181, Erw. 2.2 [alle www.gerichtsentscheide.li]).

5.4 Der Beschwerdeführer führt zum einen quantitative (Verfahrenseinstellung in sieben von acht Delikten) und qualitative Gründe (Einstellung bei allen Vergehen; Verurteilung bei einer Übertretung) an, weshalb die Teileinstellung zu einem Kostenersatz führen müsse. Tatsächlich ist es vor diesem Hintergrund hart, wenn der Beschwerdeführer keinerlei Kostenersatz erhalten soll. Demgegenüber erwägt das Obergericht unter Verweis auf

StGH 2015/011 (Erw. 3.4, LES 2015, 73 [www.gerichtsentscheide.li]), dass einzelne krass unverhältnismässige Härtefälle eine zwangsläufig auf eine gewisse Schematisierung angewiesene gesetzliche Regelung noch nicht verfassungswidrig machten.

5.5 Dem Obergericht ist entgegenzubalten, dass der Staatsgerichtshof in StGH 2015/011, Erw. 3.4 (www.gerichtsentscheide.li), nur davon spricht, dass die dortige gesetzliche Regelung «eine gewisse Härte» für den betroffenen Beschwerdeführer beinhalten möge, dass aber «einzelne Härtefälle [...] eine zwangsläufig auf eine gewisse Schematisierung angewiesene gesetzliche Regelung noch nicht verfassungswidrig [machen]». Die vom Obergericht angesprochene «krass unverhältnismässige» Härte ist dagegen willkürlich und nicht zu tolerieren. Auch wenn solche nicht zu tolerierende Härtefälle auftreten, heisst dies nicht, dass die gesetzliche Regelung insgesamt verfassungswidrig ist; dies nämlich dann nicht, wenn es im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung bzw. Lückenfüllung möglich ist, solchen Härtefällen abzubelfen – so wie dies der Staatsgerichtshof in StGH 2011/187 für die Handhabung von § 306 StPO in Aussicht stellte. Entsprechend ist zu prüfen, ob «nur» ein einfacher oder aber ein krasser Härtefall vorliegt – wobei es von vornherein schwierig ist, eine Grenze zwischen einer «einfachen» und einer «krassen» und somit auf Willkür hinauslaufenden Unverhältnismässigkeit zu ziehen.

5.6 Wenn man einen Vergleich mit StGH 2011/187 zieht, ergibt sich Folgendes: In StGH 2011/187 ging es um drei Betäubungsmitteldelikte, wobei der Beschwerdeführer schliesslich wegen einer Übertretung verurteilt, hinsichtlich zweier Vergehen dagegen freigesprochen wurde. Im Beschwerdefall fällt dieses Verhältnis weit stärker zugunsten des Beschwerdeführers aus: Verfahrenseinstellung wegen sieben Vergehen; Verurteilung wegen einer Übertretung.

5.7 Im Weiteren kann nicht relevant sein, ob die Einzelrichterin für das Betäubungsmitteldelikt gemäss der Argumentation des Obergerichts gar keinen neuen Fall hätte anlegen müssen. Ebenso wenig kann relevant sein, ob es – wie im Beschwerdefall – in einem ausgeschiedenen Verfahren zu einer Verurteilung und bei den nicht ausgeschiedenen Delikten zur Verfahrenseinstellung kommt; oder ob umgekehrt eine Verurteilung nur hinsichtlich der nicht ausgeschiedenen Fakten erfolgt – wie in dem in StGH 2011/187 erwähnten und in der Individualbeschwerde ebenfalls herangezogenen Obergerichtsbeschluss vom 16. Januar 2008 (01 KG.2006.7, ON 209). In jenem Verfahren wurde das ausgeschiedene Verfahren eingestellt, worauf der Angeklagte Kostenersatz für dieses Verfahren erhielt (siehe StGH 2011/187, Erw. 2.3 [a. a. O.]). Wesentlich für einen Kostenersatzanspruch ist mit Michael Jehle in dessen vom Beschwerdeführer mehrfach zitierten Publikation vielmehr, ob bei einem Teilerfolg des Beschuldigten/Angeklagten «der Anspruch genügend konkretisiert bzw. der Aufwand bezüglich der einzelnen Fakten separiert werden kann» (Michael Jehle, a. a. O., 136 mit Verweis auf OG, 03.11.2008, 05 ES.2007.23). Unter diesem Blickwinkel besteht noch ein weiterer wesentlicher Unterschied zu StGH 2011/187. Dort ging es bei allen Straftaten um Betäubungsmitteldelikte, so dass eine Separierung der jeweiligen Anwaltsleistungen wohl

wesentlich erschwert war. Demgegenüber betrifft der Beschwerdefall einerseits sieben Vergehen (sechs StGB-Delikte und ein Waffendelikt), wo es zur Verfahreneinstellung kam; und andererseits eine Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, wo eine Verurteilung erfolgte – also wegen einem völlig anderen Delikt, welches mit den eingestellten Verfahren inhaltlich nichts zu tun hatte.

5.8 Auch wenn es wie erwähnt schwierig ist, eine Grenze zwischen einer «einfachen» und einer «krassen» und somit auf Willkür hinauslaufenden Unverhältnismässigkeit zu ziehen, erscheint dem Staatsgerichtshof diese Grenze in der Konstellation des Beschwerdefalles jedenfalls überschritten. Wenn die Verurteilung im Vergleich zu den sieben Vergehen betreffenden Verfahreneinstellungen bloss wegen einer – sowohl hinsichtlich der Tatbehandlung als auch der rechtlichen Qualifikation völlig anders gelagerten – BMG-Übertretung erfolgt, wäre es krass unverhältnismässig und stossend, einen Kostenersatz für die eingestellten Verfahrensteile zu verweigern.

5.9 Am Willkürbefund ändert schliesslich nichts, dass der Staatsgerichtshof in StGH 2011/187 dem Obergericht – dies allerdings im Rahmen einer blossen Willkürprüfung – nicht widersprach, wenn dieses hinsichtlich der Frage des Teilkostenersatzes von Rechtsvertretungskosten im Falle eines Teilfreispruches von einem qualifizierten Schweigen des Gesetzgebers ausging und zudem auf die österreichische Rezeptionsgrundlage hinwies, wonach im Falle eines Teilschuldspruches auch kein teilweiser Kostenersatz zugesprochen werde.

5.9.1 Zunächst hat der Staatsgerichtshof dort den erwähnten Vorbehalt hinsichtlich krasser Fälle gemacht – was im Übrigen nicht im Widerspruch zu dem vom Obergericht postulierten qualifizierten Schweigen des Gesetzgebers steht. Denn der Staatsgerichtshof ist gemäss ständiger Rechtsprechung an ein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers nicht gebunden. Vielmehr kann er sich darüber hinwegsetzen, wenn eine entsprechende Gesetzesauslegung generell oder im Einzelfall zu einem verfassungswidrigen Ergebnis führen würde (StGH 2020/046, Erw. 3.2; StGH 2013/002, Erw. 2.3; StGH 2010/069, Erw. 3.2 [alle www.gerichtsentscheide.li]; vgl. auch Tobias Michael Wille, *Verfassungs- und Grundrechtsauslegung in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes*, in: *Liechtenstein-Institut [Hrsg.], Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive*. FS Herbert Wille, LPS Bd. 54, Schaan 2014, 176 f.; ausführlich hierzu jüngst StGH 2023/056, Erw. 1.3.5).

5.9.2 Auch der Verweis des Obergerichts darauf, dass bei Rezeptionsmaterie nicht ohne triftigen Grund von der ausländischen Rezeptionsvorlage abgewichen werden soll (siehe StGH 2015/040, Erw. 2.1; StGH 2010/078, Erw. 2.4.2; StGH 2009/200, Erw. 3.4.1 [alle www.gerichtsentscheide.li]), ist im vorliegenden Kontext zu relativieren. Österreich ist beim Kostenersatz im Strafverfahren von vornherein sehr restriktiv, was in der Literatur seit langem kritisiert wird (vgl. die Verweise des Obergerichts u. a. auf Swoboda, *Die ganz legale Ausbeutung des Unschuldigen im Strafverfahren*, ÖJZ 1994, 687; siehe nunmehr auch Peter Bussjäger, *Was heisst hier Willkür?*, IJZ 2023, 255 f., FN 81). Da Liechtenstein in diesem Bereich von vornherein wesentlich vom Rezeptionsland

abweicht, kommt dem vom Obergericht vorgenommenen punktuellen Rückgriff auf die österreichische Rechtslage nur beschränkte Überzeugungskraft zu. Schliesslich plädiert Michael Jehle in seiner vom Beschwerdeführer mehrfach zitierten Publikation bei genügend klarer Abgrenzungsmöglichkeit zu jenem Teil, hinsichtlich dessen ein Schuldspruch erfolgte, sogar entschieden für einen Kostenersatzanspruch bei einem Teilerfolg des Beschuldigten/Angeklagten (vgl. Erw. 5.7). Und während das Obergericht von einer gegenteiligen «jahrzehntelangen Praxis der liechtensteinischen Gerichte» spricht, gibt es auch eine noch nicht so alte grosszügigere Obergerichtspraxis, wie die erwähnte Obergerichtsentscheidung vom 16. Januar 2008 zeigt (01 KG.2006.7, ON 209).

5.9.3 Schliesslich macht das Obergericht selbst einen rechtsvergleichenden Hinweis auf die Schweiz und Deutschland, wo bei einem teilweisen Freispruch ein Kostenanspruch erfolgt bzw. eine Entschädigung geleistet wird. Zwar kann dieser Rechtsvergleich primär nur als Leitlinie für den Gesetzgeber dienen, in dieser Frage eine moderne gesetzliche Regelung zu schaffen, welche der Tatsache angemessen Rechnung trägt, dass ein Strafverfahren immer einen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsphäre des Betroffenen darstellt und diesem deshalb auch bei einem Teilerfolg ein anteiliger Kostenersatz gewährt werden sollte (vgl. StGH 2011/187, Erw. 3.2 [a. a. O.] und hierzu Peter Bussjäger, a. a. O., 255 f., FN 81). Immerhin ist dies ein weiterer Grund, in krassen Fällen dem Betroffenen bei einem Teilerfolg in Strafverfahren schon auf der Grundlage der geltenden Gesetzeslage einen Kostenersatz zu gewähren.

5.10 Aus diesen Gründen ist im Beschwerdefall das Willkürverbot verletzt.»

Das OG gab der Beschwerde des X im zweiten Rechtsgang teilweise Folge gegeben und änderte den angefochtenen B dahingehend ab, dass die Kosten der Verteidigung mit CHF 3'604.52 bestimmt wurden.

Aus den Entscheidungsgründen

7.1 Der Beschwerdeführer beantragt in der rechtzeitig erhobenen Beschwerde vom 09.08.2023 unter Geltendmachung der Beschwerdegründe der Ungesetzlichkeit und der Unangemessenheit die Abänderung des angefochtenen B dahingehend, dass dem Beschwerdeführer die geltend gemachten Kosten in Höhe von CHF 6'149.30 sowie die Kosten der Kostenbeschwerde in Höhe von CHF 1'284.50 zugesprochen werden und die Landeskasse angewiesen wird, den Gesamtbetrag von CHF 7'433.80 auf das Konto der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zu überweisen. Begründet wird die Beschwerde zusammengefasst wie folgt: Entgegen der Rechtsansicht des Erstgerichts sei unter Bedachtnahme auf den Gleichheitssatz des Art 31 Abs 1 LV eine Ausnahme vom Grundsatz der Kostenselbsttragung zu machen, wenn im konkreten Einzelfall eine krass unverhältnismässige und somit willkürliche Ermessensausübung resultiere (StGH 2011/187). Die Entscheidung dahingehend, ob ein Kostenersatzanspruch gebühre, liege sohin im Ermessen des LG und sei nicht generell bei einer gänzlichen Beendigung auf andere Weise als durch verurteilendes Erkenntnis abzulehnen. In casu wären alle sieben Vergehen gegen den

Beschwerdeführer (nach den §§ 107c Abs 1 Ziffer 1, 125, 165 Abs 2, 282 Abs 2, 293 StGB, Art 20 Abs 1 lit. c, d und e BMG und Art 60 Abs 1 lit. a WaffG) eingestellt worden. Schuldig erkannt worden sei der Beschwerdeführer lediglich wegen einer Übertretung nach Art 21 Abs 1 BMG. Insofern wären in qualitativer Hinsicht, nämlich alle Vergehen, als auch in quantitativer Hinsicht, nämlich sieben von acht Vorwürfen, eingestellt worden. Die beanspruchten Kosten bestünden zu einem wesentlichen Teil aus der Einvernahme bei der Liechtensteinischen Landespolizei am 20.11.2020. Dem Beschwerdeführer wären in dieser Einvernahme insgesamt 184 Fragen gestellt worden, wovon lediglich die Fragen 97 bis 106 sowie 120 bis 125, insgesamt sohin 14 Fragen, den Konsum von Marihuana betreffen würden, für welchen der Beschwerdeführer letztendlich auch verurteilt worden sei. Ein weiterer, wesentlicher Teil der Kosten entfalle auf die Beschwerdebeantwortung vom 02.12.2020 gegen die Beschwerde der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft betreffend die Erstellung eines DNA-Profil und die Aufnahme in das DNA-Profil-Informationssystem basierend auf den Vorwürfen nach den §§ 107c und 282 StGB. Die im Kostenbestimmungsantrag beantragten Kosten liessen sich primär und im überwiegenden Ausmass auf die oben genannten sieben Vergehen zuordnen, während der Übertretung nach Art 21 Abs 1 BMG lediglich ein minimaler qualitativer und quantitativer Teil der angefallenen Kosten zugerechnet werden könne. Die Übertretung nach Art 21 Abs 1 BMG mache also einen minimalen qualitativen und quantitativen Teil der Kosten aus, weswegen die gänzliche Negierung des Kostenersatzanspruches sich im Hinblick auf den Gleichheitssatz nach Art 31 Abs 1 LV als krass unverhältnismässig und willkürlich erweise (*Jehle*, Kostenrecht 131; StGH 2011/187). Richtigerweise hätte das Erstgericht sohin die geltend gemachten Kosten zur Gänze zusprechen müssen. Die Rechtsansicht des Erstgerichts, dass eine Ungleichbehandlung betreffend Zivil- und Strafverfahren unter dem groben Willküraster vertretbar sei, könne hier nicht gefolgt werden, weil es sich hierbei jedenfalls um Einzelfallentscheidungen handle, welche gegenständlich zweifellos zu Gunsten des Beschwerdeführers ausfallen müssten, zumal gegenständlich 7 von 8 Vorwürfen eingestellt worden wären, bevor es überhaupt zu einem Strafantrag gekommen sei.

7.2 Nach den oben wiedergegebenen Ausführungen des StGH liegt gegenständlich kein einfacher, sondern ein krasser Härtefall bzw eine krasse Unverhältnismässigkeit vor, sodass dem Beschwerdeführer ein Kostenersatz für die eingestellten Verfahrensteile nicht verweigert werden darf. Was die Frage anlangt, wie im Falle einer solchen krassen Unverhältnismässigkeit die (teilweise) zu ersetzenden Kosten zu bestimmen sind, lässt sich den Ausführungen des StGH wenig entnehmen bzw verweist dieser lediglich auf *Jehle*, Das Kostenrecht des liechtensteinischen Strafverfahrens in der Praxis [2016], 136, wonach wesentlich für einen Kostenersatzanspruch ist, ob bei einem Teilerfolg des Beschuldigten/Angeklagten «der Ersatzanspruch genügend konkretisiert und der Aufwand bezüglich der einzelnen Fakten separiert werden kann». *Jehle*, aaO, bejaht unter Bezugnahme auf die (frühere) Rechtsprechung des OG (B 04.06.2008, 01 KG.2006.7), die Anwendbarkeit des § 306 Abs 1 StPO auch in Verfah-

ren bezüglich Teilfreisprüchen/Teileinstellungen, jedenfalls soweit der «Ersatzanspruch genügend konkretisiert und der Aufwand im Verhältnis zur weiteren Vertretung bezüglich der der Verurteilung zugrunde liegenden Fakten separiert werden kann». In der genannten früheren Entscheidung stellte das OG fest, dass bei einem Teilfreispruch unter Bedachtnahme auf die Regelungen des § 305 Abs 2 StPO und des § 306 Abs 1 erster Satz StPO ein dem Aufwand entsprechender teilweiser Kostenersatz nach Ermessen des Gerichts unter analoger Anwendung des § 43 Abs 1 ZPO zu leisten sei. Es könne «kein Zweifel darüber bestehen, dass der Angeklagte für sämtliche Aufwendungen, die er egal in welchem Verfahrensschnitt für die später ausgeschiedenen Anklagefakten erbracht hat, zu entschädigen» sei.

7.3 Aus der Regelung des § 305 Abs 2 StPO (Kostenausscheidung bei Teilfreispruch oder Teileinstellung) lassen sich zwei Kriterien für die Kostenentscheidung ausmachen. Nach dieser Bestimmung hat das Gericht, wenn das Verfahren nicht in allen Anklagepunkten zu einem Schuldspruch führt, «die Kosten hinsichtlich derjenigen Handlungen, deren der Angeklagte nicht für schuldig erkannt wird», «soweit es tunlich ist», vom Kostenersatz auszunehmen. Einerseits besteht also dem Grunde nach ein Anspruch auf Kostenausscheidung. Andererseits ist aus dem Verweis auf die «Tunlichkeit» der Ausscheidung zu schliessen, dass die zu fallende Ermessensentscheidung (i) auf die tatsächliche Möglichkeit der Ausscheidung und (ii) den gerechtfertigten Aufwand abzustellen hat.

7.4 Analog zu § 305 Abs 2 ZPO bzw bei einer Zusammenschau der §§ 305 Abs 2 und 306 Abs 1 StPO ist daher wie folgt vorzugehen:

7.4.1 Zum einen ist zu prüfen, ob die erbrachten Aufwendungen auf die später freigesprochenen Fakten aufgeteilt werden können. Hierbei kommt dem Gericht ein Ermessenspielraum zu. Im Rahmen der Beurteilung des Kostenersatzanspruches ist dabei nicht relevant, welche Tätigkeiten das Gericht entfaltet hat, sondern nur, welchen Umfang und Aufwand die Verteidigung im Hinblick auf sämtliche angeklagten Fakten verursacht hat, zumal die Verteidigung während des gesamten Verfahrens auf alle Fakten hat Rücksicht nehmen müssen (OG 04.06.2008, 01 KG.2006.7; *Jehle*, aaO, 128 f).

7.4.2 Zum anderen ist zu prüfen, ob die erbrachten Leistungen auch zur zweckentsprechenden Verteidigung notwendig gewesen sind und ob der Beschuldigte allenfalls durch sein Verhalten zur Einleitung oder Verlängerung des Verfahrens beigetragen oder auf andere Weise die Kosten des Strafverfahrens (vorwerfbar) erhöht hat (OG 04.06.2008, 01 KG.2006.7; *Jehle*, aaO, 129).

7.5 Umgelegt auf vorliegenden Kostenbestimmungsantrag ergibt sich aufgrund dieser Erwägungen Folgendes:

7.5.1 Zunächst gilt es festzuhalten, dass der Verteidiger des Beschwerdeführers nicht nur diesen, sondern auch den in diesem Verfahren ebenfalls Beschuldigten Bruder des Beschwerdeführers vertreten hat und die Akteneinsicht jeweils für beide Brüder beantragt und vorgenommen hat. Die verzeichneten Kosten für den Schriftsatz vom 09.10.2020 (Vollmachtsbekanntgabe, Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht) und die Akteneinsicht vom 23.10.2020 und vom 11.05.2023 waren sohin ebenso wie die Barauslagen für die nach der ersten Aktenein-

sicht angeforderten Fotokopien «nach Köpfen» zu teilen und dem Beschwerdeführer nur die Hälfte zuzusprechen. Die diesbezüglichen Kosten belaufen sich sohin auf CHF 295.50.

7.5.2 Die Einvernahme vor der Landespolizei am 20.11.2020 hat knapp 3 ½ Stunden (von 10:00 Uhr bis 13:25 Uhr mit drei Pausen [auch zur Besprechung mit Verteidiger] von 11, 12 und 13 Minuten) gedauert. Von den 184 gestellten Fragen betrafen 41 Fragen solche betreffend den «Verdacht BM-Konsum Jugendliche» (Fragen 64 bis 70) bzw «Widerhandlung BMG» (Fragen 97 bis 106 und 113 bis 138). Die Einvernahme lief zu einem wesentlichen Teil so ab, dass jeweils Video-Sequenzen vorgespielt wurden und dann die Fragen gestellt wurden, was der Antragsteller zu dieser Videoaufnahme zu sagen hat, wer diese erstellt und verbreitet hat, ob der Antragsteller in deren Besitz ist und was mit dieser Videoaufnahme bezweckt worden ist. Von den 25 vorgehaltenen Video-Sequenzen betrafen 6 die vorerwähnte Frage zu BMG-Verdacht. Wenn man im Sinne obiger Ausführungen eine Separierung der Fakten bzw des entsprechenden Aufwandes vornimmt und die «Untunlichkeit» einer Separierung des Aufwandes betreffend die Vorerhebungen wegen Verdachtes nach Art 20 Abs 1 BMG und Art 21 BMG bedenkt, dann kann davo ausgegangen werden, dass rund ¾ der Aufwendungen Fakten betrafen, die später eingestellt worden sind, sodass ein Kostenersatz für die Teilnahme an dieser polizeilichen Einvernahme in Höhe von CHF 3'000.00 angemessen erscheint.

7.5.3 Die Beschwerdebeantwortung vom 02.12.2020 war nicht zu honorieren, da mit B vom 25.02.2021 rechtskräftig ausgesprochen wurde, dass der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens und damit auch die Kosten seiner Beschwerdebeantwortung selbst zu tragen hat.

7.5.4 Die zu Recht bestehenden Kosten des Beschwerdeführers errechnen sich sohin wie folgt:

| Datum | Text | CHF Leistungen |
|--------------|---|-----------------------|
| 09.10.2020 | Vollmachtsbekanntgabe, Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht TP 1 inkl. 50% ES, 1/2 | CHF 30.00 |
| 23.10.2020 | Akteneinsicht, TP 7 Abs 2 inkl. 50% ES (Dauer: 2/2 Std. inkl. Hin- und Rückfahrt), 1/2 | CHF 72.00 |
| 23.10.2020 | Fotokopien, 1/2 | CHF 121.50 |
| 20.11.2020 | Einvernahme bei der Landespolizei TP 4 1 Z 4 RATV (Dauer: 6/2 Std.), 3/4 | CHF 3'000.00 |
| 11.05.2023 | Akteneinsicht, TP 7 Abs 1 inkl. 50% ES (Dauer: 2/2 Std. inkl. Hin- und Rückfahrt), 1/2 | CHF 72.00 |
| 18.07.2023 | Kostenbestimmungsantrag (BMG: CHF 3'174.00) TP 1 inkl. 50% ES | CHF 60.00 |
| | Zwischensumme | CHF 3'234.00 |
| | zzgl. 7.7% MWSt | CHF 249.02 |
| | Kopien | CHF 121.50 |
| TOTAL | | CHF 3'604.52 |

| A | | | |
|----------|--|----------|--|
| aA | anderer Ansicht | BRB | Bundesratsbeschluss |
| aaO | am angegebenen Ort | Bst | Buchstabe |
| ABGB | Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch | BuA | Bericht und Antrag |
| Abk | Abkommen | BUG | Baulandumlegungsgesetz |
| Abs | Absatz | BüG | Bürgerrechtsgesetz |
| ADHGB | Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch | BVG | Bodenverbesserungsgesetz |
| aF | alte Fassung | bzw | beziehungsweise |
| AG | Aktiengesellschaft | C | |
| AGB | Allgemeine Geschäftsbedingungen | ch | schweizerisch |
| AHG | Amtshaftungsgesetz | CHF | Schweizer Franken |
| AHV | Alters- und Hinterlassenenversicherung | D | |
| AHVG | G über die Alters- und Hinterlassenenversicherung | d | deutsch |
| AHVV | VO z AHVG | dh | das heisst |
| AktG | Aktiengesetz | DSG | Datenschutzgesetz |
| ALVG | Arbeitslosenversicherungsgesetz | DSGVO | Datenschutz-Grundverordnung |
| ALVV | VO z ALVG | DSchG | Denkmalschutzgesetz |
| aM | anderer Meinung | E | |
| ANAG | BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer | E | Entscheid (-e, -ung, -ungen), Erkenntnis(-se) |
| Anm | Anmerkung (-en) | EAÜ | Europäisches Auslieferungsübereinkommen |
| AnwBl | Österreichisches Anwaltsblatt | EAV | Einzelarbeitsvertrag, gesetzliche Bestimmungen über |
| ao | ausserordentlich (-e, -er) | EB | Erläuternde Bemerkungen |
| APA | Ausländer- und Passamt | EF-Slg | ehe- und familienrechtliche Entscheidungssammlung |
| ArG | Arbeitsgesetz | EFTA | Europäische Freihandelsassoziation |
| Art | Artikel | EFTA-GH | EFTA-Gerichtshof |
| ArV | VO z ArG | EG | Einführungsgesetz |
| As | Aktenseite (-en) | EG | Europäische Gemeinschaft |
| AS | ch Amtliche Slg des Bundesrechts | EGEO | Einführungsgesetz z EO |
| ASchG | Arbeiterschutzgesetz | EGKO | Einführungsgesetz z KO |
| ASt | Antragsteller (-in, -innen) | EGMR | Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte |
| ASW | Amtliches Sammelwerk | EGZPO/JN | Einführungsgesetz z ZPO und JN |
| AuG | Ausländergesetz | EGZV | Einführungsgesetz z ZV |
| AussStrG | Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz) | EheG | Ehegesetz |
| AVUSA | Auslieferungsvertrag mit USA | EKMR | Europäische Menschenrechtskommission |
| AVW | Amt für Volkswirtschaft | ELG | Entscheidungen d. Liecht. Gerichtshöfe (1947 bis 1978) |
| Az | Aktenzeichen | ELG | Ergänzungsleistungsgesetz z AHV und IV |
| B | | ELV | VO z ELG |
| B | Beschluss, Beschlüsse | EMRK | Europäische Menschenrechtskonvention |
| BankG | Bankengesetz | EO | Exekutionsordnung |
| BankV | VO z BankG | EPÜ | Europäisches Patentübereinkommen |
| BauG | Baugesetz | ER | Einzelrichter |
| BauV | VO z BauG | ERHÜ | Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen |
| Bd | Band | etc | et cetera |
| BetmG | ch Betäubungsmittelgesetz, | EU | Europäische Union |
| Bf | Beschwerdeführer (-in, -innen) | EuGH | Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften |
| BG | Bezirksgericht | eV | einstweilige Verfügung(en) |
| BG | Bundesgesetz | EvBl | Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch | EWGV | Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft |
| BGBI | Bundesgesetzblatt | EWR | Europäischer Wirtschaftsraum |
| BGE | Bundesgerichtsentscheid | EWRA | Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum |
| BGH | Bundesgerichtshof | | |
| Bm | Bekanntmachung | | |
| BM | Betäubungsmittel | | |
| BMG | Betäubungsmittelgesetz | | |
| BVVG | G über die betriebliche Personalvorsorge | | |

F

| | |
|--------|--|
| f | folgend |
| FinAG | Finanzausgleichsgesetz |
| FAK | Familienausgleichskasse |
| FIU | Stabsstelle Financial Intelligence Unit |
| FIUG | Gesetz über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU-Gesetz) |
| ff | folgende |
| fl | fürstlich liechtensteinisch |
| FMA | Finanzmarktaufsicht |
| FMA-BK | Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht |
| FMAG | Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz) |
| Fn | Fussnote |
| FS | Festschrift, Festgabe |
| FVG | Fremdenverkehrsgesetz |
| FZG | Familienzulagengesetz |
| FZV | Familienzulagenverordnung |

G

| | |
|-------|--|
| G | Gesetz(-e) |
| GATT | Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen |
| GAV | Gesamtarbeitsvertrag |
| GBauO | Gemeindebauordnung |
| GebG | Gebührengesetz |
| gem | gemäss |
| GemG | Gemeindengesetz |
| GeO | Geschäftsordnung für das LG |
| GesG | Gesundheitsgesetz |
| GewG | Gewerbegesetz |
| GGG | Gesetz über die Gebühren der Gerichte und Beschwerdekommision (Gerichtsgebührengesetz) |
| GGVK | Gemeindegrundverkehrskommission |
| GIU | Glaser Unger |
| GIUNF | Glaser-Unger Neue Folge |
| GmbHG | Gesellschaft mit beschränkter Haftungsgesetz |
| GOG | Gerichtsorganisationsgesetz |
| GS | Gedächtnisschrift, Gedenkschrift |
| GSchG | Gewässerschutzgesetz |
| GVG | Grundverkehrsgesetz |
| GVV | VO z GVG |
| Gz | Geschäftszahl |

H

| | |
|----------|----------------------------|
| HfD | Hofdekret |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| HKzD | Hofkanzleidekret |
| hL | herrschende Lehre |
| hM | herrschende Meinung |
| HMG | Heilmittelgesetz |
| Hrsg, Hg | Herausgeber |
| hRsp | herrschende Rechtsprechung |
| HRV | Handelsregisterverordnung |
| Hsb Fol | Hausbuch Folio |
| HSchrG | Heimatschriftengesetz |
| HV | Hauptverhandlung |

I

| | |
|---------|---|
| IAJ | International Association of Judges |
| idF | in der Fassung |
| idjgF | in der jeweils gültigen Fassung |
| idR | in der Regel |
| IO | Gesetz über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung) |
| IPR | Internationales Privatrecht |
| IPRG | Internationales Privatrechts-Gesetz |
| IRSG | BG über internationale Rechtshilfe in Strafsachen |
| is | im Sinne |
| ISG | Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen |
| IUG | Investmentunternehmensgesetz |
| IV | Invalidenversicherung |
| IVersVG | Gesetz über das internationale Versicherungsvertragsrecht |
| IVG | Invalidenversicherungsgesetz |
| iVm | in Verbindung mit |
| IVV | VO z IVG |

J

| | |
|-------|-----------------------------|
| JaG | Jagdgesetz |
| JaV | VO z JaG |
| JBl | Juristische Blätter |
| JG | Jugendgericht |
| JGG | Jugendgerichtsgesetz |
| JGS | Justizgesetzsammlung |
| JN | Jurisdiktionsnorm |
| JStVG | Jugendstrafverfahrensgesetz |

K

| | |
|-------|--|
| KFG | Kulturförderungsgesetz |
| KG | Kommanditgesellschaft |
| KJG | Kinder- und Jugendgesetz |
| Klft | Klafter (3,6 m2) |
| Km | Kundmachung |
| KmG | Kundmachungsgesetz |
| KO | Konkursordnung |
| KollG | Kollektivgesellschaft |
| KomG | Gesetz über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz) |
| KSChG | Gesetz zum Schutz der Konsumenten (Konsumentenschutzgesetz) |
| KVG | Krankenversicherungsgesetz |
| KVV | VO z KVG |

L

| | |
|---------|--|
| l | liechtensteinisch |
| LAPO | Landespolizei |
| LBAG | G über die Errichtung und Organisation der «Liechtenstein Bus Anstalt» |
| LDG | Lehrerdienstgesetz |
| leg cit | legis citatae |
| LES | Liechtensteinische Entscheidungssammlung (ab 1980) |
| LG | Landgericht |

LGBL Landesgesetzblatt
 LGVK Landesgrundverkehrskommission
 lit litera, Buchstabe
 LPS Liechtenstein Politische Schriften
 LR Fürstlicher Landrichter
 LSteK Landessteuerkommission
 LugÜ Lugano-Übereinkommen
 LV Landesverfassung
 LVG Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungs-
 pflege (Landesverwaltungs-
 pflegegesetz)

M

maW mit anderen Worten
 mE meines Erachtens
 MedienG Mediengesetz
 MFK Motorfahrzeugkontrolle
 MietSlg mietrechtliche Entscheidungssammlung
 MMA Madrider Markenschutzabkommen
 MSchG Markenschutzgesetz
 mwN mit weiteren Nachweisen
 MWSt Mehrwertsteuer
 MWStG Mehrwertsteuergesetz

N

N Randnote, -nummer, -zahl, -ziffer, Note
 NAV Normalarbeitsvertrag
 NJW Neue Juristische Wochenschrift
 NotarG Notariatsgesetz
 NVG Nachlassvertragsgesetz

O

ö österreichisch
 ÖAWG G über das öffentliche Auftragswesen
 ÖBA Österreichisches Bankarchiv
 OBG Ordnungsbussengesetz
 OBV VO z OBG
 OG Obergericht
 OGH Oberster Gerichtshof
 OHG Gesetz über die Hilfe an Opfer von
 Straftaten (Opferhilfegesetz)
 OHG offene Handelsgesellschaft
 ÖJZ Österreichische Juristenzeitung
 On Ordnungsnummer
 OR Obligationenrecht
 OSZE Organisation für Sicherheit und
 Zusammenarbeit in Europa

P

PAG Patentanwaltsgesetz
 PartG Partnerschaftsgesetz
 PFZG Personenfreizügigkeitsgesetz
 PG Postgesetz
 PGR Personen- und Gesellschaftsrecht
 POG Postorganisationsgesetz
 PolG Polizeigesetz
 PV Parteienvernehmung
 PV Postvertrag

PVG G über die Pensionsversicherung
 für das Staatspersonal
 PVÜ Pariser Verbandsübereinkunft z Schutz
 des gewerblichen Eigentums
 PW Personen(kraft)wagen

R

RA Rechtsanwalt (-älte, -in, -innen)
 RAG Rechtsanwaltsgesetz
 RAO Rechtsanwaltsordnung
 RAT Rechtsanwaltsstarif
 RATG Rechtsanwaltsstarifgesetz
 RATV VO z RATG
 RDG Richterdienstgesetz
 RFVG Rechtsfürsorgeverfahrensgesetz
 RGBL Reichsgesetzblatt
 RHG Rechtshilfegesetz
 rk rechtskräftig
 RL Richtlinie
 Rn Randnote, -nummer, -zahl, -ziffer N
 Rs Rechtshilfe in Strafsachen
 RSO Rechtssicherungsordnung
 Rsp Rechtsprechung
 RVOG Gesetz über die Regierungs- und
 Verwaltungsorganisation
 RVOV Regierungs- und Verwaltungsorganisations-
 verordnung
 Rz Rechtshilfe in Zivilsachen
 RZ Österreichische Richterzeitung

S

s siehe
 S Seite
 sA samt Anhang
 SanG Sanitätsgesetz
 SBPVG Gesetz über die betriebliche
 Personalvorsorge des Staates
 SchG Scheckgesetz
 SchKG Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz
 SchIAPGR Schlussabteilung PGR
 SchlT Schlusstitel
 SchlTSR Schlusstitel Sachenrecht
 SchulG Schulgesetz
 SDÜ Schengener Durchführungsübereinkommen
 sFr Schweizer Franken CHF
 SHG Sozialhilfegesetz
 SHV Sozialhilfeverordnung
 SJZ Schweizerische Juristenzeitung
 Slg Sammlung
 SPG Sorgfaltspflichtgesetz
 SPV Sorgfaltspflichtverordnung
 SR Sachenrecht
 SRV Regierungsverordnung z SR
 SSt Entscheidungen des öOGH in Strafsachen
 SSV Strassensignalisationsverordnung
 StA Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft
 StAG Staatsanwaltschaftsgesetz
 SteAHG Gesetz über die internationale Amtshilfe in
 Steuersachen (Steueramtshilfegesetz)
 SteG Steuergesetz

| | | | |
|--------|---|--------|---|
| StG | Strafgesetz | VerII | Verlassenschaftsinstruktion |
| StGB | Strafgesetzbuch | VersAG | Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz) |
| StGH | Staatsgerichtshof | | |
| StGHG | Staatsgerichtshofgesetz | | |
| StPG | Gesetz über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalgesetz) | VersVG | Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz) |
| StPO | Strafprozessordnung | VfG | Verfassungsgesetz |
| StPV | Verordnung über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalverordnung) | VfGH | Verfassungsgerichtshof |
| StRAG | Strafrechtsanpassungsgesetz | VGH | Verwaltungsgerichtshof |
| StReG | Strafregistergesetz | vgl | vergleiche |
| stRsp | ständige Rsp | VO | Verordnung |
| StSchG | Staatsschutzgesetz | VRG | Volksrechtgesetz |
| StVG | Strafvollzugsgesetz | VRV | VO über die Strassenverkehrsregeln |
| SubvG | Subventionsgesetz | VVG | Vermögensverwaltungsgesetz |
| SubvV | Subventionsverordnung | VTS | Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge |
| SVG | Strassenverkehrsgesetz | VZV | VO über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen im Strassenverkehr |
| SZ | Entscheidungen des öOGH in Zivilsachen | | |

T

| | |
|-------|---------------------------------|
| TN | Teilnovelle |
| TP | Tarifpost |
| TrHG | Treuhändergesetz |
| TrU | Treuunternehmen |
| TrUG | Gesetz über das Treuunternehmen |
| TSchG | Tierschutzgesetz |

U

| | |
|-------------|---|
| U | Urteil |
| Ü | Übereinkommen |
| ua | unter anderem, und andere |
| ÜbBest | Übergangsbestimmungen |
| ÜGA | Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes |
| UIM | Union Internationale des Magistrats |
| UIT | Internationale Fernmeldeunion |
| UNO-Pakt II | Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte |
| UPU | Weltpostverein |
| UR | Untersuchungsrichter |
| URG | Urheberrechtsgesetz |
| USG | ch Bundesgesetz über den Umweltschutz |
| uU | unter Umständen |
| UVG | Unterhaltsvorschussgesetz |
| UWG | Unlauterer Wettbewerbsgesetz |

V

| | |
|-----|--|
| va | vor allem |
| VAG | Vermittleramtsgesetz |
| VBK | Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten |

W

| | |
|-------|---|
| WaffG | Waffengesetz |
| WaffV | Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung) |
| WaldG | Waldgesetz |
| WBFG | Wohnungsbauförderungsgesetz |
| WG | Wechselgesetz |
| WPG | Wirtschaftsprüfergesetz |
| WRG | Wasserrechtsgesetz |
| WUSt | Warenumsatzsteuer |
| WVK | Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge |

Z

| | |
|--------|---|
| z | zu, zum, zur |
| Z | Ziffer, Zahl |
| zB | zum Beispiel |
| ZBl | Zentralblatt für die juristische Praxis |
| ZfRV | Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht |
| ZGB | Zivilgesetzbuch |
| ZIGG | Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof |
| ZP | Zusatzprotokoll |
| ZPEMRK | Zusatzprotokoll zur EMRK |
| ZPO | Zivilprozessordnung |
| ZPZV | Zusatzprotokoll z ZV |
| ZustG | Gesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz) |
| ZustV | Verordnung über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellverordnung) |
| ZV | Zollvertrag |
| ZVR | Zeitschrift für Verkehrsrecht |



Präzise Anpassung. Bessere Kommunikation.

Übersetzungen vom Sprachspezialisten.

- ✓ Fachübersetzungen in über 60 Sprachen
- ✓ Akademisch geprüfte Sprachspezialisten
- ✓ 4-Augen-Qualitätskontrolle
- ✓ 44 Jahre Erfahrung
- ✓ ISO-zertifiziert

Unsere Fachgebiete:



Recht



Finanz



Marketing



Technik



Medizin



Interlingua

Übersetzen · Dolmetschen · Technik

Landstrasse 64 T +423 232 13 74
Postfach 376 info@interlingua.li
LI 9490 Vaduz www.interlingua.li